Hols 440

Wippermann, Edu.

Schleswig-Holsteinisches Wappen.

Kurze

# Staatsgeschichte

der

# Herzogthümer

# Schleswig und Holstein

# Deutschen Vaterlande,

von

**Dr. Eduard Wippermann,**

Professor an der Königlich Preußischen vereinten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg.

---

Mit vier Stammtafeln.

---

Halle,

C. A. Schwetschke und Sohn.

1847.

Schleswig-Holsteinisches Wappen

# Kurze Staatsgeschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein

von

Dr. Eduard Wippermann,

Professor an der Königlich Preußischen vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

---

Mit vier Stammtafeln.

---

Halle,

C. A. Schwetschke und Sohn.

1847.

156.D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

# Deutschen Vaterlande,

## seinen Fürsten und Volksstämmen.

# Vorrede.

Die vorliegende Schrift ist insofern eine Gelegenheitsschrift, als sie ihre Entstehung dem jetzt obschwebenden Streite über die Succession in die Herzogthümer Schleswig und Holstein verdankt, ohne diesen Streit mir schwerlich der Gedanke daran gekommen sein würde. Sie tritt indessen, auch abgesehen davon, daß jener Streit voraussichtlich noch länger andauern wird, mit der Prätension auf, mehr sein zu wollen, als eine ephemere Erscheinung. Mögen Kundige entscheiden, ob sie Das durchfechten kann. Die Schrift sollte weder ausschließlich noch auch vorsetzlich und vorzugsweise sich mit jenem Streite beschäftigen, am wenigsten aber durch die jetzige Bewegung und Aufregung getragen und gehoben werden. Desgleichen hat diese Schrift es nicht mit einer sonderlichen Würdigung des, dem offenen Briefe Christians VIII. vom 8. Juli d. J. zu Grunde liegenden Commissionsbedenken zu thun. Es ist dieses Bedenken bereits in rechtlicher Hinsicht, wie der offene Brief und seine authentische Interpretation vom 18. September d. J. in politischer Hinsicht gerichtet worden. Ueberdieß haben wir dem Vernehmen nach noch von neun Kieler Professoren, an ihrer Spitze der alte ehrwürdige Falck, eine Kritik des Commissionsbedenkens zu erwarten, welche ich nicht zu überbieten im Stande sein werde. Ebenso unterschreibe ich vollständig,

was Michelsen in seiner „zweiten polemischen Erörterung über die schleswig-holsteinische Staatssuccession" Seite 105 ff. über den offenen Brief sagt. Der Schritt war ein unpolitischer; es kann ein Halb-Jahrhundert darüber hingehen, bis die Wunden vernarbt sind, welche derselbe geschlagen hat; doch scheint es nach den neuesten Nachrichten, daß die Weisheit des Souverains auf alle Weise darauf bedacht ist, die Folgen des gethanen Schrittes zu mildern, zu beseitigen, und daß die Aussichten, welche ich Seite 115 noch als möglich hinstellen mußte, Gott Lob! nicht alle eintreten werden. Wir wissen nicht, ob im Juli d. J. durchaus Etwas von oben herab geschehen mußte. War Dem aber so: sollte durchaus Etwas geschehen, so mußte man Christian dem Achten, wie Ferdinand dem Siebenten von Spanien im Jahre 1830 (bez. 31. Decbr. 1832), einen coup d'état riskiren lassen, mit andern Worten: man mußte ihm sein car tel est Notre plaisir aussprechen lassen, und abwarten, ob darüber ein noch ärgerer Brand wie in Spanien entstehen, oder Alles in Ruhe abgehen werde. Dem Souverain aber öffentlich, d. h. als solchem eine Meinung äußern zu lassen, Das möchte um so weniger sich rechtfertigen lassen, als er damit, seine Sphäre verlassend, in die Reihen der Schriftsteller eintritt. Der Staatsherrscher als solcher führt, ein irdischer Zeus, nur Bann und Beschluß und höchstens noch Erwägung in seiner Hand, nicht aber Meinung. Ueber Meinungen steht der Souverain so erhaben da, wie über Parteien und Fractionen. Der erste im Staate, der auch als solcher eine Meinung hat, ist der Minister, denn ihn kann man nöthigenfalls entlassen. Aber die Minister meinen jetzt nur zu häufig, es sei besser, den Purpur die Kugeln auffangen zu lassen, statt sich selbst schützend und deckend vor den Thron zu stellen. Es ist die Umkehrung der Wahrheit, wenn das αὐτος ἔφα des Souverains den Minister decken soll. Zieht man den Souverain in das Parteiwesen, so participirt er an allen

Unbilden, die der Partei gesagt werden oder sonst widerfahren. Und dann muß man entweder nach wie vor die Leute gewähren lassen, oder, da sie die Majestät des Herrschers mit angegriffen haben, rigoristischer verfahren, als sonst nöthig wäre.

Das Wort Staatsgeschichte nehme ich in jenem Sinne, in welchem es seit Karl Friedrich Eichhorn, dem Germanisten, in Gebrauch ist. Indessen findet man bei mir nur eine allgemeine Territorialgeschichte der Herzogthümer, d. h. ich betrachte lediglich den aufkeimenden Baum im Ganzen, oder, will ich mich lieber ausdrücken, nur den Stamm, nicht auch die Aeste, Zweige und Zweiglein, welche er im Laufe der Zeit angesetzt und ausgeschickt hat, zeige nicht, wie einzelne Zweige abgestorben, und neue Productionen erzeugt sind; mit andern Worten: ich verliere mich nicht in die Geschichte der einzelnen staatlichen Institute, nicht in die Geschichte der Privatrechtserzeugung, nicht in die Geschichte der Gerichtsverfassung, des Behördenorganismus, der Steuersysteme, der Regalien in ihren Einzelnheiten u. s. w. u. s. w. Das einzige öffentliche Institut, welches einer nähern Betrachtung unterzogen wird, ist das landschaftliche, und zwar aus dem Grunde, weil es wie Epheu den Stamm des Baumes umrankt; in die Fasern des gesammten öffentlichen Lebens eindringend, ihn halb stützt, halb beengt. Wie Epheu sich nicht trennen läßt vom Baume, an dem es sich aufgerankt hat, ohne Verletzung desselben, so kann man auch ein Staatsgebäude nicht in seiner geschichtlichen Integrität geben, ohne zugleich die Geschichte der landschaftlichen Thätigkeit zu geben.

Die Staatsgeschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein verdient wohl einem größeren Publikum vorgeführt zu werden. Ganz abgesehen davon, daß sie in ihrem innern Getriebe, welches ich mich bemüht habe, aufzudecken, ein Interesse erregt, wie es sonst nur die Geschichte weit bedeutenderer

Staaten vermag, so läßt sich auch vielleicht an keinem Lande so schön eine vollständige deutsche Territorialgeschichte abwickeln, als an diesem Holstein und damit denn auch Schleswig. Denn so steht es, daß nicht bloß die Natur diese Lande eng verbunden hat, auf daß schwerlich es möglich sein wird, sie zu trennen, denn wer könnte die Macht der Natur auf die Länge der Zeit zerbrechen; auch das Recht hat sie nicht weniger eng verbunden. Es war eine von meinen Aufgaben, zu zeigen, in wiefern man in Deutschland von einer schleswig-holsteinischen, nicht bloß von einer holsteinischen Sache sprechen soll und darf; zu zeigen, in wiefern der officiellen sprachlichen Verbindung von Schleswig-Holstein ein Gedanke zu Grunde liegt, und ob dieser Gedanke ein wahrer, ein zu Recht bestehender ist; zu zeigen, daß auf dem schleswigschen Throne die Herzoge zu Holstein saßen, sitzen und ewiglich sitzen sollen; daß also, sofern Deutschland die Rechte der Herzoge zu Holstein zu wahren hat, es auch dieses ihr Recht zu wahren hat, auf dem schleswigschen Throne zu sitzen. Wohl ließ sich 1460 die Landschaft garantiren, daß die Lande ewig unzertrennlich zusammenbleiben sollen; daß die Throne zusammenbleiben sollen, Das war schon früher bestimmt worden.

Zugleich möchte schon Dieß zeigen, daß die hier und dort sich findende Annahme nicht richtig ist, zur wissenschaftlichen Schlichtung der jetzt obschwebenden Fragen sei die Kenntniß der Vorgänge der Jahre 1721 und 1806 genügend. Ein vollkommenes Urtheil kann sich streng wissenschaftlich nur Der erringen, der die Geschichte der Herzogthümer in ihrem ganzen geistigen Zusammenhange kennt. Somit glaube ich, ohne unbescheiden zu werden, abgesehn von meinen andern, mir vorgesetzten Zwecken bei Ausarbeitung dieses Buches, einen neuen Beitrag zur vollständigen Erkenntniß sowohl des Successionsstreits als des Verhältnisses der Herzogthümer unter einander und zu Dänemark geliefert zu haben.

Zwar ist es möglich, daß durch Wiederverheirathung des Kronprinzen von Dänemark K. H. die ganze Sache in eine andere Phase eintritt, allein man glaube ja nicht, daß alsdann diese schleswig-holsteinische Angelegenheit todt und begraben ist. Sie tritt alsdann eben nur in eine andere Phase ein, wovon man schon jetzt die Embryonen bemerken kann. Sie tritt alsdann, Anderes bei Seite gesetzt, in die Lage ein, in welcher sich seit längerer Zeit die irische Frage befindet; sie tritt ein in das Stadium des Verlangens nach Repeal. Und wer wollte es leugnen, daß die Schleswig-Holsteiner mit ganz anderem Rechte solche Repeal verlangen können, als die Iren. Sie können es zunächst deswegen, weil Schleswig-Holstein reich, Dänemark arm ist, während das gerade umgekehrte Verhältniß hinsichtlich Irlands und Englands vorliegt; sie können es, weil die Herzogthümer Schleswig-Holstein publicistisch gleichberechtigt neben Dänemark stehen, während solcher Zustand für Irland nicht bloß factisch, sondern auch rechtlich erst heraufgeführt werden muß; sie können es, weil ihre Nationalkraft sich wohl messen kann mit der zersplitterten Kraft der Dänen, denn wenn auch Dänemark an Areal größer ist, als das Gebiet der Herzogthümer: man wird heut zu Tage, insonderheit seitdem es eine Nationalökonomie giebt, die Macht und Kraft der Staaten und Nationen nicht nach der Größe ihres Gebiets abmessen wollen. Freilich wird eine schleswig-holsteinische Repeal eben so schwierig zu beschaffen stehen, wie eine irische. Selbst wenn das dänische Gouvernement das Princip, welches es anerkannt hat, consequent durchführen wollte, es könnte es nicht, ohne sich selbst, ohne Dänemark zu opfern. Jedenfalls aber kann die Regierung nur nach und nach eine Repeal heraufführen. Das vergesse man doch ja nicht. So wenig man das englische Gouvernement, so wenig man Peel oder Russel des Rigorismus, der Inhumanität und der Freude an menschlichem Leid zeihen wird, wenn sie sich

O'Connell's Agitation entgegensetzen, so wenig und noch weniger wolle man aus diesem Grunde solche Bezüchtigung gegen Christian VIII. und seine Regierung aussprechen. Dazu kommt, daß zum Theil wenigstens Schleswig-Holsteins Väter es selbst verschuldet haben, daß die Sachen sich jetzt in solch trauriger Lage befinden, daß souveraine Staaten factisch zu Provinzen herabgesunken sind; denn wer hieß sie 1460 Christian I. zu ihrem Herzog und Grafen zu erkiesen, ihren angestammten Erbherrn, den Grafen Otto zu Schauenburg verlassen?

Ich habe gesucht, nicht ausschließlich für den Publicisten, sondern auch für den gebildeten Laien zu schreiben, eine allerdings nicht ganz leichte Aufgabe. Indessen sind aus diesem Streben ein Paar Noten entsprungen, die Sachen enthalten, welche dem Publicisten geläufig sind, und, abgesehn von obigem Zwecke, wenigstens in anderer Weise vorgebracht sein würden. Einzelnheiten dürften nichts desto weniger dem Laien dunkel bleiben, das Gemälde im Ganzen, denke ich, nicht. Gewisse lehnrechtliche Begriffe, die hier und dort ohne Erläuterung vorkommen mußten, um jegliche scholastische Form zu meiden, sind auch dem Laien, dünkt mich, von jeher geläufig gewesen.

Der Zufall hat es gewollt, daß ich mich im Zusammenhange meiner Darstellung mit einer gewissen Bitterkeit gegen gewisse religiöse und klerikalische, sowie religiös-politische, ich meine theokratische Bestrebungen aussprechen mußte. Ich weiß nicht, ist es nöthig, Mißverständnisse zu verhüten, es besonders zu erklären: ich gehöre nicht zu Jenen, welche keine Religion und keinen Klerus wollen, allein ich gehöre auch nicht zu Denen, welchen jegliches beliebige Glaubensbekenntniß und jegliche Geistlichkeit recht ist, gleichviel ob es sich um Bestehendes oder zu Gründendes handelt; ich gehöre ferner nicht zu Denen, welche überhaupt gar keinen Zusammenhang zwischen dem ethischen Gebiete und der Rechtssphäre

annehmen, aber ich gehöre auch nicht zu Denen, welche statt der Politik die Religion zur ausschließlichen und alleinigen Basis nehmen, um zu erkennen, was im Völker-, Staats- und Rechtsleben sein soll. Das sind freilich nur negative Aussprüche, und dem Negativen ist man dermalen nicht hold! Allein meine positiven Grundsätze hier auszusprechen, dazu, Das wird man mir zugeben, ist hier nicht der Ort.

Christiani's Fortsetzung der Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Hollstein, die Geschichte der Herzogthümer unter dem Oldenburgischen Hause, und zwar sowohl die beiden ersten noch von Christiani besorgten Theile, als auch den dritten und vierten von Hegewisch, endlich den fünften von v. Kobbe besorgten Theil derselben citire ich der Kürze wegen als Christiani Th. V., VI., VII., VIII. und IX.

So möge denn dieses Schriftchen sehen, ob es nicht bloß als ein patriotisches, sondern auch als ein wahres zu Recht bestehen kann; eine Stätte sich bereiten wird im Vaterlande. — —

Halle a. d. S., den 1. October 1846.

**Carl Eduard Wippermann.**

---

Halle, Mitte November 1846.

Ich erhalte die Kieler Schrift: „Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig von den Professoren Falck, Tönsen, Herrmann, Christiansen, Madai, Droysen, Waitz, Ravit und Stein", sowie die Nachricht, daß auch Samwer und Heiberg in Folge des Commissionsbedenkens abermals die Vorgänge des Jahres 1721 in Untersuchung gezogen haben; endlich soll der Professor Helwing in Berlin behauptet haben, daß das Königlich Brandenburgische Haus wegen der Vorgänge im Jahre 1502 (siehe Seite 125) nicht bloß Erb-

ansprüche an Schleswig-Holstein habe, sondern sogar den Augustenburgern vorgehe. Trotzdem daß diese Schriften bereits einige Wochen erschienen sein mögen, sind sie — wie kommt Das? — in den hiesigen Sortimentshandlungen noch nicht angelangt. Gegen Helwing's abentheuerliche Ansicht aber müssen wir vorläufig die gerechtesten Zweifel aussprechen. Dergleichen konnte bis jetzt nicht unbekannt bleiben, am wenigsten dem Augustenburgischen Hause und den sonstigen Agnaten, wie denn auch ohne deren Zustimmung die angebliche Erbverbrüderung null und nichtig sein würde. Sollte indessen die Helwingsche Schrift eine Würdigung verdienen — die Zeitungen können durchaus Falsches berichtet haben —, so gedenke ich eine solche besonders nachfolgen zu lassen. — Mit der Kieler Schrift stimme ich im Wesentlichen (vergl. S. 238 ff.) überein. Die Hauptabweichungen bestehen darin, daß ich den Dänen zugebe, es war in der That Krieg zwischen Friedrich IV. und dem Gottorpschen Gouvernement, und daß ich bestimmter als die Kieler glaube, dem Patente von 1721 lag jenes von 1684 zu Grunde. Doch sind diese Abweichungen, wie gesagt, durchaus nicht wesentlich.

**Der Verfasser.**

---

# Inhalt.


| Jahr n. Chr. | | Seite |
|---|---|---|
| 811 | Die Eyder die Grenze zwischen Deutschland und Dänemark | 1 |
| | Nordalbingien (NorderElveLand) | 1 |
| | Holstein zur sächsischen Mark | 2 |
| 934 | Die Mark Schleswig | 3 |
| | Die sächsische Mark geht ein, Holstein zum Herzogthum Sachsen | 4 |
| 1027 | Die Mark Schleswig an Dänemark zurück | 6 |
| 1115 | Knud der Laward | 7 |
| | Die Herzoge von Südjütland | 8 |
| 1106 | Das Herzogthum Sachsen an Lothar von Supplinburg, Holstein an Adolf von Schauenburg | 11 |
| | Die Grafschaft zu Stormarn und Holstein | 15 |
| 1130 | Graf Adolf I. zu Stormarn und Holstein | 23 |
| | Adolf II. | 23 |
| 1136 | Heinrich der Stolze Herzog zu Sachsen | 23 |
| 1138 | Heinrich der Stolze geächtet, Sachsen an Adalbert den Bären, Stormarn und Holstein an Heinrich von Bardewik | 25 |
| | Wagrien erobert | 26 |
| 1139 | Adolf II. erhält Stormarn und Holstein zurück | 26 |
| 1142 | Heinrich der Löwe Herzog zu Sachsen | 26 |
| | Die Landeshoheit des Stiftes Lübeck | 27 |
| 1158 | Stadt Lübeck wird herzoglich sächsische Stadt | 31 |
| 1164 | Adolf III. | 32 |

| Jahr | | Seite |
|---|---|---|
| 1180 | Heinrich der Löwe geächtet, Sachsen an Adalbert des Bären Sohn Bernhard . . . . . | 32 |
| 1182 | Stadt Lübeck wird reichsunmittelbare Stadt . . . | 34 |
| 1183 | Adolf III. erobert Ditmarschen . . . . . . | 42 |
| | Weitere Geschichte Ditmarschens bis zu Ende des 12ten Jahrhunderts . . . . . . . . . . | 43 |
| 1202 | Adolf III. verliert sein Land an Dänemark . . . | 45 |
| | Albert von Orlamünde Comes Nordalbingiae . . | 45 |
| 1223 | Schilderhebung zur Befreiung Nordalbingiens *) . . | 46 |
| 1227 | Die Schlacht bei Bornhöved . . . . . . | 48 |
| | Graf Adolf IV. zu Stormarn und Holstein . . . | 49 |
| | Ditmarschen . . . . . . . . | 49 |
| 1239 | Graf Adolf wird Mönch . . . . . . | 49 |
| | Seine Söhne: Johann I. und Gerhard I. . . . | 49 |
| 1247 | Mutschirung der Grafschaft zu Stormarn und Holstein | 50 |
| 1263 | Erste Landestheilung unter Johanns I. Söhnen: Adolf von Segeberg und Johann II. zu Kiel . . . | 53 |
| 1281 | Gerhard I. stirbt. Holstein=Stormarn in fünf Theile | 53 |
| | Die Herrschaft Pinneberg . . . . . . . | 54 |
| 1307 | Die Grafen zu Holstein=Stormarn werden von Sachsen zur gesammten Hand beliehen . . . . . . | 56 |
| 1308 | Adolf von Segeberg stirbt . . . . . . . | 61 |
| 1318 | Die Kieler Linie stirbt aus . . . . . . . | 61 |
| | Gerhard der Große und Johann der Milde . . . | 62 |
| 1326 | Gerhard der Große Verweser des dänischen Reichs . | 63 |
| 1326 | Gerhard der Große Herzog zu Schleswig . . . | 64 |


*) Auf dieser Seite bin ich in einen ganz sonderbaren Widerspruch gefallen, von dem ich jetzt selbst nicht recht begreife, wie er mir passiren konnte. Während ich nämlich Zeile 5 u. 6 sage, Graf Heinrich von Schwerin habe den Dänenkönig Waldemar II. „mitten im Frieden" gefangen genommen, nenne ich Waldemar II. Zeile 2 von unten Kriegsgefangenen. Wahrscheinlich, daß ich mich deshalb dieses allerdings auffälligen Widerspruchs schuldig machen konnte, weil ich bei Conception der in Rede stehenden Seite eine Untersuchung darüber anstellte, ob Graf Heinrich von Schwerin Waldemar dem Zweiten einen Absagebrief geschickt hatte, oder in der That treulos verfuhr. Es ist das Letztere der Fall. In der Sache aber wird durch meinen Widerspruch, den der geneigte Leser verbessern wolle, Nichts geändert. Der Verf.

| Jahr | | Seite |
|---|---|---|
| 1326 | Die Erbfolge in Schleswig . . . . . . . | 64 |
| | Die Constitutio Waldemariana . . . . . . | 65 |
| 1330 | Schleswig an Waldemar V. . . . . . . | 65 |
| 1331 | Die Schlacht auf der Lohaide . . . . . . | 66 |
| 1332 | Kieler Frieden. Es giebt kein Dänemark mehr . . | 66 |
| 1340 | Gerhard der Große ermordet . . . . . | 67 |
| | Heinrich der Eiserne, Claus und Johann . . . | 67 |
| | Dänemark restaurirt . . . . . . . . | 70 |
| | Femarn an Johann den Milden . . . . . . | 68 |
| 1386 | Schleswig an die Grafen zu Holstein . . . . | 72 |
| 1390 | Johann des Milden Linie stirbt aus . . . . | 74 |
| 1390 | Der Vertrag zum Kiel . . . . . . . | 75 |
| 1397 | Graf Claus stirbt . . . . . . . . . | 77 |
| | Einigung der schleswig-holsteinischen Stände zu Bornhöved . . . . . . . . . . . . | 78 |
| | Ueber Entstehung und Fortgang des Landschaftswesens . | 79 |
| 1403 | Schleswig-Holstein bis auf Pinneberg in der Hand Gerhards † 1404 . . . . . . . . . . | 90 |
| | Heinrich, Adolf, Gerhard seine Söhne . . . . . | 91 |
| | Dänemarks Bestreben, Schleswig an sich zu bringen . | 92 |
| | Desfallsige Processe und Kriege . . . . . . | 95 |
| 1440 | Adolf erhält Schleswig zu einem rechten Erblehne . | 100 |
| 1438 | Stift Lübeck erringt sich statt Sachsens die Lehnsherrlichkeit über Holstein . . . . . . . . . | 101 |
| 1448 | Erneuerung der constitutio Waldemariana durch Christian I., designirten König zu Dänemark . . . | 103 |
| 1459 | Der Mannsstamm der Rendsburgischen Linie der Schauenburger stirbt aus . . . . . . . . . | 104 |
| | Betrachtungen darüber . . . . . . . . . | 105 |
| 1460 | Die Holsten erwählen Christian I. zu einem Herzog zu Schleswig und Grafen zu Holstein und Stormarn . | 108 |
| | Der Lande Privilegien . . . . . . . . . | 110 |
| | Betrachtungen über die Veränderung . . . . . | 113 |
| | Hamburgs Reichsfreiheit . . . . . . . . | 116 |

| Jahr | | Seite |
|---|---|---|
| 1474 | Die Grafschaft zu Holstein und Stormarn in ein Herzogthum verwandelt . . . . . . . . | 118 |
| | Ditmarschen . . . . . . . . . . . . | 121 |
| 1500 | Die Schlacht bei Hemmingstedt . . . . . . | 122 |
| 1481 | Christian I. stirbt . . . . . . . . . . | 123 |
| 1490 | Theilung der Herzogthümer unter seine Söhne Hans und Friedrich . . . . . . . . . . . | 124 |
| 1502 | Die Brandenburgische Anwartschaft . . . . | 125 |
| 1513 | Christian II. . . . . . . . . . . | 127 |
| 1523 | Christian II. entsetzt; Friedrich I. Alleinherrscher . . | 128 |
| | Ob Schleswig zum deutschem Reiche gehörte . . | 129 |
| 1533 | Friedrich I. stirbt . . . . . . . . . | 130 |
| 1544 | Theilung der Herzogthümer unter Christian III., Hans den Aeltern und Adolf . . . . . . . | 131 |
| 1559 | Christian III. stirbt. Friedrich II. Sonderburgisches Paragium . . . . . . . . . . . | 133 |
| | Ditmarschen unterwirft sich . . . . . . . | 135 |
| 1579 | Der Odenseer Vergleich . . . . . . . . | 136 |
| 1580 | Johann der Aeltere stirbt ohne Descendenz . . . | 137 |
| 1581 | Flensburger Vergleich. Zwei Antheile: Schleswig-Holstein-Glückstadt und Schleswig-Holstein-Gottorf . | 140 |
| 1586 | Das Wahlrecht in Gefahr . . . . . . . | 142 |
| 1588 | Christian IV. und Philipp regierende Herzoge zu Schleswig-Holstein . . . . . . . . . . . | 145 |
| 1590 | Der Kaiser nennt die Ausübung des Wahlrechts Rebellion | 145 |
| 1592 | Johann Adolf Herzog zu Gottorp . . . . . . | 145 |
| 1608 ff. | Das Wahlrecht beseitigt; Einführung der Primogenitur | 147 |
| | Die Sonderburgische Paragiallinie . . . . . . | 152 |
| | Angebliche Mißheirathen im Sonderburgischen Hause . | 156 |
| 1619 | Ein Streit mit dem Schauenburgischen Hause . . . | 165 |
| 1640 | Der Mannsstamm der Pinnebergischen Grafen zu Holstein und Schauenburg stirbt aus . . . . . . | 167 |
| | Schicksal ihrer Verlassenschaft . . . . . . | 168 |
| | Die Grafschaft Rantzau . . . . . . . . | 175 |

| Jahr | | Seite |
|---|---|---|
| 1648 | Die landesherrliche Confirmation der Landes-Privilegien in Gefahr | 180 |
| 1657 | Karl Gustavs von Schweden Feldzug gegen Dänemark | 180 |
| 1658 | Töstruper Frieden | 181 |
| | Schleswig souverain | 181 |
| | Betrachtungen über die erlangte Souverainetät | 183 |
| 1665 | Das dänische Königsgesetz | 189 |
| 1667 | Das Steuerbewilligungsrecht der Stände in Gefahr | 194 |
| 1671 | Der Lande Privilegien werden statt mittels Eides an Eides Statt confirmirt | 197 |
| 1667 | Irrungen zwischen Gottorp und Glückstadt | 198 |
| | Auffällige Behandlung des Gottorper Herzogs von Seiten Christians V. | 199 |
| 1675 | Rendsburgensia | 199 |
| | Der Herzog zu Gottorp rückcedirt die Souverainetät über Schleswig an Dänemark | 202 |
| 1676 | Christian V. sequestrirt Schleswig-Gottorp | 206 |
| 1679 | Der Frieden von Fontainebleau | 206 |
| | Die Souverainetät über Schleswig-Gottorp hergestellt | 207 |
| 1684 | Christian V. thut, als wenn Nichts geschehen wäre | 208 |
| | Das Patent von 1684 | 209 |
| 1689 | Der Altonaische Vertrag zwingt Christian V. das Geschehene anzuerkennen, insonderheit den Fontainebleauischen Friedensschluß | 218 |
| 1694 | Friedrich IV. Herzog zu Gottorp | 219 |
| 1695 | Gottorp in Krieg mit Christian V. | 221 |
| 1700 | Die Verpachtung der Herzogthümer Schleswig-Holstein-Gottorp | 223 |
| 1702 | Görtz als eine Haupt-Ursache des Schicksals des Gottorpschen Gouvernements | 225 |
| 1709 | Man bemüht sich, die letzten Reste landschaftlicher Thätigkeit zu beseitigen | 226 |
| | Der Lande Privilegien werden nunmehr, auch ohne die Versicherung an Eides Statt, confirmirt | 227 |

| Jahr | | Seite |
|---|---|---|
| 1713 | Gottorp wiederum in Krieg mit Glückstadt und Dänemark . . . . . . . . . . | 229 |
| 1721 | Die Vorgänge des Jahres 1721 . . . . . . | 233 |
| 1750 | Die schwedische Linie verzichtet auf Schleswig en faveur des Mannsstamms Friedrichs V . . . . . . | 266 |
| 1773 | Verzicht der russischen Linie und Cession von Holstein-Gottorp an Glückstadt . . . . . . . | 268 |
| 1806 | Das Herzogthum Holstein wird souverain . . . | 271 |
| | Das Patent von 1806 . . . . . . . . | 272 |
| 1815 | Holstein zum deutschen Bunde . . . . . . | 274 |
| 1831 | Die landständische Verfassung von 1831 . . . . | 275 |
| 1834 | Die Verordnung vom 15. Mai 1834 . . . . . | 277 |
| | Vergleichung mit der Lande Privilegien . . . . | 309 |
| 1846 | Die jetzigen finanziellen Verhältnisse der Herzogthümer . | 326 |
| | Ueber Titel, Wappen, Flagge und Farben der Herzogthümer . . . . . . . . . . | 331 |
| 1502 | Anhang. Polemische Erörterung über Töchterverzichte gegen eine neue gar wunderbare Theorie des Professor Helwing in Berlin . . . . . . . . | 336 |

Es war im Jahre 811 n. Chr., daß an den Ufern der Eyder zwölf fränkische und zwölf dänische Große, Abgesandte Karl des Großen und des Jütenhäuptlings Hemming, zusammentrafen, Zwistigkeiten der beiden Herrscher beizulegen. Dort wurde unter Bekräftigung mit Brief und Siegel feierlich beschworen, daß in Zukunft die Eyder die Grenze zwischen dem ostfränkischen Reiche (dem regnum Teutonicorum) und dem dänischen Westreiche[1]) bilden solle[2]), und dieser Schwur im Jahre 825 ebenso feierlich erneuert. Karl der Große schlug die gewonnenen Lande südlich der Eyder und nördlich der Elbe (Nordalbingia oder Transalbingia), namentlich das Land von der Eyder bis zur Störe (Holstein), und von

1) Bekanntlich zerfiel Dänemark damals in zwei Reiche: ein westliches oder jütisches, und ein östliches (mit dem alten Königssitze zu Ledra auf Seeland), bis Gorm der Alte, König im Ostreiche, gegen das Ende des 9ten Jahrhunderts die jütländischen Könige bezwingend, seine Herrschaft bis zur Eyder ausdehnte. Dahlmann Geschichte von Dännemark Bd. 1 Kap. 5.

2) *Annales reg. Franc.* a. 811. *Adam. Brem.* hist. eccl. I, 13. Vergl. Arrild Huitfeldt Danmarkis Rigis Kronicke (Kiöbenhaffn 1650) Seite 19.

der Störe bis zur Elbe und Bille (Stormarn) [1]), zur sächsischen Mark (limes Saxonicus) [2]). Der Markgraf (dux limitis) residirte in Bardewik unweit Lüneburg im sächsischen Bardengau. Als aber Gorm der Alte, König zu Dänemark, um 934, die geschworenen Eide nicht achtend, feindlich in Nordalbingien, ja sogar in Sachsen einfiel, besiegte König Heinrich I. von Deutschland die Nordmannen, und erweiterte die deutsche Reichsgrenze bis zum Danawirk (d. i. Dänenwehr), jenem Riesenwalle und Graben, welchen Hemmings Vorgänger, Göttrik, zwei Meilen lang zum Schutze Jütlands von der Schleibucht bis zur Treene und vielleicht noch

---

1) *Adam. Brem.* II, 8: Holtzati dicti a sylvis, quas incolunt (Holzsassen; Sturmarii dicuntur eo, quod seditionibus (?) illa gens frequenter agitur.

2) Unter den durch Karl den Großen entstandenen Marken des fränkischen Reiches hat man sich Grenzprovinzen (marca = Grenze) zu denken, gewissermaßen Vorländer des Reiches, welche durch noch nicht vollkommen gesicherte Eroberungen gewonnen waren, und allmälig durch Anlegung befestigter Plätze (castra, Burgen) und sonstige Einrichtungen in den Umfang des Reiches gezogen werden sollten. Dabei waltete meist die Tendenz vor, die zum öftern zweifelhafte äußerste Markgrenze immer weiter hinauszuschieben, so daß ein fortwährender Kriegszustand wegen gegenseitiger Reibung stattfinden mußte, der einen beständigen Militairbefehlshaber des Königs, den Markgrafen (marchio) nöthig machte. Dieser pflegte seinen Sitz in dem äußersten festen Platze des schon gesicherten Hinterlandes zu haben. — Auf diese Weise hatte nun das fränkische Reich nach allen Seiten hin, namentlich längs seiner Ost- und Südgrenze von der sächsischen bis zur spanischen Mark solche Grenzprovinzen.

längs der Treene aufgeführt hatte [1]). Ja Heinrich legte den Dänen sogar einen Tribut auf, so daß man in spätern Zeiten darüber stritt, ob Dänemark ein, vom deutschen Reiche abhängiges Lehn sei [2]). Das Land zwischen dem Danawirk und der Eyder (terra inter Sliam et Eydoram) aber machte Heinrich zu einer neuen Mark (marca Danorum, limes Northmannicus), deren Graf in dem, von der Schlei sogenannten Schliasdorf, später Sliaswik (Schleswig), bei den Dänen Hedebye (Hädum) residirte [3]). Dahingegen ließ er die sächsische Mark, welche auf ihn selbst von seinem Vater, Otto dem Erlauchten, übergegangen war, als nicht mehr nöthig, eingehen, indem er sie durch einfache Grafen als

---

1) Trümmer davon finden sich noch jetzt.

2) Vergl. Moser von Teutschland überhaupt S. 163. Hinsichtsichtlich der spätern Huldigungen der Könige Harald Blauzahn, Svend Estrithson, Magnus Niels Sohn, Svend Peter, Waldemar I. u. II. ist es doch nicht so ganz unzweifelhaft, daß sie dem deutschen, ich meine nicht dem Römischen, das dominium mundi involvirenden, Reiche geleistet wurden. Indessen freilich was wenigsteus Svend Peter betrifft, so finden wir ausdrücklich, daß Friedrich Barbarossa ihn post primam unctionem et acceptam coronam Teutonici Regni belehnt, und er die dänische Krone de manu Domini Regis Teutonicorum empfängt, wie Knud Magnus Sohn in manum Domini Regis refutirt. Man vergl. über diese Huldigungen Dahlmann Bd. I S. 80. 176. 231. 233. 261. 278. 303 ff. 383, und über die Weigerung Knud Waldemarsens, zu huldigen: S. 326. S. a. S. 387, und hinsichtlich König Waldemar IV. (1370): Christiani Geschichte der Herzogth. Schleswig und Hollstein Th. 3 S 259 Note 30.

3) Vergl. indessen Dahlmann a. a. O. S. 70 fg.

einen Theil von Sachsen verwalten ließ[1]). Otto der Große aber, Heinrichs Sohn und Nachfolger im regnum Teutonicorum, verwandelte Sachsen, welches seit Karl des Großen Eroberungen lediglich durch Grafen regiert worden war, in ein Herzogthum, welches er Hermann, dem Sohne des Grafen Billing, übergab[2]). Unter

---

1) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. II §. 211 b. 221.

2) *Adam. Brem.* hist. eccl. II, 4: Post haec — Rex Otto — consilium habuit: quem post se vicarium potestatis ad faciendam justitiam relinqueret in his partibus, quae barbaris confines sunt terminis. Nondum enim post tempora Caroli, propter veteres illius gentis seditiones, Saxonia ducem accepit, nisi Caesarem. Qua necessitate Rex persuasus, Hermanno primum tutelae vicem in Saxonia commisit. *Bothon.* chron. Brunsw. pict. (um 1489 geschrieben) bei Leibnitz SS. RR. Brunsw. III pag. 311: Also makede de Keiser (?) dussen Hermen to eynem Hertoghen, und scholde syn eyn Hertoghe to Sassen unde (?) Lunenborg — Unter den Grafen der damaligen Zeit hat man sich, mit Ausübung des königlichen Gerichts- und Heerbannes bekleidete, Provinzialstatthalter des Königs zu denken. Doch ist zu bemerken, daß theils die höchste Gewalt über die Provinzen (bannus regalis) bei dem Könige bleibt, und er diese entweder selbst oder durch Palastbeamte (ministri), wie namentlich die Pfalzgrafen (comites Palatii) ausübte, (welche, wie *Hincmar* de ord. Pal. §. 19. 21. berichtet, de omnibus saecularibus causis vel judiciis suscipiendi curam habebant, und daher: omnes contentiones legales, quae, alibi ortae, propter aequitatis judicium Palatium aggrediebantur, juste ac rationabiliter zu entscheiden, und die perverse judicata ad aequitatis tramitem zu führen hatten); theils der König dergestalt concurrirende Gewalt mit dem Grafen hatte, daß ihm, wenn er „an sine Graveschop komet" (Sachsenspiegel Buch 1. Art. 58, vergl. B. 3 Art. 60), der Bann des Grafen ledig war.

dem Herzoge fungirten in Sachsen, namentlich auch in Nordalbingien, Grafen fort. Die nordalbingischen Grafen[1]) residirten in Hamburg (**Hammaburg**), das, wie auch Lübeck[2]), landsässige Stadt war. Das Herzogthum Sachsen aber ging in der billungschen Familie, gleich als

---

Die Herzöge aber waren ursprünglich die, vom Könige für die einzelnen Heerfahrten ernannten obersten Kriegsbefehlshaber, weshalb ihnen auch ihr Amt (Fürstenamt) mit Fahnen verliehen zu werden pflegte (Fahnlehn). Allein schon unter Ludwig des Frommen Nachfolgern verwandelten sich diese Herzöge allmälig in beständige Beamte des Königs mit einer, in jeder Hinsicht höhern Gewalt über die, in ihren Sprengeln verwaltenden Grafen. Auf die Weise ist denn ohne Zweifel auch das billungsche Herzogthum aufzufassen, wiewohl Widukind von Corvey (bei *Meibom.* Rerum Germanicarum [Helmst. 1688] 1 pag. 643) Hermann Billing nur novum principem militiae nennt. An erblichen Charakter der Herzogthümer und Grafschaften darf aber in diesem Zeitraume von Rechts wegen so wenig gedacht werden, wie an patrimoniellen, wenn gleich derselbe factisch allerdings bereits vorhanden war. Sagt doch Widukind (l. c. pag. 634.) schon von Heinrich dem Finkler: „primus libera potestate in Saxonia regnavit."

1) Wir kennen von ihnen indessen nur Einen namentlich: Graf Gottfried, der unter dem letzten Billunger, Herzog Magnus, fungirte, und mit ihm in demselben Jahre (1106) starb. Doch kommt in einer Urkunde dieser Zeit (vergl. Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Hollstein Th. 1 S. 161) auch ein Comes H. de Hammaburg vor, der wahrscheinlich des Herzogs Ordolf Bruder, Hermann, war.

2) Freilich viel jünger, als Hamburg, da es 1043 zum ersten Male erwähnt wird. *Helmold* chron. Slav. et Vened. 1, 20.

wäre es erblich, vom Vater auf den ältesten Sohn über, bis Herzog Magnus, ohne Söhne zu hinterlassen, im Jahre 1106 starb[1]).

Mittlerweile war Kaiser Otto der Große mit dem dänischen Könige Harald Blauzahn in Zwist gerathen. Als daher dieser im Jahre 965 feindlich in die dänische Mark eingefallen war, Schleswig zerstört und den dortigen Markgrafen erschlagen hatte, brach Otto bei Schleswig durch das Danawirk und gelangte siegreich bis zu derjenigen Stelle des Lymfiord, die bis heute Ottensund heißt. Für dieß Mal unterwarf sich der König. 974 aber mußte Otto II. abermals das Danawirk erstürmen. Ein dritter Feldzug folgte nach Adam von Bremen (H. E. II, 30.) unter Otto III. — 1027 aber sehen wir König Knud den Großen, Harald Blauzahns Enkel, mit König Konrad II. bei dessen Kaiserkrönung in Rom in voller Einigkeit. Knuds Tochter Gunhild ward Konrads Sohne, Heinrich (III.) verlobt, und die Mark Schleswig[2]) an Dänemark zurückgegeben. Seitdem wurde Schleswig durch dänische Statthalter, welche den deutschen Grafen zu vergleichen sind (Jarle), regiert[3]).

---

1) Die Reihe der Herzöge ist: Hermann Billung, Benno oder Bernhard I., Bernhard II., Ordolf, Magnus.

2) *Adam. Brem.* II, 39: „civitatem Sliaswig cum Marchia, quae trans Egdoram est."

3) Ganz Jütland, wozu Schleswig gehörte, zerfiel in 14 Grafschaften (Syssel). Dahlmann a. a. O. S. 141 fg. Die Mark bildete das Istathesysael. Dahlmann S. 145. Den Ausdruck „Jarl"

Im Jahre 1115 aber kaufte Knud Laward, ein Sohn des Königs Erik (I.) Eiegod, ein Enkel Svend Estrithson's, von seinem Oheim, dem Könige Niels (siehe die Stammtafel A.) die Statthalterschaft über die drei südlichen Syssel: Barwithsysael Ellaemsysael und Istathesysael, deren Nordgrenze die Skodborger und Koldinger Aue bildete, noch jetzt die Grenze des Herzogthums Schleswig. Knud der Laward führte in deutscher Weise den Titel: Herzog von Südjütland (Sönder-Jydland). Das Verhältniß des neuen Herzogs zum Könige von Dänemark liegt sehr im Dunkeln. Es scheint eine Art vasallitischen Nexus obgewaltet zu haben, doch ohne Erblichkeit. Ueber die Regierungsrechte des Herzogs, namentlich ob Grafen in Südjütland fortdauerten, und der Herzog deren Ernennung hatte, ist gar nicht in's Reine zu kommen[1]). Nach Knud Lawards Ermordung 1131 ging das Herzogthum wieder ein, bis im Jahre 1150 König Svend (Peter) IV. Knud Lawards nachgeborenen Sohn Waldemar den Großen mit dem väterlichen Herzogthum belehnte. 1157 aber ward Waldemar (I.) König, und von dem Herzogthum ist weiter keine Rede[2]).

---

scheint Knud des Großen Schwager, Ulf, der in England Earl gewesen war, nach Dänemark gebracht zu haben. Dahlmann S. 107.

1) Vergl. Dahlmann S. 218. 225. Christiani S. 255. 336. 337.

2) Wohl aber lassen sich jetzt wieder Jarle in Südjütland nachweisen. So namentlich Christoph, ein unehelicher Sohn des Königs, den Viele zu einem Herzog von Südjütland erheben. Siehe darüber Dahlmann S. 337 fg. namentlich Note 1.

Er hinterließ zwei eheliche Söhne, Knud (VI.) und Waldemar (II.), von denen Ersterer 20 Jahre alt König wurde, Letzterer aber zum Herzog von Südjütland bestimmt wurde. Da indessen Waldemar (geb. 1170) beim Tode seines Vaters und der Thronbesteigung Knuds (1182) noch minderjährig war, so hatte für ihn die Verwesung des Herzogthums ein unehelicher Sohn des, 1157 ermordeten Königs Knud V., eines Enkels des obgenannten Königs Niels, mit Namen Waldemar, der damals Bischof zu Schleswig war, und 1194 zum Erzbischof von Bremen gewählt wurde. Als aber Herzog Waldemar II. zu seinen Jahren und Tagen gekommen war (1188), ertheilte ihm der König die Investitur; sein Vetter, der ehrgeizige Bischof Waldemar konnte nicht umhin, ihm das Herzogthum zu übergeben. Als nun nach König Knuds VI. Tode im Jahre 1202 Herzog Waldemar II. zum Könige der Dänen gewählt worden war, behielt er sein Herzogthum Südjütland als väterliches Erblehn[2]) bei, und verband den Titel „Herzog von Jütland" mit dem Königstitel von Dänemark. 1232 aber, nachdem der König Wahl und Krönung seines Sohnes Erik zu seinem Nachfolger in Dänemark bewirkt hatte, ward das Herzogthum Südjütland an Eriks jün-

---

1) Dahlmann S. 337. Christiani S. 314.

2) Diese Auffassung tritt jetzt unzweifelhaft zum Vorschein. „Ducatus noster et Patris nostri hereditas" schreibt der König 1205 an den Papst. Epistolae Innocentii III. ed. Baluz. VIII, 192. Vgl. Dahlmann S. 355.

gern Bruder, Abel, abgetreten. Nach Abels Tode 1252, der, nachdem er 1250 seinen Bruder, den König Erik, hatte ermorden lassen[1]), auch die dänische Krone erhalten hatte, weigerte sich der neue König Christoph I., Waldemar des Zweiten jüngster Sohn, entschieden, Abels ältesten Sohn Waldemar mit dem Herzogthum Südjütland zu belehnen, vorgebend, das Herzogthum sei kein Erblehn. Allein schon hier zeigte es sich, daß die Schleswiger lieber einen eignen Herrscher haben wollten, als unter einer fremden Botmäßigkeit stehen[2]). Im Verein mit verschiedenen deutschen Landesherren, namentauch brandenburgischer Hülfe, setzten sie es durch, daß 1254 der, in diesem Jahre majorenn gewordene Waldemar, als der dritte Herzog seines Namens, das südjütländische Fahnlehn und zugleich Sitz und Stimme im dänischen Reichsrathe als des Reiches Fürst erhielt[3]). Da aber in Waldemar's Lehnbriefe nicht ausdrücklich der Erbqualität des Herzogthums gedacht war, so entstanden wieder Zwistigkeiten nach seinem, schon im Jahre 1257 erfolgtem kinderlosen Ableben. Der König schaltete in Schleswig als alleiniger Herr, und als Erich, Waldemars Bruder, 1260 um die Investitur mit dem Herzogthume einkam, erhielt er zur Antwort, er habe kein Recht auf Südjütland, das nicht nach Art der deutschen Lehne erblich verliehen worden sei, sonderu stets aus

1) Wiewohl er sich durch einen, mit Conjuratoren geleisteten Eid zu reinigen suchte.

2) Christiani Th. 2 S. 330.

3) Huitfeldt l. c. pag. 236. 241.

königlicher Gnade auf Lebenszeit; hätte er aber auch ein Recht gehabt, so sei dasselbe, da er nach der dänischen Krone gestrebt habe[1]), durch Felonie verwirkt worden. Erich kämpfte mit wechselndem Glücke gegen den König, 1263 nöthigte er ihn zur Ertheilung der Belehnung, starb aber 1272 nur im Besitze der einzigen Stadt Schleswig. Der König, nachdem er auch noch Schleswig eingenommen hatte, blieb bis 1283 im Besitze Südjütlands. In diesem Jahre aber belehnte er, auf der dänischen Reichsräthe Gutachten und Begehren, Erichs Sohn, Waldemar (IV.) in dem, zu Wordingborg gehaltenem Reichsparlamente mit dem schleswigschen Herzogthume. Ihm folgte 1312 bis 1325 sein Sohn Erich.

Wenn gleich es nicht nachgewiesen werden kann, daß genannten beiden Herzogen, Waldemar IV. und Erich, das Herzogthum ausdrücklich erblich verliehen wurde, so ist Dieß doch sehr wahrscheinlich, da auf demselben Reichstage zu Wordingborg, auf welchem Waldemar IV. beliehen wurde, ein Urenkel König Waldemars I., Jacob, mit Nordhalland erblich beliehen wurde, und im Jahre 1317 Stadt und Herrschaft Rostock dem Herzoge Heinrich von Mecklenburg zum erblichen Lehn gegeben wurde[2]). Im Uebrigen erscheint schon jetzt das

1) Erik hatte allerdings 1259 im Verein mit dem Fürsten Jaromar von Rügen Seeland erobert.

2) Rostock hatte 1300 Nicolaus, Herr von Werle, mit seinen sonstigen Gebieten Dänemark zu Lehn aufgetragen. Worauf es 1302 dem obgenannten Heinrich von Mecklenburg auf so lange zu Lehn gegeben wurde, als es dem Könige gefallen werde.

Herzogthum Schleswig als ein landesherrliches Territorium, wie es die deutschen Lande erst in weit späterer Zeit wurden. Der Herzog hat zwar die gewöhnlichen Lehnspflichten (servitia militaria) als getreuer Vasall der dänischen Krone zu leisten; sonst aber steht er dem Könige selbstständig gegenüber. Er übt alle Regierungsrechte in eigenem Namen aus. Nur die Münzen sollen im Namen des Königs geprägt werden[1]. Er hält gleich dem Könige einen Hof. Er hat, wo seine Vasallenpflicht nicht entgegensteht, sogar das Fehderecht gegen den König. Man schließt Waffenstillstände und Friedensverträge ab. Man verspricht sich gegenseitig, Keiner wolle des Anderen feindliche Vasallen bei sich aufnehmen oder sonst beschützen. Keiner soll des Anderen Leute an sich ziehen. Alle neuen Festungswerke an der Skodborger und Koldinger Aue sollen beiderseits geschleift werden. Die Stadt Schleswig bekam 1289 Zollfreiheit durch ganz Dänemark[2]. Alsen, Arröe, Femarn und die anderen Inseln um Südjütland wurden herzoglicher Seits an- und 1287 auch zugesprochen[3].

Hier aber erscheint es nöthig, den Faden der schleswigschen Geschichte abzubrechen, um zuvörderst die, mit dem Jahr 1106 abgebrochene Geschichte Holsteins wieder aufzunehmen. Wir haben gesehen, daß in diesem Jahre fast um dieselbe Zeit sowohl die nordalbingische Graf-

---

1) Huitfeldt l. c. p. 289 sq.

2) Christiani II S. 370.

3) Huitfeldt p. 298 sq.

schaft als das sächsische Herzogthum verwaist waren. Mit dem Herzogthum Sachsen belehnte bekanntlich König Heinrich V. von Deutschland den Grafen Lothar (Luder) von Supplinburg, nachmaligen deutschen König und römischen Kaiser. Herzog Lothar von Sachsen aber gab den vacant gewordenen Grafenbann über die Lande Stormarn und Holstein dem Grafen Adolf II. von Schauenburg zu Lehn [1]), welche Verleihung K. Heinrich V. später (c. 1115) genehmigte. Graf Adolf II. von Schauenburg war der Sohn [2]) des ersten Erwerbers der Grafschaft Schauenburg. Diesem nämlich, ebenfalls Adolf genannt, welchen der schon citirte Dominicanermönch des St. Paulinerklosters zu Minden, Hermann von Lerbeke, in seiner, zu Ende des 15. Jahrhunderts geschriebenen Chronik der Grafen von Schauenburg als Edlen Herrn von Santersleben (Nobilem de Santersleve) [3]) bezeichnet, verlieh der deutsche K. Conrad II. im Jahre

1) *Annalista Saxo* (Eccard. Corp. Hist. T. I col. 625). *Presbyter Bremens.* (Westphalen Mon. ined. T. III p. 30). Hermann. de *Lerbeke* Chron. Com. Schawenb. (Meibom. T. I p. 498). *Annales Hildesh.* (Leibnitz SS. RR. Brunsv. T. I p. 737). *Helmold* l. c. I, 36. *Alb. Stad.* ad a. 1106.

2) Eichhorn d. Staats- u. Rechtsgeschichte §. 399 Note v macht ihn irrthümlich zum ersten Erwerber selbst. Andere dagegen nehmen zwischen Adolf II. und Adolf I. von Schauenburg noch einen Grafen an, von dem aber keine Quelle Etwas weiß. Siehe z. B. des, übrigens nicht sehr verläßlichen F. C. Th. Piderit Geschichte der Grafschaft Schaumburg (Rinteln 1831) Seite 45. 61.

3) *Lerbeke* (bei Meibom. l. c. p. 497) sagt von den Herren von Santersleben: — partem Saxoniae in dioecesi Magdeburgensi

1030 Grafenbann über seine theils alodialen, theils vom Bisthum Minden zu Lehn gegebenen Besitzungen zwischen dem Steinhuder Meere und der Weser in den sächsischen Gauen Osterburg, Buckigau und Selessen, vielleicht auch Mersteme[1]). Der gräfliche Bann, welcher als

---

ab Imperio cum duabus Ecclesiis curiatis, scilicet Santersleve et Scaensleve infeudati, ubi pedem manendi figentes, Nobiles de Santersleve multis temporibus sunt vocati. Harum itaque Ecclesiarum caeterorumque bonorum collatio adhuc ad Dominium de Schowenberg spectat, et pertinet usque in praesens. Die magdeburgischen Güter wurden nämlich nach dem Erwerb der Grafschaft Schauenburg an die edlen Herren von Dreileben zu Lehn gegeben. Nach dem Aussterben der Dreilebenschen Familie belehnte Graf Erich von Schauenburg im Jahre 1487 die Ritter Friedrich und Busso von Alvensleben mit den Santerslebenschen und Scakenslebenschen Gütern, damals 14 Hufen haltend. *Meibom.* l. c. p. 522. Ob die Lehnsherrlichkeit darüber im Jahre 1647 an Hessen-Kassel oder Schaumburg-Lippe gekommen ist, ist mir nicht bekannt. Desgleichen nicht, in welchem Verhältnisse die von Veltheimsche Familie, deren Meibom bei dieser Gelegenheit erwähnt, zu denselben steht.

1) Unter diesen Gauen aber wolle man sich nicht etwa „von demselben Volksstamme bewohnte Gebiete" denken, wie das seit Eichhorn falscher Weise Mode geworden ist. Die Gaue sind nichts Anderes, als die alten Hundertschaften (centenae). Die äußern Beweise dafür, für Viele die schlagendsten, liegen theils in der Menge und Kleinheit der Gaue, theils darin, daß die Worte Gau (pagus) und Hundertschaft (centena) untermischt vorkommen. So findet sich: in *pago* Tur*gau*gensi, quod tamen specialiter dicitur Waldhramni *huntari*; ferner: in *pago* Halten*huntari*, in *pago* Munterihes*huntere*, in *pagello* Suercen*huntare*, in *pagello* Goldines*huntare*; auch bemerke man: in *pago* Albunes*para*, da bekanntlich Para nur ein

Alodium [1]) verliehen war, wurde als Pertinenz der, von Adolf I. auf dem, vom Bisthum Minden zu Lehn erhaltenem Nesselnberge (mons urticarum) [2]) erbauten Schauenburg, d. i. Wartburg (castrum speculationis übersetzt Lerbeke) betrachtet. Daher der Titel der „Grafen von oder zu Schauenburg." [3])

---

anderer Ausdruck für Cent ist. Die innern Gründe können hier so wenig beigebracht werden, wie der Beweis, daß auch bei Tacitus das Wort pagus in keiner andern Bedeutung vorkommt, denn als Hundertschaft, d. i. Gau, oder vielmehr daß die späteren Schriftsteller das Wort pagus in der Bedeutung festhalten, in welcher es schon von Tacitus und Cäsar gebraucht wurde. Was Eichhorn als Gaugemeinde, d. i. Volks- oder Stammgemeinde erscheint, Das nennt Tacitus civitas, nie pagus.

1) Siehe Ledderhose Kleine Schriften Bd. 2 S. 186 ff.

2) Daher das Nesselblatt bis heute das schauenburgische Wappen. Der Nesselberg ist ein Vorberg der, wegen ihrer Aussicht weit berühmten Paschenburg, in der heidnischen Zeit Ostaraberg genannt. Piderit Geschichte der Grafschaft Schaumburg Seite 10. 187. Die Schauenburger führten also nicht, wie Dahlmann Geschichte von Dännemark Bd. 3 S. 204 meint, das holsteinsche Wappen in ihrem Wappenschilde, sondern umgekehrt die Holsteiner das schauenburgische Wappen. Auch wenigstens eine Veränderung, welche das schauenburgische Nesselblatt erlitten hat: die Einsetzung der drei silbernen Nägel, scheint aus der Zeit herzurühren, da Adolf (in Schauenburg IV., in Holstein III.) sein Holstein verloren hatte. — Ich glaube nicht, daß mich, als geborenen Schauenburger, der Patriotismus bei dieser Abschweifung zu weit ab von der Wahrheit geführt haben wird.

3) *Lerbeke l. c.* Wir haben hier einen von den vielen Fällen, in welchen die deutschen Könige bedeutendere Grundbesitzer von dem Gra-

Weder das, an Lothar von Supplinburg verliehene Herzogthum Sachsen, noch auch die, Adolf **II.** von Schauenburg übertragene Grafschaft über Stormarn und Holstein waren, wie es scheint, ausdrücklich erblich verliehen worden. Dennoch müssen wir Erblichkeit annehmen, weil dieselbe zu Anfang des **12.** Jahrhunderts

---

fenbanne, unter welchem sie als einer königlichen Amtsgewalt standen, eximirten, und ihnen selbst Grafenbann über ihre Besitzungen verliehen. Es sind diese Grundherren, die urkundlich meist als „edle oder freie Herren (Freiherren)" auftraten, die sogenannten Dynasten. Eichhorn a. a. O. §. 234a. Das Privilegium der Immunität (emunitas) hatten sie von jeher gehabt, d. h. kein öffentlicher Beamter durfte innerhalb der Grundherrschaft (terra Salica, terra dominica) Gerichtbarkeit über die grundherrlichen Hintersassen ausüben, so lange der Herr sich erbot, für sie zu Recht zu stehen. Eichhorn §. 86. 47. Daraus entwickelte sich denn eine Gerichtbarkeit, welche der Herr über seine Hintersassen gemäß des von ihm gesetzten oder durch Sitte hergebrachten Rechtes (Hofrecht, jus curtis, jus curiale von curtis, sala, aula, Salhof oder Frohnhof, d. i. die auf der terra dominica gelegene Wohnung des Herrn) hegte. — Daß Adolf I. den Grafenbann über seine Besitzungen an der Weser vom Könige, nicht von dem Herzoge von Sachsen erhielt, darf nicht auffällig sein. Selbst nämlich zugegeben, daß die Herzoge damals schon das Recht hatten, die Grafen ihres Sprengels in ihr Amt zu installiren (vgl. Eichhorn §. 300 Note e): so ist es unzweifelhaft, daß die Könige frei nach ihrem Ermessen den, annoch in ihrem Namen fungirenden, Landesherren ihre Gewalt über einzelne Theile ihrer Lande entziehen konnten, und ist es nicht nöthig, diese vielfach ausgeübte Befugniß aus der, mit der landesherrlichen concurrirenden Gewalt des Königs (siehe oben S. 4) abzuleiten. Vgl. Struben Nebenstunden Th. 4. Abh. XXII. §. VI u. folgende.

längst gewohnheitsrechtlich geworden war. Da man aber noch an der Idee eines Amtes festhielt, so wurden die Herzogthümer und Grafschaften noch nicht getheilt; es ging vielmehr die landesherrliche Gewalt auf den fähigen ältesten nächsten Erben über [1]). — Außer dem Heer= und Gerichtsbann hatte der Graf zu Stormarn und Holstein jetzt auch, wie es scheint, durch besondere Verleihung des Kaisers die Ausübung des Münzregals in eigenem Namen erhalten. Doch münzte neben ihm auch die Stadt Hamburg [2]). Ebenso stand dem Grafen

---

1) Schwabenspiegel Art. 21. Michelsen über die erste holsteinische Landestheilung S. 5. Die Investitur wurde den Grafen zu Stormarn und Holstein mittels Ueberreichung eines Hutes mit goldener Schnur (pileum, aureo crinali aut serto adornatum) ertheilt, und diese Belehnungsweise erhielt sich bis zur Erhebung der Grafschaft zum Herzogthum Holstein. Christiani Th. 3 S. 335. Th. 4 S. 204. Th. 5 (G. d. H. unter dem oldenb. Hause Th. 1) S. 385. Siehe auch Th. 2 S. 149. Wenn die Grafen in ihren Siegeln mit einer Fahne erscheinen (vgl. Christiani a. a. O.): so ist dabei die sehr richtige Bemerkung Scheidt's in seiner Mantissa documentorum z. d. N. von dem Adel, Vorrede S. XXVII, nicht zu übersehen, daß ein Unterschied ist zwischen der, den herzoglichen Heerbann andeutenden langen Fahne, und der kurzen, ins Gevier getheilten Fahne der in einem Fürstenamte gesessenen Grafen, und daß die Grafen zu Stormarn und Holstein (selbst nachdem sie aufgehört hatten, in dem Fürstenamte des Herzogs von Sachsen zu sitzen), wenn überhaupt, nur mit einer solchen gestumpften Fahne erscheinen (siehe die Abbildung bei Scheidt ad pag. 570). Regelmäßig nämlich kommen sie statt Fahne mit einem Degen vor (siehe die Abbildung bei Michelsen a. a. O. aus dem Jahre 1249).

2) Christiani Th. 2. S. 158 fg.

die Ausübung der königlichen Schirmvogtei über die Kirche zu[1]). Wenn nun aber Einige dem Grafen auch das Steuer- und Zollregal beilegen[2]), so ist Dieß ein gewaltiger Irrthum. Die Steuerhoheit (jus collectandi) haben die Landesherren erst durch den westphälischen Frieden Art. 8. erhalten, und wenn schon vorher in den deutschen Territorien Steuern vorkommen, so beruht Das darauf, daß die Landesherren dieselben schenk- oder kaufweise oder sonst oneros von dem Lande oder einzelnen Ständen als eine durchaus freiwillige Gabe (liberalis datio) erhielten: Etwas, was sehr bekannt ist. Die Gegner, indem sie die Steuerhoheit der holsteinschen Grafen aus Urkunden von **1222** und **1226** nachweisen wollen, übersehen, daß in denselben von grundherrlichen, also privatrechtlichen Leistungen einiger Hintersassen („villici, coloni et agricolae" der Kirchen zu Preetz und Rendsburg) die Rede ist, wobei auch der Ausdruck Einer solchen Abgabe (petitio): Grafenschatz („Grevenscat")

---

1) Schon Karl der Gr. scheint allgemein dieselbe allen sächsischen Grafen aufgetragen zu haben. Praeceptum pro Trutmanno comite a. 789 (Walter c. j. G. T. II pag. 103): „Advocatum omnium Presbyterorum in tota Saxonia fideliter agat." Mit dieser Schirmvogtei ist nicht zu verwechseln die Kirchenvogtei (über den Unterschied s. Eichhorn §. 188. 324), wenn gleich die Bischöfe nur mit Zustimmung des Grafen, unter welchem sie standen, den Kirchenvogt wählen konnten. Lotharii Imp. Capit. ap. Olonam cap. 9 (Walter T. III pag. 254): Volumus, ut Episcopi una cum Comite suo Advocatos eligant.

2) Siehe z. B. Christiani Th. 2 S. 156 fg.

nicht irre machen kann[1]). — Ebenso verhält es sich mit dem vorgeblichen Zollregal, welches allerdings der Kaiser beliebig zu eigenem Rechte verleihen konnte. Daß es aber die holsteinschen Grafen nicht erhielten, geht unzweifelhaft aus dem, von Christiani für seine entgegenstehende Ansicht angeführten Diplom Kaiser Friedrich des Ersten vom Jahre 1189 hervor. In demselben gesteht nämlich der Kaiser auf Bitte des Grafen Adolf III. von Holstein dessen Bürgern in Hamburg Zollfreiheit „ab omni theloneo et ungelt" zu. Daraus folgt also mit Evidenz, daß nicht Graf Adolfen, sondern irgend einem Anderen ein, Hamburg nachtheiliges Zollrecht, hinsichtlich dessen noch die Frage ist, ob es überhaupt im Lande Stormarn oder Holstein verliehen wurde, zustand; denn stand es Graf Adolfen zu, so brauchte er den Kaiser nicht zu bitten, es einzuschränken, vielmehr konnte er Das selbst thun. Arnold von Lübeck (in Helmoldi supplementum L. III. c. 19) berichtet überdieß, daß Adolf dem Dritten kaiserlicher Seits 1186 verboten wurde, von den Lübeckern einen Zoll zu erheben, den er eigenmächtig angelegt hatte.

Wenn nun endlich Christiani es noch als etwas Besonderes auszeichnet, daß die holsteinschen Grafen schon in dieser Zeit Marschälle, Truchsessen, Schenke, Kämmerer und sonstige Ministerialen gehalten hätten, und dar-

---

1) Der Graf schenkt in jenen Urkunden den genannten Kirchen Ländereien (mansi litiles) und entläßt seine, darauf gesessenen Hintersassen frei von grundherrlichen Abgaben.

aus auf den Glanz und die Macht der Grafschaft schließt[1]): so möchte Dieß einige Unkenntniß des deutschen Rechtes verrathen. Die Ministerialen (Dienstleute — Grimm Rechtsalth. S. 303. Fürth die Ministerialen S. 58) waren im Gegensatz zu den Leibeigenen und den Latten (coloni, Bauern) diejenigen bevorzugtern Unfreien (servi), welche von ihren Herren als Künstler (Goldarbeiter, Schwertfeger, Weber u. s. w.), als Handwerker (Bäcker, Schuster, Schneider, Müller u. s. w.), oder endlich als Verwalter des herrschaftlichen Haus- und Hofwesens (villici, majores domus seu curiae (curtis) und die zu ihnen gehörigen und unter ihnen stehenden juniores), wohin namentlich der Koch, der Truchseß (dapifer), der Schenk (pincerna, buticularius, gillonarius), der Kämmerer (cubicularius), die verschiedenen Jäger (venatores), die Hirten (pastores) und die Pferdeknechte (marescalci)[2]) rc.

---

1) Christiani Th. 2 S. 151. 152. Christiani zeichnet auch sogar das Fehderecht der Grafen aus, da dieses doch jeder — Fehdefähige hatte.

2) Das Wort Marschall (Marschalk) bedeutet auch grammatisch nichts Anderes, als einen Pferdeknecht, denn Schalk ist gleich servus, Mare (Märe) gleich Pferd. Ja das Wort Knecht (knevo, nevo) steht für die ältere Zeit noch so hoch, daß man es, genau genommen, nicht einmal dem Marschall beilegen darf, da es überhaupt jeden jungen Mann bezeichnet. Daher auch das Femininum: Nichte (Knichte): ein Wort, das in dem umgewandelten Niftel-Gerade noch die Bedeutung Tochter (nicht Geschwistertochter) hat. Daher reisiger Knecht (Knappe): der „wohlgeborene" junge Gefährte des Ritters, der sich in dessen Schule zur Ritterwürde aufschwingen will.

gehörten, gebraucht wurden [1]. Unter ihnen kommen je nach ihrer Brauchbarkeit und Tüchtigkeit, der Größe ihres Wirkungskreises, oder endlich dem Umstande, wie nahe sie um die Person ihres Herrn beschäftigt sind [2], Abstufungen vor, welche einen verschiedenen Werth, verschiedene Achtung und damit ein verschiedenes Wergeld derselben bedingen [3]. Und in jener

---

1) Die Beweise enthalten die leges Barbarorum, und man sieht daraus, wie sehr unrecht der, sonst so wohl unterrichtete, Tacitus hat, wenn er Germania cap. 25 meint: servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur (Germani); suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis, ut colono, injungit, et servus hactenus paret. Offenbar hatte Tacitus bei dieser Beschreibung nur die Latten im Auge. Die deutschen Ministerialen dagegen haben die größte Aehnlichkeit mit den römischen servi.

2) „Secundum qualitatem personae — secundum qualis persona fuerit — pro eo, quod deservire videntur."

3) Daher die Eintheilung der Ministerialen in meliores (idonei, probati (erprobte?), honorati, honorabiliores, primi, nobiles, nobiliores, praecipui, primates etc. etc.) und inferiores (viliores, ignobiles etc. etc.). Die Ausdrücke sind auf eine sehr verdienstvolle Weise von v. Fürth in s. Ministerialen S. 59 fg. nachgewiesen worden. Sie dienen zugleich zum Beweise, wie voreilig und falsch es ist, wenn man aus solchen und ähnlichen Ausdrücken („principes, optimates, primores, proceres, nobilissimi, meliorissimi, adalingi" u. s. w.), falls sie für freie Personen vorkommen, auf etwas mehr schließt, als einen factisch hervorragenden Adel, wie denn namentlich Obiges auch schon zeigt, daß sich die Scala des Wergeldes, wenn auch nach den verschiedensten Rücksichten, als z. B. Alter, Tüch-

Zeit mochte so ein göttlicher Sauhirt (pastor porcorum), qui habet in grege 40 porcos et habet canem doctum et cornu et juniorem [1]), nicht weniger gelten als der odysseische διος ὑφορβος. Ueberhaupt aber thut man Unrecht, wenn man glaubt, die deutschen Sclaven seien nur gebraucht worden, um Frohndienste zu thun und geprügelt zu werden. Waren sie nichts Besseres werth, ja; sonst aber brauchte man sie zu Dem, wozu sie tüchtig waren, und nicht selten sehen wir sie im Rathe ihrer Herren, namentlich die im Hause (der sala, aula) des Herrn Beschäftigten (die domestici, andbaths goth., ahd. ampaht, Ampachtleute, Amtleute). An dieser Stufenleiter mochten sich also Einzelne immer höher erheben, so daß sie sich den Freien gleich stellten. Am meisten aber mußten natürlich die Sclaven des Königs (pueri regii, servi fiscalini), und nach ihnen die Sclaven der Herzoge, Grafen u. s. w. (adalscalci d. i. wörtlich

---

tigkeit, Amt, Kriegsdienst, Achtung (Ehre = Glanz von eisan splendere), wie und wo das Verbrechen begangen war u. s. w., so doch nicht nach irgend einem Analogon Dessen richtete, was wir jetzt Adelsqualitäten nennen. In dieser Hinsicht ist auch das neueste monographische Schriftchen über den Adel, ich meine das von v. Savigny, nicht überzeugend. Auf der andern Seite versteht es sich von selbst, daß diese wenigen, im Vorbeigehen ausgesprochenen Worte nicht den Zweck haben sollen, das Nichtdasein eines Adels im alten Deutschland zu beweisen.

1) Wie sich die leges Barbarorum in jener gemüthlich naiven Sprache der frühern Zeit ausdrücken.

servi praestantiores) [1]) eine bevorzugte Stellung einnehmen. Schon Tacitus bemerkt Germ. 44 bei Gelegenheit, daß er den Unterschied der königlich und demokratisch regierten deutschen Stämme nachweisen will, von den Suionen, einer ingävonischen, unter reges stehenden Völkerschaft: nec arma (apud eos), ut apud caeteros Germanos, sed clausa sub custode, *et quidem servo.* Die lex Burgundionum II, 1 stellt das Wergeld des servus Regis dem des Freien gleich. Nach der Lex Salica 57, 2 konnten pueri regii Sagibaronen (Urtheilfinder), ja sogar Grafen werden, Aemter, die sonst nur von Freien eingenommen werden konnten [2]). Allein wir sehen, daß an und für sich der Hof der Könige, Herzoge, Grafen u. s. w. sich durch gar Nichts von dem Hofe jedes Freien unterscheidet. Das aber ist freilich richtig, daß schon vor der Zeit, von welcher die Rede ist, einzelne ministeria nicht minder am Hofe der Landesherren wie des Königs von Freien, ja den Hervorragendsten versehen wurden. Widukind von Corvey (II, 2 bei Meibom I. pag. 643) berichtet, daß schon bei der (deutschen) Krönung K. Otto des Großen Herzoge sich nicht geschämt hätten, zu ministriren [3]).

---

1) Decretum Tassilonis I, 7 (bei Georgisch c. j. G. pag. 327): servi principis (i. e. ducis Bajuvariorum), qui dicuntur Adelschalc.

2) Vgl. L. Ripuariorum 53. S. a. Lex Wisigothorum L. 9 T. 2 c. 2 u. 9. Gregor Turon. in der bekannten Erzählung 5, 48.

3) — descendebat Rex ad Palatium, et accedens ad mensam marmoream regio apparatu ornatam resedit cum Pontificibus et

Nach Graf Adolf des Ersten zu Stormarn und Holstein, wahrscheinlich 1130 erfolgtem Tode folgte ihm nach Lerbeke (Meibom. I. p. 499) sein ältester Sohn Hartung; nach Helmold (I, 49) und Albert v. Stade aber war dieser Hartung schon vor seinem Vater kinderlos gestorben, und folgte sein jüngerer Bruder Adolf II. Unter ihm (1136 [1]) war es, daß Lothar von Supplinburg sein Herzogthum Sachsen, welches nach seinem Tode, da er ohne Söhne blieb, dem Reiche heimfallen mußte, in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt dem (1126 seiner Tochter Gertraud vermählten) Herzog Heinrich dem Stolzen von Baiern verlieh. Heinrich des Stolzen nunmehrige Macht, welche, „ut ipse gloriabatur, a mari usque ad mare i. e. a Dania usque in Siciliam extendebatur", erschien indessen nach allen Seiten hin so gefährlich, daß man unablässig an seinem Sturze arbeitete. Bewirkt wurde dieser endlich nach Kaiser Lothars 1137 erfolgtem Tode: unter dessen Nachfolger im deutschen Reiche, dem Sohne des ersten Staufen, jenes Friedrich, der 1080 das Herzogthum Schwa-

---

omni populo. *Duces* vero ministrabant: Lothariorum Dux Giselbertus, ad cujus potestatem locus pertinebat, omnia procurabat; Everhardus mensae praeerat; Herimannus Franco pincernis; Arnulfus equestri ordini et eligendis locandisque castris praeerat. Mit einem eigenthümlichen Aufwande von Gelehrsamkeit erklärt diese Stelle durchaus falsch Luden in f. Geschichte des deutschen Volks, indem er von Ministerialhandlungen noch Nichts wissen will.

1) *Helmold* I, 54.

den erhalten hatte, König Conrad III. (welchem K. Heinrich V. 1115 ducatum orientalis Franciae[1]) verliehen hatte, während auf seinen Bruder Friedrich, den Vater Friedrich Barbarossa's, das Herzogthum Schwaben überging). Der stolze Welfe ward von dem, 1138 zu Würzburg versammelten, Fürstengerichte geächtet, angeblich weil er gegen die Reichsverfassung zwei Fahnlehn besitze,

---

1) Was diesen ducatum orientalis Franciae (Franconiae) betrifft (d. i. den Theil von Alemannien, der nach der Schlacht bei Zülpich (496) in die Hände der Franken fiel, und unter die Sieger vertheilt wurde): so berichtet der Mönch Eckhard (IV casus S. Galli bei Pertz monumenta II. pag. 83) darüber, daß Franken noch zu seiner Zeit († 1036) als königliches Kammergut durch nuntii camerae unmittelbar für den königlichen Fiscus, beziehungsweise den camerarius Regis (den Finanzminister: *Hincmar* l. c. 22) verwaltet worden sei, wie bis 917 auch Schwaben. Damit aber stimmt freilich das chronicon Urspergense ad a. 1116 nicht überein, wenn es sagt: ducatus orientalis Franciae Würzburgensi episcopo antiqua Regum successione competebat. Am ehesten mag *Adam. Brem.* l. c. IV, 5 den Widerstreit aufklären, wenn er sagt: solus erat Würzburgensis episcopus, qui in episcopatu suo neminem dicitur habere consortem. Ipse enim, *quum teneat omnes comitatus* suae parochiae (das ist der Diöcesansprengel), ducatum etiam provinciae gubernat. Ueber die Grenzen des Bisthums Würzburg bez. die Grenzen Ostfrankens (im Gegensatz zu Rheinfranken) vgl. den v. Spruner'schen hist. Atlas No. 11. 14. 13. 1121 auf einem Reichstage zu Würzburg wurde dem dortigen Bischofe dignitas judiciaria in tota orientali Francia von K. Heinrich V. restituirt, qualiter a praedecessoribus Nostris Regibus et Imperatoribus — dono data, nostris temporibus inde est alienata." Pütter Teutsche Reichshistorie S. 245 Note 66.

von denen er keins ausantworten wollte. Sachsen verlieh darauf der König Adalbert dem Bären[1]), dem Sohne des Grafen Otto (von Askanien) zu Ballenstedt. Der neue Herzog aber hatte sein Land erst zu erobern, da ein großer Theil Sachsens, und darunter auch Graf Adolf von Holstein sich zur welfischen Partei schlug. Das Fehdeglück lächelte dem Bären insofern, als es ihm gelang, Lüneburg, Bardewik, Bremen, ganz Stormarn und Land Holsten einzunehmen. Graf Adolf wurde vertrieben, und an seiner Statt Heinrich von Bardewik von Albert dem Bären mit der Grafschaft zu Stormarn und Holstein belehnt[2]). Heinrich von Bar-

---

1) Er besaß seit **1124** die Ostmark (Lausitz), nachdem der bisherige Markgraf Wipert gestorben war, und seit **1133** auch die nordthüringische Mark (marchia septentrionalis, Salzwedel) durch Verleihung K. Lothars. **1147** erwarb er durch Erbvertrag von dem wendischen Fürsten Pribislav, die Lande, welche mit der nordthür. Mark (nun Altmark genannt) zur Mark Brandenburg erhoben wurden. Diese ging auf seinen Sohn Otto und dessen Descendenz über, während auf seinen Sohn Bernhard und dessen annoch blühende Descendenz die Grafschaft zu Ballenstedt vererbte. Nachdem aber die gräfliche Residenz von Ballenstedt nach Schloß Anhalt verlegt war, nannte sich Bernhards Sohn und Nachfolger Heinrich: „Fürst zu Anhalt", zugleich um damit anzuzeigen, daß er seine Grafschaft frei vom Herzogsamte als Fahnlehn betrachte, die einzige altfürstliche Grafschaft, wofern nicht Arenberg genannt werden soll, welches aber durch Standeserhöhung **1576** gefürstet wurde, und nach **1582**, nämlich **1644** von K. Ferdinand **III**. zu einem Herzogthum erhoben wurde. Vergl. Häberlin Teutsches Staatsrecht Bd. **1** S. **270**.

2) *Lerbeke* l. c. (Meibom. I. pag. 500): Et quidem Albertus praeripiens castrum Lünenborg, Bardewick atque Bremam, sed et

dewik, gereizt von den slavischen Wenden, (die) die Verwirrung in Holstein zu benutzen trachteten, eroberte noch in demselben Jahre das schöne, Holstein östlich gelegene, Wagrien, in dem schon K. Lothar II. das castrum Segeberg auf dem Alberge, hauptsächlich zur Bekehrung der heidnischen Wenden in Wagrien, angelegt hatte. Die besiegten Wenden geriethen in Leibeigenschaft. Doch Das war auch des Bardewikers einzige That, die er als Besitzer der Grafschaft Holstein vollbrachte. Schon 1139 gelang es Heinrich dem Stolzen seinen verlorenen Besitz wiederzuerobern, und damit kehrte auch Adolf II. wieder zurück in seine nordalbingischen Lande. Zur endlichen Erledigung aber kam die Sache erst nach Heinrich des Stolzen, den 20. October 1139 erfolgtem, Tode durch zwei Vergleiche, wovon der eine zu Frankfurt (1142) dahin abgeschlossen wurde, das Heinrich des Stolzen Sohn, der (1129 geborene) Löwe Heinrich gegen Verzicht auf Baiern das Herzogthum Sachsen haben solle; der andere aber zwischen Graf Adolf II. und Heinrich von Bardewik (1139) den Effect hatte, daß Adolf gegen eine Summe Geldes nicht bloß Stormarn und Holstein behielt, sondern auch das eroberte Wagrien erhielt[1]),

---

Nordalbingorum fines partibus ejus applicati sunt. Quamobrem Comes Adolfus Provincia expulsus est, eo, quod fidem juratam — temerare noluisset. Cometiam ejus Henricus de Bardewick (so schreibt Lerbeke, nicht Badewide) beneficio Adelberti assecutus est.

1) *Helmold* 56. *Alb. Stad.* ad a. 1139.

welches der Grafschaft incorporirt wurde, so daß von wegen desselben auch nie ein Wappen, wohl aber eine Zeit lang der Titel Comes **Wagriae**[1]) geführt ist, dagegen es als Pertinenz der Grafschaft von Sachsen mit zu Lehn empfangen wurde. Dreihundert schön beisammen gelegene Hufen des schönen wagrischen Landes aber wurden vermöge jenes frommen Eifers, der das Mittelalter — auszeichnete, dem Bischofe (Vicelin) von Oldenborg (Lübeck)[2]), der mit den Strafen des Himmels drohte, wenn ihn der Graf nicht würdig ausstatte, geschenkt[3]), und dadurch der Grund zur reichsunmittelbaren Landeshoheit und Reichsstandschaft des Bisthums gelegt, die jedoch erst nach dem Sturze Heinrich des Löwen hervortritt, und unter K. Rudolf von Habsburg dadurch von Rechtswegen bestätigt wurde, daß der Bischof **1274** zum Reichsfürsten erhoben wurde. Ja selbst nach dieser Zeit suchte Graf Gerhard der Große (**1323**) noch landesherrliche Gerechtsame über das Bisthum auszuüben[4]); allein der Bischof (Heinrich Bockholt) wußte

---

1) Falck Schl.-Holst. Privatr. Bd. II S. 34.

2) Der Stuhl zu Oldenburg wurde 1163 nach Lübeck übertragen. Bei dieser Gelegenheit Comes Adolphus villas opportunas ad praebendas Canonicorum assignavit. *Lerbeke* bei Meibom. pag. 505.

3) *Helmold* I, 77.

4) Es wird Das darauf beruhen, daß die Reichsunmittelbarkeit anfänglich mehr eine persönliche als reale war, indem sie sich anfangs nur auf die Kathedrale und die Domgebäude des Stiftes bezog. Falck Schl.-Holst. Privatrecht Bd. I S. 268. Bd. II S. 62 ff.

den sonst so großen Mann dergestalt zu demüthigen, daß er ihn nicht bloß dahin brachte, im Dom zu Lübeck mit vierzig Rittern und edlen Knechten sich ihm zu Füßen zu legen, und wegen des Begangenen um Verzeihung zu bitten, sondern auch, nach erhaltener Verzeihung des Herrn Bischofs „das pflichtmäßige Lehn zu bitten und zu empfangen, und den Lehnseid und die Verpflichtung zur Treue dem Bischofe zu leisten, gleich wie Unsere Vorfahren den Lübeckischen Bischöfen solches zu leisten und zu thun gewohnt gewesen sind"[1]) — ein Schauspiel, eine Erniedrigung, die sich auch in unsern Tagen erneuern kann, wenn Alles so geht, wie es nun jetzt leider gehen soll; eine Erniedrigung, von der man sich sogar goldene Berge verspricht! — Freilich — wie schön, wie bequem regiert es sich, wenn man Alles, was man so oder so will, „im Namen Gottes als Sein Statthalter und Bevollmächtigter, als christlicher Staat" fordern darf: eine, wie die Geschichte lehrt, uralte, aber nun verbrauchte und obendrein staatsgefährliche Politik. Denn Das ist es, was man übersieht, oder nicht sehen will: einmal, daß man sich in die „holde Selbsttäuschung" einwiegt, die Ungläubigkeit in unserer Zeit möchte doch wohl nicht so groß sein, wie vorgespiegelt werde, und die vorhanden sei, lasse sich erdrücken, eine Annahme, die

---

1) Außerdem zahlte der Graf dem Bischofe auch noch 1200 Mark Lübisch „für allen Schaden und entwandtes Gut in den Gütern und Oertern des Hochstifts." Christiani Th. 3 S. 126 ff. Was es aber eigentlich mit der Belehnung für eine Bewandniß hat, ist schwer zu sagen. Siehe darüber Christiani S. 311 ff.

zum Terrorismus, im Princip, wenn auch nicht in der Wahl der Mittel, zu demselben Terrorismus, wenn Alles so geht, wie es gehen soll, führen muß, wie Robespierre's Wahn, der Aristokratismus sei durch die Guillotine auszurotten! An dem Felsen der Ungläubigkeit unserer Zeit müssen alle Maßnahmen zerschellen. Man wird es sehen, man hat es gesehen, daß man, man erlaube mir den Ausdruck, in ein Wespennest gestochen hat, und auch hier wieder einmal auf die Action eine immer größere Reaction folgen muß, welche endlich, wenn Alles so geht, wie es gehen muß, — die Kirche stürzt. Und obendrein bringt man sich um die Liebe des Volks. Denn so ist der Mensch, daß er auch das Gute nicht ehrt, das Der ihm bringt, der ihn in seinem innersten Heiligthume, der ihn in seinem Herzen verletzt. Aber auch Das vergißt man oder weiß es nicht: daß der Staat von jeher, nicht etwa bloß seitdem das Christenthum den Weg zum Throne gefunden hatte, keinen gefährlicheren Feind gehabt hat, als einen herrschsüchtigen und vielleicht gar habgierigen Klerus. Und doch muß man die Kirche auf alle Weise begünstigen, will man einen „christlichen Staat" will man ein „christliches Recht." Consequent muß man, und Das wollen auch die echten Priester[1])

---

1) Das sind die, welche es mit dem Bischof Dithmar von Merseburg für ein incongruum ausgeben, ut hi, quos Christus sui memores hujus terrae Principes constituit, sub *aliquo* sint dominio. Wenn indessen gesagt wird, das Streben liege wieder vor, die alten Zeiten landesherrlicher Gewalt für die Kirche wieder herauf zu be-

schon, wie bei den alten Indern, Aegyptern, bei den Juden, wie im Mittelalter und sofort, den Klerus zum Gesetzgeber, den Klerus zum Richter machen; der Staat, die Eine höchste Spitze in der irdischen Weltordnung, die wenigstens auf die Länge der Zeit nur gedenkbar ist, muß wieder herabsteigen von ihrer Höhe, und dann wird man es einsehen, daß der Staat noch andere Feinde hat, als — Advocaten, Handwerksgesellen und Studenten!

Doch auf den Bischof von Lübeck zurückzukommen, der bei der Uebertragung des bischöflichen Stuhls von Oldenburg nach Stadt Lübeck die Investitur aus den Händen des Herzogs von Sachsen empfangen hatte[1]). Nicht zufrieden mit der reichen Ausstattung, welche ihm zu Theil geworden war, suchte er unablässig seine Einkünfte auf Kosten und zum Nachtheile der „Gläubigen" zu vermehren. Im 6. Jahrhundert gehaltene Synoden forderten vermöge göttlichen Gebots den Kirchenzehnten; ein fränkisches Capitulare vom Jahre 779 willfahrte dem Klerus, bestimmend: „ut *unusquisque* decimam donet." In Holstein aber waren bis dahin Zehnten noch nicht gegeben worden. Jetzt aber forderte der Bischof die Gläubigen eindringlich auf, ihrer

---

schwören, so glaube ich nicht daran. Man hat einen viel gewaltigern Wirkungskreis, wenn man in einem großen Staate, nominell unterworfen, factisch an der Spitze steht, als wenn man in einem kleinen Staate Herr und Meister ist.

1) *Alb. Stad.* ad a. 1163. 1185 — es war die erste Wahl seit Heinrich des Löwen Falle — investirte der Kaiser (Friedrich Barbarossa) zu Gillenhusen. *Arnold. Lub.* III, 13.

Pflicht nachzukommen, und ihre ewige Wohlfahrt nicht durch Entziehung einer Gott schuldigen und wohlgefälligen Abgabe zu verscherzen. Allein die wackern Holsten waren anderer Meinung, als der Bischof. Aufgebracht erklärten sie dem Bischofe: sie seien nicht gesonnen, ihren Hals unter ein so sclavisches Joch der Kirche zu beugen, und möchten nicht glauben, daß das Christenthum in die Welt gekommen sei, damit die Gottesmänner in Ueppigkeit schwelgen könnten[1])! — Demgemäß giebt es in Holstein, wie auch in Schleswig nur vertragsmäßige Kirchenzehnten[2]).

Lübeck, die Stadt, die betriebsame, emsig und klug arbeitende, gedieh zu immer größerem Wohlstande, so daß die benachbarten Städte Bardewik und Lüneburg litten. Das bewog Heinrich den Löwen, Graf Adolf II. wiederholt zu bitten, ihm Stadt Lübeck sammt Hafen zu überlassen. So ward Lübeck 1158 unmittelbar herzogliche Stadt[3]).

---

1) *Helmold* I, 91. Helmold, selbst ein Geistlicher, kann sich bei dieser Gelegenheit nicht entbrechen, einzugestehen, die Holsten hätten nicht ganz Unrecht. Auch in Liederlichkeit schwelgten die holsteinischen Gottesmänner nicht minder, wie andere. Ihre Strafe war im Falle ein theilweises Fasten (Christiani Th. 2 S. 482), allerdings eine harte Strafe für Leute, denen Essen und Trinken über Alles geht.

2) Christiani's neuere Geschichte der Herzogthümer Th. II S. 62.

3) Christiani Th. 1 S. 451. 463 fg. Ist es daraus zu erklären, daß der Herzog 1163 den Bischof von Lübeck investirte? Nachdem Lübeck reichsunmittelbare Stadt geworden (1185), investirte der Kaiser.

Adolf II. zu Stormarn und Holstein starb 1164 mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes: Adolf (III.), für welchen dessen Mutter sofort, im folgenden Jahre aber der Graf Heinrich von Orlamünde, und nach dessen, 1177 erfolgtem Tode wieder die Mutter die Vormundschaft übernahm. Unter ihn fällt der Sturz Heinrich des Löwen. 1180 bekanntlich ward Heinrich auf dieselbe Weise, wie vordem sein Vater, durch das Fürstengericht geächtet; die Hohenstaufen sollten abermals einen Triumph über die Welfen feiern. Das Herzogthum Sachsen gab Kaiser Friedrich Barbarossa dem Grafen Bernhard [1]) zu Ballenstedt, zweiten Sohn Adalbert des Bären (siehe oben S. 25), zu Lehn, trennte aber von Sachsen mit Zustimmung Bernhards den größten Theil [2]) von Westpha-

---

1) Von ihm vererbte Sachsen auf seinen zweiten Sohn Albert I., bei dessen Descendenz es denn auch blieb, wenn gleich zerspalten in die beiden Territorien: Sachsen-Wittenberg, das auf Albert des Ersten erstgeborenen Sohn Albert II. und dessen 1422 ausgestorbene Descendenz kam; und Sachsen-Lauenburg, das auf Albert des Ersten zweiten Sohn Johannes und dessen 1689 ausgestorbene Descendenz vererbte. Bernhards erstgeborener Sohn, Heinrich, erbte von seinem Vater die Grafschaft zu Ballenstedt (das Fürstenthum Anhalt). S. o. S. 25.

2) So erkläre ich die Worte des, für Kölln ausgefertigten Kaiserlichen Lehnbriefes de anno 1180 (Seibertz, Urkundenbuch zur Geschichte des Herzogthums Westphalen I, 112 ff.): „Ducatum, qui dicitur Westphaliae et Angariae, indivisimus — et unam partem — Ecclesiae Coloniensi — contulimus — accedente — consensu — Ducis Bernhardi, cui reliquam partem Ducatus concessimus." Es ward Kölln alles sächsische Land verliehen, welches in den Diöce-

len und Engern, welchen die Erzdiöcese Kölln als besonderes Herzogthum erhielt. Der Löwe Heinrich aber war keineswegs gesonnen, seine Lande gutwillig ohne Schwertstreich abzugeben. Graf Adolf III. stand in diesem Kampfe anfangs auf seiner Seite, veruneinigte sich aber mit ihm und fiel ab. Die nächste Folge war, daß Heinrich ganz Stormarn, Holstein und Wagrien eroberte, so daß die gräfliche Familie sich in ihre schauenburgischen Lande zurückziehen mußte. 1182 aber eroberte Friedrich Barbarossa Alles wieder; Heinrich der Löwe schwor auf drei Jahre Urfehde; der neue Herzog Bernhard und Graf Adolf III. erhielten ihre Lande durch den Kaiser zurück[1]). Stadt Lübeck aber behielt der Kaiser gegen eine Summe Gel-

---

sansprengel des Erzbischofs und den, zur Erzdiöcese Mainz gehörenden, Sprengel des Bischofs von Paderborn ragte. A. M. Eichhorn a. a. O. §. 240 Note p. Seine Alodien verlor Heinrich der Löwe bekanntlich nicht. 1235 trug sie des Löwen Enkel von seinem jüngsten Sohne Wilhelm (die anderen Söhne waren Heinrich, der nach dem söhnelosen Absterben seines Schwiegervaters, des Pfalzgrafen Conrad bei Rhein, in die Pfalz am Rhein succedirte, aber freilich 1215 geächtet wurde, worauf denn nach seinem söhnelosen Absterben (1227) seines Schwiegersohnes des Herzogs Otto des Erlauchten von Baiern Vater: Herzog Ludwig, ein Sohn Otto's von Wittelsbach, mit der Pfalz belehnt wurde; und der, 1209 gekrönte Kaiser, Otto IV.) Otto das Kind (Puer) K. Friedrich dem Zweiten zu Lehn auf, um sie als ein, auf Braunschweig und Lüneburg gegründetes Fahnlehn zurück zu erhalten.

1) *Arnold. Lub.* II, 36: — Provincias suas per Imperatorem adepti sunt.

des an den Herzog für sich. So ward Lübeck reichsunmittelbare Stadt. Doch belehnte der Kaiser Adolf den Dritten mit der Hälfte der Stadteinkünfte[1]), 1191 sogar mit allen Einkünften[2]).

Heinrich des Löwen Fall hatte bekanntlich auch diese Folge, daß die meisten der ihm unterworfen gewesenen Grafschaften und Stifter sich Reichsunmittelbarkeit errangen. Dazu trug theils im Allgemeinen die längst schon vorwaltende Tendenz bei, die großen Herzogthümer so oder so zu sprengen, wozu sich der Kaiser und die, in den Fürstenämtern gesessenen, Landesherren im Stillen verbündet hatten: Jener, weil er seine verlorene Macht durch Anwendung des Satzes divide et impera wiederherzustellen dachte, Diese aus Streben nach möglichster Unabhängigkeit; theils die Verwirrung, welche Heinrich des Löwen Aechtung unmittelbar folgte; theils endlich in Sachsen die unglaubliche Trägheit und Unthätigkeit einerseits und doch andererseits auch der Hang zu Gewaltthätigkeiten gegen die Seinen, worin der neue Herzog Bernhard dergestalt verfiel, daß er sich theils verächtlich theils verhaßt machte, von keinem Großen aber gefürchtet war[3]).

---

1) *Arnold. Lub.* II, 35. III, 4. Christiani Th. 2 S. 22.

2) Dahlmann Bd. 1 S. 342.

3) Man könnte annehmen, der Kaiser habe sich absichtlich einen solchen Mann, im Gegensatz zu dem Löwen Heinrich, ausgesucht, wenn nicht Bernhard, so lange er nur Graf von Askanien war, tadellos regierte. Vergl. die Stelle bei *Arnold. Lubecc.* II, 1: Bernardus

Es fragt sich nun, wie war seit dieser Zeit die Stellung der holsteinischen Grafen zum Herzogthum Sachsen. Errangen auch sie Reichsunmittelbarkeit oder blieben sie wie zuvor dem Fürstenamte und der Lehnsherrlichkeit der Herzoge unterworfen?

Darüber ist von Alters her gestritten worden[1]). Ich glaube nun, wenn gleich gegen die gemeine Ansicht, daß Graf Adolf **III.** nicht bloß zum Besitz der Reichsunmittelbarkeit gelangte, sondern auch sein Lehnsnexus zu Sachsen zerrissen wurde; daß letzterer aber im Jahre **1307** aus bewegenden Gründen wiederhergestellt wurde. Der Beweis des ersten Theiles dieser Behauptung soll hier versucht werden; der zweite Theil derselben kann erst weiter unten durchgeführt und erörtert werden.

Wenn Herren, wie die Grafen von Blankenburg, von Regenstein, von Falkenstein, von Wernigerode, die edlen Herren von Querfurt u. s. w. sich von der Oberhoheit des Herzogs von Sachsen frei machten: so muß schon Dieses es wahrscheinlich machen, daß um so mehr der mächtige Graf von Holstein, welcher neben den Mark-

---

Dux, qui principatum obtinere videbatur, segniter agebat: et cum prius, in Cometia positus, strenuissimus fratrum suorum fuisset, ad ducatum promotus non ut verus princeps proficiebat, sed ut superpositus degenerabat, et quasi pacificum se exhibens in omnibus tardus et discinctus erat. Unde nec ab Imperio juxta statum prioris est honoratus, nec a Principibus vel terrae nobilioribus est honoratus.

1) Siehe Christiani Th. 2 S. 116 ff. Th. 3 S. 288 ff.

grafen von Brandenburg und Meißen, ja über den Landgrafen von Thüringen und dem Burggrafen von Magdeburg genannt wird, sich einer Abhängigkeit gänzlich wird entzogen haben, die für ihn fast nur eine formelle war. Dagegen mag auch nicht bemerkt werden, daß Graf Adolf die vasallitische Treue zurückgehalten haben könnte, denn es galt damals nicht für unritterlich, den, überdieß vom Kaiser begünstigten Schritt zu thun, den Alle ihrer Politik angemessen erachteten, und besondere Verpflichtungen hatte Graf Adolf nicht gegen den neuen Herzog. Die Hauptsache aber ist, daß Herzog Bernhard **1183** alle Großen seines Landes (nobiliores terrae) zu sich nach Erteneburg (Artlenburg) entbot, ut, receptis ab eo beneficiis suis, hominium ei facerent, et fidelitatem ei per sacramenta facerent[1]). Es erschienen aber bloß die Grafen von Ratzeburg, Dannenberg, von Lüchow und von Schwerin, von denen überdieß Letzterer sich später, wie Arnold von Lübeck (III, 4.) sich ausdrückt, dem Joche des, auf seine Weise gewaltthätigen Herzogs zu entziehen suchte. Graf Adolf erschien nicht. So der durchaus verläßliche Arnold von Lübeck[2]).

---

1) *Arnold. Lubec.* III, 1.

2) Eichhorn §. 240 Note n behauptet das Gegentheil. Es möchte das aber entschieden auf einem bedeutenden Irrthum beruhen. Vergl. *Arnold. Lub.* l. c. Basirte Eichhorn auf bisher nicht bekannten Quellen, so hätte er sie anführen sollen; der Irrthum indessen liegt zu Tage, und darf bei einer Untersuchung, die nur im Vorbeigehen angestellt wurde und werden sollte, nicht auffallen.

Albert Krantz († 1517) Hist. Saxon. VI, 44 setzt ausdrücklich hinzu, daß Adolf aus keinem anderen Grunde weggeblieben sei, als um sich als unmittelbarer Vasall des Reiches hinzustellen. Desgleichen ist nun bis zum Jahre 1307 nicht eine einzige Lehnserneuerung nachzuweisen. Dagegen ist es freilich auch eben so wahrscheinlich als natürlich und erklärlich, daß der Herzog von Sachsen nicht geradezu auf die, durch eine Revolution zerrissene Abhängigkeit verzichtet haben wird. Im Gegentheil er beschwerte sich beim Kaiser über Adolf wie über Andere. Allein das Ganze, was Herzog Bernhard erreichte, war, daß der Kaiser Adolfen auferlegte, dem Herzog 700 Mark wegen des von ihm und dem Grafen (Günzel) von Schwerin in einer Fehde zerstörten herzoglichen Schlosses Lauenburg zu zahlen[1]). Wenn dennoch Bernhard's Nachfolger, der Herzog Albert I. von Sachsen in der überdieß zweifelhaften Ueberschrift einer Urkunde aus dem Jahre 1237[2]) „Dominus Nordalbingiae" und der „Holsatiae Comes" sein Vasall genannt wird, so beweist Das höchstens, daß Herzog Albert die Prätensionen[3]) seines Vaters nicht aufzugeben gesonnen

---

1) *Arnold. Lub.* III, 7.

2) Staphorst Hamburg. Kirchenhist. Th. 1 S. 508 No. 668.

3) Darauf geht denn auch der Satz in dem Lehnbriefe von 1307: „totam terram Holtsaciae et Stormariae, universum dominium Domini Comitis Adolphi de Segebergh, *de quibus erat lis et disceptatio inter Nos* (sc. Ducem Saxoniae) *et dictos Dominos.*" Man muß nur nicht mit Michelsen (Ueber die erste holst. Landesth.

war, allein möchte man wohl aus dem Titel: „König zu Hierusalem," den noch Kaiser Franz II. führte, schließen, daß er wirklich König von Jerusalem gewesen? Indessen wie der Titel: „Dominus *Nordalbingiae*", so ist auch die Bezeichnung: „*Holsatiae* Comes" auffällig, besonders die letztere, da selten vergessen wird, dem Titel Comes Holtsaciae das „et Stormariae" hinzuzufügen. Somit möchte, wenn auch nicht die ganze Urkunde, so doch wenigstens ihre Ueberschrift, aus der allein der Beweis versucht wird, spätern Ursprungs sein. Wenn endlich die Stiftungsurkunde des Klosters Preetz, von Graf Adolf dem Vierten von Holstein ausgestellt, sowohl vom Kaiser als auch dem Herzog von Sachsen genehmigt ist[1]: so beweist Dieß Nichts, als die Vorsicht jener Zeit, die, bereits an Cautelen und Clauseln gewöhnt, bei weitem Unnöthigeres für nöthig erachtete. Herzog Albert von Sachsen machte ja, wie wir gehört haben, Prätensionen. Daraus erklärt sich seine Genehmigungsacte. Irre machen kann in der That nur Dieses, worauf kein Gegner Gewicht legt, daß bei den, seit dem Jahre 1307 wieder vorgekommenen Investituren die Grafen von Holstein nach wie vor mit einem Hute, nicht aber mit Fahnen belehnt wurden; allein die Sache er-

---

S. 37) das de quibus u. s. w. lediglich auf Wagrien (das universum dominium Comitis de Segebergh) beziehen; es müßte ja sonst: de quo statt „de quibus" heißen.

1) *Molleri* Isagoge in hist. Chers. Cimbr. T. IV pag. 393. 397 und Michelsen Urkundenbuch I, 197.

ledigt sich dadurch, daß nur der Kaiser selbst, entweder in Person oder durch Gevollmächtigte mit Fahnen belehnen konnte.

Somit wurde also die Grafschaft zu Stormarn und Holstein aus einem Reichsafterlehn in ein unmittelbares Reichslehn verwandelt, und ist es sogár wahrscheinlich, daß Arnolds von Lübeck oberwähnten Worte (II, 36): „provincias suas per Imperatorem adepti sunt" (sc. Dux Bernardus et Comes Adolphus) auf die Investitur sowohl des Herzogs als auch des Grafen Adolf III. gehen. Jedenfalls aber zeigen sie, daß Adolf seine Lande nicht aus den Händen des Herzogs erhielt, was doch nach der Annahme der Gegner nöthig gewesen.

Es existirt im Umfange der Grafschaft Holstein ein Gebiet, welches sich bis dahin in einer eigenthümlichen Freiheit von landesherrlicher Gewalt erhalten hatte. Das ist das merkwürdige, dem eigentlichen Holstein westlich gelegene, an die Nordsee (Westsee) und die Mündung der Elbe streichende Land der Ditmarschen (Thiatmarsgoi)[1]), fast ausschließlich Landbauer: ein überaus kräftiger Menschenschlag, dem Alles, was dynastisch und aristokratisch hieß, gleich verhaßt war[2]).

Ditmarschen war bis 1062 nominell ein Theil der Grafschaft Stade gewesen. In diesem Jahre fiel, wie

---

1) Der Name des Landes lautet in *Anscharii* vita St. Willehadi cp. 7: „Thiatmaresgaho". Gaho = Gau; Thiat (thiod, liod) = Volk, daher thiodisc d. i. deutsch; mar — ?

2) Dahlmann a. a. O. Bd. 3 S. 258 ff.

es scheint, die Grafschaft Stade dem Reiche anheim, wahrscheinlich wegen Felonie des damaligen Grafen Udo I. Das war aber das Jahr, in welchem jener Hanno von Kölln den unmündigen zwölfjährigen Heinrich IV., seit 1056 König der Deutschen, seiner Mutter und Vormünderin entführte, und damit factisch die bisherige vormundschaftliche Regierung brach. Die Erziehung des Königs und die Anordnung der öffentlichen Angelegenheiten, schreibt Lambert von Aschaffenburg ad a. 1063, war bei den Bischöfen, und unter ihnen hauptsächlich bei jenem Räuber Hanno und dem Mainzer Erzbischof. Als diese aber auch den schlauen Erzbischof Adelbert von Bremen „in partem consilii" herangezogen hatten, wußte dieser sich, indem er den jugendlichen Gelüsten des jungen Königs allen Vorschub leistete, so bei ihm einzuschmeicheln, daß er seine beiden Collegen gänzlich vom Ruder des Staates verdrängte, welches er nun auf die schmählichste Weise lenkte. Bisthümer und Abteien, alle geistlichen und weltlichen Würden wurden käuflich. Klostergüter vertheilte Adelbert nach seinem Belieben unter seine Gönner und Günstlinge; ja die Klöster selbst vertheilte man unter sich, „tamquam provincias"; im Uebrigen saugte er durch Exactionen Alles „usque ad faeces ultimas" aus. So spricht ein Mönch [1]). Adelbert von Bremen wußte denn auch den König zu bestimmen, ihm die Grafschaft Stade als Eigenthum (in proprium) zu verleihen [2]). Es existirt ein desfallsiges

1) *Lamb. Schafnab.* l. c.,

2) Cf. *Adam. Brem.* IV, 5.

Diplom des Königs vom 24. October 1062 (bei Erpold Lindenbrog Scriptores septentr. Hamb. 1706 pag. 141 sq.), von welchem es freilich zweifelhaft erscheint, ob es als rechtskräftig angesehen werden darf. Denn gab es damals eine ordnungsmäßige Vormundschaft des Königs, und hat sie ihr Vollwort eingelegt?[1]) Die Thatsache indessen steht wie andere fest und ist nicht zu bestreiten, daß Stade und damit auch Ditmarschen seit dieser Zeit als bremische Grafschaft vorkommt. Doch erhielt sie Udo I. als bremisches Lehn wieder. Auf Udo I. († 1085) folgten seine Söhne: Udo II. († 1106) in dem cisalbingischen Stade, und Rudolf I. († 1124) in Ditmarschen. Udo II. folgte sein Sohn Heinrich, Rudolf I. sein Sohn Rudolf II., der nach Heinrichs kinderlosem Tode das cisalbingische Stade und Ditmarschen wieder vereinigte. Nach Rudolfs II. Tode (1144) war aus Udo's Stamm nur Hartwig übrig, ein Bruder Rudolfs II. Der aber war Geistlicher, Probst zu Bremen. Demgemäß war das Lehn Stade mit Ditmarschen dem Stift Bremen eröffnet. Dennoch wurde 1144 Hartwig, der also seine Probstei aufgegeben haben muß, mit Stade belehnt, Ditmarschen aber behielt das Stift für sich. Es hatte aber der Bremer Bischof Heinrich dem Löwen auf den Fall der Apertur die Anwartschaft auf die Grafschaft Stade gegeben, so daß Hartwig nicht zum ruhigem

1) Bemerkenswerth ist, daß in der Urkunde Nichts von Felonie des Grafen Udo I. vorkommt. Wie ist es zu erklären, daß Udo die Grafschaft verlor?

Besitze Stade's gelangte, und sich statt dessen mit Bremens Zustimmung und Hülfe nach Ditmarschen wandte, die ditmarschen Bauern zu unterjochen. Der Zug nach Ditmarschen muß gänzlich mißlungen sein, denn 1148 sehen wir Heinrich den Löwen gen Ditmarschen ziehen, in seinem Zuge den Bremer Bischof und Hartwig. Heinrich der Löwe erkämpfte in der That einen schwer erkauften Sieg über die Ditmarschen, und als nun in demselben Jahre Hartwig den erzbischöflichen Stuhl zu Bremen bestieg, stand er nicht länger an, Heinrich des Löwen Anwartschaft zu realisiren. Es erfolgte die Belehnung mit der gesammten Grafschaft Stade diesseits und jenseits der Elbe. — Die Aechtung des Löwen aber bewirkte, daß Stade an Bremen zurückfiel. Arnold von Lübeck (III, 12) spricht es denn auch aus, quod Stadium in plenaria restitutione recepit Archiepiscopus Bremensis. Auf Ditmarschen aber warf jetzt Graf Adolf III. seine Augen. Es konnte als ein Theil von Holstein dargestellt werden. In der That gestattete, ohne auf Bremens Rechte zu achten, Kaiser Friedrich Barbarossa dem Grafen, es zu erobern. Darüber entstand natürlich ein Zwist zwischen Graf Adolf und dem damaligen Bremer Bischof Siegfried, einem Bruder des vielgedachten Herzog Bernhard von Sachsen, an welchen Siegfried Ditmarschen zu bringen suchte. 1183 brach Adolf in Ditmarschen ein, und behauptete es, wenn auch schwierig[1]). Jedoch schon im folgenden Jahre gab er es auf

---

1) *Arnold. Lub.* III, 1.

die inständigen Bitten des Bremer Bischofs (Hartwig II.) gegen ein Lehn von 200 Scheffel Hafer an Bremen zurück[1]). Die Ditmarschen aber, welche unter den bisherigen begünstigenden Umständen ihre Freiheit nur befestigt hatten, waren nicht gesonnen, irgend welche landesherrliche Gewalt des Erzbischofs von Bremen anzuerkennen. Da aber mit Hülfe Adolfs der Prälat in ihr Land einfiel, unterwarfen sie sich dem Bischof (Waldemar)[2]) von Schleswig als Schutzherrn (Vogt)[3]), und alle Versuche eines Sieges über sie waren vergeblich. Nachdem indessen Waldemar von Schleswig, weil er nach der dänischen Krone strebte, auf Befehl des Königs Knud VI.

---

1) *Eod.* cap. 12: Hartwicus Cometiam Thetmarchiae, quam Adolffus Comes vi obtinuerat, instanter requisivit. Qui — resignavit, sed ab Episcopo ducentos modios avenae, Stadensis mensurae, in beneficio stabili accepit. Dagegen räumte 1189 das Bremer Stift Stade dem, aus England rückgekehrten Heinrich dem Löwen ein. Da dieser sich auch nach Holstein wandte, vertrieb ihn Graf Adolf III. 1192 nicht nur aus seinem Erbe, sondern eroberte auch Stade (*Arnold. Lub.* IV, 10). Der Streit darüber mit Bremen wurde 1194 durch den Kaiser dahin vermittelt, daß: „Comes Adolfus Cometiam Stadii in beneficio suscepit cum tertia parte redituum." *Arnold. Lub.* IV, 22 und unten S. 44. Ueberhaupt aber vergleiche man über die ältern Verhältnisse Ditmarschens und der Grafschaft Stade: Danckwerth's Newe Landesbeschreibung der Herzogthümer Schleswich vnd Holstein Seite 290 ff. und Bolten Geschichte von Ditmarschen Th. II S. 96 ff.

2) Siehe oben Seite 8.

3) *Arnold. Lub.* III, 12.

eingekerkert worden war, löste sich Ditmarschen vom Stifte Schleswig los, und ward auf kaiserlichen Befehl wieder mit der Grafschaft Stade vereinigt, und so dem Erzstifte Bremen unter der Bedingung zurückgegeben, daß es Graf Adolf III. mit der gesammten Grafschaft Stade belehne. So ward auch Ditmarschen wenigstens nominell, wenn auch nicht ein Theil Holsteins, so doch eine Besitzung des Grafen zu Holstein[1]).

Allein die Freude sollte nicht lange dauern. Graf Adolf hatte sich unpolitischer Weise in die Umtriebe des ehrgeizigen Bischof Waldemar von Schleswig eingelassen, dadurch den König Knud VI. gereizt, und die endliche Folge war, daß er Land und Leute an Dänemark verlor. Bereits im Jahre 1200, wo ein erster Friedensschluß einen Feldzug beendete, mußte Adolf Ditmarschen und Rendsburg an Dänemark abtreten[2]). Aber er konnte diesen Verlust nicht verschmerzen. Schon im folgenden Jahre fiel er auf so schaudererregende Weise in Ditmarschen ein, daß ein Chronist sagt: *perdita* est Thetmarsia et iterum acquisita et Holzazia *subjugata*[3]). Aus diesem letztern Ausdruck darf geschlossen werden, daß Graf Adolf seinen Besitz Ditmarschens auf einen andern, als den bisherigen Rechtstitel gründete, daß er das, mit dem Schwerte eroberte Ditmarschen als eine Provinz seines Holstein betrachtete. Noch in demselben Jahre

---

1) Dahlmann Bd. 1 S. 338. 339.

2) Dahlmann S. 340.

3) Chron. Dan. bei *Langebek* SS. RR. Danicarum IV, 262.

aber erneuerten auch die Dänen die Feindseligkeiten, fielen siegreich in Holstein, Stormarn, Wagrien und Ditmarschen ein, und setzten ihren Eroberungszug sogar über die Elbe hinaus fort. Graf Adolf floh nach Stade, und da er sich wieder nach Hamburg gewagt hatte, wurde er kriegsgefangen oder vielmehr, der sich auf Bedingungen (conditionaliter — *Alb. Stad.* **1201**) übergeben hatte, treulos in Fesseln gelegt, und auf schmählige Weise wie ein wildes Thier durch das Land seiner Väter nach Seeburg in Seeland geführt. **1202** nahm König Knud **VI.** in den eroberten Landen die Huldigung als „Herr von Nordalbingien" in Empfang. **1203** entsagte denn auch Graf Adolf **III.** gegen Rückgabe seiner Freiheit allen seinen transalbingischen Landen, und zog sich in seine schauenburgischen Lande zurück; denn auch Stade war an Bremen wieder verloren gegangen, und nicht vom Kaiser (Otto **IV.**) wiederzuerhalten. **1232** soll Graf Adolf mit Hinterlassung dreier Söhne gestorben sein, von denen für uns nur der jüngste Sohn: Adolf bemerkenswerth werden wird. — Dänischer Seits ward nun Albert Graf von Orlamünde zum „Comes Nordalbingiae" bestellt [1]). **1214** war es, daß König Friedrich **II.**, nur auf Italien blickend, den undeutschen Schritt that, in einer, zu Metz ausgestellten goldenen Bulle [2]) „nach dem Rathe und mit Zustimmung der

---

1) *Arn. Lub.* VII, 13: Comes Nordalbingiae, quem terrae (Rex Daniae) praefecerat.

2) Sie findet sich abgedruckt bei *Pertz* Monumenta Germ. **T. II** pg. **220.** Siehe auch Dahlmann I S. 361 fg.

Reichsfürsten alle Reichsgebiete (omnes terminos) jenseits der Elbe und Elde (in Schwerin)" [1]) an Dänemark abzutreten. 1223 aber nahm der Graf (Heinrich) von Schwerin, freilich auf treulose Weise, den Dänenkönig (Waldemar II.) und dessen Sohn (Waldemar) mitten im Frieden und mitten in seinem eigenem Lande gefangen. Das war das Zeichen zur Schilderhebung. Am 4. Juli 1224 verzichtete der gefangene König zu Dannenberg auf alles transalbingische Land zu Gunsten des deutschen Reichs, doch sollte der, von Dänemark mit Transalbingien belehnte Graf Albert von Orlamünde das Land vom Reiche zu Lehn empfangen; ebenso auf Schwerin. Ueberdieß zahlt der König für seine Befreiung 40,000 Mark Silbers an Graf Heinrich von Schwerin. Der Vertrag, dessen Urkunde im Schweriner Archiv liegt und sich Origines Guelficae IV praef. pg. 85 sqq. abgedruckt findet, wurde von kaiserlichen und päpstlichen Gesandten vermittelt, und mit Vorbehalt der Genehmigung des Römischen Königs und der deutschen Reichsfürsten zu Handen des Schweriner Grafen und in Gegenwart und mit Unterschrift des Grafen Albert von Orlamünde, des Grafen von Dannenberg und Anderer abgeschlossen. Er darf so wenig, wie Graf Adolf des Dritten Verzicht als erzwungener Vertrag angesehen werden, denn es ist ein alter völkerrechtlicher Satz, daß Kriegsgefangenschaft, weil im Völkerrechte begründet, an sich keinen Zwang

---

1) Der Graf von Schwerin bekam sein Land von Dänemark zurück, schwur ihm Lehnstreue und nannte sich: „regnante Rege Dacorum Comes etc. etc." Dahlmann S. 363.

involvirt[1]). Sonst würde auch der Vertrag, wodurch am 18. Mai 1815 der König von Sachsen in Wien die Hälfte seines Landes an Preußen abtrat, nichtig sein. Ja jeder Friedensschluß müßte auf Seiten des besiegten Theils als erzwungener Vertrag angesehen werden, da er doch im Gegentheil Aufhebung eines unfreien, gedrückten, völkerrechtlich abnormen (da Frieden und nicht Krieg die Regel ist), wenn gleich rechtmäßigen Zustandes ist. Dennoch brach der König den Dannenberger Vertrag. Jetzt aber erschien Adolf des Dritten obgenannter Sohn, der, nach Thaten dürstende junge Adolf im Felde, schlug die Dänen (1225 Januar) bei Mölln, und eroberte Alles bis an die Eyder wieder. Zum zweitem Male verzichtete der gefangene Dänenkönig und seine Söhne am 17. November desselben Jahres eidlich auf alle Reichsgebiete zwischen der Elbe und der Eyder beziehungsweise der Levensaue und alle Rechte des Grafen Albert von Nordalbingien[2]). Danach ward der König in Freiheit gesetzt, seinen mitgefangenen Sohn[3]) sowie Geiseln behielt man annoch in Gemäßheit des Vertrags zurück. Allein Waldemar II. war so wenig geneigt, den zweiten Vertrag einzuhalten, wie er den ersten eingehalten hatte. 1226 ließ er sich vom Papste — seines Eides entbinden, lange nicht der einzige Fall, daß Solches der Papst that[4]),

---

1) *Klüber* droit des gens §. 142 Note h.

2) Und, wie sich von selbst versteht, die schwerinschen und sonstigen deutschen Lande. Lübeck ward wieder Reichsstadt. Orig. Guelf. IV, 87.

3) Bis Ostern 1226.

4) *Vattel* droit des gens II, 15, 223.

und lange nicht die ärgste, Treu und Glauben auflösende, die bürgerliche Ordnung unterminirende Gottwidrigkeit, die der päpstliche Stuhl auf sich geladen hat, aber freilich eine Sache, die, wie stets, so auch noch in unsern Zeiten — Gott sei es geklagt — ihre Vertheidiger gefunden hat[1]). Herrliche Zeiten in mancher Hinsicht wieder für Sophisten und Dialektiker, ihre Kunst zu zeigen: Alles zu rechtfertigen. Man kann dabei ein großer Mann werden! — Der, von seinem Eide entbundene Waldemar überschritt im Juni des Jahres **1226** die Eyder, und siegte in der That bei Rendsburg. Allein der Maria-Magdalenentag (**22.** Juli) des Jahres **1227** sollte zeigen, daß der Papst doch nicht immer den Willen der Gottheit erkenne. Graf Adolf hatte sich außer mit dem Schweriner auch mit dem Herzog von Sachsen, dem Erzbischof von Bremen und der Stadt Lübeck verbündet. Die Schlacht war blutig, aber die Ditmarschen, die gezwungen in Waldemars Heere kämpfen sollten, gaben durch ihren Abfall während des Treffens den Ausschlag. Graf Adolf, Herzog Albert von Sachsen, der Erzbischof Gerhard von Bremen, Graf Heinrich von Schwerin und der Lübecker Bürgermeister Alexander von Soltwedel waren die siegreichen Schlachtführer der Verbündeten. In wilder Flucht eilten die Dänen der Eyder zu, und die alte Grenze Deutschlands war für ewige Zeiten hergestellt. Das war die berühmte Schlacht bei Bornhöved. In unsern Tagen (**1821** am Tage der Schlacht

---

1) S. z. B. Walter Kirchenrecht §. **348. 337.**

bei Leipzig) setzte die freie Stadt Hamburg ihrem ehemaligen Landesherrn, dem Helden von Bornhöved, Graf Adolf dem Vierten, in dankbar treuer Erinnerung ein, seiner würdiges Denkmal auf dem Adolfsplatze der vorhinnigen gräflichen Residenz. Eben jetzt hat nicht eine habgierige, sondern, wie es scheint, feige Hand Helm und Schwert der Statue gestohlen.

Die Schlacht von Bornhöved stellte die alte Ordnung der Dinge wieder her. Auch kam Bremen wieder in den Besitz der gesammten Grafschaft Stade mit Inbegriff Ditmarschens. Ebenso gelang es Graf Adolf dem Vierten nicht, wieder einzutreten in die ihm kaiserlicher Seits verliehenen Einkünfte der Stadt Lübeck. Er wagte zwar dieserhalb einen neuen Feldzug, der aber mißlang gänzlich. **1229** kam eine Aussöhnung mit Dänemark zu Stande, jedoch ohne eigentlichen Friedensschluß[1]. Graf Adolf **IV.** hatte, ähnlich wie einst *Constantin* und später Chlodwig bei Zülpich, auf dem Schlachtfelde von Bornhöved das Gelübde gethan, falls er siege, Mönch werden zu wollen. Dem getreu übergab er **1239** die Regierung seiner Lande seinen minderjährigen Söhnen Johann **I.** und Gerhard **I.**, die Regierungsverwesung aber seinem Schwiegersohn Abel, Herzog von Schleswig (siehe die Stammtafeln **A.** u. **B.**), zog sich in das von ihm der Maria Magdalena geweihte Franciscanerkloster zu Hamburg[2], später in das eben so von

---

1) Dahlmann I S. 393. 394.

2) Es ward 1805 abgebrochen. Der Platz aber blieb als „Adolfsplatz" Adolf dem Sieger geweiht.

ihm gestiftete Marienkloster zu Kiel zurück, und starb daselbst 1261. Das verleitet Dahlmann zu dem Ausrufe: „Klöster und Kapellen erbauen, weh leiden und beten, Hülfe erfahren und danken, Unrecht thun und Versöhnung suchen, das ist der Kreislauf der gewöhnlichen Thätigkeit im Gebiete der Religion; weiter hinaus — ist es bei weltgeschichtlichen Personen, bis auf wenige gesegnete Ausnahmen, eben nicht gekommen.” So Dahlmann[1]). Indessen ist auch nicht zu übersehen der Geist der damaligen Zeit. Heut zu Tage würde der Sieger von Bornhöved wahrscheinlich anderweite Gelübde gethan haben!

Die Regierungsverwesung Abels wird bis zum Jahre 1247, in welchem Graf Johann sein achtzehntes Jahr erreichte, gedauert haben[2]). Nach der gewöhnlichen Annahme soll zwischen den beiden Brüdern Johann und Gerhard eine Landestheilung vorgenommen sein. Michelsen (Ueber d. erste holst. Landesth.) hat aber bewiesen, daß sie in Gemeinschaft der landesherrlichen Gewalt blieben, und nur die Nutzungen derselben unter sich theilten, was man bekanntlich Mutschirung oder Oerterung nannte. Wir stehen hier also an jener Grenzlinie, wo die landesherrliche Gewalt aufhört, in kaiserlichem Namen als Amt geführt zu werden, und sich

---

1) I. S. 395.

2) Vgl. *Alb. Stad.* ad a. 1241 mit Detmar Lübeckische Chronik ad a. 1242. Michelsen über d. erste holst. Landestheilung. Bis zur Volljährigkeit Gerhards führte nun Johann die Vormundschaft. Michelsen a. a. O. S. 16.

vollständig in ein eigenes Recht des Landesherrn (ein Patrimonium) verwandelt, Stammguts- oder Lehnsqualität annimmt, je nachdem sie als Alodium oder Beneficium angesehen werden durfte, und, kommt eine Familien-Fideicommißstiftung hinzu, Patrimonium der landesherrlichen Familie nach den Grundsätzen des gewöhnlichen Fideicommißrechtes wird [1]). Wahre Theilungen der deutschen Territorien (Realtheilungen, Thattheilungen) kommen erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor [2]), und hatten, war das Territorium Lehn, die üble Folge, daß die entstandenen Seitenlinien sich nicht gegenseitig beerbten, weil nach deutschem Lehnrecht nur Descendenten des letztverstorbenen Vasallen erbten, das betreffende Lehnstück also dem Lehnsherrn heimfiel, wenn, auch bei noch fortwährenden Seitenlinien, die bisher besitzende Linie ausstarb. Dem aber konnte auf zweierlei Weise doch vorgebeugt werden: einmal dadurch, daß die Folgeberechteten in Gemeinschaft des Lehns blieben, sodann dadurch, daß sie sich zur gesammten Hand belehnen ließen (investitura simultanea). In beiden

1) Dagegen hat die Landeshoheit, wenn auch als eigenes Recht, doch nie kraft eigenen Rechtes zugestanden, da stets die Reichsgewalt als die ursächliche der landesherrlichen angesehen wurde, so daß der Gedanke einer Uebertragung, einer Verleihung (concessio) seitens der Reichsstaatsgewalt sich bis zu Ende des Reichs nicht verlor. Meine Schrift über d. Natur des Staates S. 31. 42 ff.

2) 1255 theilten die Söhne Otto's des Erlauchten, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs von Baiern die ererbten Lande so, daß der älteste (Ludwig) die Pfalz und Oberbaiern, der zweite aber (Heinrich) Niederbaiern erhielt. Das Herzogthum Baiern wurde also getheilt.

Fällen succedirten sie einander nicht kraft Erbrechts, vielmehr, da sie sich gegenseitig nur beschränkten, trat im betreffenden Falle Nichts ein, als ein Wegfallen bisheriger Beschränkungen ihres dominii utilis. Die letztere Form der Gemeinschaft aber lernte man erst im folgenden Jahrhundert kennen. Ueberdieß hing sie natürlich vom guten Willen[1]) des Lehnsherrn ab.

Die Grafen Johann und Gerhard befanden sich bereits im Besitze des Zollregals, denn **1251** gestehen sie Riga und Stade Zollfreiheit zu, **1253** Hamburg Befreiung von dem Königspfennig (Königszins), der, nach dem Namen zu urtheilen, ein Zoll gewesen sein muß; denn Das ist nicht denkbar, daß, wie *Westphalen* Monumenta inedita (Tom. 4 prf. pag. 97 sq.) meint, dieser Zins von dem dänischen Könige Waldemar II., als Herrn von Nordalbingien, herrührte, da Alles, was die Fremdherrschaft begründet hatte, sofort nach der Restauration geflissentlich umgestürzt wurde, und auch schon an sich kraftlos werden mußte. Wann nun aber Holstein und Stormarn die Ausübung des Zollregals von dem deutschen Könige verliehen wurde, Das wage ich nicht zu sagen[2]).

**1263**[3]) starb Johann I. mit Hinterlassung zweier zur Regierung fähiger, jedoch minderjähriger Söhne:

---

1) Dermalen ist Das freilich nicht mehr der Fall. Pätz Lehnrecht Seite 288 fg.

2) Ueber die Oldesloer Zollstätte s. Falck Schleswig-Holst. Privatrecht Bd. 3 S. 526.

3) Siehe *Annal. Alb.* bei Langebek I p. 211. Detmar Lüb. Stadtchronik ad h. a. Michelsen a. a. O. S. 31. Christiani

Adolf V. und Johann II., die bis zu ihrer Volljährigkeit unter Vormundschaft ihres Oheims Gerhard I. standen. Jetzt zuerst trat eine Landestheilung ein[1]), indem, wie sich nun von selbst versteht, Gerhard I. die eine Hälfte, Adolf V., der seine Residenz zu Segeberg nahm, und Johann II., der in Kiel residirte, die andere Hälfte aller gemeinschaftlichen Lande zufiel. Diese letztere Hälfte aber theilten die beiden Brüder Adolf und Johann wieder unter sich. Als nun 1271 (nach *Lerbeke* pag. 514, nach Anderen [Christiani III, 59] 1281) auch Graf Gerhard I. gestorben war, theilten seine Söhne Adolf VI., Gerhard II. und Heinrich I. so, daß Adolf die Grafschaft Schauenburg und den, vom Schlosse Pinneberg[2]) später sogenannten Pinnebergischen Antheil (die Aemter Pinneberg, Barmstedt, Hattesburg) benebst dem Rechte, einige Stellen am Hamburger Dom zu vergeben, erhielt. Diese Grafschaft oder Herrschaft Pinne-

---

Th. 3 S. 44 läßt den Grafen erst 1266 sterben. Andere 1261 oder 1264. Nach *H. de Lerbeke* (bei Meibom. I pg. 514) ist dagegen der Graf bereits 1256 gestorben und in Hamburg begraben worden. 15 Jahre später läßt dieser Schriftsteller Gerhard I. sterben. Indessen verfehlt er nicht zu bemerken: Sciendum est, quod annis Domini 1261 usque ad annum XIV sequentem de gestis Comitum nihil inveni.

1) Detmar Chron. S. 142.

2) Comes Adolphus (VIII.) castrum Domini Schowenborg a quibusdam Holsatiae militaribus Pinnenberge jure belli acquisivit. *Lerbeke* bei Meibom. I p. 517. Zur Herrschaft Pinneberg gehörte auch Altona (damals freilich noch ein Dorf) nebst Blankenese.

berg, welche sich in der Linie Adolfs VI. bis zu deren, im Jahre 1640 erfolgten Erlöschen forterbte, erhielt jedoch, wir wissen nicht genau auf welche Weise, reichsalodiale Qualität[1]), wahrscheinlich weil die Grafschaft Schauenburg solche hatte (siehe oben) und die Herrschaft Pinneberg, wovon nicht speciell Titel und Wappen geführt wurde, als Pertinenz der Grafschaft Schauenburg angesehen wurde. Dennoch behielt die Linie Adolfs VI. Titel und Wappen von Holstein und Stormarn stets bei, was auch ganz in der Ordnung war, da sie ja zu den holsteinischen Agnaten zählte. Mit dieser Linie haben wir es nun hier vorläufig weiter nicht zu thun, eben weil Pinneberg Annexum von Schauenburg wurde. Uebrigens vergleiche man die Stammtafel B., worauf sich die gesammte Schauenburg-Pinnebergische Linie verzeichnet findet. Siehe auch Danckwerth's Newe Landesbeschreibung der zweii Herzogthümer Schleswich vnd Holstein (1652) Seite 277. 278 und Dollens Beyträge zur Geschichte der Grafschaft Schaumburg Stück II. erste angeh. „Genealogia."

1) Wenigstens wurde sie 1619 von Kaiser Ferdinand II. für ein Reichs-Allodium („altväterliche Stamm- und Erbgrafschaft") erklärt. Christiani Th. 5 S. 295. Falck Handbuch des holst. Privatrechts II S. 113. Dahlmann III S. 204. A. M. Sammer Die Staatserbfolge der Herzogthümer 2c. S. 25. 1521 scheint sich allerdings der damals regierende Herzog zu Holstein (Christian II.) von Kaiser Karl V. die Land und Herrschaften „Bynnenberg" haben verleihen zu lassen. Allein was kann Das ausmachen? Siehe darüber Dahlmann a. a. O. S. XX Note *.

Wie Adolfs VI. Brüder: die obgenannten Grafen Gerhard II. und Heinrich I. den übrigen Erbtheil ihres Vaters Gerhard I. unter sich theilten, ist nicht genauer bekannt[1]). Die Gefahr dieser Thattheilungen scheint man anfangs nicht eingesehen zu haben. Als aber um das Jahr 1304 es sich herausstellte, daß Adolf V. von Segeberg ohne Leibeserben versterben werde, suchte man nach Mitteln und Wegen, dem Heimfalle seines Antheils an Kaiser und Reich vorzubeugen. Im Jahre 1304 traten Johann II., Gerhard II. und Heinrich I. zusammen, und beredeten, daß sie hinsichtlich des Antheils Adolfs von Segeberg gemeinschaftlich handeln, und demgemäß eventuell jenen Antheil unter sich theilen wollten[2]). Allein soweit war in der Sache natürlich noch Nichts gewonnen. Kaiser und Reich um eine Gesammtbelehnung anzugehen, davon mag der Erfolg zweifelhaft gewesen sein. Es gab noch einen andern möglichen Weg. Das Herzogthum Sachsen hatte seine obangeführten Prätensionen auf die Lehnsherrlichkeit über die Grafschaft Holstein und Stormarn, wenn auch ohne Erfolg, nie gänzlich aufgegeben. Wie, wenn man jetzt einerseits den Prätensionen unter der Bedingung nachgab, daß Sachsen zur gesammten Hand belehne, und andererseits dem

---

1) Christiani Th. 3 S. 60.

2) Falck's Sammlung u. s. w. Bd. 3 S. 291. Den nächsten Anspruch nämlich hatte nach der Linealfolge Johann II. Da er zur nächsten Sippe Adolfs V. gehörte, schloß er die entferntere Sippe von Adolfs V. Großvater, wozu Gerhard II. und Heinrich I. gehörten, aus.

Reiche gegenüber das Verhältniß verdunkelte, die bisher angefochtenen sächsischen Prätensionen als begründet darstellte, was ja nicht schwierig sein konnte, da Holstein und Stormarn seine Unmittelbarkeit in der That nur durch eine Revolution, die Folgen des Sturzes Heinrich des Löwen erlangt hatte. Die Sache gelang. Im Jahre 1307 bez. 1309 [1]) stellten Herzog Johann II. und sein Bruder Erich I. von Sachsen-Lauenburg den Grafen Johann II., Gerhard II. [2]) und seinem, indessen schon 1308 gestorbenen Sohne Woldemar, sodann Adolfen VI. und den

---

1) Noch 1303 war eine Fehde zwischen Sachsen und den Grafen, ein Beweis mehr, daß kein Lehnsverhältniß zwischen ihnen stattfand.

2) Oder dürfen wir annehmen, daß der in der Urkunde genannte Gerhard Gerhards II. erstgeborener Sohn, der Domprobst Gerhard zu Lübeck war? Dem steht aber doch wohl entgegen, daß Gerhards II. dritter Sohn Johann der Milde bereits geboren war. Auffällig bleibt es, warum gerade Waldemar in dem Lehnbriefe genannt wird. Oder hatte Gerhard II. 1307, etwa seit seiner Blindheit, von der wir nicht wissen, wann sie eintrat, die Regierung an Waldemar — der Propst Gerhard erschien als Geistlicher regierungsunfähig — abgetreten, und wird er nun aus diesem Grunde: als regierender Herr genannt? Solche Abtretung der Regierung dürfen wir wenigstens deswegen annehmen, weil auch Blindheit lehnsunfähig machte. Johann der Milde war 1307 noch minderjährig, da seine Mutter sich 1293 mit Gerhard II. verheirathete, so daß, nehmen wir eine Abtretung der Regierung an, ohne Zweifel Waldemar für ihn regierte. Damit stimmt denn auch überein, daß nach Waldemar's 1308 erfolgtem Tode der Propst Gerhard den geistlichen Stand verließ, um die Regierung des Landes zu übernehmen, die er, nachdem Johann der Milde zu seinen Jahren und Tagen gekommen war (1314), diesem übergab, sich selbst 7000 Mark für seinen Antheil ausbedingend. Christiani Th. 3 S. 90 ff.

Söhnen des inmittels (1305) gestorbenen Grafen Heinrich I. Lehnbriefe aus, worin sie den genannten edlen Herren und allen ihren wahren Erben immer von Erben zu Erben das ganze Land Holstein und Stormarn, einschließlich des Antheils des Grafen Adolf von Segeberg, jure seu titulo feudali zur gesammten Hand (manu unanimi, quae sambte Hand in vulgo dicitur) übertrugen, gleichviel, ob vorgenannte Lande noch weiter getheilt werden möchten oder nicht.[1]) Diese Lehnbriefe schienen noch nicht genügend, so daß man 1316 bez. 1317 auch noch von Herzog Rudolf I. zu Sachsen-Wittenberg Lehnbriefe erwirkte[2]). — So wurde ohne Lehnsauftrag[3]) der vasallitische Nexus hergestellt, und damit erklärt sich

---

1) Diese merkwürdigen Lehnbriefe kamen in neuerer Zeit zuerst 1708 aus dem Gottorper Archive bei Gelegenheit eines damals wegen des Amtes Barmstedt obschwebenden Streites (s. u.) an den Tag. Die Originalien sind nicht mehr vorhanden. Aus diesem und andern Gründen hat man ihre Echtheit bezweifelt. Christiani Th. 3 S. 288 ff. hat es unternommen, diese Zweifel in einer weitläuftigen Deduction zurückzuweisen. Ich lasse den Streit gänzlich bei Seite liegen, da er dermalen als beendigt angesehen werden darf. Nur das Eine: daß auch in dem Lehnbriefe von 1309 der bereits, wenigstens nach Cont. Alb. Stad. ad. a. 1308, 1308 gestorbene Graf Waldemar (als lebend) aufgeführt ist, erkläre ich mit Christiani aus einer Unachtsamkeit oder vielleicht auch Aengstlichkeit, indem man bei Abfassung des zweiten Lehnbriefes den ersten mechanisch abschrieb. Ueberdieß ist es möglich, daß Cont. Alb. Stad. sich irrte.

2) Michelsen 2te polem. Erört. S. 113.

3) Denn solchen mußte man vermeiden, da, wenigstens ohne den Willen des Lehnsherrn (hier Kaiser und Reich), per oblationem nicht

denn auch die sonst allerdings schwer erklärliche[1]) Willfährigkeit Sachsens, zur gesammten Hand zu belehnen, da es sich dadurch den Heimfall des Segebergischen Antheils, sowie in späterer Zukunft aller übrigen Antheile, so lange noch ein Agnat, ein Antheil vorhanden war, aus der Hand gehen ließ. Es war ein Vergleich über bestrittene Ansprüche, den man einging. Die Lehnsherrlichkeit Sachsens war somit hergestellt, allein die Hoheit, welche es früher über Holstein und Stormarn gehabt hatte, nicht. Davon ist mit keiner Sylbe in den Lehnbriefen die Rede. Die Grafen zu Holstein und Stormarn blieben also, was sie geworden waren: reichsunmittelbar, nicht aber waren sie, wie vordem, in dem Fürstenamte des Herzogthums Sachsen gesessen, vielmehr hatten sie selbst Fürstenamt und Fahnlehn, wenn auch ohne den herzoglichen oder einen dergleichen Titel, Etwas, das seit der s. g. Sprengung der Herzogthümer zum öftern im deutschen Reiche vorkam und vorkommen mußte[2]). Ein anomales Verhältniß aber ist es, daß die

---

subinfeudirt werden darf, theils weil solche Subinfeudation eine unerlaubte Veräußerung des Lehns enthält, theils weil sie insofern Felonie in sich schließt, als der unmittelbare persönliche Nexus zwischen Lehnsherrn und Lehnsmann zerrissen wird.

1) Unerklärlich findet sie auch Eichhorn a. a. O. §. 428 Note h.

2) Die Beschreibung in Buch 3 Art. 53 des Sachsenspiegels: Sassen, Baieren, Swaven unde Franken, diz waren alle kuningriche. Seder wandelde men ine den namen unde hiez se herzogen. Doch behilden se vorsten zu manne unde die vanlene under deme namen. Seder hat ine der keiser beide vorsten unde vanlen abe gebrochen.

Grafschaft zu Holstein und Stormarn nun einerseits reichsunmittelbar war, andererseits aber von Sachsen zu Lehn getragen wurde, also gewissermaßen doch nicht unmittelbar unter Kaiser und Reich stand, vielmehr ein Reichsafterlehn war: allein ein Verhältniß, welches, wenn auch nicht ursprünglich, so doch in späterer Zeit verschiedener Ursachen halber mehrfach, wenn gleich bis zu Ende des Reiches nur als Ausnahme, vorkam. Man scheint angenommen zu haben, der Vasall sei kein Unterthan seines Lehnsherrn. Das ist er auch an sich gewiß nicht; trägt er aber eben diejenige Gewalt, in Beziehung auf welche er dem Lehnsherrn gleich stehen soll, von diesem zu Lehn, so entsteht ein unauflöslicher Widerspruch, da man nicht zu gleicher Zeit in einer und derselben Hinsicht frei und abhängig sein kann[1]. Darüber mag man in früherer Zeit um deswillen nicht zur Klarheit gekommen sein, weil Vasallenthum mit das Ehrenvollste war, was es gab, zumal wenn man einem großen Herrn diente. Der alte, treue Johann Jacob Moser, der selten im Stiche läßt, sagt in seinem Tractat von der Teutschen Lehens-Verfassung (9. Th. des neuen Teutschen Staatsrechts) Seite 484 fg. ebenfalls über diesen Punkt: „es sei etwas ganz Besonderes in Teutschland, daß viele Landesherren von anderen ihren Mitständen ganze Lande, Gebiete, Städte, Aemter, Orte &c. mit allen daran klebenden Rechten zu Lehn trügen, ohne dadurch derselbigen

---

1) Vergl. meine Schrift über die Natur des Staats Seite 29. 30.

Landsassen und Unterthanen zu werden. Noch wunderbarer, ja „widersinnisch" aber erscheint Moser mit vollem Rechte, daß sogar unmittelbare Reichsstände von landsässigen Personen reichsunmittelbare Lehn erhielten, „und ist doch ganz richtig". A. a. O. S. 877. Ob die Gründe, welche Moser hinsichtlich des Ursprungs solcher anomaler Lehen S. 485 angiebt, richtig sind, ist eine andere Frage[1]). Noch häufiger war der Fall, daß

---

1) Statt dessen will ich einige Beispiele zur besseren Erläuterung anführen: Böhmen trug vom Reiche zu Lehn die Herrschaften Graiz, Gera, Schlaiz und Lobenstein, und verlieh sie als Reichsafterlehn den Grafen Reuß von Plauen. Die Grafschaft Hallermund war ein braunschweigisches Reichsafterlehn der Grafen von Platen. Die Grafschaft Waldeck trugen die Landgrafen von Hessen-Kassel vom Reiche zu Lehn, belehnten aber damit die Fürsten zu Waldeck (siehe jedoch I. P. O. XV, 14 u. *Struv.* de allod. Imp. pag. 407), ein Verhältniß, das, soweit es möglich ist, noch jetzt von Kurhessen, wie viele andere, irriger Weise beansprucht wird. Die Grafschaft Rittberg, ein Weiberlehn, empfing ebenfalls Hessen-Kassel vom Reiche, und belehnte damit den Fürsten von Kaunitz. Die jetzige Standesherrschaft Rittberg unter preußischer Hoheit wurde 1822 an einen Herrn Tenge verkauft. Die Verhältnisse sind mir nicht so genau bekannt, um beurtheilen zu können, ob hier sowohl die Weiberlehnsqualität, als die hessische Lehnsherrlichkeit übersehen ist, welche, so sie nicht durch die Gründung des Königreichs Westphalen untergegangen ist, an sich sicherlich fortdauert. Denn souverain ist Rittberg nie gewesen. Ferner: Das landsässige Stift zu St. Florin in Coblenz ertheilte die Erbvogtei zu Ober-Mendig zu Lehn, selbige Vogtei aber war reichsunmittelbar. Ja es kamen sogar Verhältnisse vor, wie dieses: der Markgraf zu Brandenburg empfing der abgestorbenen Grafen zu Limburg hinterlassene Reichslehen vom Reiche, belehnte damit das Haus Branden-

Reichsalodien, an denen die Landeshoheit haftete[1]), von Reichsständen zu Lehn getragen wurden. Moser S. 431 ff.

Graf Adolf V. von Segeberg starb in der That 1308 wie vorausgesehen kinderlos. Heinrich I., der noch kurz vor seinem Tode (1305) einen Zoll zu Hamburg auf transitirende Güter Auswärtiger, den nachmals s. g. schauenburgischen Zoll „by dem Krane"[2]) angelegt hatte, folgten seine Söhne Johann und Gerhard der Große (Magnificus). Ersterer scheint jedoch früh ohne Descendenz verstorben zu sein. Johann II. zu Kiel († ungefähr 1318) theilte noch bei seinen Lebzeiten sein kleines Land unter seine vier Söhne, sich selbst bloß Kiel vorbehaltend. Zum Unglück für sein Haus, zum Glück für das Land starben sämmtliche vier Söhne noch vor ihrem Vater, ohne Kinder zu hinterlassen, so daß 1318 nur die einzige s. g. Rendsburger Linie, das will sagen die Descendenz Ger-

---

burg-Onolzbach, und dieses weiter die Limburgischen Allodialerben, also reichsunterafterlehnsweise.

1) Nothwendig reichslehnbar waren nur alle geistliche Territorien (kraft des calixtinischen Concordats) und alle (alte) Fürstenthümer (Fahnlehn), nicht aber die s. g. Dynasten. Diejenigen Grafen, welchen es nicht gelang, sich von dem Fürstenamte loszumachen, in welchem sie gesessen waren, sanken zu gewöhnlichen Landsassen herab.

2) Die eine Hälfte dieses Zolls kam indessen sehr früh schon an die Stadt Hamburg. Falck Privatrecht III S. 528. Die andere Hälfte war der rendsburgischen und schauenburgischen Linie gemeinschaftlich. Nach dem Aussterben der schauenburgischen Linie (1640) fiel der schauenb. Antheil an das Herzogthum Holstein. 1768 wurde die ganze Hälfte an Hamburg abgetreten. S. u.

hards I. regierte. Auch hatten schon zuvor die Rendsburger in Gefolge einer Fehde (1315) der Kieler Linie einen beträchtlichen Theil ihrer Besitzungen entzogen, welchen Gerhard der Große und Johann der Milde unter sich theilten. Kiel kam an Johann den Milden, weshalb diese Linie seit der Zeit auch wohl die Kieler oder Wagrische Linie genannt wird. Ob bei dieser Gelegenheit auch die Schauenburg-Pinnebergische Linie einen Antheil bekam, ist zweifelhaft. Da sie aber unzweifelhaft gleiches Erbrecht mit Gerhard dem Großen und Johann dem Milden hatte — es lebte damals (1318) von der Pinnebergischen Linie Adolf VII. —, so dürfen wir wohl annehmen, daß ihr einige Stücke des Nachlasses der alten Kieler Linie zufielen, welche als integrirende Theile zu der Herrschaft Pinneberg gelegt wurden. Wenigstens findet sich später eine Vergrößerung der Herrlichkeit Pinneberg, die sonst schwer zu erklären ist. Siehe darüber Falck Schleswig-Holst. Privatrecht Bd. I S. 45. 46. 240.[1])

---

1) Zur Herrschaft Pinneberg gehörte nämlich später und gehört noch jetzt: 1) die s. g. Haus- und Waldvogtei, 2) die Vogtei Ottensen, 3) die Vogtei Uetersen, 4) die Vogtei Hattesburg, 5) die Elbinsel Hettlingerschanze und endlich 6) die Herrschaft Herzhorn. Vergl. Falck a. a. O. Indessen war noch 1321 Schloß Uetersen und Grönland (zu Herzhorn) der Schauenburgischen und Rendsburger Linie gemeinschaftlich. Dahingegen besaß 1297 die schauenb. Linie die Hälfte der Stadt Hamburg, indem Graf Adolf VI. sie in diesem Jahre seiner Gemahlin zum Witthum aussetzte. Diesen Antheil muß also Adolf nach seines Vaters Gerhard I. Tode erhalten haben. 1604 (1. Mai) ver-

1325 den 12. März starb Herzog Erich zu Schleswig (siehe oben Seite 10) mit Hinterlassung eines minderjährigen, mit Gerhard des Großen Schwester Agnes erzeugten Sohnes: Waldemar V.[1]). Um die Vormundschaft über den jungen Herzog Waldemar stritten sich der König zu Dänemark (Christoph II.), als Lehnsherr von Schleswig, und Gerhard der Große, als Oheim Waldemars, ein Streit der zu den bedeutendsten Folgen führte. König Christoph, der sich in den Besitz Südjütlands bis auf Gottorp gesetzt hatte, wurde von Gerhard vertrieben. Das war das Zeichen zur Absetzung des den Dänen verhaßten Christoph. Gerhard der Große ward im Mai des Jahres 1326 zum dänischen Reichsverweser ausgerufen, am 7. Juni aber desselben Jahres der 12jährige Herzog Waldemar von dem zu Wiborg versammelten Reichsparlamente ohne einigen Widerspruch zum Könige der Dänen gewählt. König Waldemar (III.) hätte sein Herzogthum Südjütland so gut behalten dürfen und können, wie es sein Vorgänger Waldemar II. bis 1232 gethan hatte; er verlieh es aber schon am 15. August 1326 als erbliches

---

zichtete die schauenb. Linie (Ernst) zu Gunsten der Stadt Hamburg auf denselben. Falck Privatrecht II S. 70. 79. Die andere Hälfte der Stadt Hamburg gehörte zum Antheil der Kieler Linie (Johann des Milden). Christiani III S. 239. 246. Was 1397 die Grafen von Pinneberg erwarben, wird später vorkommen.

1) Bei Christiani und Dahlmann kommen hier in verschiedener Weise störende Schreibfehler vor: bei Christiani Th. 2 S. 392 muß statt „Tochter" Schwester stehen; bei Dahlmann Bd. 1 S. 459 Zeile 14 muß statt „verstorbenen" gelesen werden: lebenden oder jungen.

Fahnlehn der Krone Dänemark dem Grafen Gerhard dem Großen zu Holstein und Stormarn, durch den er König geworden war. Vielleicht daß Gerhard sich Schleswig als Kampfpreis ausbedungen hatte. Da nun Gerhard selbst, der Belehnte, als Reichsverweser (tutor **Regis**) bei diesem Acte auctorirt hatte, so stellten am **16.** August die ersten Räthe des Königs, Bischöfe, weltliche Kronbeamten und Herren des dänischen Reichs, sowie **36** Parlamentsglieder Acten aus, in denen sie die Belehnung bestärken [1]. Da die Belehnungsurkunde das Herzogthum Schleswig „Gerhard, Grafen zu Holstein und Stormarn und seinen wahren und echten Erben" gegeben hatte, so folgte schon hieraus, daß in Zweifelsfällen die Erbfolge in Schleswig diejenige deutsche sei, welche für die Grafschaft zu Holstein und Stormarn stattfand [2]. Ueberdieß aber soll König Waldemar **III.** und der dänische Reichsrath noch besonders in einer Handveste festgesetzt haben: daß **Ducatus Suder-Juciae regno**

---

1) Die Urkunden s. bei *Leibnitz* Mantissa codicis juris gent. II pg. 247. Auch beim Lünig Reichsarchiv Bd. X S. 3.

2) A. M. Dahlmann Bd. 3 S. 200, dem jetzt auch Michelsen 1ste polemische Erörterung über die schl.-holst. Staatssucc. S. 35 ff. folgt. Siehe aber Sammer die Staatserbfolge der Herzogthümer S. 192, der besonders und ganz richtig auch auf die Worte des Lehnbriefes: „De quo quidem Ducatu Jutiae ipsum Comitem Gerhardum infeudavimus *more Principum cum vexillis*, *dictis* Fanenlehen, et praesentibus infeudamus" aufmerksam macht. Das ist Deutsch; es fehlt ja selbst ein dänischer Ausdruck für das deutsche „Fahnlehn." Und Gerhard, der Alles in seiner Hand hatte, sollte sich nicht deutsches Wesen ausbedungen haben?

et coronae Daniae non unietur nec annectetur ita, quod unus sit Dominus utriusque. Das ist die vielbesprochene *constitutio Waldemariana*, die dänischer Seits, da das Original derselben nicht vorhanden ist, seit lange bestritten wird. Graf Johann der Milde, Gerhards Vetter, erhielt Laaland, Langeland und Falster, wovon er den Herrntitel annahm[1]), ebenso 1329 Seeland zu Pfandlehn. Samsöe hatte damals der Herzog Knud Porse von Halland[2]). König Christoph II. aber, dem abgesetzten, der sich bei Gott und der Welt darüber beschwerte, daß er ohne Urtheil und Recht, ja ohne alles Gehör abgesetzt sei, und den dänischen Großen, wie denn Das in solchen Lagen der Fall zu sein pflegt, alles Mögliche in Aussicht stellte, wenn sie ihn wieder in das Reich ließen, gelang es mit Hülfe einer mißvergnügten Partei in Dänemark, seine verlorene Krone wieder zu erringen. 1330 den 25. Februar ward zu Ripen ein Vergleich abgeschlossen, dem zu Folge Waldemar den königlichen Titel ablegte, und das Herzogthum Jütland wiederbekam, Gerhard aber Fünen mit königlichen Gerechtsamen erblich erhielt. Würde Waldemar aber unbeerbt sterben, so sollte dann Gerhard wieder in das Herzogthum Schleswig gegen Rückgabe Fünens eintreten. Pfandweise wegen aufgewandter Kriegskosten sollte Gerhard Nordjütland besitzen[3]). Allein schon im folgenden Jahre sehen

---

1) Christiani Th. 3 S. 137.

2) Christiani Th. 3 S. 142 ff.

3) Huitfeldt S. 451. Man wolle bei den Pfändern dieser Zeit stets an Versetzungen denken. Die Satzung des alten Rechts aber ist

wir Gerhard wiederum im Kriege mit dem neueingesetzten Könige. Es scheint, daß dieser sich des Joches entledigen wollte, unter dem ihn Gerhard hielt, und geschickt eine Zwistigkeit der beiden Vettern Gerhard und Johann (d. Mild.) benutzte. Allein auf der Lohaide unweit Gottorp schlägt Gerhard (30. Nov.) die Dänen dergestalt, daß an ein Aufstehen nicht zu denken. Im Kieler Frieden (10. Jan. 1332.) trägt Gerhard Beides: Nordjütland und ganz Fünen nebst Arröe dergestalt mit königlichen Rechten davon, daß eine Einlösung nur gegen die, für die damalige Zeit unerschwingliche Summe von 100,000 Mark löth. Silbers möglich ist. Graf Johann der Milde behält das Seine; Langeland aber fällt, sollten die genannten 100,000 Mark gezahlt werden, ebenfalls an Gerhard, sowie Skanderborg in Nordjütland und die Insel Arröe.[1]) Es gab kein Dänemark mehr! Gerhard der Große war Herr des Landes, und nannte sich auch so (Dominus Regni); kaum daß König Christoph ein Obdach in Saxköbing auf Laaland fand, und als er nun 1332 im tiefsten Elende starb, dachte Niemand an eine neue Königswahl. Dagegen nahm Gerhard im folgenden Jahre mit Zustimmung seines Neffen, des Herzog Waldemar zu Schleswig, die Eventualhuldigung in Süd-

---

nichts Anderes, als ein Kauf auf Wiederkauf, mit andern Worten Uebergang des Eigenthums oder sonstigen Rechtes auf den Pfandgläubiger unter der Bedingung der Wiedereinlösung der verpfändeten Sache, Etwas, das genau so im alten römischen Rechte vorkam, als mancipatio sub pacto fiduciae, ut remancipetur.

1) Ueber Schonen s. Dahlmann I S. 477.

jütland für den Fall ein, daß Waldemar ohne Erben sterben sollte. Nordjütland aber, wie solches vom König Christoph Gerharden verpfändet, wurde 1340 dem Herzog Waldemar erlaubt, gegen die Summe von 13,000 Mark einzulösen, und für anderweite 25,000 Mark wurden Gottorp und der dänische Wald, sammt Schleswig und Flensburg mit den dazu gehörigen Aemtern, sowie die Schlösser zu Tondern, Törning und Hadersleben mit den dazu gehörigen Vogteien versetzt[1]. So hatte der Gewaltige fast alle seine Zwecke erreicht, als er auf der Höhe seines Glücks durch einen jütischen Edelmann, Niels Ebbesen, Herrn von Nörre-Ries, den man zum dänischen Mucius Scävola gemacht hat[2], zu Randers ermordet wurde. Das veränderte freilich Alles. Gerhards Söhne und Nachfolger: Heinrich der Eiserne, Klaus und Johann, waren nicht geneigt, ihres Vaters Siegeslaufbahn zu verfolgen.

---

1) Huitfeldt S. 465 ff. In diesem Vertrage soll zum erstem Male statt des bisherigen Titels: „Herzog von (Süd-) Jütland" der Ausdruck: „Herzog zu Schleswig" vorkommen. Allein wie schon im 12ten Jahrhundert der Name der Stadt auf das Land übergegangen war (Dahlmann I S. 253), so kommt auch der Name Dux Slesvicensis wenigstens bei den Chronisten für weit frühere Zeiten als das Jahr 1340 vor. Sollte es nicht mit den beiden Titeln ebenso gegangen sein, wie mit den Titeln der deutschen Landesherren, bei denen der Name der Residenz den Namen des Landes allmälig verdrängte? Anders erklärt die Sache Dahlmann I S. 486.

2) Wiewohl er glücklicher seine That vollbrachte, als Mucius Scävola, setzte ihm doch Niemand eine Ehrensäule, vielmehr wurde sein Leichnam, als er 1342 in des eisernen Heinrich Hände gefallen war, auf das Rad geflochten. Dahlmann I S. 491.

Schon am 19. Mai desselben Jahres (1340) vertrug man sich dahin, daß Waldemar Christophs Sohn die dänische Krone haben solle, Fünen aber mit den Inseln, die dazu gehören, für 41,000 Mark [1]), Jütland, welches, Brysharde ausgenommen, Gerhards Söhne dem Herzog Waldemar für 41,000 Mark überlassen, für 35,000 Mark verpfändet bleiben sollten. Doch soll der König sofort Aalborg und die drei nördlichsten Syssel von Jütland nebst der Haneharde haben, sowie, wenn „he by user (Herzog Waldemars) suster slapen heft" Haus und Stadt Ripen und Warsyssel als Leibgedinge seiner Gemalin. Gerhards Söhnen versetzt der Herzog seine schleswigschen Schlösser Törning, Tondern, Schwabstedt, Gottorp, Stadt Hadersleben, den dänischen Wald, die Städte Eckernförde, Schleswig und Flensburg sammt den dazu gehörigen Aemtern [2]). Graf Johann der Milde trug Femarn davon. Schon K. Christoph II. hatte es 1319 dem Grafen versprochen, weigerte sich aber treuloser Weise, es ihm auszuantworten. Während des Königs Absetzung aber 1326 nahm Johann Besitz von Femarn, und ließ es sich von dem neuen Könige Waldemar III. übertragen. Als 1329 Christoph seine verlorene Krone wiedererlangt hatte, hielt es Graf Johann für nöthig, daß der wiedereingesetzte König einen neuen Lehnbrief für Femarn ausstelle. Das geschah den 12. November 1329. Jetzt nun 1340 (Sonntag vor Himmelfahrt,

---

1) Stirbt der König aber ohne Kindeserben, so bleibt Fünen erb- und eigenthümlich mit allen königlichen Rechten den Grafen Heinrich und Klaus oder ihren Erben. Christiani Th. 3 S. 172.

2) Huitfeldt S. 471 ff. Christiani Th. II S. 426 ff.

21. Mai) wurde die geschehene Belehnung von König Waldemar IV. Christophs Sohn „mith rade vnde volborth siner vrönth vnde man" dergestalt bestätigt und bekräftigt, daß „Grefe Johanne van Holtsten vnde sine erfnamen dath Land to Vemeren vnde dat hus to deme glambeke, vnde mith deme dat dar to horth to rechteme erve leene mith alleme koninglikеn rechte vnde aller vriiheyth ewichliken" besitzen sollen[1]. Dahlmann Bd. 3 S. 201 meint, die Insel Femarn sei durch diese Belehnung ein Weiberlehn geworden, weil Huitfeldt S. 447 erzählt, daß bei der Belehnung von 1329 Femarn dem Grafen Johann und allen seinen rechten Erben zu einem Erblehn sowohl für Söhne als Töchter gegeben sei. Allein abgesehen davon, daß Arrild Huitfeldt sich geirrt haben kann[2], so würde doch die Auslassung der Weiber in dem, sonst so vorsichtig ausgestellten Lehnbriefe von 1340 zu auffällig sein, wenn die Weiberlehnsqualität beliebt sein sollte. Woher weiß Dahlmann, daß „es dem Grafen genug war, daß Femarn ein rechtes" Erblehn ewig zu besitzen genannt wurde? Was aber endlich die Hauptsache ist, das Wort „rechtes" Erblehn steht direct der Dahlmannschen Annahme entgegen, denn dieses Wort dürfen wir im Zweifel nur auf Mannlehn ziehen. Die Erbfolge in Femarn sollte übrigens ebenwohl, wie in Schleswig für Gerhards Descendenz, die deutsche sein, da Johanns „erfnamen" als Successoren genannt werden[3].

---

1) Der Lehnbrief bei *Langebek* VII, 366 und Dahlmann Bd. 3 S. 383.

2) Dieser Einwurf beseitigt sich jetzt durch den, von Michelsen (polem. Erört. S. 51) aus dem geheimen Archive zu Kopenhagen mitgetheilten Lehnbrief. Derselbe ist aber vom 30. Novbr. 1328 datirt.

3) Vgl. Falck II S. 160.

König Waldemar Christophs Sohn war, soviel auch sonst an ihm auszusetzen, für das zerrüttete Reich der geeignete Mann. Seine Absicht, es allmälig herzustellen, wurde erfolgreich gekrönt. 1343 brachte er Falster durch friedliche Einlösung von Johann dem Milden an sich; 1346 ebenso Laaland und Wordingborg auf Seeland, den alten Parlamentsort; 1348 Vergleich mit Gerhards Söhnen: der König erhält die Hälfte von Fünen, und zahlt dafür theils in Gelde, theils in jütischen Grundstücken, so daß lediglich 26,000 Mark verhaftet bleiben. Außerdem löste der König mehrere jütische Schlösser. Es war dem Könige noch nicht genug. Warum Geld, wo sich gegen früher Schwäche entdecken ließ! Und die Holsteiner waren nicht gerade übermäßig beliebt. 1350 überzieht der König Fünen und Jütland, und die Deutschen weichen allmälig aus Dänemark. 1355 wagt er sich sogar an Langeland, und entreißt es seinem Besitzer. 1360 war das dänische Reich, wie es der erste Waldemar gehabt, von dem Vierten seines Namens wiederhergestellt. Ueber Alsen und Femarn aber liegen besondere Verträge vor: jenes blieb beim Herzogthum Schleswig, dieses behielt Johann der Milde in der obberegten Weise.[1]) Ebenso blieben natürlich die, 1340 Gerhards Söhnen herzoglicher Seits eingeräumten Pfandschaften bei Kraft.

Mittlerweile hatten sich folgende zwei Todesfälle in der gräflichen Familie ereignet: 1357 war Johann, Gerhard des Großen jüngster Sohn, ohne Descendenz gestor-

---

1) Dahlmann I S. 508. Christiani II S. 438. 440. 445. III S. 216 ff. 241.

ben; 1359 starb Johann der Milde, ihm folgte sein einziger Sohn Adolf. 1364 starb auch Herzog Waldemar (V.) von Schleswig, ihm folgte sein Sohn Heinrich. Herzog Heinrich, von dem die Geschichte nichts Bemerkenswerthes zu berichten weiß, starb 1375 ohne Descendenz. In demselben Jahre starb merkwürdiger Weise auch in der königlichen Linie der Letzte aus dem Mannsstamme Svend Estrithsons: König Waldemar IV. Christophs Sohn. Sein Enkel von seiner Tochter Margarethe aus ihrer Ehe mit Hakon, König von Norwegen, der minderjährige Oluf wurde unter Vormundschaft seiner berühmten Mutter 1376 auf den dänischen Thron erhoben. Was aber das Herzogthum betrifft, so mußte dasselbe jetzt an und für sich als eröffnetes Lehn der Krone Dänemark heimfallen. Allein zunächst sollte vermöge der constitutio Waldemariana nicht Beides, die dänische Krone und das Herzogthum, so miteinander verbunden werden, daß ein Herrscher über Beides sei. Sodann aber hatte sich Gerhard der Große 1330 zu Ripen ausbedungen, daß, sollte Herzog Waldemar V. zu Schleswig unbeerbt sterben, er oder seine Erben alsdann so in das Herzogthum eintreten dürften, wie er dasselbe bis dahin von 1326 an gehabt habe. Demgemäß hatte denn auch 1333 Gerhard der Große die Eventualhuldigung im Schleswigschen eingenommen. Ueberdieß besaß Gerhards Linie ihre großen Pfandschaften in Südjütland, und damit festen Fuß daselbst: der dänischen Krone natürlich ein Dorn im Auge, weshalb sie sich auch 1374 von Herzog Heinrich zu Schleswig das Einlösungsrecht hatte abtreten lassen, das aber trotz des offerirten Pfandschillings von 12000 Mark ohne Effect blieb. So viel gaben die Hol-

steiner auf diese Besitzungen. Daher griffen sie auch sofort nach Herzog Heinrichs Tode zu, sich den Besitz des Herzogthums zu sichern. Graf Klaus, da er noch nicht investirt war, führt in einem Diplome von 1376 den Titel *Dominus Sunder Jutiae*. 1381 starb Graf Heinrich der Eiserne, ein Mann, der unmittelbar an seinen großen Vater Gerhard ragt; ein Mann, von dessen Willen es, beiläufig gesagt, abhing, auch König der Schweden zu werden[1]). Seine minderjährigen Söhne Gerhard und Albert nahm der Oheim, Graf Klaus, in Vormundschaft[2]). Königin Margarethe sah ein, daß auf die Länge der Zeit den Anforderungen der Holsteiner nicht zu begegnen sei; nur suchte sie Dänemark in die möglichst günstigste Lage zu setzen. Zu dem Ende ließ sie den alten Klaus zu sich kommen, klug, wie sie war, ihm auf alle Weise schmeichelnd. Allein der alte Herr, nicht minder klug, und keineswegs allzu ehrgeizig ging nicht in der Königin Netze. Ihre Absicht, eben nur den alten söhnelosen Klaus zu belehnen, und nach seinem Tode das Lehn zur Krone einzuziehen, wurde vereitelt. Am 15. August 1386 kam man zu Nyborg überein, daß Gerhard des Großen Mannsstamm zur gesammten Hand belehnt werden, aber das Herzogthum Schleswig stets ungetheilt nur Einen regierenden Herrn (den Primogenitus) haben solle. Demgemäß ward noch an demselben Tage Graf Gerhard, der älteste Sohn Heinrich des Eiser-

---

1) Christiani Th. 3 S. 237 ff.

2) Der jüngste Sohn Heinrich des Eisernen, Junker Heinrich († 1421) kommt hier vorläufig nicht in Betracht; er ward Geistlicher.

nen, für sich und seine Erben (Kinderkinder), und zur gesammten Hand Graf Klaus und sein Neffe Albert mit dem Herzogthum Schleswig als dänischen Fahnlehn feierlichst belehnt [1]). Auch hier muß wieder als unzweifelhaft angenommen werden, daß unter den Erben Herzog Gerhards lediglich diejenigen, von ihm abstammenden Successoren zu verstehen sind, welche ihm in Holstein nach, auf dieses Land zu ziehendem Lehnrechte als folgeberechtigt erscheinen mochten. Demgemäß ward Schleswig nicht ein Weiberlehn, sondern, wie Holstein es war, ein rechtes Mannlehn. Gesetzt also auch, Dänemark kannte Weiberlehn: so tangirt Dieß durchaus nicht unsere Frage; es enthält keinen Widerspruch, daß Schleswig dänisches Lehn war, die Erbfolge aber in dasselbe sich nach deutschem Rechte richtete. Direct für unsere Ansicht ist, daß in dem Lehnbriefe von 1440 Schleswig „tho enem rechten Ervelene" gegeben wird. [2])

---

1) Der Lehnbrief ist verloren gegangen. Siehe übrigens ***Presbyt. Brem.*** III, 106. Huitfeldt S. 570 und die Lübsche Stadtchronik Th. I S. 333 u. 338, welche sich so ausdrückt: „se" (Königin Margarethe) „vorlenede en (den heren van holsten) mit ereme sone oleve, dem junghen koninghe, dat hertochdom to sleswik, en to besittende unde eren kinderen to ewiger tyd — — To dem ersten, dat de holsten heren scholden besitten dat hertochdom to sleswik, kinderkint to ervende, — Dat ander was, dat van der herscap der holsten scolde men en regnerende here hete unde en hertoge to sleswik." Vergl. *Crantz* chron. Daniae VII, 41: Ducatus Sleswicensis perpetuo jure ad *seniorem ex Holsatorum* hujus lineae *Comitibus* pertineat.

2) Anderer Meinung sind hier natürlich wieder Dahlmann und Michelsen. Wie aber Michelsen (1ste pol. Erört. S. 43 ff.) sich auf

Im Jahre 1390 trat ein wichtiges Ereigniß für Holstein ein. Die Kieler Linie Gerhard des Blinden starb mit Adolf, Johann des Milden Sohn, aus. Es trat zum erstem Male einige Schwierigkeit hinsichtlich der Succes-

---

Verzichte einiger Töchter und cognatischer Descendenten berufen mag, ist mir unbegreiflich, da doch hinlänglich bekannt ist, daß solche Töchterverzichte in damaliger Zeit als überflüssige Cautel bei fast allen Mannlehnen in Gebrauch waren. Entscheidend hinsichtlich der, von Michelsen mitgetheilten Urkunden, daß sie nämlich in der beregten Weise aufzufassen sind, ist, daß gleichmäßig verzichtet wird auf die Grafschaft Holstein wie auf das Herzogthum Schleswig. Vgl. z. B. Michelsen S. 78: „van alle deme des er anvellich mochte wezen van ereme vadern — edder van wemen er dat anders mochte anghevallen wezen eder noch mach anvallen in dem gantzen hertichrike tu Sleswik vn in den landen tu Holsten Stormeren vn to Bemeren edder in anderen landen wor de anders beleghen zin." Seite 81: „— vn yd zy beleghen in deme hertichrike tu Sleswik edder buten dem hertichrike edder wor dat anders beleghen zy." Seite 88: „— binnen deme hertichrike edder buten deme hertichrike ꝛc." Holstein aber war doch wohl unzweifelhaft Mannlehn. Uebrigens gestehe ich gern, daß ich die betreffenden Urkunden, wenn gleich sie mir in der Hauptsache klar sind, nicht vollständig verstehe. Wozu diese Cessionen und Rückcessionen, diese Scheingeschäfte und Verpfändungen? Sonst geht aus denselben auf das Schönste die unendliche Vorsicht jener Zeit hervor, die sich in Briefen gar nicht genugsam gegen Ausflüchte und Mentalreservationen glaubte sichern zu können. Daher die Einschiebsel: „wo das auch belegen sein mag", „von wem das auch angefallen sein mag" u. s. w. Die, auf Beilage I u. III beruhenden Verzichte zeigen am Deutlichsten, daß die Verzichtenden wohl wußten, daß sie auf Besitzungen im Monde verzichteten, denn so heißt es Seite 67: „al unse del dat vns anvalt vnd tobören mach". Wie wäre es auch zu erklären, daß man so leichtsinnig verzichtete? In jener Zeit, nicht

sionsfrage ein. Die beiden, nun allein noch blühenden Linien der Holsteiner Herren, die rendsburgische und die schauenburg-pinnebergische (oder wie sie auch genannt wurde: die westphälische), standen einander gleich, da sie mit dem verstorbenen Adolf in Gerhard I. denselben nächsten gemeinschaftlichen Stammvater hatten. In den beiden Linien aber standen auch dem Grade nach der alte Graf Klaus und, was die westphälische Linie betrifft, Graf Otto I. (siehe die Stammtafel)[1]) einander gleich, da Beide gleichmäßig Geschwisterkinderkinder (sobrini), also im sechsten Grade (römischer Computation) dem verstorbenen Adolf agnatisch verwandt waren. Graf Klaus aber wünschte die westphälische Linie mit Gelde abzufinden, dagegen er wegen seiner Söhnelosigkeit schon jetzt gern seine Neffen, die Söhne Heinrich des Eisernen mit in Adolfs Verlassenschaft eintreten ließ. In der That kam denn auch ein desfallsiger Vertrag zu Kiel noch in demselben Jahre zu Stande. Graf Otto von Schauenburg-Pinneberg bekam 8000 Mark; ferner den Hof zu Hamburg dem Ja-

---

minder wie in der jetzigen, verzichtete man nicht auf irgend begründete Ansprüche, sondern, waren sie nicht durchzufechten, man protestirte und reservirte sich. Allein Das will ich zugeben, daß den Schleswigern, den Ständen des Landes, es scheinen mochte, als müsse das Herzogthum nach ihrem jütischen Rechte vererbt werden. Das geht aus den Worten hervor: „hertoghen Gherarde vn sinen rechten erven, alze vnse densche lantrecht utwiset" a. a. O. S. 81. 84. 88. Diese Worte aber kommen auch nur in den Briefen der Stände vor, nicht in den übrigen. Siehe z. B. Beilage III. IX. X.

1) Sein damals noch lebender Bruder Bernhard war Geistlicher.

cobi-Kirchhofe gegenüber, ein gräfliches Schloß, zu welchem 11 Wohnungen gehörten; ingleichen in oder bei Hamburg: Billwerder und alle dazu gehörigen Werder, sowie den Ochsenwerder und „dat Nieland vnd de Nystadt de in den sülven Lande liegt bey der Elve"[1]). Drei Tage darauf stellten Graf Otto und sein Bruder, Herr Bernhardt von Schauenburg Probst zu Hamburg[2]), einen Verzicht aus auf allen Anfall von dem Tode Graf Adolfs her auf so lange, als Gerhard des Großen Mannsstamm blühen werde („vortyghen vnd laten greven Claweze, hertygen Gherarde, greuen Alberde vnd Juncheren Hinrike vnd eren rechten eruen de Manerven zin ɪc.")[3]).

Da nun auf diese Weise, wenigstens scheint es so, neben Graf Klaus auch seine Neffen in Adolfs Nachlaß eintraten, so schließt Sammer a. a. O. S. 147, es habe in Holstein die reine Linealfolge gegolten, nicht das gemischte Linealgradualsystem. Ich halte die Ansicht für nicht richtig, da sowohl nach Sachsenrechte[4]), als auch ge-

---

1) Die Urkunde vollständig bei *Westphalen* monumenta inedita Tom. I pg. 1062 sq. und in der Detmarschen Chronik II S. 218 ff. S. a. Christiani IV S. 15. 366. Der Vertrag spricht von Elbwerdern, welche die westph. Linie „aldort lange schon in ihren wehren gehabt habe"

2) Aus den Bezeichnungen geht auch hier wieder hervor, daß Geistliche, ganz gemäß der Regel, nicht minder im schauenburgischen wie in sonstigen Häusern von der Regierung in die weltlichen Land und Leute ausgeschlossen waren.

3) Die Urkunde bei Michelsen 1ste pol. Erört. S. 69.

4) Wenn gleich in neuerer Zeit, aber freilich ebenfalls in Gefolge eines Vertrags, das reine Linealsystem siegte. Als 1825 Sachsen-

meinem longobardischen Rechte, welches übrigens in seiner jetzigen Gestalt das Institut der gesammten Hand nicht kennt, nur allein das Linealgradualsystem als das richtige anerkannt werden kann, also das reine Linealsystem eine singulaire Ausnahme der neuern Hausgesetze bildet, was Sammer S. 144 auch zugiebt. Daß dennoch vermöge des Kieler Vergleichs die Söhne Heinrich des Eisernen zur Mitfolge kamen, erklärt sich aus dem Alter und der Söhnelosigkeit des Grafen Klaus, und konnte kein Herkommen begründen. Uebrigens ist es auch gar nicht so ganz unzweifelhaft, daß wirklich eine solche Mitfolge eintrat. Die Urkunden wenigstens sagen Nichts davon, wenn man sie aufmerksam ansieht. Daß Heinrich des Eisernen Söhne genannt werden, kann so wenig ausmachen, als daß Otto's Söhne: Junker Aleff und Junker Wilhelm, die doch offenbar nicht neben ihrem Vater eintraten, genannt werden. Daß auch die beiden Geistlichen, Probst Bernhard und Junker Heinrich, genannt werden, erklärt sich daraus, daß sie, wie Das vorkam, möglicher Weise den geistlichen Stand verlassen und heirathen konnten, wo dann wenigstens ihre etwaige männliche Descendenz folgeberechtigt war.

1397 starb nun auch Klaus, Vater Klaus, wie den alten würdigen Herrn nicht bloß die schmeichelnde Margarethe sondern auch sein Volk nannte. Wiewohl die Succession dieß Mal sehr einfach zu sein schien, mußten dennoch die Stände der Lande Schleswig, Holstein und

---

Gotha ausstarb, stand Meiningen einen Grad näher als Coburg und Hildburghausen.

Stormarn zusammentreten, sie unter den streitenden Brüdern, den Neffen des Grafen Klaus, zu vermitteln. Zum erstem Male sehen wir eine Einigung der Prälaten, Ritter und Städte. Auf dem Blachfelde von Bornhöved treten sie zu einem Landesdinge[1]) als der Lande Vertreter (Landschaft) zusammen. Dort wurde bestimmt, daß Herzog Gerhard Plön, das Land Oldenburg, die Stadt Lütgenburg, Heiligenhafen, ganz Femarn mit Schloß Glambeck, Hanerow und die Kirchspiele Hademarschen und Schenefeld (al. Sonewalde), ingleichen Hasseldorf

---

1) Thing (concilium, placitum, fabula, loquela, Parlament, Volkssprache) von Thingen (thingare) d. i. beschließen, vereinbaren, bedeutet überhaupt Versammlung, durchaus nicht etwa bloß Gerichtsversammlung. Die Wurzel des Wortes findet sich auch in „Geding" d. i. pactum und in unserm „Bedingung". Vergl. Grimm Rechtsalterthümer S. 747. Der alte Ausdruck für Gerichtsversammlung ist Mahal, Mål (mallum), und Thiotmal (daher Detmold), wenn das placitum ein generale war. Daher mallare oder admallare d. i. in jus vocare; daher mahal auch citatio oder gar Klage; daher malmanni die im Gerichtsmal Erscheinenden, die Dingpflichtigen, wie die spätere Zeit sagte; daher gamahali (fabulati, confabulati) entweder die in mallo Verbundenen, insonderheit die ehelich Verbundenen, die Gemale oder die ex justis d. i. mallatis nuptiis Entsprossenen, denn die Ehe ward durch ein gerichtliches Kaufgeschäft (desponsatio) vermittelt, mittels dessen der Bräutigam dem Vater oder Vormund der Braut das mundium, die väterliche Gewalt, abkaufte; daher endlich auch: sich vermälen; daher Malschatz d. i. Brautschatz ꝛc. Die Gerichtsstätte heißt nie Mål, sondern stets Malberg, weil die Volksversammlungen viel auf Hügeln gehalten zu werden pflegten. Solcher Gerichtsstätten waren in jeder Hundertschaft (tunchinium) eine. Daher wird tunginium mit mallum identisch gebraucht.

(Hasselburg?); Graf Albert aber Kiel, das Kirchspiel Neumünster, das Schloß Trittow, Oldesloe, das Land Stormarn, Itzehoe und Osterhof haben sollten. Auch Graf Heinrich, der also damals den geistlichen Stand verlassen haben muß, bekam einen Antheil, nämlich Segeberg, die Stadt Neustadt, die Kirchspiele Zeleten, Gickow, Krempe bei Neustadt, Grotenbrode, Rendsburg und Tileburg. Da aber Graf Heinrich 1402 zum Bischof von Osnabrück gewählt wurde, zog er es vor, auf seinen Antheil zu Gunsten seiner Brüder zu verzichten und das einträglichere Bisthum anzutreten. Wie er später, wie sich das chronicon Episcoporum Osnaburgensium (bei Meibom. II p. 241) ausdrückt, ad Ducatum et Comitatum, ut ad patriam zurückgekehrt ist, davon eben später. — Noch wurde zu Bornhöved ausgemacht, daß von der s. g. Wilster- und Krempermarsch jeder Participient ein Drittheil haben solle, die Gerechtsame aber, die die drei Grafen zu Hamburg, Lübeck und Eutin annoch haben möchten, ungetheilt bleiben sollten. Auch sollten im Falle, daß Einer oder der Andere ohne männliche Descendenz sterbe, die etwaigen Töchter von dem Nachlasse eine Sustentation haben[1]).

Das Hervortreten einer Landschaft ist zu bedeutend, um nicht einen Augenblick dabei stehen zu bleiben. Wir wollen nicht abstreiten, daß es von jeher in der germanischen Welt Stände gab, sofern darunter Nichts verstanden sein soll als Classen der Unterthanen, so daß die

---

1) Huitfeldt S. 608 ff. Christiani IV S. 24 ff.

Glieder jeder Classe irgend etwas Gemeinschaftliches miteinander verbindet. Auf diese Weise hat es von jeher allenthalben Stände gegeben und wird es stets Stände geben. Wir wollen ferner nicht abstreiten, daß auch in der germanischen Welt von jeher factisch hervorragende Individuen und Geschlechter neben den Herrschern viel Gewicht im Staats- und Rechtsleben in die Wagschale warfen. Auf diese Weise hat es von jeher allenthalben einen Adel gegeben und wird es stets einen Adel geben; die politische Aufgabe ist, dem factischen Adel entweder auf richtiger Basis zu halten, oder ihn, wenn die Basis, worauf er steht, eine dem Gemeinwohl nachtheilige sein sollte, anderweitig zu radiciren. Bestehenden Adel und Adelsansichten ausrotten wollen, Das gehört zu Robespierre's wahnsinnigen Träumereien. Die Basis kann man wegreißen so gut wie verändern, den Adel selbst nicht. Die Jakobiner waren Frankreichs Adel unter Robespierre. Wir wollen ferner nicht abstreiten, daß in der germanischen Welt von jeher von bedeutendem Gewichte der Priesterstand und später wegen ihres Reichthums, ihrer Betriebsamkeit und ihrer Wehren die Städte waren. Wir wollen endlich nicht abstreiten, daß die germanischen Könige wie später die Landesherren als solche nichts Erhebliches vermochten ohne den guten Willen ihrer Unterthanen, nicht bloß wegen des Geistes dieses Volkes überhaupt, sondern, wie es scheinen will, speciell wegen des Fehderechtes [1]), vermöge

---

1) Auch davon will man heut zu Tage freilich Nichts wissen. Und warum? Ich will die Worte eines hoch von mir geehrten Man-

dessen der Unterthan (nicht bloß Privaten, sondern) auch seinem Herrscher gewappneter Hand hinsichtlich jedweder Erweiterung oder Ausdehnung von Gerechtsamen und Verpflichtungen über das gesetzliche oder herkömmliche Maß entgegentreten mochte. So sehen wir denn in der That von den ältesten Zeiten her die Herrscher keine irgend wichtigere Handlung, bei welcher ohne das Volk oder Land oder einzelne Stände oder hervorragende und influirende Männer oder Geschlechter nicht gehandelt werden konnte, ohne den Rath und die Zustimmung des Volkes oder Landes oder der betreffenden Stände oder jener Männer oder Geschlechter vornehmen. In dieser Hinsicht lag von jeher, wo nicht eine gesetzliche, so doch eine factische und darum zum öftern auch herkömmliche Nothwendigkeit vor, auf die man wie auf ein Recht sich steifte. Das aber soll hier geleugnet werden: zunächst daß es von jeher Geburtsstände in der germanischen Welt gab mit (rechtlichen) Prärogativen, daß es insonderheit Das gab, was wir jetzt Adel nennen. Es

---

nes (Waitz in s. deutschen Verfassungsgeschichte Bd. I S. 195) hersetzen: „weil dabei kein Recht, keine Staatsverbindung bestehen konnte." Warum in Werken, die doch keine Philosophie sein sollen, solche Vorurtheile? Wie, wenn das Dasein eines Fehderechtes nun doch historisch sich vollständig nachweisen ließe. Müßte man dann nicht umgekehrt sagen: da wir ein Fehderecht finden, so folgt daraus, daß die staatlichen Zustände erst im Werden begriffen waren. Denn, wie es richtig ist, daß, wo der Staat aufhört, das Faustrecht beginnt: so ist es gewiß auch richtig, daß ein mehr oder weniger unvollkommener staatlicher Zustand vorhanden ist, wo das Faustrecht noch nicht vollständig überwunden ist. Und Das war in Deutschland bis zum ewigen Landfrieden.

gab rechtlich nur einen einzigen großen Stand: die Freien, mit andern Worten es gab keine Stände, denn die Unfreien gehörten gar nicht zum Volke (populus, civitas), sie waren Hintersassen, ihr Schutzherr vertrat sie, die unselbstständig waren, nach außen selbstständig zu Recht. Adel aber im eminenten d. h. juridischen Sinne bildete sich erst durch das Aufkommen der Ritterschaft einerseits (der Mittelfreien) und der Landesherren (der hohen Freien) andererseits; ihre Prärogativen mußten die übrigen Freien zu „gemeinen Freien" herabdrücken. Ich bescheide mich übrigens zu wissen, daß es schwer halten wird, sollte mir demnächst die Aufgabe vergönnt sein, solche Ansicht der Sache in einer Zeit durchzubringen, in der man wieder meint, Gott habe nicht minder den Adel, wie die gesammte bürgerliche Ordnung vom Himmel herunterfallen lassen, oder, wie Andere sich ausdrücken, es sei das Alles ohne Zuthun der Menschen, wie die Pilze, aus der Erde gewachsen, es entstehe alles Staats- und Rechtsleben durch unsichtbare und undurchdringliche geheime Kräfte so, wie der Pflanzenkeim sich zur Pflanze, die Blume zur Blüte entfaltet. Das klingt hochpoetisch und empfiehlt sich insofern; was aber die praktische Seite der Sache betrifft, so kann einem Rausche, in welchen man sich eingewiegt hat, ein höchst widriges Gefühl folgen, wenn die Wogen aufgeregten Blutes anschlagen und alle Poesie über den Haufen werfen. Indessen kann man zugeben, daß nicht immer eine poetische Ader, sondern ebenso oft, und auch wohl ursprünglich falsche Politik die Geburtsstunde solcher Ansichten einläutet. Keine Geschichte lehrt besser als die deutsche, daß die staatlichen

Zustände sich allmälig aus einem mehr oder weniger staatlosen Zustande mit größerem oder geringerem Bewußtsein der Menschen entwickeln. Welcher Gewaltige vermag der Geschichte eine wächserne Nase zu drehen?

Das Zweite nun, was hier geleugnet werden soll, ist, daß es vor dem 14. Jahrhundert keine landschaftlichen Verfassungen in Deutschland gab. Auch diese Ansicht ist freilich eine bestrittene. Der neueste Schriftsteller über die Sache, mein verehrter und gelehrter Freund Unger beginnt seine Geschichte der deutschen Landstände fast mit der Erschaffung der Welt, und ist im zweiten Bande noch nicht bis auf den Punkt angelangt, wo ich eine solche anfangen möchte; dabei versichert er mich, daß in der That ein Faden oder wenigstens Fädchen das 14te Jahrhundert mit der taciteischen Zeit verknüpfe. — Worin ist denn nun aber das Markante der landschaftlichen Verfassung zu setzen? Darin daß sich Stände der Landsassen ihrem Landesherrn gegenüber einigen, auf diese Weise eine Macht bilden, welche sich dergestalt repräsentativen Charakter für das Land beilegt, daß sie gewissermaßen mit ihm identisch angesehen werden muß, und sich theils für die so gebildete Corporation (die Landschaft), theils für die Einzelnen, welche darin stehen, urkundliche Privilegien erobert. Und was bewog die Landsassen zu solchen Einigungen? Nicht Das war es, sich politische Vorrechte zu erobern, Das war erst das natürlich Nachfolgende. Es war jene Zeit gekommen, wo die Einkünfte der Landesherren nicht mehr hinreichten, die Ausgaben zu decken, welche sie zu machen hatten; wo sie sich nur durch Schulden helfen konnten. Was Wunder,

daß sie also Miene machten, das Land zu beschatzen. Das aber brauchte sich das Land nicht gefallen zu lassen, denn Beschatzungsrecht lag nicht in der landesherrlichen Gewalt der damaligen Zeit, und nach dem egoistischen Geiste jener Zeit, basirend auf der Patrimonialität der öffentlichen Verhältnisse, konnte und durfte der Landsasse zu seinem Landesherrn sagen: Deine Schulden sind eben Deine Schulden, was gehen sie mich an?! Alle Einigungen der Stände sind in ihrem wesentlichen Ursprunge — der äußere Veranlassungsgrund war verschieden — gegen willkührliche Beschatzungen der Landesherren gerichtet; um diesen großen Stamm mochten sich aber die mannigfachsten Gerechtsame ranken, wie denn auch bis jetzt das Steuerbewilligungsrecht der innerste Nerv, die Achillessehne des landständischen Lebens geblieben ist. Denn handelt es sich um dieses Recht, so handelt es sich direct um Leben und Tod. Wie aber die Unterstützungen, die Beisteuern, welche man freiwillig seinem, in Noth dasitzenden Landesherrn angedeihen ließ, ausgebeutet wurden, wie solche Steuern oder directe Uebernahme landesherrlicher Schulden nicht bloß erkauft, nein häufig erbettelt werden mußten von dem, auf den Knien vor seiner „getreuen" Landschaft daliegenden Landesherrn, davon geben die Freiheitsbriefe der Landesherren Nachricht. Man lese statt aller die Lüneburger Sate, so man davon noch keinen vollständigen Begriff hat. Sie klingt in unserer Zeit wie ein Mährchen aus mythischer Welt.

Auch für unsere Landesherren, die Schleswiger und Holsteiner Fürsten waren die Tage gekommen, wo das Kammervermögen nicht mehr ausreichen wollte, alle Be-

dürfnisse zu befriedigen. Herzog Gerhard zu Schleswig hatte allein **25,400** Mark chirographarische Schulden gemacht, die Grafen Albert und Heinrich **2600** Mark, bedeutende Ziffern, wenn man die damalige Zeit und die Größe der Lande ins Auge faßt. Ueberdieß aber hatten auch die Grafen Klaus, Heinrich der Eiserne und Adolf, Johann des Milden Sohn, Schulden hinterlassen und anderweite Posten waren radicirt. Hier also auch die Gefahr, daß das Land für immer verkleinert werden möge, und wohin Zersplitterung des Landes führe, Das fing man wenigstens an, einzusehen. Von Uebernahme der Schulden sowie von Steuern ist noch nicht die Rede. Dahingegen machen sich die drei regierenden Herren Gerhard, Albert und Heinrich anheischig, die obgenannten Ziffern binnen **9** Jahren zu tilgen, und nicht zu vergrößern: natürlich fromme Wünsche, wie sie in allen Freiheitsbriefen zu lesen sind. Man glaubte in der That, die Zeiten würden besser werden, während doch nothwendig sich die Bedürfnisse von Jahr zu Jahr mehren mußten. Sollten sich die Brüder irgend veruneinigen, so sollte die Landschaft und Jedermann in den Landen Schleswig, Holstein und Stormarn Demjenigen beifallen, der sich bedeuten und mit rechtlicher Entscheidung begnügen lasse. Man sieht, welche Sprache die Stände schon führen. Es ist ein Wunder, daß die Landstände in Deutschland nicht desselbigen Weges gegangen sind, wie die Reichsstände, daß sie, meine ich, nicht kleinere Landesherren unter den Reichsständen wurden, auf daß die Zersplitterung im deutschen Reiche eine vollkommene werde. Die Landschaften wußten es, denn Das war ja

das bewegende Princip ihrer Einigungen, daß man in Gemeinschaft fester stehe, als vereinzelt; der Landesherr werde ohnehin sein divide et impera schon geltend zu machen suchen. Deshalb bedungen sie sich so häufig aus, daß bei Theilungen des Landes die Mannschaft[1]) ungetheilt bleiben solle. Eine vereinigte schleswig-holstein-stormarnsche Mannschaft mußte eine gewaltige Macht bilden. Man stand nicht bloß vereinigt sondern auch einmüthig da auf dem alten, gloriose Erinnerungen erweckenden Bornhöveder Blachfelde. Was Wunder, daß man solche Einigung auch urkundlich feststellte. „Die Landschaft der Lande Schleswig, Holstein und Stormarn soll ungetheilt bleiben, und allen drei Herren und deren Erben huldigen und schwören." So ward schon damals Schleswig-Holstein in gewisser Weise ein politisches Ganzes, wie es in Hinsicht der Gesinnung und des Verkehrs schon längst eine Einheit bildete. Von Bornhöved zogen die Schleswigschen nach Urenhöved in Südjütland, um mehr oder weniger schleswigsche Angelegenheiten zu reguliren. Dort wurde um Johannis, hier um Michaelis des Jahres 1397 getagt. — Anfangs des 15ten Jahrhunderts muß das Andringen der Landesherren um Steuern stärker geworden sein. Denn 1422 garantiren die damals regierenden Herren für sich und ihre Erben ihren „Bedderve mann vnnd allen Innwanern des landes", daß sie keiner Steuer (Bede) pflichtig zu geben seien, zwei Fälle ausgenommen, in welchen von jeder Hufe

---

1) „Gude, bedderve Mann" sind die Ausdrücke, womit die Stände beehrt werden.

8 Schillinge Pfenninge gegeben werden sollen. Der erste Fall ist der bekannte gewohnheitsrechtliche der Fräuleinsteuer, jedoch mit dem merkwürdigen Zusatze, daß die Landschaft nur verwilligt, wenn „wei vnnsere Dochter einem furstenn thor ehe geuenn na Rade vnnser getreuwenn radtgeuvuer des lanndes." Diese getreuen Rathgeber des Landes sind nämlich die Stände. Der zweite Fall ist, wenn „wir einen Hauptstreit verloren auf dem Felde." Außerdem bekennen und bezeugen die Landesherren, daß kein Landsasse Dienstes und Folge pflichtig sei zu thun bei eigenen Kosten als zu des Landes Noth bis auf die Landscheide („bett vp de lanndtstede") und nach Dänemarks Seiten bis an die Levensaue. Also namentlich keine Pflicht bei Fehden des Landesherrn, sondern nur zu des Landes Wohl. Man sieht, wie durch die entgegenstehenden Interessen der patrimoniale Charakter der öffentlichen Verhältnisse gebrochen wird. Auf anderer Seite wurde er durch Anderweites paralysirt. Der Freiheitsbrief von **1422** schließt mit der gewöhnlichen Clausel, daß was Stände außer obgenannten Pflichten gethan, daß sie das nicht gethan um alter Gewohnheit willen, sondern aus freiem Willen um großer Bedrängniß und Noth, und „dat wille wy (die Landesherren) vnnd vnnse eruenn Jegenn se vnnd ere eruenn gernn furschuldenn." — Eine Haupttendenz der Landstände war, sich im Besitze des Fehderechtes auch gegen den eigenen Landesherrn zu sichern, den Landesherrn dagegen möglichst herabzudrücken. Deswegen kommt in so vielen Freiheitsbriefen vor: der Landesherr darf ohne Zustimmung der Landschaft keine Wehren und Burgen aufführen, dagegen die Landstände

auf ihren Besitzungen Wehren und Burgen nach ihrem Gutbefinden aufrichten dürfen. Auf diese Weise hatte schon im Jahre **1310** die Ritterschaft von Gerhard **II.** dem Blinden sich ausbedungen, daß seine Bevestigungen nicht fester gebaut würden, und, wo es das Holstenrecht zulasse, eingerissen würden. Im Uebrigen soll der Graf seinen Landsassen mit aller Gunst zugethan sein; hat er Ansprüche, die soll man nach den Landesgesetzen verhandeln. Wie nach der Lüneburger Sate, bevor es zur Fehde des Landes gegen den Landesherrn kommen soll, Friedensrichter, als Schiedsleute entscheiden sollen: so wurde damals, für den Fall, daß die betreffenden Mannen nicht zufrieden sein sollten mit dem, nach den Landesgesetzen ergangenen Rechtsspruche (man denke —), bestimmt: die Krone Dänemark solle Obmann sein.[1]) In solche Verhältnisse kann man sich freilich nur dann wahrhaft hineindenken, wenn man fest im Auge behält, daß die Landesherren damaliger Zeit weit davon entfernt waren eine souveraine Gewalt auszuüben. Ihre Gewalt war eine bestimmt begrenzte. Wo sie aufhörte, stand der Unterthan seinem Landesherrn selbstständig, unabhängig, gleich berechtigt gegenüber. Deshalb haben die damaligen Landtage auch den Charakter von Verhandlungen unter gleichen Mächten, Landesherrn und Landschaft. Das wurde freilich anders nach den Landfrieden (Aufhebung des Fehderechtes bei Strafe der Acht, später des Schwertes), dem westphälischen Frieden (tantum valet Princeps in territorio, quantum Caesar in imperio),

---

1) Huitfeldt S. 347.

endlich: wenn es dem Landesherrn gelungen war, Steuern in hinlänglicher Maße herzubringen. Ein gewisser regierender Reichsgraf hatte das Bein gebrochen. Eine getreue Landschaft verließ ihren Landesherrn nicht in seiner Leibesnoth. Man steuerte von wegen des Chirurgen und Apothekers. Die Steuer wurde herkömmlich — Beinbruchssteuer![1]) So sanken zu Ende des deutschen Reichs die Landschaften fast zu landesherrlichen Behörden herab, deren einziges Geschäft die Repartirung und Erhebung der, vom Landesherrn verlangten Steuern war. Eine gar erbauliche Beschreibung der Landtage nicht einmal der allerletzten Zeit liefert der alte ehrliche Johann Jacob Moser in seinen Quartanten: „In Ansehung derer Cameralschulden besteht die Universalmedicin derer Teutschen Landesherren, welche annoch Landstände haben, darin, daß man selbige ersucht, sämmtliche Cameralschulden oder doch eine gewisse Summe von dem Herrn ab- und mit Capital und Zins auf das Land zu nehmen. Nie ist man froher, daß man Landstände hat, als in solchem Fall" (Das ist auch jetzt oft anders, allein es giebt jetzt auch keine Reichsgerichte mehr); „nie rühmt man ihre Treuherzigkeit, Gutmüthigkeit, Devotion, von Alters her bewiesene Treue u. s. w. mehr, als zu solcher Zeit; nie verspricht man mehr güldene Berge und künftige güldene Zeiten, so daß die, welche die Staatsscherze noch nicht kennen, nur wünschen, daß sie solche Zeiten auch noch erleben möchten; nie ist größere Gefahr, daß widrigen Falles das Land zertrennet werde, darüber aber Re-

---

1) Pütter histor. Entwicklung ꝛc. Th. II S. 275.

ligion und die Landesfreiheiten verloren gehen, wann sich solches zutrüge, u. s. w. Hat vollends der jetzige Regent die Schulden nicht selbst gemacht, sondern ererbt; so glaubt er, es seie vil natürlicher und billiger, daß das Land sie bezahle, als er; nie seind die Landesherren ärmer, als zu solcher Zeit, und nie ist ihre Cammer in übleren Umständen, als biß die Bewilligung geschehen ist. Was geschieht? Der Herr ist und bleibt Herr, er kann dem Land wohl und weh thun; es ist der Unterthanen Voreltern auch nicht besser ergangen; anderwärts muß man auch daran glauben; das: Plectuntur Achivi! ist ein schon etliche 1000 Jahre altes Sprüchwort; es geschiehet dem Land sauer, doch ist es möglich; dieser und jener, so in einer Landes-Versammlung viles zu sagen hat, findet für sich und seine Familie auch sein Conto dabei, und vilen Anderen gibt es Gelegenheit, ihre müßige Gelder sicher unterzubringen, u. s. w. Man schreit also etlichemal, es seie nicht möglich; hilfft das nichts, so handelt man; und schließt endlich so gut oder schlecht man kan."[1])

Von den drei Brüdern Gerhard, Albert und Heinrich starb zuerst Albert kinderlos im Jahre 1403. Da nun Graf Heinrich während dieser Zeit Bischof zu Osnabrück war, so wurde ganz Holstein bis auf Pinneberg in der Person Herzog Gerhards wiedervereinigt. Allein schon im folgenden Jahre am Oswaldustage (5. August) sank auch Herzog Gerhard unter den Schwertern der Ditmarschen. Er hinterließ leider noch unmündige Kin-

---

1) Moser von der Landeshoheit in Cameral-Sachen S. 65.

der: zwei Söhne Heinrich und Adolf, zwei Töchter, von denen die ältere Nonne wurde, die jüngste aber Hedwig für die Folge uns wichtig werden wird. Nach seinem Tode gebar ihm seine Gemahlin noch einen Posthumus, der den Namen seines Vaters: Gerhard erhielt. Herzog Gerhard der Vater, die Gefahr eines Feldzugs gegen die ditmarsischen Bauern kennend, hatte vorsichtig eine letztwillige Vormundschaft für seine unmündigen Kinder angeordnet; sie sollte aus mehreren Rittern des Landes bestehen. Damit war auch die herzogliche Wittwe zufrieden; nicht aber der Bischof von Osnabrück, Graf Heinrich, der Oheim der jungen Mündlinge, der nächste mündige Schwertmagen. Sofort nach Empfang der Todesnachricht entsagte er seinem Bisthum, kehrte in sein Vaterland zurück, nicht bloß um sich die, ihm gesetzlich zustehende Vormundschaft zu vindiciren, sondern auch um an dem Herzogthum und der Grafschaft zu participiren.[1])

---

1) Christiani IV S. 44 stellt dies Letztere in Frage. Es ist aber wohl keinem Zweifel unterworfen. Das chron. Osnabr. l. c. sagt ja ausdrücklich: „ad Ducatum et Comitatum ut ad patriam remeavit.“ Noch deutlicher spricht sich der *Presb. Brem.* (Westphalen III, 126) aus, wenn er sagt, der Graf sei ut heres gekommen. Jedenfalls bekam Graf Heinrich die s. g. tutela fructuaria, da seine Neffen (der älteste war erst 7 Jahre alt weder zu ihren Tagen noch auch zu ihren Jahren gekommen waren. Solche tutela fructuaria aber konnte nicht minder wie Selbstregierung den Grafen verlocken. Noch darf ich darauf aufmerksam machen, daß nach Verfluß von zwei Jahren der Zeitpunkt da war, wo Graf Heinrich nach dem, zu Bornhöved 1397 Stipulirten (oben nicht besonders Ausgeführten) das Herzogthum Schleswig für sich verlangen konnte. Jahn's Unionskongerne ist mir leider nicht zur Hand. — Merkwürdig ist die

Es ward ein schwacher Versuch der testamentarischen Vormünder gemacht, dem Grafen zu widerstehen; endlich vereinigte man sich, daß während die testamentarii in Schleswig, Graf Heinrich in Holstein regieren solle. Die Herzogin Wittwe scheint aber ihrem Schwager durchaus nicht getraut zu haben: sie nahm den Lehnsherrn des Herzogthums, König Erich zu Dänemark zum Schutzherrn desselben bis zu der Zeit, da ihr ältester Sohn zu seinen Jahren gekommen. Das war sehr schlimm, denn die schlaue Margarethe, welche die Zügel der Regierung noch immer als „Königin des Nordens" festhielt, wußte auf diese Weise festen Fuß in Schleswig zu fassen. Die Tendenz ging dahin, nach und nach in Frieden oder Unfrieden die einzelnen festen Punkte in Südjütland in Besitz zu bekommen, ohne daß großes Aufsehn daraus gemacht werden könne. So brachte sie von Ritter Erich Krummendiek das Schloß Kleintondern, von Elisabeth, des Grafen Klaus einziger hinterlassener Tochter Schloß und Stadt Apenrade, ferner die Burg Grodersbye kauf- oder pfandweise an sich. Die Burgen Stubbe und Schwabstedt gab der Bischof von Schleswig. Was nun kommt, zeigt uns das traurige Bild arger Treulosigkeit von der einen Seite

---

ganze Sache als erstes Beispiel einer, *nach römischem Rechte* angeordneten testamentarischen Tutel für Schleswig und Holstein. Das deutsche Recht kennt bekanntlich keine Testamente. Offenbar ging denn auch Graf Heinrichs Meinung dahin, daß das römische Recht keinen Einfluß haben könne; der Durchbruch desselben war noch keineswegs vollendet; er steifte sich also auf das bisher entscheidende deutsche Recht, welches allerdings den nächsten fähigen Schwertmagen rief. Das Alles übersieht Christiani aus Mangel an genügender Rechtskenntniß.

und vertrauender Treuherzigkeit von der andern, der deutschen Seite. Nur dadurch unterschied sich Margarethe von ihrem Neffen Erich, daß dieser in jugendlichem Uebermuthe lieber schnell mittels Gewaltthätigkeiten zum Ziele gerannt wäre, während die schlauere, weltkluge Margarethe mehr Intriguen und Schleichwegen vertraute. Doch auch Erich war stark in Kunstgriffen. Auf perfide Weise lockte er den, die Vormundschaft führenden Grafen Heinrich vor sein Lehnsgericht, während dieser, der in Schleswig gar nicht regierte, nur an Schiedsleute denken konnte, forderte 11,000 Mark wegen, Dänemark von den Holsteinern zugefügten, Schadens, und der Graf sah sich, in der Gewalt der Dänen, genöthigt, Stadt Flensburg nebst Schloß Nienhus, denn darauf, nicht auf Geld war es abgesehen, dergestalt zu versetzen, daß das Pfand nur binnen Jahr und Tag eingelöst werden könne. Dagegen wolle der König auch allen Schaden ersetzen, den Holstein von den Dänen erlitten haben möchte, wovon natürlich später nicht die Rede war. Wem so nicht die Augen aufgingen, der mußte blind sein. Man gewann doch ein Einsehen. Die Herzogin Wittwe versöhnte sich nicht bloß mit ihrem Schwager, man verbündete sich auch im Stillen gegen Dänemarks Kniffe. Sofort wurde der Pfandschilling von 11,000 Mark wegen Flensburg zusammengebracht und angeboten. Da zeigte es sich denn, daß man kein Geld wollte, man wollte das Land. Flensburg war und blieb in dänischem Besitze. Ja Margarethe will sogar Schloß Gottorp haben, dann aber auch der Herzogin Wittwe auf alle Weise beistehen. Man sieht: was in späterer Zeit in Polen zum Erstau-

nen der Welt vorkam, war kein gerade neues Manöver. Die Herzogin öffnet Schloß Gottorp der Königin, um sich mit ihr zu bereden, gastlich sie aufnehmend. Aber nicht als Gast, als Eigenthümerin und Besitzerin tritt die Königin in das Schloß, die Schlüssel desselben verlangend, dabei sich fortwährend über Treulosigkeit der Herzoglichen beschwerend. Das war der Herzogin Wittwe denn doch zu viel. In Hader gehen die beiden Fürstinnen auseinander. War es der Herzogin zu verdenken, daß sie nunmehr Flensburg mit Gewalt an sich zog, und die Schlösser Stubbe und Schwabstedt schleifen ließ? Freilich brach das schwach verhaltene Kriegsfeuer so von neuem aus. König Erich wandte sich siegreich nach Alsen und Arröe. Sie huldigen nebst Sundewit. Als aber Erich sich westwärts wendet, trifft er (12. August 1410) im Flensburgischen auf die Holsteinschen, welche der mit Hülfstruppen freundvetterlich herbeigeeilte Graf Adolf IX. von Schauenburg-Pinneberg führte. Ein vollständiger Sieg über die Königlichen krönt das Werk. Dennoch sehen wir nur, daß der Besitzstand vor dem Feldzuge sich herstellt. Alsen, Arröe und Sundwit werden zwar zurückgegeben, aber auch Flensburg und Niehus mit den anliegenden Harden (Hundertschaften) kommen wieder an Erich; ja sogar Stubbe und Schwabstedt gehen an den Bischof von Schleswig zurück. Konnte solcher Vergleich befriedigen? Nach dem Vorangegangenen keinen Theil. 1412 den 4ten September vereinbarte man, man wolle sich in Nyborg auf Fünen treffen, damit alldort durch Schiedsleute, deren jede Partei sechs aus ihren Räthen nehmen möge, aller Streit seine Erle-

digung finde. Sollten die Schiedsleute ein Urtheil nicht zu Stande bringen, so möge alsdann der deutsche König nach dänischem Rechte die Sache entscheiden. Was war die Folge solchen anscheinend freundlichen Abkommens? Einer der merkwürdigsten Processe, die je geführt worden sind. Am **26**. Juli des Jahres **1413** trafen zu Nyborg von der einen Seite König Erich, von der andern die Herzogin Wittwe mit ihren Söhnen und dem Herzog Heinrich zu Braunschweig-Lüneburg ein. Letzterer trat als Vormund des annoch minderjährigen ältesten Sohnes der Herzogin Wittwe, des Herzog Heinrich zu Schleswig auf, woraus zu schließen ist, daß dieser, als er zu seinen Jahren gekommen war (mit andern Worten als er in sein **13**tes Lebensjahr getreten war), sich, wie Das rechtlich zulässig war [1]), statt seines Oheims den Herzog von Lüneburg, seiner Mutter Bruder zum Vormunde gewählt hatte. Frohen Muthes, der alten Zwistigkeiten endlich sich enthoben zu sehen, waren die Herzoglichen in Nyburg eingezogen. Wie aber erstaunte man, statt eines Schiedsgerichtes Alles für ein Lehnsgericht eingerichtet zu finden. Herzog Heinrich protestirte sofort gegen jeden Spruch, der nicht als freundlicher Schiedsspruch angesehen werden könne. Dagegen trat jetzt König Erich mit dem offenen Verlangen hervor, das gesammte Südjütland haben zu wollen. Seine Ansprüche führte er auf vier Punkte zurück, Punkte, die durchaus keiner Würdigung bedürfen. Als Urenkel König Waldemar des

1) Vgl. Michelsen erste holst. Landesth. S. 8. Mit dem vollendeten 12ten Jahre hörte die Tutel auf, eine fructuarische zu sein.

Vierten sei er, Erich, Erbe des Herzogthums. Gesetzt aber auch, Dem sei nicht so, so wäre jedenfalls doch Herzog Gerhard, Heinrich des Eisernen Sohn, nicht erblich, sondern bloß für seine Person beliehen worden. Wäre aber auch Dem nicht so, so hätte seine Descendenz das Lehn verbrochen, theils weil sie nicht ordnungsmäßig gemuthet habe, theils weil sie sich des ärgsten Treubruchs schuldig gemacht habe, indem sie gegen den Lehnsherrn feindlich aufgetreten sei. Und damit zog der König die Sache vor sich, als Lehnsrichter, und das dänische Parlament in seiner Eigenschaft als obersten Reichsgerichtshof (Danehof). Die Ladung wurde insinuirt; der Spruch konnte nicht zweifelhaft sein, und in der That sehen wir auch nur das mehr vorgekommene Beispiel, daß sich das Gericht bemüht, das Urtheil, welches schon fertig ist, durch scheinbare Rechtsgründe zu stützen. War es den Herzoglichen zu verdenken, daß sie vor solchem Gericht gar nicht erschienen. Das Urtheil lautete: Verwirkung des Lehns, Schäden, Kosten.[1]) Daß solches Urtheil auf dem Felde ausgefochten sein wollte, das wußte König Erich; daß es ihm drei Kronen kosten sollte, das wußte er nicht. Der Krieg zu Lande und zur See wurde anfänglich mit wechselndem Glücke geführt, aber mit Ingrimm von Seiten König Erichs, der, wie jetzt die dänischen Zeitungen, mit sich zu Rathe ging, ob er die holsteinschen Fürsten „braten oder bloß kochen" wolle,

---

1) Huitfeldt S. 645 ff. Die merkwürdigen Proceßacten bei *Langebek* im 7. Bande.

versteht sich: wenn er sie in seine Hände bekomme.[1]) Von Sigismund, dem deutschen Könige, seinem Vetter (Geschwisterkind) ließ er sich 14. Juni 1415 das Nyborger Urtheil kraft Römisch Kaiserlicher Majestät bestätigen.[2]) 1422 im October sandte Sigismund sogar einen Kaiserlichen Commissarius in der Person des Herzogs von Schlesien, Heinrich genannt Rumpold auf den Kriegsschauplatz, dem bedauerlichen Kriege ein Ende zu machen. In der That fingen die Waffen an zu ruhen, man unterwirft sich einem neuen, aber schiedsrichterlichen Spruche K. Sigismunds; Schriften werden gewechselt, Schadensrechnungen eingereicht, Zeugen abgehört, Urkunden recognoscirt und diffitirt, und übrigens die ganze Sache advocatisch betrieben. Dennoch kamen Parteilichkeiten von Seiten Kaiserlicher Commissarii vor, so daß Herzog Heinrich eine Protestation wegen verweigerter Annahme von Urkunden einbringen mußte. Das Ende vom Liede war der Spruch, daß ganz Südjütland nebst Alsen dem Könige und Reiche zu Dänemark und nicht den gräflichen Gebrüdern gehört habe und gehöre, und demgemäß herauszugeben sei. Ein Abkommen würde sich der Herzog vielleicht gefallen lassen haben; ein so durchaus unerwartet entweder parteiisches oder unverständiges Urtheil konnte und wollte er sich nicht gefallen lassen. Bevor das Schwert wieder zur Hand genommen wurde, wollte er indessen Nichts in Frieden verabsäumen. Er wandte sich berufungsweise an den Papst (Processus in Curia Romana

1) Dahlmann III S. 104.

2) Huitfeldt S. 662.

bei *Langebek* l. c. p. 426 sqq.). Dem Papst konnte es nur recht sein, daß man Mitte des 15ten Jahrhunderts ihn noch als Oberherrn der Christenheit in Völkerstreitigkeiten anrief. Er nahm die Sache an. Allein Sigismund schreibt dem Papste: „Ihr sollt festiglich wissen, heiligster Vater, daß wenn Ihr kein Bedenkeu tragt, Eure Sichel in Unsere Ernte zu senden, und Euch die Entscheidung Fürstlicher Streitigkeiten anzumaßen, Wir Unserer Seits Uns ebenwohl nicht scheuen werden, Unsere Sichel in Eure Ernte zu senden, und die Kirchengüter zu nehmen, wo Wir können" [1]). Das wirkte. Abweichend gegen sonst hieß es dieß Mal nicht: **Roma locuta, res finita est,** sondern **Imperator locutus, et res finita est.** Und es zeigte sich auch hier wieder, daß eine entschiedene Sprache mit dem nöthigen Nachdrucke stets gegen die allerdings nicht zu verachtenden, um so mehr aber auch zu bekämpfenden geistlichen Waffen der römischen Curie durchdringt. Wer die Geschichte kennt, weiß überdieß, daß stärkere Klerisеien gestürzt sind. [2]) Mit dem Frühjahre **1426** brach der Krieg also wieder aus. Dieß Mal gab — die Hanse den Ausschlag; sie bezwang mit ihren Flotten und Landheeren die Kraft der

---

1) *Herm. Corner* chron. p. 1263. Dahlmann III S. 120.

2) Ein für alle Mal sei hier bemerkt, daß man sich in dem Kampfe zwischen Staat und Kirche nur auf die eine oder andere Seite stellen kann, daß nur Unkenntniß der Geschichte und politische Kurzsichtigkeit eine Vermittlung wollen kann. Will man mein Glaubensbekenntniß, so ist es hier: ich stehe auf Seiten des Staats! Wäre ich Priester, was freilich nicht sein kann, so würde es, so lange ich das wäre, anders sein.

drei vereinigten Reiche Dänemark, Schweden und Norwegen. Im September des ersten Kriegsjahres erfolgte ein großer Bund der Ostsee- und sächsischen Städte. Von allen Seiten liefen am 18. October bei König Erich im Feldlager vor Schleswig Fehdebriefe der Städte ein, als Grund der Kriegsankündigung die, durch den Krieg leidende Handlung der Hanse angebend. 6000 Hanseaten sammelten sich auf 100 Kriegsschiffen oder in solche verwandelten Kauffahrern[1]), welche sich neben den kleinen dänischen Schiffen wie Kirchen neben Kapellen ausnahmen. Unter den Absagenden war auch ein Blücher, der Ritter und Marschall Ludwig Blücher, der dem Könige der drei Reiche Schweden, Norwegen und Dänemark gleich als wäre er sein Genosse einfach schrieb: „Wisset hochgeborener Fürst, daß ich, Ludeke Blücher Euer Feind sein will, und all Euren Mannen, die in Euren drei Reichen sind.“ Außerdem standen der Herzog zu Lüneburg und der Erzbischof von Bremen auf holsteinscher Seite.[2]) Leider fiel schon während des zweiten Kriegsjahres (4. Mai 1427) in einer Anwandlung edlen Ehrgeizes bei einer ritterlichen That der erst 30jährige Herzog Heinrich zu Schleswig. Er hinterließ nur ein traurendes Volk, und eine Braut, welche Trost im Kloster suchte. Sein Bruder Adolf trat in seine jütischen

1) 1428 stellten allein die sechs Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg 260 Schiffe mit 12,000 Mann, welche Herzog Gerhard führte. Christiani IV S. 152.

2) Die Fehdebriefe bewahrt das Königliche geheime Archiv. Vgl. übrigens Dahlmann III S. 127.

Rechte ein, seinen holsteinschen Antheil theilte dieser mit seinem jüngern Bruder Gerhard. Doch auch Gerhard starb 1433; zwar hatte seine Gemalin Zwillinge, einen Knaben (Heinrich?) und ein Mädchen geboren, allein abgesehen davon, daß man ärgerlicher Weise die Echtheit der Kinder bezweifelte, starben sie sehr bald, so daß Adolf alleiniger Herr zu Schleswig, Holstein und Stormarn ward. Von Schleswig aber besaß er damals Alles bis auf Hadersleben, Arröe, Westerlandföhr und Lyst auf Sylt. 1435 endlich wurde ein Waffenstillstand zu Wordingborg geschlossen, welcher den Besitzstand zur Grundlage nahm. Der Krieg soll bis zwei Jahre nach dem Tode Adolfs nicht wieder beginnen; nach dieser Zeit muß er ein Halbjahr vorher angekündigt sein. Die bündischen Städte trugen Handelsfreiheiten davon. 1439 ward der Waffenstillstand in einen ewigen Frieden verwandelt. Adolf erhält was bisher noch im Besitze des Königs geblieben war, und bei der nächsten Königswahl die erbliche Belehnung mit dem Herzogthum. Dennoch blieb das Bisthum Ripen und die s. g. Loharde bei dem Könige, bei welchem beide Enclaven noch jetzt sind [1]. Die Belehnung ging 1440 den 30. April zu Koldingen vor sich, indem dem Herzog Adolf das Herzogthum mittels der Fahne „to eneme rechtem Ervelene" übergeben wurde, ohne daß dabei von Lehndiensten ausdrücklich die Rede war. So gestalteten sich allmälig die Verhältnisse im Ganzen auf dem altem Fuße. Mit der Grafschaft zu Holstein und Stormarn aber ging 1438

1) Das Nähere siehe bei Falck Privatr. I §. 10.

eine Veränderung vor sich, die wir um so weniger übergehen dürfen, als sie noch nicht vollständig erklärt ist. Die Grafschaft war, wie wir sahen, ein sächsisches Lehn. Die Lehnbriefe der beiden sächsischen Linien zu Lauenburg und zu Wittenberg liegen vor uns. Daß noch im Jahre 1380 Sachsen belehnte, wissen wir bestimmt. Ebenso daß 1414 Herzog Erich V. zu Sachsen-Lauenburg sich von K. Sigismund mit Holstein und Stormarn belehnen ließ. 1422 starb der ascanische Mannsstamm der Wittenberger Linie aus, und seit der Zeit ist von sächsischer Belehnung keine Rede mehr. Damals regierte im Stift Lübeck einer jener schlauen, verschmitzten Bischöfe, denen für ihre eigennützigen Zwecke jegliches Mittel recht ist. Johannes Scheel hieß der Mann, der sich vorsetzte, ad majorem Dei gloriam sich fremden Gutes zu unterwinden. In Gunst bei K. Sigismund wußte er diesem auf der Kirchenversammlung zu Basel vorzuspiegeln, die Grafen von Holstein seien seine Vasallen. Möglich, ja wahrscheinlich, daß er sich dabei auf jene Erniedrigung berief, welcher sich weiland Gerhard der Große zum Triumph der Kirche unterworfen hatte. Kurz: 1433 läuft in Lübeck an den Magistrat eine güldene Bulle des Kaisers ein, welche Stadt Lübeck auffordert, dem Bischofe beizustehen, sollten sich die Grafen von Holstein, Vasallen der lübschen Kirche, unterfangen, von ihrer Grafschaft ohne Vorwissen des Bischofs zu veräußern. Das war der erste Schritt, den der Bischof that, und man sieht schon seine Politik. Von dem Klerus kann man immer lernen. Die Urkunde war etwa jenem offenem Briefe zu vergleichen, den wir nun jetzt wieder hinsichtlich der Herzog-

thümer erlebt haben. Nur daß Sigismund wahrscheinlich bona fide handelte, denn was glaubte man damals nicht Alles dem Klerus auf sein Wort! Adolf ignorirte die Schritte des Bischofs. Ihm konnte es ja am Ende einerlei sein, ob er sächsischer, ob er lübeckischer Vasall hieß; entstand aber ein Streit zwischen Sachsen und Lübeck, so hielt er sich während desselben factisch frei von aller Lehnsabhängigkeit; möglich, daß solche Freiheit rechtlich zu erringen stand; jedenfalls war der kleinere Bischof ein besserer Lehnsherr als der größere Herzog, zumal Lübeck vielfach von Holstein abhing, ja der Bischof hinsichtlich mehrerer Stiftsgüter annoch holsteinischer Landsasse war. Merkwürdig ist bei dieser ganzen Angelegenheit nur, daß K. Sigismund zu gleicher Zeit den Herzog Erich V. zu Lauenburg mit Holstein und Stormarn belehnt (1414), und die „infeudationes Dominii et Comitationis Holsatiae" dem Stift Lübeck concedirt (1433). Ruhig wartete denn auch der Bischof den Tod Herzog Erichs V. ab, ruhig sah er sich drei Jahre lang das Verhalten der überlebenden Brüder des Herzogs, seiner Nachfolger an. 1438 aber den 26. September nach Mittag 3 Uhr erblicken wir zu Plön vor dem gräflichen Schlosse Adolf entblößten Hauptes kniend vor dem Bischof, der ihn auf die gewöhnliche Weise mit dem Tressenhute (pileum, aureo crinali adornatum) belehnt, welche Handlung am 2. November der neue K. Albert II. bestätigte.

1448 wählte man Herzog Adolf zum Könige von Dänemark. Der aber, das Landeswohl seinem eigenen vorziehend, wieß auf seinen Neffen von seiner Schwester

Hedwig, auf Christian den Sohn des Grafen Dietrich Fortunatus (†1440) zu Oldenburg und Delmenhorst. Man ging darauf ein. Am 1. September des Jahres 1448 unterschrieb Christian die ihm vorgelegte Handveste, nachdem er zuvor schon (28. Juni) die ihm von seinem Oheim vorgelegte constitutio Waldemariana bestätigt hatte, nicht minder ausdrücklich für sich und seine Kindeserben auf „dat hertichdom unde de greveschop" verzichtet hatte [1]), und wurde zum Könige der Dänen gewählt. [2])

---

1) Vgl. Detmar's Chronik ad a. 1448 II. S. 119. Huitfeldt II p. 843. Die Bestätigung der const. Wald. beim Lünig R. A. Bd. X S. 8.

2) Die reichslehnbaren Grafschaften zu Oldenburg und Delmenhorst trat Christian 1454 gänzlich an seinen Bruder Gerhard den Streitbaren ab, während der jüngste Bruder Moriz als Geistlicher versorgt wurde. Auf Gerhard den Streitbaren folgten drei Johanne, dann Anton Günther, mit dem Gerhards Linie 1667 ausstarb, so daß nun die Linie Christians um so mehr wieder eintreten mußte, als sie 1570 vom Kaiser dergestalt exspectivirt worden war, daß der Grades-Nächste, unter gleich Nahen der Älteste succediren solle. Dieserhalb stritten sich denn 1667 in Christians Linie drei Prätendenten um die Succession. Der Streit erledigte sich 1676 zu Gunsten der Primogeniallinie. 1773 überließ diese die Grafschaften an den Herzog Paul von Holstein-Gottorp, russischen Großfürsten Thronfolger, Sohn Katharina der Zweiten (siehe die Stammtafel C), gegen den s. g. Gottorpschen Antheil, worüber das Weitere später vorkommen wird. Paul aber verzichtete sofort auf Oldenburg und Delmenhorst zu Gunsten der s. g. jüngern Gottorpschen Speciallinie, welche beide Lande auch dermalen besitzt (siehe die Stammtafel C). Von Kaiser und Reich ward die Holstein-Gottorpsche Virilstimme im Reichsfürstenrath auf Oldenburg übertragen, welches 1777 zum Herzogthum erhoben worden war. Was aber

Leider starb Herzog Adolf schon am 4. December 1459. Mit ihm sank das Heldengeschlecht der Schauenburger, welche Holstein und Schleswig beherrschten, in das Grab. — —

---

die Oldenburgischen Allodien betrifft, so fiel 1667 die Herrschaft Jever (seit 1532 „ein unsterbliches Erblehn" des Herzogthums Brabant) an Anton Günthers Neffen von seiner Schwester Magdalena, den Fürsten Johann von Anhalt-Zerbst; nach dem Aussterben des Zerbstischen Mannsstammes an Katharina II. von Rußland, Schwester des letzten Fürsten (Friedrich August) zu Zerbst † 1793; durch den Tilsiter Frieden an das Königreich Holland; 1810 mit Holland an das französische Reich; 1813 an Rußland zurück, und ward schließlich 1818 an Oldenburg abgetreten. — Das zweite Oldenburgische Allodium ist die berühmte Herrlichkeit Kniphausen (seit 1667 der Brüsseler Lehnscurie offerirt). Dieselbe wandte obgenannter letzter Graf zu Oldenburg und Delmenhorst Anton Günther seinem, mit einer Fräulein von Ungnad erzeugten unehelichen Sohne Anton, welchen der Kaiser unter dem Namen von Aldenburg legitimirt und in den Grafenstand erhoben hatte, testamentarisch mit voller Landeshoheit unter Zustimmung von Anhalt-Zerbst zu. Außerdem erhielt Graf Anton von Aldenburg testamentarisch mit untergeordneter Landesherrlichkeit die Herrschaft Varel, halbe Vogtei Jade, einen Antheil am Weserzoll, verschiedene Güter ꝛc., in Hinsicht welcher Besitzungen sich Anton Günther freie Befugniß in vim allodii von den Lehnsagnaten hatte geben lassen, doch so, daß Holstein in Varel und Jade folgen solle, sobald Antons von Aldenburg eheliche männliche und weibliche Leibeserben weggefallen sein sollten. (Vertrag v. 1. Juli 1653 bei Halem oldenb. Gesch. III S. 367.) Die Aldenburgischen Besitzungen gingen schon nach dem Tode des zweiten Grafen Anton II. (1738) auf den Weiberstamm über, auf Antons II. Erbtochter: Charlotte Sophie, verheirathet an den Grafen Wilhelm von Bentinck, bei dessen Descendenz sie sich noch jetzt auf die eigenthümliche Weise befinden, daß zwar Varel ꝛc. die Mitte hält zwischen den Standes- und Grundherrschaften, Kniphausen aber zwischen den Standes-

Herzog Adolf muß in dem Gedanken gestorben sein, daß seine Lande an seine Schauenburg-Pinnebergischen Agnaten fallen würden, und daß insonderheit sein, lediglich durch seine Gunst zum König von Dänemark erhobener, Neffe Christian Dem am wenigsten zuwider sein werde.[1]) In der That stand die Sache denn auch so, daß jene Schauenburg-Pinnebergische Linie — es regierte damals in Schauenburg Graf Otto **II.** — wenigstens in Hinsicht Holsteins, mit Einschluß von Stormarn, unzweifelhafte Successionsrechte hatte. Graf Otto war schon als nächster Agnat, beziehungsweise vermöge der, seit **1307** stattfindenden gesammten Hand zu dem Mannlehn Holstein-Stormarn berechtet. Dazu war überdieß noch gekommen, daß **1390** die Schauenburgische Linie vorsorglicher Weise auf den ihr damals angefallenen holsteinischen Antheil nur zu Gunsten des Mannsstammes

---

herrschaften und den (souverainen) deutschen Bundesstaaten, indem es der Hoheit des Großherzogs von Oldenburg dergestalt unterworfen ist, wie es vordem Kaiser und Reich unterworfen war.

1) Etwas anders sieht Dahlmann III S. 199 ff. die Sache an. Es ist aber wohl zu unterscheiden zwischen der gegenwärtigen und der Zeit, da Christian noch nicht König war. Daß Adolf seinem Neffen, so lange dieser noch nicht König war, sein Erbe zuzuwenden gedachte, Das kann nicht bestritten werden. Daß er später anderer Ansicht war, Das wird vollständig durch die Thatsache bewiesen, daß er die constitutio Waldemariana aus dem Salze hervorzog und sie von Christian beschwören ließ. Denn welchen andern erdenklichen Zweck sollte er dabei gehabt haben, als diesen, Christian und seinen Kindeserben die Aussicht auf Succession in Schleswig und Holstein zu benehmen? Ueberdieß hatte Christian ja verzichtet.

der Rendsburger Linie verzichtet hatte. Nach Cypräus (annales Episcoporum Slesvicensium ed. Colon. 1634 p. 380) berief sich Graf Otto auf den Vertrag von 1390 auch insofern, als darin eine Erbverbrüderung stipulirt sei. Davon besagt nun zwar die Urkunde des Vertrages, wenn man sie genau ansieht, durchaus Nichts [1]: dennoch ließ sich gegen das klare Recht des Grafen Nichts einwenden. Ueber Schleswig aber konnte man allerdings zweifeln, nicht zwar: ob jetzt der Weiberstamm succediren müsse, was Dahlmann annimmt, sondern nur, ob Schleswig ein eröffnetes dänisches Lehn sei, oder Herzog Adolfs holsteinische Lehnsagnaten in dasselbe einzutreten berechtigt seien. Zwar haben wir gesehen, daß Schleswig als rechtes Erbmannlehn verliehen worden war, und daß gerade eben Die in Schleswig succediren sollten, welche in das Lehn Holstein erbberechtet sein möchten, unter ihnen jedes Mal der primogenitus, denn nur ein Herr sollte in Schleswig herrschen. Hiernach sollte man denken, hätte Graf Otto auch in Schleswig eintreten müssen, das er auch in der That nicht minder,

---

1) Viele Neuere sind anderer Meinung. Siehe indessen Christiani Th. 5 (der Geschichte unter dem oldenb. Hause Th. 1) S. 17. Wozu auch eine Erbverbrüderung, welche ohne Consens der Lehnsherren unkräftig gewesen sein würde? Was in dem Vertrage von 1390 in dieser Hinsicht steht, ist nur Das, daß bekräftigt wird, der Mannsstamm des überlebenden Hauses solle dem Mannsstamme des zuerst erlöschenden succediren, auf daß alles Schauenburgische Gut bleibe „in einer samenden Handt und lehnischer Wehre" (bei *Westphalen* l. c. I, 1064: „Lehnherr wente"; bei Detmar: „in ener sameden leentscher nu") „to Ewigen tyden." — Das ist keine Erbverbrüderung.

wie Holstein beanspruchte. Allein es stand Dem der lehnrechtliche Satz entgegen, daß in ein Lehn nur Descendenten des ersten Erwerbers des Lehns succediren. Also, zu diesem Schlusse mußte man, soweit die Sache angesehn, kommen, ist Schleswig allerdings eröffnetes dänisches Lehn. Allein die constitutio **Waldemariana** war noch bei Kräften: „Das Herzogthum Schleswig soll mit der dänischen Krone nie so verbunden oder vereinigt werden, daß Ein Herr über beide Reiche: das Königreich und das Herzogreich besteht." Das hatte Herzog Adolf Christian dem Ersten bei seiner Besteigung des dänischen Throns ausdrücklich geloben lassen. Und was konnte damit anders gesagt sein sollen, als: ein Heimfall an die Krone Dänemark ist so wenig möglich, als irgend eine anderweitig herbeigeführte Vereinigung. Dahlmann (III S. 203) meint zwar, die constitutio **Waldemariana** besage an und für sich nur Dieses, daß das eröffnete Lehn Schleswig von der Krone Dänemark wieder auszuleihen gewesen sei, allein, wenn auch Eröffnung eines Lehns ohne die Möglichkeit eines Heimfalls etwas durchaus Anomales, fast sich Widersprechendes ist: so ist doch Heimfall eine Vereinigung; die aber will die constitutio **Waldemariana** nicht

Indessen Schleswig sollte ein Weiberlehn sein. Jetzt zuerst traten König Christian I. zu Dänemark und seine Brüder: Gerhard der Streitbare und Moriz, als nächste Cognaten Herzog Adolfs mit dieser Behauptung hervor. Und in der That konnte Schleswig nicht wieder mit Dänemark verbunden werden, so lag Nichts näher, als die Annahme, daß jetzt, nach dem Aussterben des berechteten

Mannsstammes, das Lehn von der Lanze auf die Kunkel übergehen müsse, nur nicht auf Christian, so lange er König zu Dänemark blieb. Deshalb verband dieser, in seiner Eigenschaft als König zu Dänemark, mit obiger Behauptung die Erklärung: bin ich nicht Erbe in Schleswig, so ist mir Schleswig heimgefallen. Da trat (22. Jan. 1460) die vereinigte schleswig-holsteinische Landschaft zu Neumünster zusammen, wo auch Graf Otto erschien, seine Rechte darzulegen. Was die Landschaft that, spricht für ihre Kraft und Macht. Das Erste, was sie aussprach, war: Die Lande Schleswig und Holstein sollen ungetrennt beisammen bleiben unter einer Herrschaft. Die Lande hatten sich ja bereits dergestalt zusammen eingewohnt, daß sie sich durchaus als ein politisches Ganzes fühlten. Das Zweite, was sich die Landschaft exorbitanter Weise beilegte, war das Recht, sich ihren Herrn frei zu erkiesen. Der dritte März des Jahres 1460 war der verhängnißvolle Tag, an welchem man mit Christian einig wurde. Von dem Rathhause zu Ripen verkündete der Bischof von Schleswig den außen Harrenden: es haben die Holsten um des Besten ihrer Lande willen König Karsten (so nannten die Holsten Christian) zu einem Herzog zu Schleswig und einen Grafen zu Holsten gewählt. Die Brüder des Königs sollten von diesem 80,000 rheinische Gulden haben; Graf Otto ließ sich mit 43,000 rheinischen Gulden abfinden, wovon 1500 Gulden seinen Geschäftsträgern als Diäten und Reisekosten zufielen.[1])

1) Den königlichen Brüdern gegenüber liegen zwei zu Ripen ausgestellte Urkunden vor vom Donnerstag und Freitag nach Invocavit

Und was bewog die Holsten, sie, die so oft und so heldenmüthig gegen die Dänen gekämpft hatten, „ihren Erbherrn zu verschmähen, und sich mit gutem Willen ohne Schwertes Schlag unter den König zu Dänemark zu geben?" Die Antwort darauf enthält zum beiweitem größten Theile eine traurige Geschichte. Allerdings war es die Furcht, ohne eine Kur getrennt zu werden, man wollte ewig ungetrennt beisammen bleiben. Das Recht der Kur aber reizte schon an sich die Landschaft. Ferner ist nicht zu leugnen, daß die, der Holsten unwürdige Furcht von Einfluß war, König Karsten möge die Lande mit Krieg überziehen, wenn sie ihm nicht zufielen. Was aber endlich den Ausschlag gab, waren enorme Bestechungen und Versprechungen der Dänen einerseits und die Habgier der Stände[1]) andererseits. Solche Schande

---

des Jahres 1460. Die erste ist ein Verzicht der Brüder Gerhard und Moriz, der Landschaft ausgestellt; die zweite ein Vergleich zwischen ihnen und Christian. Vergl. Lünig's Reichsarchiv Bd. X p. 13 ff. Jensen und Hegewisch Privilegien der schleswig-holsteinischen Ritterschaft S. 37 ff. Wie kommt Dahlmann dazu, Jedem der beiden königlichen Brüder 80,000 Gulden zufallen zu lassen? — Dem Grafen Otto gegenüber kam am Sonntage Cantate des Jahres 1460 zu Oldesloe der obige Vertrag zu Stande, der dem Grafen auch den Besitz der Grafschaft Pinneberg garantirt. Lünig S. 16 ff. Am 30. Sept. 1460 stellten Graf Otto und seine Söhne für sich und ihre Erben zu Handen Christians ihren Verzichtsbrief aus. Siehe Lünig S. 17 ff. Es entsteht die Frage, ob aus den, im Texte genannten 1500 Gulden Diäten und Reisekosten geschlossen werden darf, daß die gräflichen Geschäftsträger mehr oder weniger treulos verfuhren?

2) Doch nicht alle Stände ließen sich verblenden, sondern nur jener Ausschuß derselben, welcher auch in Holstein unter dem Namen eines

deckte später des Königs Bruder Gerhard offen auf, und wir wissen jetzt aus Detmar's Lübscher Stadtchronik (II, 223) überdieß, daß den Ständen die geheimen Zusagen des Königs nicht einmal gehalten wurden, was auch ganz recht war, denn das Vaterland kleinlichen Eigennutzes halber verrathen, ist gewiß ein turpe. — Endlich aber hatte die Landschaft auch eine gute Gelegenheit in der Hand, sich alle die Rechte und noch mehrere zu erobern, wonach man schon lange im Stillen sich gesehnt hatte. In einer Art Wahlcapitulation, welche Christian am 6. März 1460 besiegelte [1]), bekennt er, daß die vereinigte Landschaft ihn aus Gunst und nicht in seiner Eigenschaft als König zu Dänemark aus freien Stücken zum Herzog und Grafen erwählt habe. Derohalben verzichtet er für sich und seine Nachkommen auf seine Erbrechte an den Landen Schleswig, Holstein und Stormarn, weil man ihm aus reiner Gunst den Vorzug gegeben. Nach seinem Ableben sollen daher die Stände freie Wahl unter seinen Kindern haben; falls er aber keine Kinder hinterläßt, unter seinen rechten Erben, und so soll es künftig jedesmal geschehen, wenn die Lande offen werden. Die Lande Schleswig, Holstein und Stormarn sollen ewig zusammen bleiben ungetheilt („ungedelt"

---

Landraths vorkam. Nur dieser Landrath (Rath der Holsten) war in Ripen gegenwärtig. Ueber Landräthe (Landesälteste) im Allgemeinen s. J. J. Moser Von der Reichs-Stände Landen S. 741 ff.

1) Sie wird in der Landesprivilegienlade im Kloster Preetz bewahrt. Abgedruckt findet sie sich Schlesw.-Holst. Privilegien S. 42 ff.

Das soll heißen: ungetrennt oder vielmehr untrennbar). — Damit war in der That viel gewonnen, und hatte es die Landschaft in ihrer Hand, nach dem Ableben Christians die ewig zusammenbleibenden Lande wieder von der Krone Dänemark zu trennen, mit andern Worten die untergegangene constitutio Waldemariana wieder in das Leben zurückzurufen. Was weiter die Landschaft sich ausbedang, war: keine Fehde ohne Einwilligung des Landraths (siehe Note 2 S. 109) und jedenfalls nur zum Nutzen des Landes. Keine Ladung vor auswärtige (dänische) Gerichte. Keine Steuer ohne Einwilligung der Stände. In Abwesenheit des Landesherrn hat der Landrath das Recht, mit Zuziehung der höchsten Gerichtspersonen, Anordnungen zum Nutzen der Lande und einzelner Landestheile zu erlassen, wie auch Verträge mit den Nachbaren der Lande abzuschließen, nicht minder die Unterthanen aufzubieten. Ist aber der Landesherr anwesend, so will er Nichts in diesen Dingen ohne den Landrath unternehmen. Stirbt er, so sind alle Schlösser und Städte getreulich zu Handen des Landraths abzuliefern. Prälaten und Ritter sind für ihren Bedarf zollfrei. — War noch Etwas auszubedingen? Kaum sollte man es glauben. In der That ward nicht Christian, sondern der Landrath Landesherr, Christian nur seine Creatur. Auf so gewaltige Bedingungen hin, muß man Graf Otto doch wohl nicht haben bekommen können. War es ihm zu verdenken, wenn er eine solche Capitulation als schmachvoll verwarf, 43000 Gulden vorzog? Dennoch hatte die Landschaft noch Etwas auf dem Herzen. Als Christian am 5. April dieses Jahres nach Kiel gekommen war, stellte er dem Lande eine

„tapfere Verbesserung der Landesprivilegien" aus. Das Wahlrecht wird noch unbeschränkter: sollte der Herzog nur Einen Sohn haben, der König zu Dänemark würde, so steht es der Landschaft frei, auch einen andern von des Herzogs nächsten Erben zu wählen.[1]) Man sieht, die Landschaft hatte bestimmt die Wiederabtrennung der Lande von dem Könige zu Dänemark vor Augen, wie Das auch aus einer Union Schleswig-Holsteins mit Dänemark d. d. Koldingen Dinstag vor Pfingsten 1466 (Dahlmann III, 221) hervorgeht, welche stipulirte, daß nach Christians Tode zu Kolding 12 dänische Reichsräthe und 12 schleswig-holsteinsche Landräthe zum Behuf der Wahl freundlich zusammentreten sollten. Weiter wurde zu Kiel bestimmt: Jeder Nachfolger hat die Heilighaltung der Landesprivilegien anzugeloben. Einmal jährlich hat der Landesherr die Landschaft zu Bornhöved zu convociren. Das Recht über Krieg und Frieden ist nicht vom Landrathe, sondern gesammten Ständen abhängig. Auch sollen keine Amtleute ohne Rath des Rathes ein- oder abgesetzt werden. Keine Veräußerung (Schenkung, Verpfändung) von Grundstücken an Ausländer oder des Herzogs Gemalin ohne Rath des Rathes. Die Münze, wie sie zu Hamburg und Lübeck gäng und gebe ist. U. s. w.[2])

Man glaubte ein Paradies sich gegründet zu haben. Allein es sollte sich auch hier wieder zeigen, daß papierene

---

1) Vergl. Falck II S. 162.

2) Privilegiensammlung S. 58 ff. Auch beim Lünig a. a. O. S. 15. Daselbst S. 10 auch die Ripener Privilegien.

Verfassungen allein es nicht thun. Ohne guten Willen wird man nie ein gesundes politisches Gebäude haben, so schlau, so fein es auch aufgeführt sein mag. Fast alle jene großartigen Privilegien — sie haben nicht ihres Gleichen — sind stückweise im Laufe der Zeit gebrochen worden, vielleicht auch deswegen, weil man zu exorbitant viel nahm.[1]) Schon unter jenem erstem Christian flüsterte man sich zu: „Es ist doch nicht mehr so, wie zu Herzog Adolfs Zeiten."[2]) Das war zu der Zeit, da man im Schmerze über die verlorene heimische Residenz Christian halb wehmüthig halb ärgerlich nur „Karsten avern Belte" zu nennen pflegte! „Man hatte ja den altgewohnten Segen eines sichtbaren Fürsten gegen einen seltenen Besucher aufgeopfert, der mit leeren Taschen kam, um mit vollen davonzugehen; verwandelte einen sich genügenden unabhängigen Boden, den Günstling zweier Meere und eines aus dem Herzen von Deutschland dringenden Stromes in ein Nebenland, in ein Opfer fremdartiger Strebungen. Man drängte Hamburg, die wichtigste Stadt des Landes, welche während des letzten Kampfes ein lebendiges Gemeingefühl für Schleswig-Holstein aus freier Wahl mit dem Blute seiner Bürger bethätigt hatte, jetzt dahin, dieselben Wege zur Reichsfreiheit, wie Lübeck zu suchen. Das zweite Auge des Landes schloß sich zu."[3])

1) So viel hatten sich nicht einmal die deutschen Fürsten ihrem Herrn gegenüber, dem Kaiser, genommen.

2) Christiani IV S. 193.

3) So Dahlmann Bd. III S. 209.

Schon unter jenem erstem Christian gingen jene fein angesponnenen und durchgeführten Tendenzen an, Schleswig und Holstein allmälig zu dänischen Provinzen herabzudrücken, Tendenzen, die jetzt ihre reifen Früchte tragen. Mag immerhin auf dem Papiere das Princip ausgesprochen werden, die Lande seien selbstständig, es kommt ja am Ende nicht auf das geduldige Papier an, sondern auf Das, was in Wahrheit und Wirklichkeit geschieht. Soweit ist es schließlich nun gekommen, daß nur ein Staatshaushalt, nur eine Staatsdienerschaft, nur ein Heer, nur eine Zollverwaltung, nur ein Titel und ein Wappen, nur eine Kokarde, nur eine Flagge, nur ein Schiffseigenthum besteht. Soweit ist es nun gekommen, daß Dänemark von dem Marke der Herzogthümer zehrt. Darum auch kämpft es für sein Leben, wenn es für die Herzogthümer kämpft. Das soll man nicht aus dem Auge verlieren. Ist es den Schleswig-Holsteinern, diesem ruhig besonnenen, kernigen Volke rein deutschen Stammes zu verdenken, wenn allmälig sie das Vertrauen verlassen hat, und die Mäßigung sie verlassen sollte? Wo man schließlich die bündigsten Zusagen in leeren Schall und bloße Redensarten auflöst, da verliert die Rede von Mäßigung ihren Sinn. „Denn alle Mäßigung beruht auf der nicht vollen Anwendung einer Kraft, die man ohne Rechtsverletzung auch ganz gebrauchen dürfte."[1]) Es muß Dänemark in der That übel in den Herzogthümern gewirthschaftet haben, denn daß es jetzt

---

1) Dahlmann in der hannoverschen Verfassungssache von 1837.

kaum Einen Freund dort hat, Das kann nicht bloß Folge des allerdings auf die edelste Weise in diesem Volke bestehenden Patriotismus sein. Wer die Menschen kennt, der muß zu dem Schlusse kommen, daß in der That Niemand etwas Rechtes von den Dänen zu verhoffen hat, daß alles Vertrauen unwiderbringlich dahin ist. Schon hieraus muß der einsichtige Politiker seinen Schluß ziehen, daß, sollten die Herzogthümer demnächst nicht auf friedlichem Wege oder durch auswärtige Hülfe getrennt werden, sie nach menschlicher Berechnung denselben Weg gehen werden, den Belgien in unsern Tagen gegangen ist. Leider kann so Etwas, soweit der Mensch berechnen kann, möglicher Weise früher eintreten, als man denkt, denn die Regierung hat, nachdem sie einen Schritt that, der sich jedenfalls nur indirect zurücknehmen läßt, einen Weg einschlagen müssen, der zum Terrorismus und Ruin des Landes führen kann. Auch Das soll man bedenken. Aber Ruhm dem Volke, welches, auf alle Weise gereizt, dennoch, weit entfernt von Schmähungen, ruhig ausharren will in aller Gesetzlichkeit bis zum Tage der Entscheidung. Hat es sich jetzt wie Ein Mann erhoben gegen den offenen Brief vom 8. Juli 1846, so kann das nur den gänzlich Verblendeten Wunder nehmen, denn nur in der Aussicht, mit dem Aussterben des dänischen Mannsstammes frei zu werden von dieser unnatürlichen Verbindung mit Dänemark, hat dieses Volk alle Unbilden, nur protestirend, in Ruhe ertragen. Die Aussicht intendirt der offene Brief und seine authentische Interpretation für ewige Zeiten den Schleswig-Holsteinern zu nehmen! —

Noch in eben dem Jahre **1460** ertheilte der Bischof (Arnold) von Lübeck auf die bisher gewöhnliche Weise Christian, als Grafen zu Holstein und Stormarn, die Investitur.[1]) Um das errungene Wahlrecht bekümmerte man sich lehnsherrlicher Seits nicht.[2]) **1466** kommt zum erstem Male eine Statthalterschaft über die schleswig-holsteinischen Lande in der Person Gerhards, Christians Bruder vor, doch sollte sie nur **4** Jahre dauern. Nicht in Wohlwollen hatte sie ihren Grund, vielmehr lediglich in den Vexationen, welche sich Gerhard um deshalb erlaubte, weil ihm nicht schnell genug die stipulirten **40,000** Gulden Abfindungsgelder ausgezahlt wurden.[3]) Was hinsichtlich Hamburgs vorauszusehen war, sollte sich nur zu bald erfüllen. Zwar hatte Christian, wenn gleich sich der Stadtrath weigerte, ihm zu schwören, **1461** die unterthänige Huldigung der Stadt eingenommen.[4]) Dennoch fand sich **1471** Hamburg zu seinem eigenem großen Erstaunen in der Reichsmatrikel, und vom Kaiser, Friedrich **III.**, zum Reichstage berufen.[5])

---

1) Huitfeldt Seite **892**.

2) Dahlmann S. **210**.

3) Ueber die „Pfandhuldigung", welche Gerhard **1470** einnahm, siehe Dahlmann S. **225**. Gerhard war ein wilder, gewissenloser Herr, der Schleswig-Holstein dadurch treuloser Weise an sich zu bringen suchte, daß er dem gemeinen Manne schmeichelte. Christian stand mehr auf Seiten des Adels. Den aber brachte Gerhard sehr unbrüderlich durch seine Mahnungen als Gläubiger in das Gedränge.

4) Die Annehmungsformel bei Falck a. a. O. Bd. **II** S. **72**.

5) Falck S. **73**.

Wie Das möglich gewesen, ist zwar schwer zu sagen, dennoch nahm von der Zeit an trotz alles Widerspruchs der holsteinschen Landesherren das Reich Hamburg als Reichsstadt in Anspruch. Ein Proceß, der dieserhalb beim Reichskammergerichte geführt wurde, fiel ungünstig für Holstein aus. Dennoch schätzte Hamburg seine Reichsunmittelbarkeit damals nicht sehr hoch. Noch 1603 huldigte es dem Herzog Christian IV. zu Holstein. Erst 1768 den 27. Mai verzichtete das Haus Holstein auf alle seine Rechte und Ansprüche, und am 12. März 1770 nahm der hamburgische Reichstagsgesandte zum erstem Male ohne holsteinischen Widerspruch in dem reichsstädtischen Reichscollegio seinen Sitz ein. Zugleich wurden damals an Hamburg der Schauenburgische Zoll; der Schauenburger Hof; die in der Elbe, zwischen dem Billwerder und Finkenwerder belegenen Inseln, Halbinseln, Werder und Sände, insonderheit die Pachtgüter Veddel und 'Gravenhorst, die Lehnsgüter Peute und Müggenburg, der Griesenwerder, Kaltenhof und Pagensand; sowie einige Höfe im Amte Reinbeck abgetreten.[2])

---

1) Vergl. über diesen, vom Kaiser bestätigten Vergleich vom 27. Mai 1768 Christiani IX S. 218. Der Vergleich selbst, und wie derselbe dem Kammergerichte insinuirt, auch dabei beiderseits liti renunciirt worden ist, bei Cramer in s. Wetzlarischen Nebenstunden Th. 103 S. 417 ff. Siehe überhaupt über die hamburgischen Territorialverhältnisse Holstein gegenüber Falck a. a. O. §. 19. Ueber das Hamburg und Lübeck gemeinschaftliche Bergedorf, welches nach Huitfeldt S. 677 im Jahre 1419 gemeinschaftlich von den Lübschen und Hamburgern mit 800 Reutern und 2000 Mann Fußvolk Sachsen-Lauenburg abge-

Am 14. Februar 1474 ließ Christian seine Grafschaft zu Holstein und Stormarn von Kaiser Friedrich III. und dem Reiche zum Herzogthum erheben, und demselben Ditmarschen einverleiben, indem er dem Kaiser vorzuspiegeln wußte, „in seinem Lande lebe auf deutschem Reichsboden ein herrenloses Volk trotziger Bauern, welches die Grafen zu Holstein, ihre rechtmäßigen Landesherren, nicht anerkenne, vielmehr wider alle im Römischen Reiche übliche Gewohnheit ohne Haupt und Fürsten, Niemand gehorsam, vielmehr Allen schädlich wäre." Der Titel des neuen Herzogs sollte nach der, zu Rothenburg an der Tauber ausgestellten Kaiserlichen Urkunde[1]) einfach: „Herzog zu Holstein" lauten. Dennoch wurde der weitläuftigere Titel: „Herzog zu Holstein, Stormarn und der Ditmarschen" üblich. Außerdem begnadigte der Kaiser den neuen Herzog mit dem Rechte, neben den bisherigen Zollstätten zu Oldesloe, Rendsburg und Plön, eine vierte Erhebung zu Hanerau anzulegen, und die Zölle auf den Fuß des Gottorper Zolls zu erhöhen.

Durch die Erhebung zum Fürstenamt hörte Holstein auf, ein Reichsafterlehn zu sein, wurde unmittelbares Reichslehn.[2]) Demgemäß ertheilte denn auch der Kaiser

---

nommen, und 1420 abgetreten wurde, s. Klefecker hamb. Verfassungen Th. 9 S. 395.

1) Beim Lünig Reichsarchiv Bd. 10 S. 24.

2) „— teneanturque (Duces) hujusmodi Ducatum a Sacro Romano Imperio in feudo recognoscere." Das Diplom von 1474 beim Lünig l. c. A. M. Christiani a. a. O. Th. 5 S. 374. Auch Dahlmann S. 240, Falck II S. 112 u. s. w.

in höchsteigener Person Christian die Investitur mit der Fahne.[1]) Wenn dennoch **1493** der Lübecker Bischof (Dieterich) die damaligen Herzoge Friedrich I. und Hans belehnte, so geht aus den Berichten über diesen Act ganz unzweifelhaft hervor, daß die Belehnung im Namen und kraft Vollmacht des Kaisers geschah, wie denn Das schon allein die Thatsache zeigt, daß der Bischof dem, entblößten Hauptes vor ihm auf dem Markte zu Kiel knieendem Herzoge, eine Fahne mit dem holstein-stormarnschen Wappen reichte.[2]) Allein man suchte holsteinischer Seits das Verhältniß zu verdunkeln, wie es scheint, lediglich um sich Freiheit von den Reichssteuern zu erhalten. Aus Urkunden von **1521** und **1522** (bei Christiani V, **541**) geht hervor, daß man damals kaiserlicher Seits glaubte, Holstein sei lübisches Lehn geblieben, stehe aber jetzt, weil die Bischöfe solche Lehnschaft eine Zeit her nicht vom Reiche empfangen hätten, wegen dieser unterlassenen Muthung dem Reiche wieder zu. Der Kaiser also (Karl V.) belehnte den König zu Dänemark („und desselben Lehnserben"[3]) behauptet der gleich zu erwähnende Lehnbrief von **1548**) mit Holstein, von welchem die Herzöge zu Holstein

---

1) Huitfeldt S. 940.

2) Huitfeldt S. 1008. Christiani V S. 166.

3) Soll damit bloß gesagt sein: der damalige s. g. herzogliche Antheil von Holstein habe von dem königlichen, also nicht von Dänemark zu Lehn gegen sollen? Das scheint nach den maßgebenden Urkunden von 1521 und 1522 doch nicht so. Aber man wußte wahrscheinlich 1548 nicht, was man 1521 gewollt hatte.

das Herzogthum afterlehnsweise empfangen sollten.[1]) Solche Bestimmung aber erregte im Lande eine derartige Bewegung, daß der König schon am 13. August 1522 zu Bordesholm seinem Belehnungsrechte entsagte.[2]) Demgemäß ward Holstein wieder ein unmittelbares Reichslehn. Am 5. October 1548 belehnte Kaiser Karl V. zu Brüssel den herzoglichen Gesandten Caspar Fuchs. Der desfallsige Lehnbrief ist abgedruckt bei Christiani VI, 506.[3])

---

1) Christiani V, 541 ff. Huitfeldt S. 1177. Herzogthum und Afterlehn sind genau genommen sich widersprechende Sachen. Denn der Herzog (Fürst) wird uns als „vorderst Empfaher" erklärt. Sachsenspiegel B. III Art. 58: „Des Reiches Fürsten sollen keinen anderen Leienfürsten zum Lehnherrn haben, denn den König (Kaiser) allein. Es ist kein Fahnlehn, da ein Mann des Reiches Fürst von möge sein, er empfahe es denn von dem Könige. Was ein Mann von einem Anderen zu Lehn empfehet, davon ist er nicht der Vorderste an dem Lehn. Und dieser mag auch des Reiches Fürst darnach nicht gesein davon". Allein „im deutschem Reiche war damals schon so ziemlich Alles möglich geworden." Daraus erkläre man auch, daß die Krone Dänemark mit Holstein von Kaiser Karl V. belehnt wurde. Es ist das gerade Umgekehrte von Dem, was jetzt geschieht.

2) Christiani V, 326.

3) Vergl. Christiani VI, 239. Auf Bitten des Caspar Fuchs wurde dem Lehnbriefe folgende Stelle wegen Lübeck eingeschaltet: „Dieweil uns angezeiget worden wie daß sich das Stift Lübeck obberührter Belehnung halber einer Gerechtigkeit" (es ist also bloß von dem Rechte die Rede, als Bevollmächtigter des Kaisers ständig zu belehnen) „anmaßen mocht, davon uns doch dieser Zeit so gar klarer oder genugsamer Bericht nit fürkommen, Also daß wir dieses auf weitere Erörterung einstellen müssen, so wollen wir demnach, daß solche Beleh-

Nun auf Ditmarschen zu kommen. Nichts konnte den freien ditmarsischen Bauern unverhoffter kommen, als das Kaiserliche Gebot, Christian als ihrem Herzog zu gehorchen. Hatten sie irgend Jemand zu gehorchen, so war es der Erzbischof von Bremen, als Graf zu Stade. Gestützt auf ihr gutes Recht trachteten sie, den Herzog der Ditmarschen zu einem Herzog in partibus zu machen. „Ehrsame liebe Herren", schreiben sie den befreundeten Lübeckern, „uns wird viel von allen Seiten zugeschrieben, wir aber denken Leben und Gut daran zu setzen. Und das geloben wir hoch, wir wollen dafür sterben, ehe wir unser schönes Land geben. Machet euch darum auf, bittet den König, seid so gut, daß er uns mit Ungemach verschone und in Frieden lasse." Und die Freunde säumten nicht, die nöthigen Vorstellungen bei der übel unterrichteten Kaiserlichen Majestät zu machen, um das Blutvergießen zu verhindern. Auch das Erzstift Bremen rührte sich. Die Ditmarschen selbst aber appellirten an den Papst, was so übel nicht war, da es sich um ein erzbi-

nung uns und dem heiligen Reich an unserm Auch gedachtem Stieft Lübeck, auf desselben weiteres darthun, und sunst menniglich an seinem rechten und Gerechtigkeiten unvorgrieffen, und unschedlich sey." Damit hatte die Sache ihr Bewenden. Doch wurde die Reservation bei den spätern Belehnungen wiederholt. Dabei erklärte indessen der Kaiser 1560 ausdrücklich, daß das Belehnungsrecht der Bischöfe zu Lübeck in eigenen Namen seit Erhebung Holsteins zum Herzogthum untergegangen sei, wie er denn nun auch nicht einmal zugeben wollte, daß Lübeck kraft Kaiserlicher Vollmacht belehne, was holsteinscher Seits wegen Entfernung vom Kaiserlichen Hofe gewünscht wurde (Christiani VI S. 369).

schöfliches Land handelte. Der Papst drohte natürlich mit dem Zorne Gottes, dieß Mal auch, als wenn der Zorn Gottes nicht genug wäre, mit dem Zorne der Apostel Petrus und Paulus. Und Das oder auch Anderes half. Christian suchte, indessen vergebens, die Sache durch Geld zu applaniren. Auch der Kaiser bekam eine Ahnung davon, daß er den Ditmarschen Unrecht gethan haben möge: ein Proceß vor dem Kaiser oder dem seit 1235 verordneten Hofrichter (Reichsabschied von 1235 Cap. 24) sollte Aufklärung geben. — Mit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts kam es zur Fehde. Herzoglicher Seits nahm man die berüchtigte große oder schwarze Guardie in Sold, eine Schaar von 4 – 6000 Abentheuerern aus aller Herren Ländern, welche, wie Das damals schon Sitte wurde, gegen Geld von einer Fahne zur andern zog, und wenn Niemand sie mochte, auf eigene Faust marodirte. Sie, welche lediglich aus Fußvolk bestand, schloß sich den 900 Reutern an, welche die schleswig-holsteinische Ritterschaft stellte. Aber auch aus Dänemark, Oldenburg u. s. w. kam noch eine Schaar von beiläufig 600 Reutern herbei. Endlich wurde die Landwehr „ex oppidis et agris" aufgeboten. Das gesammte Herr schätzt Dahlmann auf 13,500 Mann, den Train und Troß nicht mitgerechnet. Andere sprechen von 30,000 Mann. Und was konnten die ditmarsischen Bauern Dem entgegensetzen? Es waren Alles in Allem 6000 Harnische, unter denen eine freie, vaterlandstreue Brust athmete. Und die sollten beweisen, daß allerdings gegen ein Söldnerheer und eine, nur für die Ehre kämpfende Ritterschaar Ditmarschen mit Ketten an den Himmel geschlossen sei. Aehnlich wie die Russen

1812 hatten die Bauern schlau ihren Kriegsplan sich zurechtgelegt. Bei Hemmingstedt war es (17. Februar 1500), wo die Ditmarschen die Losung des übermüthigen Feindes: „Wahr Dich Buer, die Guardie kummt" zur rechten Zeit in die andere: „Wahr Dich Guardie, de Buer kummt" siegreich verwandelten. Die Schlacht bei Hemmingstedt steht einzig in der Geschichte da. Die Hälfte des großen Heeres mit der Blüte des schleswig-holsteinischen Adels sank vor den Schwertern der Bauern, die nur 60 Todte zählten. Eine ganz besondere Trophäe der Bauern war unter anderer Beute das Danebrog, die dänische Reichsfahne, welche der herzogliche Marschal Hans Alefeldt treu bis zum Tode vertheidigte. Das weiße Kreuz der Dänen auf rothem Grunde fiel nach dem dänischen Staatsglauben im Jahre 1219 vom Himmel herunter. Die Ditmarschen bewahrten es in ihrer Kirche zu Oldenwörden. Erst 1559 gewannen die Schleswig-Holsteiner das Danebrog zurück, es ward in den Schleswiger Dom gebracht, wanderte von da nach Kiel, wo seine Reste auf dem Boden der Nicolai-Kirche untergegangen sein sollen.[1]) Den 15. Mai 1500 kam ein Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit mit den Ditmarschen zu Stande, welche die holsteinische Grenze überschritten hatten.

1481 starb Christian I. mit Hinterlassung zweier Söhne: Hans (geb. 1455) und Friedrich (geb. 1471, also erst 10 Jahre alt). Das Natürliche war nun, den Erst-

---

1) Dahlmann I, S. 371.

geborenen zum König, Friedrich aber zum Herzog zu erkiesen. Das war auch die Meinung Christians gewesen, nicht minder seiner überlebenden Gemalin, welche, wie es scheint (Huitfeldt S. 959), die Vormundschaft über Friedrich haben sollte, und auch übernahm. Die Dänen gingen voran, wählten den 5. Mai 1482 Hans zu ihrem Könige. Die Verhandlungen, welche die Königin Wittwe mit den schleswig-holsteinischen Ständen wegen der Herzogswahl pflog[1]), gediehen endlich um Martini dieses Jahres (1482) zu dem Resultate, daß die Stände in einer, zu Kiel gehaltenen Versammlung beide Herren, König Hans und seinen Bruder Friedrich zu ihren Herzogen erwählten. Offenbar wurde der König mitgewählt aus Furcht, er möge als Prätendent auftreten, was um so leichter möglich war, da man ihm, wenn er so wollte, nicht wohl die Vormundschaft über seinen Bruder absprechen konnte, die er auch zugleich mit der Wahl erhielt. Als nun aber Herzog Friedrich 1490 (mit dem vollendeten 18. Lebensjahre) majorenn geworden war, mußte zu einer Theilung der Herzogthümer geschritten werden, so sehr dieselbe auch hinsichtlich Schleswigs gegen die Lehnbriefe war. Indessen da der Lehnsherr so wenig, wie die Landschaft Etwas dagegen hatte, konnte sie begreiflich ungehindert durchgehen. Nur sollte die Landschaft constitutionsmäßig und ebenso Ritterschaft und Klerus zusammenbleiben, und dann wurde, damit das Gelöbniß: „dat se bliuen ewich tosamende ungedelt"

---

1) Christiani V, 121 ff. 533 ff.

nicht alterirt werde [1]), so getheilt, daß jeder der beiden Herzoge ein Stück von Schleswig und ein Stück von Holstein bekam. Friedrich wählte den Antheil, in welchem Gottorp das Hauptschloß war, und ließ seinem Bruder den „Segebergischen" Antheil. [2])

1502 den 10. April kamen zwei Vermälungen im schleswig-holsteinischen Hause zu Stande, welche insofern hieher gehören, als sie Anlaß gaben, daß das Haus Brandenburg ein Anrecht auf Holstein bekam. Es wurde nämlich des Königs und Herzogs Hans Tochter Elisabeth dem Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg, Joachims Schwester Anna aber dem Herzog Friedrich vermält. Der Kaiser ertheilte dem Hause Brandenburg die Eventualbelehnung für den Fall, daß das Lehn Holstein dem Reiche heimfallen sollte. [3]) Indessen kann von dieser Belehnung heut zu Tage nicht mehr die Rede sein, weil

---

1) Einige Schriftsteller nehmen an, diese Satzung sei durch die Theilung von 1490 gebrochen worden. Dem ist aber durchaus nicht so. Man muß Untrennbarkeit und Untheilbarkeit unterscheiden. Es ist schon oben bemerkt worden, daß das Wort „ungedelt" 1460 keine andere Bedeutung als „untrennbar" haben sollte und konnte.

2) Die Theilungsurkunde vom 10. Aug. beim Lünig R. A. Bd. X S. 23 ff. Vergl. Huitfeldt S. 1004. Christiani V S. 152. Dortselbst findet man auch detaillirt die einzelnen Schlösser, Städte, Güter, Oerter und Lande angegeben, welche jeder Herzog erhielt. Hamburg, soweit es nicht zur Herrschaft Pinneberg gehöre, sollte gemeinschaftlich bleiben.

3) *Schweder* Theatrum praetensionum (Lips. 1727) Tom. I p. 490. v. Lancizolle Geschichte der Bildung des preußischen Staats Bd. I S. 650. Sammer Staatserbfolge S. 93 ff.

es kein Lehn Holstein mehr giebt, also das Object untergegangen ist, womit der Kaiser eventuell belehnte. Sollte es wahr sein, was Einige annehmen, daß der Kaiser dem Hause Brandenburg nicht einmal die Eventualbelehnung, sondern nur eine Anwartschaft (obligatorisches Recht) ertheilte, so würde um so mehr der ganze Act dermalen um deshalb unwirksam geworden sein, weil nicht einmal das Subject (Kaiser und Reich) annoch vorhanden ist, welches allein das eventuell versprochene Recht gewähren könnte.[1])

Von den beiden Brüdern Hans und Friedrich starb zuerst der ältere Hans am 21. Februar 1513, ein milder, guter Regent.[2]) Sein einziger Sohn, der wilde[3]) Chri-

---

1) v. Berg Abh. zur Erl. der Rheinbundsacte S. 161. 185 ff. Gänzlich anderer Meinung ist Klüber öff. Recht §. 53 Note d; halb anderer Meinung sind Viele, z. B. Heinrich Zachariä Staatsrecht I. S. 93. 94, auch Sammer a. a. O. Mit den Eventualbelehnungen des Kaisers auf ein Reichsterritorium steht es nicht anders, wie mit etwaigen Eventualbelehnungen auf ein Erzamt. So wenig heute von einem Reichserzamte die Rede sein kann, so wenig von einem Reichslehn und dessen Heimfall. Es ist doch nicht eventuell Souverainetät verliehen worden? Entweder der Herzog zu Holstein ist Souverain, dann kann von Lehn nicht die Rede sein; oder er ist Vasall (des nicht mehr existirenden deutschen Reichs), dann ist er nicht Souverain. Man wähle also! —

2) Hat er Paul Laxmann würklich ermorden lassen, so hat Niemand tiefer und wahrhafter bereut, als König Hans.

3) Wiewohl er auch zärtlich sein konnte. Sein Liebesverhältniß mit der reizenden Holländerin Düveke (d. i. Täubchen) Willms schneidet tief in die dänische Regierungsgeschichte ein.

stian II. folgte ihm 22. Juli auf dem dänischen Throne. Die schleswig-holsteinische Landschaft versammelte sich in Flensburg, wo Christian alsofort die Huldigung hinsichtlich des Segebergischen Antheils verlangte. Die Stände aber begehrten zuvor die Bestätigung ihrer und des Landes Privilegien. Der König erklärte den Ständen, er werde ihnen keine Einwendungen dieser Art gestatten. Da antwortete die vereinigte Landschaft einmüthiglich: „Dessen hätte man sich nicht versehen. Man hätte vielmehr geglaubt, der König werde die Stände nicht nur bei ihren Privilegien lassen, sondern auch solche kräftiglichst beschützen. Sie oder ihre Voreltern hätten des Königs Vorfahren zur gräflichen und herzoglichen, ja selbst zur königlichen Krone verholfen. Sie hätten das Recht, statt des Königs einen andern von seines Vaters nächsten Erben zu wählen."[1]) Das schlug durch. Am 18. October 1513 erfolgten die gegenseitigen eidlichen Gelöbnisse Christians und der Stände. Auch Herzog Friedrich schwur nochmals, weil die Stände bedenklich geworden waren.[2]) Christian II. indessen machte es so toll, daß man vollkommen berechtet war, zur Fiction des Wahnsinns zu greifen. Schweden hatte er schon an Gustav Wasa verloren. Jetzt gingen die Jüten voran, kündigten dem Könige den Gehorsam auf, boten dem Herzog Friedrich die Krone an, die dieser 1523 annahm, Christian seinen Fehdebrief sendend. Da erst, als es zu spät war, gewann Christian ein Einsehn. Seine Worte

---

1) Huitfeldt S. 1102. Christiani V, S. 266. 267.

2) Die Urkunde beim *Lünig* Collect. nov. P. II p. 865.

scheinen ehrlich gemeint gewesen zu sein: „Wenn er ja Etwas versehen, so möge man ihm um Gottes Willen vergeben und zu Gute halten; gewiß er werde sich bessern und so christlich gegen jeden Einwohner verhalten, als man von einem günstigen und gnädigen Herrn nur wünschen könne; wolle vor dem dänischen Reichsrathe, wolle vor Kurfürsten und dem heiligen römischen Reiche Rede und Antwort stehen." 1) Es war zu spät. Am 14. April des Jahres 1523 Mittags nach 1 Uhr verließ Christian mit seinem vierjährigen Sohne Hans († 1532) landflüchtig sein Kopenhagen. Eine unübersehbare Menschenmenge starrte von den Wällen und Thürmen der Stadt still und ruhig, die Einen kalt, die Anderen in sich gekehrt über das thränenreiche und thränenwerthe Schicksal der Monarchen, welche, keine Treue kennend, den Volswillen mißachtend nur durch Furcht regieren wollen, der die Anker lichtenden Königsfamilie nach. 2) Das Gericht des eigenen Volks ist das schwerste, welches über die Könige ergehen mag, denn wahrlich, soweit die Geschichte lehrt, nicht leichtlich greift ein Volk zur Thronrevolution. Und hier traf das Gericht den Schuldigen; zu Zeiten hat es auch den unschuldigen Nachfolger ereilt! — Nachdem Friedrich noch die, von Christian in Kopenhagen und Malmöe zurückgelassenen Besatzungen bezwungen hatte, durfte er als im Besitz der dänischen Krone wie des königlichen Antheils an den Herzogthü-

---

1) Dahlmann III S. 369. 370. Hier schließt für jetzt dieses wichtige Hülfsmittel: Dahlmann's Geschichte von Dännemark.

2) Huitfeldt S. 1208 u. 1249.

mern angesehen werden. Versuche Christians, seine Lande wiederzuerobern, wurden vereitelt. Ein Proceß über Holstein, anfangs bei dem Reichsregimente, nachmals beim Reichskammergerichte geführt, blieb liegen. Seitdem irrte Christian unstät und flüchtig durch Deutschland und die Niederlande. Ein neuer Versuch der Wiedereroberung brachte ihn als Kriegsgefangenen oder, wie man nun will, als Rebellen in das Thurmgefängniß des Schlosses zu Sonderburg, wo er sich die Zeit damit vertrieb, daß er an die eine Wand das Kopenhagener Schloß, an die andere Galgen und Räder malte. [1]) Nachdem er 1546 auf alle seine Ansprüche verzichtet hatte, erhielt er Kallundburg zur Nutznießung, wo er 1559 starb, wie es scheint, mit Reue über seine Thaten. Also ward König Friedrich I. alleiniger Herr der Herzogthümer, welche er der Statthalterschaft seines Sohnes Christian überließ. — Wie sehr das Herzogthum Schleswig deutsch geworden war, geht daraus hervor, daß das Reichskammergericht dasselbe 1526 als zum deutschem Reiche gehörig ansah. Es sollte nämlich das Bisthum Schleswig einige Regalien wegen unterlassenen Abtrages schuldiger Leistungen verlieren. Charakteristisch ist, was der Bischof dem Kammergerichte schrieb: „Ich bitte Ew. Excellenzien, zu erwägen, daß ich und meine Kirche leider! gar keine Regalien von dem heiligen Römischen Reiche haben. Wollte Gott, daß Wir deren nur einige zu unserer Zuflucht hätten. Wir wollten wahrhaftig mit beiden Händen zugreifen, wollten gerne ꝛc. Allein es ist augenschein-

1) Christiani VI S. 45.

lich klar, daß dieses Bisthum außerhalb der Grenzen des heiligen Reichs gelegen ist."[1]) Dennoch dauerten die, durchaus unbegründeten, Prätensionen des deutschen Reichs fort.

1533 den 10. April starb Friedrich I. Er hinterließ vier Söhne: den schon genannten Statthalter Christian, sodann die annoch unmündigen Prinzen Hans, Adolf und Friedrich, von denen letzterer Herr hier weiter nicht in Betracht kommt, da er sich dem geistlichen Stande, das will sagen: einer einträglichen Pfründe weihte. Erst 1534 gelangte Christian als der Dritte seines Namens auf den dänischen Thron. Was die Herzogthümer betrifft, so war es jetzt wieder das Natürlichste Einen der drei anderen Prinzen zum Landesherrn zu wählen. Die Landschaft versammelte sich dieserhalb zu Kiel, wo es Christian nicht im mindesten schwer fiel, für sich und im Namen seiner Brüder, über welche ihm als nächsten Agnaten die Vormundschaft zustand, die Huldigung in Empfang zu nehmen, nachdem er alle Privilegien bestätigt hatte. Merkwürdig ist dabei, daß in der Bestätigungsurkunde schon wieder das Wort vorkommt, die Herzogthümer seien an Christian und seine Brüder vererbt und gefallen.[2]) Doch sollte durch die Annahme derselben offenbar noch nicht auf das Wahlrecht verzichtet werden. Es waren ja in der That die Herzogthümer halb Wahl- halb Erb-Lande, ähnlich wie Dänemark. Am 1. Juli 1533 schloß Herzog Christian (er war damals noch nicht König)

---

1) *Cypraei* annales Ep. Slesv. p. 423. Christiani VI S. 21.

2) *Lünig* Collect. nova P. II p. 881.

mit Dänemark und Namens desselben mit dem dänischem Reichsrathe ein, unter dem Namen der Union bekanntes, freundliches Schutz- und Trutzbündniß.[1]) Dasselbe ward noch in demselben Jahre den 5. December von der schleswig-holsteinschen Landschaft dergestalt bestätigt, daß es so lange in Kraft bleiben solle, als Könige aus Friedrichs I. Blute auf dem dänischen Throne säßen.[2]) In Jahren **1623, 1634, 1637** und **1642** wurde diese „Union" erneuert und erweitert.[3])

Nachdem Christian III. seine Residenz in Kopenhagen genommen, ernannte er Johann Ranzau zum Statthalter der Herzogthümer, **1543** aber seinen Bruder Hans.[4]) **1544**, als auch Herzog Adolf sein **18**tes Lebensjahr zurückgelegt hatte, schritt man zu der, wegen der Wahl der drei Brüder nothwendig gewordenen Theilung der Herzogthümer, wiewohl der einsichtige Johann Ranzau[5]) so sehr gegen eine Realtheilung war, daß er sich gänzlich aus dem öffentlichen Dienste zurückzog, als er sie nicht zu hintertreiben vermochte. Die Theilung wurde so beschafft, daß Christian III. Schloß Sonderburg mit der ganzen Insel Alsen, Sundewit, Flensburg, Glücksburg (Ruhekloster), Segeberg, Oldesloe mit dem halben Zoll, Heiligenhafen, Großenbrode, die Klöster Reinfeld, Arensböck und Segeberg, Steinburg mit dem Kirchspiele

---

1) *Lünig* cod. p. 871 u. 1030. Schleswig-Holst. Privilegiensammlung S. 114.

2) Lünig Reichsarchiv Bd. X S. 32.

3) Falck II S. 156 ff.

4) Christiani VI S. 173.

5) Dessen Lob bei Christiani V, 478.

zu Itzehoe, die Städte Itzehoe, Crempe, Wilster nebst den Marschlanden, Plön und Bockeberge (Sonderburgischer Antheil); Herzog Hans: Schloß und Stadt Hadersleben, Törning, Kleintondern mit der Osterharde, Lygumkloster, Tondern mit dem Nordstrande, Schloß und Stadt Rendsburg nebst Bergstätte, Lembeke und Campen, Kloster Bordesholm und die Insel Femarn (Hadersleben scher Antheil); Herzog Adolf endlich Schloß Gottorp, Schloß und Amt Hütten, Wittensen, Morkirchen, Stapelholm, Husum, Eyderstedt, Apenrade, Kiel, Neumünster, Oldenborg, Trittau, Reinbeck, Cismar und Neustadt (Gottorpischer Antheil) erhielt. Hamburg sowie Landschaft, Ritter und Prälaten blieben wie früher, und so auch jetzt die Zölle zu Gottorp und Rendsburg gemeinschaftlich. Für den Fall einer Veräußerung stipulirte man sich gegenseitig ein Vorkaufsrecht. Die Mobilien, bis auf die Kleinodien, welche gleich getheilt wurden, fielen den beiden jüngern Brüdern zu.[1]) Auch aus dieser Theilung geht wieder hervor, wie man bemüht war, die ewige Unzertrennlichkeit der Herzogthümer, wie sie Christian I. zuerst gelobt hatte, durch Verschmelzung der Lande zu einer nicht bloß pergamentenen, beziehungsweise angelobten zu machen; denn, wie gezeigt, bekam wiederum Jeder der Participienten Stücke von Schleswig und Stücke von Holstein.

Von den drei Brüdern starb zunächst, und zwar am Neujahrstage des Jahres 1559 der älteste Christian III., ein treff-

1) Die Theilungsurkunde d. d. Rendsburg 9. August beim Lünig R. A. Bd. X S. 36. S. a. Christiani VI, 197 Note *).

licher Regent. Seine letzten Worte galten seinen Kindern und seiner Gemalin, die er „bat, seinen Sohn zu unterweisen, daß er weislich regiere, und seine armen Unterthanen zu Gottes Ehren erhalte, und mit keinen ungebührlichen Lasten oder neuer Unpflicht beschwere."[1]) Christian III. hinterließ drei Söhne: Friedrich (II.), der bereits zu Lebzeiten seines Vaters zum König von Dänemark und Norwegen designirt war; Magnus, der mit einer Pfründe abgefunden wurde, und den minderjährigen Hans, den man zum Unterschiede von seinem Oheim den Jüngern nennt. Magnus verzichtete auf seine herzoglichen Ansprüche zu Gunsten seines ältern Bruders Friedrichs II., der auch die Vormundschaft über den jüngern Hans führte, und auf diese Weise ohne Schwierigkeit in den Sonderburgischen Antheil der Herzogthümer succedirte. Als nun 1564 Hans der Jüngere sein 18tes Lebensjahr zurückgelegt hatte, machte er Ansprüche auf ein Drittheil des Sonderburgischen Antheils, denn die Ansprüche auf das dritte Drittheil hatte ja Magnus seinem Bruder Friedrich II. abgetreten. Dieser war auch nicht abgeneigt, seinem Bruder einen Theil seiner Besitzungen herauszugeben, doch wünschte er ihn vorläufig in Gelde abzufinden, demnächst aber Sonderburg, Norburg, Plön und Kloster Arensböck zu übergeben, welche Stücke damals gerade Wittwensitze waren. Damit war Hans zufrieden, und stellte demgemäß 28. Januar 1564 eine Acte aus, worin er bezeugt, daß er für sich und

---

1) Vergl. Christiani VI, 286.

seine Erben völlig befriedigt sei.[1]) Hans sollte diesen Verhandlungen zufolge regierender Herzog werden. Allein die Landschaft, sich auf ihr Wahlrecht berufend, weigerte sich jetzt, dem Herzog Hans zu huldigen. In der That wurde denn auch nur durchgesetzt, daß Friedrich II., als allein regierendem Herzog in dem Sonderburgischen Antheile gehuldigt wurde, nachdem derselbe, wie es Gebrauch oder vielmehr räthliche Cautel geworden war, die Vorrechte und Freiheiten der Lande und Stände bestätigt hatte. Auf diese Weise ward Hans des Jüngern Antheil Paragium.[2]) Seine Linie nennt man im Gegensatz zur Descendenz des Herzogs Friedrich II., welche, weil derselbe zugleich König zu Dänemark und Norwegen war, den Namen der „Königlichen" erhielt, die Sonderburgische. Zugleich wurde unter den Herzögen Friedrich II., Hans dem Aeltern (zu Hadersleben) und Adolf zu Gottorp vereinbart, daß die Regierung über das ihnen Gemeinschaftliche von Michaelis zu Michaelis unter ihnen wechseln solle, die allgemeinen Landesordnungen aber gemeinschaftlich im Namen aller Herren zu promulgiren seien.

Unter die Regierung Friedrichs II., Hans des Aeltern und Adolfs fällt die endliche, von den drei Herren gemeinschaftlich vollführte Besiegung der Ditmarschen. Herzog Adolf, ein ritterlicher Herr, war auswärts, wo man keinen Begriff von den Ditmarschen hatte, damit gehänselt worden, daß sein Haus auf eine so schmähliche Weise von einem Haufen verwegener Bauern ge-

---

1) Die Theilungs- und Verzichtsacte beim Lünig R. A. Bd. X S. 265 ff.

2) Protestationen waren vergeblich.

demüthigt sei. Was Wunder, daß er brannte, die Scharte endlich auszuwetzen. So lange der ebenso vorsichtige als milde und gegebenen Worten getreue Christian III. lebte, mußte er seinen Grimm verbeißen. Kaum aber war sein Bruder gestorben, als der alte Plan reifte. Gern hätte er Alles allein gethan, aber die zu hoffende Beute und doch auch die Ehre, die Ditmarschen unterjocht zu haben — die ließen nicht zu, daß der ebenwohl ritterliche Friedrich II. und sein Oheim Hans der Aeltere zu Hause blieben. Vorsicht gegen die Ditmarschen hatte man am Anfange des damals laufenden Jahrhunderts gelernt. Am 20. Juni 1559 unterwarfen sich die Ditmarschen, deren kaum, so hartnäckig hatte man sich geschlagen, 4000 wehrhafte Männer übrig geblieben waren, auf folgende Bedingungen: sie huldigen als Unterthanen den drei Herzögen zu Schleswig-Holstein, als ihren Landesherren; sie liefern alle erbeuteten Trophäen aus; zahlen eine näher bestimmte jährliche Abgabe von allem Marsch- und Geestland; liefern alle öffentlichen Urkunden aus, und, welche nicht ausgeliefert werden möchten, sind kraftlos, ebenso wie alle Bündnisse der Ditmarschen. Das war die „letzte Fehde" der Ditmarschen, und also ward Ditmarschen Provinz und am 8. Juli 1559 so unter die drei Sieger getheilt, daß Adolf Norder-Ditmarschen, Hans das mittlere und Friedrich II. Süder-Ditmarschen erhielt. Kaiser Ferdinand I. bestätigte diese Thatsachen in einer Urkunde d. d. Wien, 5. April 1560. Damals schwieg das Erzstift Bremen zu dem Allem. 1566 aber protestirte Georg, Erzbischof zu Bremen, aus dem Lüneburgischen Hause, bei dem Kaiser, indem er sich über

Friedbrüchigkeit der holsteinschen Herren beklagte. Alles vergeblich! 1658 im Röskilder Frieden verzichtete Schweden, als Successor in das Erzstift Bremen, auf Ditmarschen.

Schleswig war, wie sich von selbst versteht, bisher dänisches Lehn geblieben; nur waren die Investituren abgekommen, theils weil Lehnsherr und Vasall eine Person waren, theils wegen Streitigkeiten über den Umfang der Lehnspflichten. Diese Streitigkeiten wurden am 25. März 1579 durch einen, zu Odensee auf Fünen abgeschlossenen Vergleich beigelegt, der sich beim Lünig R. A. Bd. X S. 49 findet. Diesem zufolge wollte der König die Herzoge zu Schleswig binnen Jahr und Tag mit dem Fürstenthum Schleswig und der Insel Femarn, als einem, von Dänemark relevirenden rechten, altväterlichen, anererbten Fahnlehn belehnen, und werden die Herzoge es bei jedesmaligem Lehnsfalle gebührend suchen und empfahen. In solcher Belehnung sollen alle Herzoge zu Holstein oldenburgischen Stammes begriffen sein, die „itzo leben und künftig sein werden, so sie nicht allbereit durch sonderliche Verträge abgefunden und daran Verzicht gethan, sambt deren Nachkommen." Ueber die Successionsordnung (unbeschadet des Wahlrechts der Landschaft) konnte man sich nicht vereinbaren, weshalb denn „einem jedem Theil dießfalls sein Recht und Gerechtigkeit vorbehalten blieb, nur daß nicht thätlich betreffenden Falls verfahren werden sollte, vielmehr die etwa streitigen Stücke, bis zur freundschaftlichen und rechtlichen Entscheidung, durch treue, den streitenden Theilen mit Eid und Pflichten verwandte Unterthanen sequestrirt werden sollten. Die Lehndienste wurden auf

40 Cavalleristen und 80 Mann zu Fuß bestimmt." Demgemäß ging am 3. Mai 1580 der Belehnungsact auf sehr feierliche Weise vor sich, wobei zu bemerken ist, daß der König auch sich selbst als Herzog zu Schleswig gebührend belehnte, und wegen Femarn eine besondere Fahne gereicht wurde. — Von den Belehnten starb indessen bereits am 2. October dieses Jahres Herzog Johann der Aeltere zu Hadersleben unvermält. Da man es vermieden hatte, in den Odenseer Vertrag Bestimmungen über die Successionsordnung aufzunehmen, so mußte natürlich Streit über den Nachlaß entstehen. Herzog Adolf zu Gottorp beanspruchte als nicht bloß der Linie, sondern auch dem Grade nach der Nächste die gesammte Verlassenschaft seines Bruders. Allein man kannte damals schon das römische Recht, und wußte von dem s. g. Repräsentationsrechte (der successio in locum praedefuncti parentis). Darauf stützte sich Friedrich II. als Neffe des verstorbenen Johann des Aeltern und in Kraft des zu seinem Gunsten von seinem Bruder Magnus geleisteten Verzichtes. Nach römischem Rechte sind nämlich allerdings neben den Geschwistern des verstorbenen Erblassers auch die Kinder (ersten Grades) vorverstorbener Geschwister dergestalt gerufen, daß auf sie der Theil fällt, welchen ihr praemortuus parens erhalten haben würde, wäre er eben nicht vorverstorben. Diesem Raisonnement Friedrichs II. wurde aber sofort entgegengesetzt, daß sein Vater (Christian III.) nur halbbürtiger Bruder Johanns des Aeltern gewesen sei, halbbürtige Geschwister und deren Kinder aber nach römischem Rechte erst nach den vollbürtigen gerufen seien. Uebrigens protestirte

Herzog Adolf gegen die Anwendung römisch-rechtlicher Grundsätze, und solche Protestation glaubte man nicht besser durchfechten zu können, als wenn man den Generalsatz aufstellte, alle Erbfolge in liegende Güter richte sich nach den Rechten, wo dieselben gelegen seien (statuta realia); die Erbfolge in das Herzogthum Schleswig richte sich also nach dem jütischen Rechte, die in Holstein nach „deutschem Kaiserrechte", beide Rechte wüßten Nichts von Repräsentation. Wogegen denn von Seiten Friedrichs II. geltend gemacht wurde, daß, gesetzt auch dem sei so, er dennoch miterben müsse als Gesammthänder, indem nämlich bei Gesammtbelehnungen alle in der betreffenden Linie stehenden Agnaten ohne Unterschied des Grades nach Köpfen theilten.

Dieser Streit ist von höchstem Interesse. Zunächst nämlich zeigt er, daß man das sächsische Lehnrecht ganz aus dem Spiele ließ, während dieß, so lange Holstein sächsisches Lehn war, als maßgebend angesehen werden durfte. Sodann beweist er, daß man damals annahm, die Successionsordnung, welche das gemeinrechtlich gewordene longobardische Lehnrecht vorschreibt, sei die des römisch-justinianeischen Rechtes (der novella 118) [1]), eine Ansicht, welche zwar durchaus falsch ist, indem vielmehr nach longobardischem Rechte stets zunächst die Nähe der Linie, in dieser aber regelmäßig die Nähe des Grades entscheidet, hier indessen zufällig im Resultate mit der richtigen Ansicht zusammentraf, indem das longobardische Lehnrecht allerdings aus dem römischen Rechte das s. g. Reprä-

---

1) Eichhorn d. St.- u. RG. §. 567 Note k.

sentationsrecht für die Fälle aufgenommen hat, in welchen dieses es zuläßt, und das ist gerade bei Bruderkindern der Fall [1]); auch steht selbstredend die halbe Geburt der vollen dergestalt gleich, daß, zwar nicht, wie sich von selbst versteht, mütterlicherseits halbbürtige (uterini), wohl aber väterlicherseits halbbürtige Geschwister (consanguinei) im Mannlehn mit den vollbürtigen auf gleicher Höhe rangiren. [2]) Die Heranholung des jütischen Rechts für Schleswig seitens der Vertheidiger des Herzogs Adolf war, das sieht man deutlich, nur geschehen, weil man sich nicht besser zu helfen wußte, war Nichts als ein advocatischer Griff. War doch deutlich genug noch in dem eben abgeschlossenen Odenseer Vergleiche gesagt worden, daß in Schleswig die „Herzoge zu Holstein" succedirten und succediren sollten, mit andern Worten, daß die Succession in Schleswig keine andere, vielmehr eben diejenige sei und sein solle, welche für das Herzogthum Holstein stattfinde, also keine jütische oder dänische, sondern die deutsche. Was nun endlich die Provocation auf Gesammtbelehnung betrifft, so ist zu sagen, daß dieselbe nach richtiger, wenn gleich allerdings bestrittener Ansicht eher gegen als für Friedrichs II. Ansprüche entscheiden mußte, indem die gesammte Hand anfänglich wenigstens die gewöhnliche altdeutsche Stamm-Erbfolge bewirken sollte [3]), nach dieser aber unbedingt Gradesnähe

---

1) II F. 37.

2) Eichhorn deutsches Privatrecht §. 356.

3) Die entgegenstehende Ansicht, welche davon ausgeht, daß der Gesammthänder sein Recht auf seine gewöhnlichen Erben verpflanze, kann allerdings an sich als die natürlichste vindicirt werden, wie sie

in der nächsten Linie entscheidet, ohne daß das s. g. Repräsentationsrecht irgend Platz greift [1]); und später erst mit dem Eindringen der longobardischen Lehnsfolge diese auch auf die gesammte Hand dergestalt angewandt wurde, daß sie zu einer bloßen, wenn auch vielleicht nothwendigen Form wurde.

Der Odenseer Vergleich hatte bestimmt, daß man sich bei Successionsstreitigkeiten der rechtlichen Entscheidung freundschaftlicher Fürsten unterwerfen wolle. Dem wurde für dieß Mal nachgelebt. Der Kurfürst von Sachsen, der Herzog Ulrich von Mecklenburg und der Landgraf Wilhelm von Hessen brachten durch ihre Deputirten um Johannis 1581 zu Flensburg einen Vergleich [2]) unter den streitenden Theilen zu Stande, der zunächst insofern merkwürdig ist, als die Landschaft nicht wie früher dabei concurrirte, was auf bereits eingetretene große Kraftlosigkeit derselben schließen läßt. Uebrigens wurde das Wahlrecht der Stände jetzt noch nicht oder doch nur factisch alterirt, wie denn auch die Vergleichsacte ausdrücklich bestimmt, daß sie der Landschaft an ihren Privilegien und Freiheiten unschädlich sein solle. In materieller Hinsicht bestimmte der Flensburger Vergleich, daß Johann des Aeltern Immobiliarnachlaß zwischen den beiden Herzogen Friedrich II. und Adolf gleichmäßig getheilt werden solle, die

---

sich denn auch in einigen Statuten findet; sie ist aber nicht die des gemeinen Rechts, was sich daraus erklärt, daß in das Lehn nur lehnsfähige, d. h. ursprünglich: wehrfähige Personen succediren können.

1) Eichhorn deutsches Privatrecht §. 331. 367.

2) Lünig R. A. Bd. X S. 51.

Mobilien aber Adolf allein zufallen sollten. Auf diese Weise bekam Adolf Schloß und Stadt Tondern, Nordstrand, Femarn, Lygumkloster, Bordesholm und die nördliche Hälfte von Mittel-Ditmarschen; Friedrich **II.** aber die Schlösser, Aemter und Städte Hadersleben, Törning, Rendsburg und die südliche Hälfte von Mittel-Ditmarschen. Ebenso wurde Johann des Aeltern Antheil an den Zöllen zu Gottorp und Rendsburg getheilt. Was bisher gemeinschaftlich gewesen, sollte gemeinschaftlich bleiben. [1])

Es wird nun auffällig sein, daß bisher von Friedrichs **II.** Bruder: Johann dem Jüngern, dem Gründer der Sonderburgischen Paragiallinie, der doch mit demselben Rechte, wie Friedrich **II.** für seine Person, ein Drittheil der Verlassenschaft Johann des Aeltern verlangen konnte, gar nicht die Rede war. Er meldete sich jetzt, und bekam vermöge eines, den **23.** April **1582** ebenfalls zu Flensburg abgeschlossenen Vergleichs die Klöster Reinfeld und Ruhekloster (Glücksburg), soweit die Klostergüter nicht den Aemtern Flensburg und Segeberg pflichtig waren, sodann Sundewit, einige Dorfschaften und Domainen im Amte Haders-

---

1) Die kaiserliche Belehnung geschah 1582 ganz gemäß des Flensburger Vergleichs. Christiani VI S. 475—478. 1590 wurde Herzog Johann der Jüngere zur gesammten Hand belehnt. Die gesammte Hand ist stets von seiner Linie sowohl in Beziehung auf Holstein als auf Schleswig gewahrt worden. Michelsen 2te pol. Erört. S. 12 ff. 1603 protestirten die Stände wegen ihres Wahlrechts gegen die Belehnung zur gesammten Hand. Die Folge war eine Reprotestation, in welcher Stände auch schon einen Verweis wegen ihrer Schreibart bekommen (1603), worauf sie sich in einer „unterthänigen Einwendung" entschuldigen. Christiani VII, 87 ff.

leben, die aber am 6. März 1584 mit solchen auf Alsen und Arröe vertauscht wurden, ferner 168 Mark 14 Schill. 8 Pf. von dem Haderslebener Zoll, sowie ein Drittheil von Friedrichs II. Antheil an den Zöllen zu Gottorp und Rendsburg, endlich 20,000 Reichsthaler. Es versteht sich, daß die erworbenen Güter zu dem Sonderburgischen Paragium gelegt wurden.

Auf diese Weise bildeten sich zwei regierende Linien, zwei Antheile: der „Gottorpsche" und der „Königliche." Die Königliche Linie bekam später von der, 1617 neu erbauten Hauptstadt auch den Namen der Glückstädtschen. Am deutschen Reichstage wurden seitdem die beiden in Holstein regierenden Herzoge, beziehungsweise ihre Gesandten unter dem Namen: Holstein-Glückstadt und Holstein-Gottorp aufgerufen. Wir nehmen diese Namen schon für die Jetztzeit auf. [1])

1586 (1. Oct.) starb der, wegen seiner deutschen Gesinnungen bei seinem Volke hochbeliebte Herzog Adolf zu Gottorp. [2]) Von seinen vier Söhnen versuchte es der älteste und allein majorenne: Friedrich ohne Wahl die Landesregierung anzutreten, und gewann auch an einzelnen Orten [3]) die Huldigung. Es muß dahin ge-

---

1) Man wolle diesen Anachronismus verzeihen. Die Bezeichnung „Königlicher Antheil", wiewohl officiell vorkommend, ist geradezu unpassend.

2) Besonders hoch rechnete man ihm an und gefiel es, daß er sich mit jedem seiner Unterthanen in dessen Dialekte zu unterhalten im Stande war, indem er nicht bloß das holsteinsche Plattdeutsch, sondern auch die friesische Mundart fertig sprach. Christiani VI S. 488.

3) Christiani VI S. 494.

stellt bleiben, ob er die Regierung auf diese Weise ohne Widerrede der Stände fortgeführt haben würde, denn schon nach kaum Einem Jahre starb der junge Fürst plötzlich in der Blüte seines Lebens (15. Juni 1587). Fast um dieselbe Zeit (am Gründonnerstage des Jahres 1588) starb auch jener andere Friedrich, welcher 1559 Christian III. gefolgt war, Herzog im Glückstädtschen Antheile. So war das gesammte Schleswig-Holstein ohne regierenden Herrn. In Gottorp suchte die Herzogin Wittwe den schon eingeschlagenen Weg zur Beseitigung des Wahlrechts der Stände zu verfolgen. Sie forderte in Vormundschaft ihres zweiten Sohnes Philipp — der dritte: Johann Adolf war zum Erzbischof von Bremen und Bischof von Lübeck postulirt worden, der vierte Johann Friedrich erst 9 Jahre alt — die Huldigung, und ersuchte sowohl den Kaiser als den König zu Dänemark um Belehnung. Ganz anders in Glückstadt. Auch dort waren die Anerben minderjährig; die, die Vormundschaft führende Mutter (Sophie, Herzog Ulrichs zu Mecklenburg Tochter) wollte, es bleibt dahingestellt ob aus Rechtsliebe oder Politik, nicht ohne die Landschaft handeln, und convocirte dieselbe im September 1588 nach Kiel. Hier bot sich nun das eigenthümliche Schauspiel dar, daß während die eine Herzogin Wittwe das Wahlrecht anfechten ließ, die andere es auf das Lebhafteste vertheidigte. Natürlich daß dadurch die Landschaft Muth bekam, so daß der Landrath den Gottorpschen Räthen anheimgab: es möchte besser sein, daß man sich zur Wahl melde, denn bei so bewandten Umständen könnte es leicht kommen, daß man von der Wahl

eines Gottorpschen Prinzen ganz absehe. Zwar wußten die Gottorpschen (oder vielmehr hessen-casselschen) [1]) Räthe, gelehrte Herren, die man sich ob ihrer ausbündigen Rechtsgelahrtheit verschrieben hatte [2]), in jener Weise, die zu cumuliren versteht, 40 so genannte Gründe gegen das ständische Wahlrecht vorzubringen. Allein Herzog Philipp war klüger, als die, aus Kassel und Marburg advocirten Herren Juristen, erkannte die Lage der Sache und begab sich oder vielmehr schlich sich persönlich in die Ständeversammlung, sich zur Wahl empfehlend; denn die gelahrten Herren mit den gewaltigen, Ehrfurcht einflößenden Perrücken durften Das um Gottes Willen nicht wissen: ihre schönen 40 Gründe blieben ja nun unbeachtet. Die Landschaft, wie denn Das zu gehen pflegt, nahm nun den Mund noch voller. Sie hatte 21 Beschwerden vorzubringen [3]), und als Herzog Philipp die Worte gebrauchte, die Fürstenthümer seien auf ihn „verstammet und devolvirt worden", Worte, die er allerdings wohl sprechen durfte, denn die Herzogthümer waren, wie wir gesehen haben, aus Wahl und Erbfolge gemischte Reiche, protestirten Stände; Herzog Philipp mußte es sich gefallen

---

1) Die Herzogin Wittwe war eine Tochter Landgraf Philipps des Großmüthigen.

2) An der Spitze stand des Vicecanzler der Universität Marburg, Professor Reimer Sixtinus.

3) Auch wollte sie den verstorbenen Herzog Friedrich II. zu Gottorp nicht als einen regierenden Landesherrn angesehen wissen, weil sie ihn nicht gewählt hatte. Es ist augenscheinlich, daß, wäre er leben geblieben, die Landschaft ihn unzweifelhaft anerkannt haben würde, da er glücklicher Besitzer war.

lassen, daß die Worte im Protokolle ausgemerzt wurden. Darauf Wahl Philipps und des ältesten Sohnes des Glückstädtschen Friedrich II.: Christians IV., Jenes natürlich für Gottorp, Dieses für Schleswig-Holstein-Glückstadt. Als nun somit Herzog Philipp seinen Thron inne hatte, Stände auseinandergegangen waren, glaubte er, die Zeiten hätten sich geändert, wandte sich an Kaiser Rudolf II., ihm vorstellend, wie Stände in seine und des Römischen Reichs Rechte eingegriffen hätten, denn ob es im deutschen Reiche irgendwo weltliche Wahlterritorien gäbe und geben dürfe? Unter dem 10. April 1590 fertigte der Kaiser zu Handen Herzog Philipps ein fulminantes Mandat an die „holsteinschen" Stände aus, das sie wegen ihrer „Neuerungen" auf dem Kieler Landtage von 1588 „der Rebellion" bezüchtigte, und sie aufforderte, forderſamst den beiden Fürsten Philipp und Christian IV., als ihren Erbherzogen und Landesherren Huldigung und Eid zu leisten. [1]) Allein Herzog Philipp muß eingesehen haben, daß er sich bislang in der Zeit geirrt hatte: er behielt sein Kaiserliches Mandat „bis zu besseren Zeiten", wie er dem Kaiser schrieb, in der Tasche, und die Huldigung ging auf die bisher gewöhnliche Weise vor sich. [2]) Allein noch in demselben Jahre starb Herzog Philipp (18. Oct.) unvermält. Stände wählten an seiner Statt seinen Bruder Johann Adolf, den Erzbischof von Bremen und Bischof von Lübeck (Mai 1592), nachdem derselbe sich bereits in den Besitz

1) Christiani VII S. 16.

2) A. a. O. S. 18.

des Thrones gesetzt hatte. Seine geistlichen Würden gingen auf den jüngsten Bruder Johann Friedrich über. Der aber wollte jetzt auch in Schleswig-Holstein succediren. Zwar stand nicht mehr entgegen, daß er Geistlicher war, zumal er die erzbischöfliche Würde erlangt hatte, wohl aber das Wahlrecht der Stände. Deshalb brachte er die Sache an jenen Rudolf **II.**, den Kaiser, der von Wahlrecht Nichts wissen wollte, es Rebellion genannt hatte; denn gab es kein Wahlrecht, wer wollte Johann Friedrich an der Miterbfolge hindern, und so schlau war dieser gewesen, daß er mit seinen Prätensionen erst auftrat, als er sowohl das Bisthum als das Erzbisthum sicher hatte. Der Ausspruch des Kaisers konnte nach den Antecedentien nicht zweifelhaft sein. Auch der Reichshofrath, bei welchem der Prätendent eine Klage anhängig machte, konnte möglicher Weise das Wahlrecht als „böse unvernünftige Gewohnheit" und den lehnsherrlichen Rechten widerstreitend ansehen. Deshalb berief Johann Adolf seine getreuen Stände nach Rendsburg (**1603**), ihnen die Sache vorstellend. Man war einig, es sollte nicht weiter getheilt werden. Im Uebrigen überließ es die Landschaft ihrem Herzog, sich mit seinem Bruder abzufinden. Demgemäß überließ denn wirklich Herzog Johann Adolf vermöge eines, **20.** Juni **1606** getroffenen, Vergleichs seinem Bruder die Städte und Aemter Oldenburg, Neustadt, Tremsbüttel, Steinhorst und Cismar nebst Femarn, fast die Hälfte des Landes, als Paragium, welches übrigens nach Johann Friedrichs (**1634**) erfolgtem Tode zurückfiel. Als nun der Erwerb dieses Paragii so hübsch nach Wunsche gelang, was Wunder daß da auch

die Glückstädtsche Herzogin Wittwe für ihre beiden jüngsten, annoch minderjährigen Söhne, Brüder Christians IV. (Ulrich und Johann) sich meldete und mit Prätensionen hervortrat. Wie zuvor Herzog Johann Friedrich gethan, brachte auch sie die Sache an den Kaiser, der sich auch, wie vorauszusehen, günstig aussprach, indessen auf Instanz Christians IV. dergestalt einlenkte, daß die Prätensionen aufhörten.

1608 glaubte Herzog Johann Adolf zu Gottorp jene besseren Zeiten seien gekommen, das, von seinem verstorbenen Bruder zurückgehaltene Kaiserliche Mandat wegen Ausübung des ständischen Wahlrechts, als einer Rebellion, hervorzuziehen. Am 9. Januar des genannten Jahres erließ er eine „väterliche Verfügung für seine Nachkommen", welche zu gleicher Zeit Primogenitur und fideicommissarische Unveräußerlichkeit für seine Linie in der damals gebräuchlichen Weise feststellte, auch die Apanage in Gelde und zwar auf jährlich 8000 Thaler bestimmte. Schon am 28. Februar hatte Johann Adolf die Kaiserliche Confirmation Rudolfs II. [1]), am 13. Juli 1609 die Dänemarks, als Lehnsherrn des Herzogthums Schleswig-Gottorp. [2]) Stände schwiegen still, sei es, daß sie die väterliche Disposition für ihrem Wahlrechte unschädlich ansahen, sei es aus eingetretener Schwäche und Kraftlosigkeit, sei es endlich, weil sie das Wahlrecht seinem Wesen nach factisch doch

---

1) Beide Urkunden beim Lünig Reichsarchiv Bd. 3 S. 57. Die erste wird dort als „dispositio inter liberos" bezeichnet.

2) Falck Sammlungen zur nähern Kunde des Vaterlandes Bd. 3 S. 60. Privatrecht Bd. 2 S. 165.

schon hatten untergehen sehen. Als nun aber 1616 den 31. März Herzog Johann Adolf zu Gottorp gestorben war, sein ältester Sohn Friedrich, man nennt ihn den dritten Herzog seines Namens im Gottorpschen Antheile, sofort ohne einige Wahl die Huldigung der Unterthanen verlangte, und auch zumeist erhielt, nicht minder dänischer Seits mit Schleswig belehnt wurde: regte sich die Landschaft. Stadt Kiel ging voran, weigerte sich beharrlich zu huldigen, es wäre denn gemeinschaftlich mit den übrigen Ständen auf einem Landtage. Da blieb Nichts übrig als entweder Gewalt oder Convocation der Stände. Zum ersterem Mittel hielt man sich nicht stark genug; von dem andern ließ sich Etwas erwarten, wenn man die Sache richtig anfaßte.— Als nun vollends der Landtag zu Schleswig zusammengetreten war, da konnte man bald wahrnehmen, daß nicht einmal ein besonderer Kraftaufwand nöthig war, denn dieser Landtag sollte offenbaren, daß das landständische Institut vollständig in die neuere Zeit eingetreten war, die Landschaft bereits aufgehört hatte, eine Macht zu sein und zu haben; hatten Stände doch das drohende Schwert an ihrer Seite eingebüßt[1]), hatten statt dessen die Landesherren doch schon eine nicht zu verachtende

1) Kein Fehderecht mehr, keine geistliche Waffen der Prälaten, denn die Reformation war gekommen, kein Ritterdienst, keine Burgen der Ritter und Prälaten, keine Wehren der Städte, denn sie waren nicht zum Schutz gegen Kanonen aufgerichtet; statt dessen in den Händen der Landesherren Geschütz und Söldner und Festungen, und das Geld dafür lieferte die getreue Landschaft. Der einzige Schutz der Landsassen, freilich damals ein großer Schutz, waren die Reichsgerichte.

physische Macht in Händen. Was nun kommt, mag als Pendant zu der, oben nach Moser beschriebenen landtägigen Ordnung gelten. Die Convocation des Schleswiger Landtags von 1616 war lediglich von Christian IV. ausgegangen, weil man glaubte, Stände würden Friedrichs III. Convocationsschreiben nicht respectiren. Als nun an Stände die herzogliche Proposition gelangte, dem nunmehrigen Herzoge Friedrich III., als dem, in Ansehung Holsteins vom Kaiser, in Ansehung Schleswigs vom Könige zu Dänemark, als den Suzerains, bestätigten Landesfürsten, auf den die Länder durch den Tod seines Herrn Vaters verstammet und devolviret wären — gerade die Worte, welche 1588 ausgemerzt wurden —, die Erbhuldigung zu leisten: da bot sich das so oft vorkommende, also wohl natürliche Schauspiel dar, daß ein Theil der Stimmenden, keineswegs der geringste, meinte: gelassenes unbedingtes Nachgeben, um sich nicht der Gnade der Landesherrschaft zu entziehen, sei das Beste in dieser Sache; ein zweiter Theil, der sich den patriotischen und ehrliebenden nannte, war umgekehrt für die entschiedenste Opposition, sollte dieselbe auch noch so fruchtlos sein; die Dritten endlich, die sich die Besonnenen nannten, wollten alles Aufsehn vermieden wissen, gütliche Unterhandlungen — ein Vergleich meinten sie, sei nach Lage der Sache das allein Räthliche. Für dieß Mal siegte gewissermaßen die Opposition. Der Beschluß war: „daß Stände den Herzog Friedrich seiner trefflichen Eigenschaften wegen zum Landesherrn erwählten, dafern er ihre Privilegien bestätigen und ihre Beschwerden erledigen würde.“ Die Antwort war: „nicht

Wahl, sondern Erbhuldigung habe man verlangt." Man sieht, die Geschichte von dem Koche, der seine Hühner belehrt, daß sie den Stand der Sache verrückten, wenn sie auf seine freundliche Frage, mit welcher Sauce sie gegessen sein wollten, vermeinten, sie wollten gar nicht gegessen sein: ist eine ziemlich alte. Die Proposition ging also an die Stände zurück. Da meinte Einer, wie Das auch mehr vorkommt, er habe den Stein der Weisen gefunden: man solle statt des Wortes: „erwählten" das Wort „annähmen" setzen; damit vergebe man sich Nichts, und Landesherrschaft werde auch keinen Anstoß nehmen. Aber Landschaft ging darauf, als auf einen allzu schwach erscheinenden Winkelzug mit vollem Rechte nicht ein. Wollte die Landschaft Achtung einflößen, so hatte sie nur zwei Wege: entweder sie steifte sich auf ihr gutes, ihr von Christian I. und allen seinen Nachfolgern verbürgtes Recht, oder sie sagte: das Recht paßt nicht mehr in die Zeit, Wahl taugt überhaupt nicht für des Landes und des regierenden Hauses Wohl, aus freien Stücken verzichten wir auf dieses Recht unter der Bedingung, daß gemeinschaftlich mit uns eine Erbfolgeordnung festgestellt wird. So nur konnte die Landschaft ihre Ehre retten, und so schritt sie gewissermaßen auch vor, doch aber influirte die vorgeschlagene Correctur des Wortes: „erwählen." Dieses Wort wurde zwar beibehalten, allein ihm nun ständischerseits ein Sinn untergelegt, der mit dem Wortsinne in hellem Contrast stand. Man wolle nie die beiden Linien, d. i. die Glückstädtsche und Gottorpsche vorbeigehen und immer den Erstgeborenen wählen. Das war insofern eine Restriction, als das Wahlrecht in den

beiden Linien frei war, und diese Restriction stimmte mit Dem überein, was man landesherrlicher Seits wollte. Allein das verdammte Wort: „wählen" war stehen geblieben. Die Antwort war also wieder: „Erbhuldigung würde verlangt, ob man sich der Herzoglichen, Königlichen und Kaiserlichen Ungnade und Strafe aussetzen wolle?" Da faßte Landschaft den Beschluß: „weil Ihro Fürstliche Gnaden dem Herzoge die Worte Wahl und Erwählen verhaßt seien, wolle man ihn als des verstorbenen Herzogs ältesten Sohn für ihren Landesherrn erkennen und annehmen, dahingegen der Zuversicht leben, er werde vorher die Privilegien bestätigen und die Beschwerden erledigen." Damit war das Wahlrecht aufgegeben und die Linealfolge mit Primogenitur stand fest. Der ständische Beschluß wurde also herzoglicher Seits acceptirt, wenn gleich die herzoglichen Commissarien, wie denn Das auch zu gehen pflegt, noch allerlei daran zu mäkeln hatten. Nunmehr bestätigte Herzog Friedrich, wie früher, eidlich die Privilegien; es wurde indessen in die Eidesformel die nun nothwendig gewordene Clausel, über die man sich verglichen hatte, aufgenommen: „jedoch den punctum electionis ad jus primogeniturae restringiret." [1]) Darauf huldigten die Stände, wobei zu beachten, daß herzoglicher Seits auch die Clausel vorgeschlagen war: „und was sonst in den Privilegien nach Ablauf der Zeit in desuetudinem gekommen und geändert ist, ausgenommen." Stände mein-

---

1) Seit 1648 lautete die Clausel: „außer was in puncto electionis darin (den Privilegien) geändert".

ten mit Recht, daß wo Nichts mehr sei, sie oder das Land allerdings das Recht verloren hätten; im Uebrigen erscheine die Fassung der Clausel so weitaussehend, daß zu befürchten sei, in spätern Zeiten möchte Alles bestritten werden. Die Clausel blieb also weg. — Für den Königlichen Antheil wurde ausdrücklich damals Nichts bestimmt; man scheint indessen angenommen zu haben, selbstredend bezöge sich alles Vorgekommene auf beide Antheile, da ja eine vereinigte schleswig-holsteinische Landschaft gehandelt hatte, und Christians IV. Commissarien ebenmäßig wie die Gottorpschen an den Verhandlungen Theil genommen hatten, und Theil nehmen mußten, eben weil die Landschaft ungetheilt war. Allein ein Primogeniturstatut erließ erst der Gründer des dänischen Königsgesetzes: Herzog Friedrich III. zu Glückstadt am 22. Juli 1650, bestätigt für Schleswig von Friedrich III. in seiner Eigenschaft als König zu Dänemark, von Kaiser Ferdinand III. für Holstein, unangefochten von den Ständen. Ob bis dahin eine ausdrückliche Erklärung über die Abschaffung des Wahlrechts für den Königlichen Antheil unterblieb, weil man die dänischen Reichsräthe und ihr Wahlrecht fürchtete? Wir wollen es dahin gestellt lassen.

1622 starb der paragirte Herzog Johann der Jüngere zu Sonderburg. Er hinterließ fünf Söhne, von denen die vier jüngern wieder Speciallinien bildeten. Diese Speciallinien sind bis auf zwei, annoch blühende erloschen. Die beiden noch blühenden Linien haben ihren gemeinschaftlichen Stammvater in dem, 1627 gestorbenen Herzog Alexander zu Sonderburg, zweitgeborenen Sohn

Johanns des Jüngern. Dieser hatte sechs Söhne, von denen der dritte, Ernst Günther (gest. 1689) der Stammvater der Sonderburg-Augustenburgischen Linie, der fünfte, August (Philipp) (gest. 1675) der Stammvater der Sonderburg-Beckschen Linie ward. Die Geschichte dieser Paragiallinien gehört nicht in diese Schrift. Deshalb sind auf der beigegebenen Stammtafel C. auch nur die annoch blühenden beiden Speciallinien: die Augustenburgische und die Becksche verzeichnet. Die letztere indessen, welche ihren Namen von einem Gute unweit Herford im Fürstenthum Minden, wo die herzogliche Familie zu wohnen pflegte[1]), empfing: trägt seit 1825 den Namen der „Glücksburgischen", nachdem eine, unter diesem Namen existirende Seitenlinie 1749 erloschen, auch die letzte Herzogin Wittwe zu Glücksburg 1824 gestorben, und Schloß Glücksburg an den Herzog Friedrich Wilhelm Paul Leopold zu Beck († 1831) übertragen war. — Das Paragium der Sonderburgischen Linie erlitt indessen viele Veränderungen, und existirt dermalen nicht mehr: 1667 wurde Stadt und Amt Sonderburg an Schleswig-Holstein-Glückstadt verkauft; 1669 ebenso Norburg; 1749 Arroe; das Letzte ging nach dem Tode des letzten Herzogs zu Glücksburg (1749) an das Herzogthum Schleswig über, und wurde demselben unterm 15. September 1779 einverleibt. Dahingegen besitzt die Sonderburgische Linie neuerworbene Güter, wie denn namentlich im Jahre 1764 Sonderburg-Augustenburg Güter auf Alsen (Amt

1) Es ist jetzt nicht mehr in der Familie, vielmehr an die von Wulfensche Familie veräußert worden.

Sonderburg, worin Augustenburg liegt) mit fideicommissarischer Qualität erwarb; es genießen aber diese Güter nur die Rechte gewöhnlicher adlicher Besitzungen. [1])

Diese Punkte sollten, wie gesagt, hier nur beiläufig erwähnt werden. Dahingegen gehört in die allgemeine Territorialgeschichte Schleswig-Holsteins ein, zumal für die Jetztzeit äußerst wichtiger Umstand. Es war nämlich Herzog Alexander zu Sonderburg, Sohn Johanns des Jüngern, Stammvater der beiden jetzt noch blühenden Sonderburgischen Linien, 1627 mit Hinterlassung eines Testamentes gestorben, worin derselbe im Namen und vielleicht in Erinnerung der „ohnzertheilten Dreyfaltigkeit" bestimmt hatte, daß seine „Landt, Leute und Gühter nicht separirt oder getheilt werden möchten; weshalb er denn seinen ältesten Sohn zum Successoren an der Regierung denominirt und verordnet" hatte. Seine Söhne, namentlich die Stammväter der Augustenburgischen und Beckschen Linie [2]), „acceptirten, approbirten und corroborirten mit ihren eigenhändigen Subscriptionibus besagtes Testament in allen seinen Clausuln und puncten", und beredeten sich darauf und verglichen und vereinbarten sich am 17. December 1633 zu Schloß Sonderburg „für sich, ihre Erben und Nachkommen einer

1) Falck I S. 37.

2) Der jüngste Sohn Philipp Ludwig geb. 1620 war damals „noch minorennis und darzu abwesend." Für ihn trat seine Mutter „in tragender Vormundschaft" auf. Seine Linie (die Wiesenburgische) ist wie gesagt abgestorben (1744), und kommt sein Consens oder Nichtconsens daher nicht weiter in Betracht.

gütlichen, unwiderruflichen und ewig wärenden brüderlichen Erbeinigungs- und Vertrags." In diesem „immerwährendem Erbs-Statuto" wurde nun bestimmt, „daß in diesem Sonderburgischen Hauße hinführo zu ewigen Zeiten das jus primogeniturae haereditarium nach außweisung der gemeinen Rechte und dahero bey Fürstl. familiis hergebrachter Gewohnheit unwidersprechlich observirt und darnach die künfftige Successions Fälle allerdings reguliret werden sollen, wie dann Ihr FF. GGn. allerseits und nach Ihnen Dero theilige Männliche Leibs Lehns Erben und Nachkommen, Ihro vom Heiligen Römischen Reich und der Löblichen Chron Dännemarken herrührende Lehn allerwege insgesamt und zugleich sollen empfangen und desfalls immerzu in unzertrennter samt Belehnung sitzen bleiben." Das Weitere bezieht sich auf die Abfindung der postgeniti u. s. w. [1]) Man wird nun vielleicht fragen, warum Dieß hieher in die allgemeine Territorialgeschichte Schleswig-Holsteins gehört. Um deshalb, weil durch dieses Erbstatut für ewige Zeiten feststeht, daß in das Herzogthum Schleswig-Holstein nur der Primogenitus eintreten kann. Es steht fest für die Gottorpsche Linie durch die Vorgänge des Jahres 1616; es steht fest für die Glückstädtsche Linie durch das Primogeniturstatut Friedrichs III. vom 24. Juli 1650; es steht fest für die Sonderburgische Linie durch das eben angeführte Erbstatut des Jahres 1633, denn die vom Heiligen Römischen Reiche und der

---

1) Die Urkunde theilt vollständig Sammer mit: Staatserbfolge S. 278 ff.

Löblichen Krone Dänemark herrührende Lehn sind keine andern, als die Herzogthümer Holstein mit Allem, was dazu gehört, und Schleswig mit Allem, was dazu gehört. An ihnen hatte die Sonderburgische Linie die gesammte Hand.

Uebrigens haben sich Prinzen des Sonderburgischen Hauses mit Damen aus dem niedern Adel verheirathet, und es fragt sich nun, ob solche Ehen als ebenbürtige, die daraus entsprossene Descendenz als zum schleswig-holsteinischen Hause gehörig, insbesondere als successionsfähig anzusehen ist. Es kommt überhaupt auf fünf Fälle an, in denen entweder entschieden oder doch behaupteter Weise Ehen mit dem niedern Adel eingegangen sind. Die Fälle sind folgende:

1. Der Herzog Friedrich Wilhelm Augustenburgischer Linie († 1714) verheirathete sich mit einer geborenen Gräfin Ahlefeld. 1694.

2. Die Herzoge Christian August († 1754), Christian Karl Friedrich August und dessen Bruder Friedrich August Emil, beide letztere noch lebend, sämmtlich Augustenburgischer Linie, verheiratheten sich mit geborenen Gräfinnen Daneskiold-Samsoe, abstammend aus einer unehelichen Verbindung König Christians V. zu Dänemark mit Sophie Amalie, Tochter des dänischen Arztes Paul Mothe. 1720. 1820. 1829.

3. Der Prinz Carl Anton August Beckscher Linie († 1759) verheirathete sich mit einer Tochter des Burggrafen Albert Christoph zu Dohna. 1754.

4. Friedrich Karl Emil Augustenb. Linie († 1841) heirathete ein Fräulein von Scheel. 1801.

5. Endlich ehelichte Herzog Friedrich Carl Ludwig Beckscher Linie († 1816) eine Gräfin Schlieben. 1754.

Um nun die Frage zu beurtheilen, ob diese Ehen unebenbürtige waren, erscheint eine allgemeinere Betrachtung, keineswegs eine Abschweifung, nöthig. Zunächst ist festzuhalten, daß die Frage lediglich nach deutschem Rechte zu entscheiden ist. In Bezug auf das herzoglich holsteinische Haus wird Niemand zweifeln, da aber eben dieses Haus, da „die Herzoge zu Holstein" auf dem schleswigschen Thron saßen und sitzen, da es nur Ein Schleswig-Holsteinisches Haus giebt, so folgt selbstredend, daß für Schleswig gilt, was für Holstein sich ergiebt. — Nach deutscher Sitte, und demgemäß deutschem Rechte galt ursprünglich der ausnahmslose Satz, daß ein Jeder sich nur dann ebenbürtig verheirathe, wenn er aus seinem Stande, das Wort im juristischen Sinne genommen, heirathe. That er es nicht, so ward der bisherige niedere Stand nicht erhöht durch die Verheirathung, und die Kinder aus einer solchen Ehe folgten der „ärgern d. i. schlechtern Hand." So namentlich wenn sich eine freie Person mit einer unfreien verheirathete. Denn aus dem Blute des Unfreien war nach germanischer Ansicht zwar nicht die Seele gewichen, aber ihre höchste Kraft hatte sie eingebüßt: die Wehrhaftigkeit war dahin.[1]) Daher ward sogar das Blut der

---

1) Alle Unfreiheit beginnt von Besiegung im Kriege (nicht Fehde), wie der Sachsenspiegel sich III, 45 ausdrückt: „von gedvange unde von vengnisse", denn meint schon Ariovist beim Cäsar de bell. Gall. I, 36: jus esse belli, ut, qui vicissent, iis, quos vicissent, impe-

freien Person getrübt, die sich mit einer unfreien verbunden hatte. Die unfreie Hand zieht die freie nach sich.[1]) Nach der lex Burgundionum und Longobardorum dürfen die Eltern (parentes?) Todesstrafe über ihre freie, nun unfreie Tochter (parentem suam) verhängen, wenn sie sich mit einem Unfreien einläßt; wollen sie nicht tödten, so wird sie in servitutem regiam redigirt.[2]) Nach Adam von Bremen in einer vielbesprochenen Stelle (I, 5), aber auch nach der lex Burg. l. c. büßt auch die unfreie Person mit dem Leben („cum vitae suae damno componat"). Daher ist es mehr als wahrscheinlich, daß eine (wahre) Ehe mit Desponsation gar nicht vorkommen konnte zwischen Freien und Unfreien, sondern nur der deutsche Concubinat, woraus sich denn später die morganatische Ehe entwickelte. — Allein nicht bloß bei Freien und Unfreien entscheidet das Blut der Eltern über den Stand ihrer Kinder, auch wenn ein nobilis

---

rarent, *quem ad modum vellent.*" Ueberdieß war der Besiegte von Gott verlassen. „Victoria hujus vel illius pro praejudicio accipitur" Tac. Germ. 10. „Deo, quem adesse bellantibus credunt" Tac. Germ. 7. Daher Kampf ein Gottesurtheil. — Dazu kam die spontanea (voluntaria) servitus, die Unfreiheit vermöge Ergebung, welche für Einen Fall schon Tacitus (Germ. 24. 25) bekanntlich kennt. Vergl. auch Philipp's deutsche Geschichte I S. 65. 106. Rechtsgeschichte §. 30. 33.

1) „Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn." L. Sal. 14, 7 u. 11. 29, 5.

2) L. Burg. 35, 2 u. 3. Roth. 222 u. 193. Siehe auch L. Ripuar. 58, 18.

sich mit einer minus nobilis verbindet.[1]) Nach den Rechtsbüchern des Mittelalters insbesondere kann, „wer dem andern nicht ebenbürtig ist, sein Erbe nicht nehmen" d. h. er folgt bloß der ärgern Hand.[2]) Namentlich nun gilt von den hohen Freien (den „semperfreien" Leuten), dem nachherigen s. g. hohen Adel, daß „niemand semperfrei ist, wann Vater und Mutter nicht semperfrei waren. Und ist auch die Mutter semperfrei und der Vater mittelfrei, die Kinder werden mittelfreie. Und ist der Vater semperfrei und die Mutter mittelfrei, die Kinder werden auch mittelfreie."[3])

So stand die Sache, als das römische Recht eindrang. Dasselbe hat den Satz, daß die Frau durch die Verheirathung Rang, Stand u. s. w. des Mannes bekommt. Das war Vielen recht, Vielen nicht. Man konnte nun so sagen, das römische Recht ist subsidiär recipirt, also kann es das widersprechende heimische Recht nicht brechen. Allein beim Bürger- und Bauernstande drang es dennoch durch, wenn auch einzelne alte Patricierfamilien sich sträubten. Nicht so beim Adel, der sich zum Theil durch seine Privatautonomie, seine Hausgesetze eclatant dagegen wehren konnte. Was freilich den niedern Adel betrifft, so unterlag auch dieser im Ganzen dem römischen Rechte, und nur in einzelnen Verhältnissen (Aufnahme in Stifter u. s. w.) verlangte man wohl, und verlangt man bis auf diesen Tag bekanntlich die

1) II F. 29. Eichhorn St. u. RG. II. §. 338.

2) Sachsenspiegel I, 17.

3) Schwabenspiegel 50. Ueber die Bedeutung der Worte vergl Schwabenspiegel Art. 49 §. 2—5.

Ahnenprobe. Der hohe Adel dagegen unterlag ebenso gewiß dem römischen Rechte, als solchem, nicht; das bisherige Recht galt bei ihm fort, so daß, während beim niedern Adel von einer unebenbürtigen Ehe juristisch gar nicht mehr die Rede sein konnte, beim hohen Adel diese Unterscheidung blieb. Aber dunkel wurde nun, was denn eigentlich ebenbürtige Ehe, was Mißheirath eines hohen Adlichen sei. Soviel nur war klar, daß die Ehe mit einer Bürgerin oder gar Bäuerin keine ebenbürtige sein konnte, wie auf der andern Seite (wenigstens seit dem westphälischen Frieden) völkerrechtlich feststand, daß Glieder souverainer Häuser sich vollkommen ebenbürtig verbänden mit dem hohen Adel Deutschlands, nicht sowohl wegen seines Standes, auch nicht weil er die Qualität „regierender Herren" hatte, sondern, wenigstens zum allergrößten Theile, weil er in seiner Eigenschaft als Reichsstand an der höchsten Gewalt des Heiligen Römischen Reichs zu participiren schien [1]), weshalb er denn auch, soweit der Reichsverband nicht hinderte, alle völ-

1) Man weiß, daß darüber disputirt wurde, ob nicht das deutsche Reich sich in eine Republik verwandelt habe: die Reichsgewalt in den Händen der Reichsstände ruhe, der Kaiser die Stellung habe, wie etwa der weiland König von Polen, eine Aehnlichkeit, die in vieler Hinsicht gar nicht an den Haaren herbeigeholt ist, so falsch auch juristisch die obige, zuerst bekanntlich von Hippolithus à Lapide behauptete Ansicht war. Vergl. meine Schrift über die Natur des Staats S. 28 ff. Uebrigens sieht man, daß ich in dem Bentinck'schen Successionsstreite insofern auf Seiten des Beklagten stehe, als ich annehme, daß Erwerb der dinglichen Reichsstandschaft die unumgänglich nöthige Grundlage des hohen Adels war.

kerrechtliche Privilegien der Souverains genoß. Aber wie verhielt sich der hohe Adel zum niedern Adel (den Rittern)? Konnte sich auch mit ihm der hohe Adel ebenbürtig alliiren? Viele sagten: es ist derselbe Stand: Adel. Mit Recht aber meinten Andere: auf den Namen könne Nichts ankommen; daß der hohe Adel ein anderer Stand, ein total anderer Stand sei, als der niedere, Das gehe zur Genüge aus den ganz verschiedenen Privilegien, aus der ganz andern rechtlichen und politischen Stellung der beiden Branchen des Adels hervor. Allein so ein kleiner Reichsgraf, wie es deren genug gab, war vielleicht weniger mächtig, angesehen und reich, als ein stark begüterter landsässiger Graf, und überdieß führten beide denselben Titel, vielleicht war der territoriale Graf noch überdieß als s. g. Personalist in ein Reichs-Grafen-Collegium recipirt worden. Was Wunder, daß bei einer solchen allmäligen Abstufung allmälig die Grenze des hohen und niedern Adels verdunkelt wurde. Ueberdieß bekam ein armer Reichsgraf oder auch Fürst vielleicht einen reichen Brautschatz, wenn er die Tochter eines landsässigen Grafen oder eines Reichsritters heirathete, nach dem er sich vergebens unter seinen Standesgenossen umsah. So kam es denn, daß man bei solchen Ehen bald Nichts mehr fand, und in vielen hochadlichen Häusern Observanz, ja selbst Hausgesetze für Ebenburt des niedern Adels, zumal wenn er reich war oder alt oder titulirt, sprachen. Auf diese Weise konnte und kann in keinem Hause weder das römische noch auch das deutsche geschriebene Recht als maßgebend angesehn werden, vielmehr war Alles in die Observanz der einzelnen Familien und demnächst die s. g.

Hausgesetze verstellt. In zweifelhaften Fällen mag man Standesgenossen zu Rathe gezogen haben, sonst war vielleicht das Urtheil des alten ehrwürdigen und erfahrenen Familienchefs entscheidend. Um sich indessen dagegen zu sichern, daß der Kaiser nicht zweifellos unebenbürtige Kinder zum Nachtheile ebenbürtiger Verwandten für successionsfähig erkläre [1]), mußte derselbe (zuerst Karl VII.) in der Wahlcapitulation (Art. 22 § 4) versprechen, daß er die „aus unstreitig notorischen Mißheirathen erzeugten Kinder eines Reichsstandes ohne besondere Einwilligung der wahren Erbfolger nicht für ebenbürtig und successionsfähig erklären wolle, ja selbst ihnen nicht die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen wolle." Es sollte zwar auch ein Reichsgesetz über den Begriff „notorische Mißheirath" emaniren, ist aber nie zu Stande gekommen. Schleswig-holsteinische Hausgesetze über den Begriff Mißheirath existiren ebenwohl nicht [2]). Es entscheidet also für unser Land lediglich die Familienobservanz. Die aber ist entschieden, das hat Samwer (Staatserbfolge S. 122 ff.) auf das Bündigste nachgewiesen [3]), für ebenbürtige Verheirathung mit dem nie-

---

1) Er hatte es gethan bei der Ehe des Herzogs Anton Ulrich von S. Meiningen mit Ph. Elisabetha Cäsarea Schurmann aus Kassel 1727. Pütter über Mißheirathen S. 234. 285.

2) Falck Privatrecht II S. 172.

3) Es war aber auch nachzuweisen, daß sich eine solche Observanz rechtmäßig bilden durfte. Das ist von Samwer versäumt worden. Ueberhaupt ist der Gang meiner Deduction ein anderer, als er sich bei Falck und Samwer findet.

dern Adel. Nie ist von irgend einem Familiengliede des schleswig-holsteinischen Hauses, welcher Linie es auch angehören mochte, Anstoß genommen worden an solchen Verheirathungen, deren nicht bloß in der Sonderburgischen, vielmehr in allen Linien vorkamen [1]); stets sind sie in jeder Hinsicht als vollkommen ebenbürtige angesehen worden; mit der Descendenz aus ihnen verheiratheten sich nicht bloß Prinzen des schleswig-holsteinischen, sondern auch des dänischen, des braunschweigischen, des anhaltschen, des lippeschen Hauses, ohne daß es je Jemand eingefallen wäre, diese Ehen irgendwie für unebenbürtige zu halten. Nur in einem einzigen Falle trat zwar aus besondern Gründen ein Widerspruch ein, doch aber beweist dieser Fall mehr noch als alle andern die Richtigkeit unserer Annahmen. Den **20.** Februar **1702** hatte sich der Herzog Christian Karl von der abgestorbenen Norburgschen Linie heimlich mit einem Fräulein von Aichelberg verheirathet. Am **24.** November **1702** ließ sich Christian Karl bewegen, mit seinem Bruder Joachim Friedrich, wie auch später dem Glückstädtschen Herzog Friedrich IV. den Vertrag einzugehen, daß das Successionsrecht seiner etwaigen Descendenten bis zu dem Tode Joachim Friedrichs undecidirt ausgesetzt sein solle, und sie bis dahin nur als adliche Kinder unter dem Namen von Karlstein gelten sollten. Auf diese Weise war die Ehe gewissermaßen durch nachfolgende Privatautonomie eine morganatische geworden. Es ward ein Sohn: Frie-

---

1) Man sehe die unter **30** Nummern bei Samwer aufgeführten Fälle nach.

drich Karl geboren. Der Streit über ihn wurde praktisch mit dem Tode des Oheims Joachim Friedrich. 1722 aber anerkannte und declarirte Friedrich IV. den jungen Karlstein (Illustrissimum Ducem Fridericum Carolum) für einen geborenen Herzog zu Schleswig, Holstein u. s. w. Ebenso seine Schwester für eine geborene Prinzessin zu Schleswig u. s. w. [1]) Zwar sprach der Reichshofrath in summariissimo gegen Friedrich Karl, 1731 aber wurde auf ein eingereichtes Restitutionsgesuch erkannt, daß die fragliche Ehe „für ein ordentliches und fürstliches rechtmäßiges Matrimonium zu achten."

Dahingegen kann, wie sich von selbst versteht, eine Ehe mit einer Bürgerlichen oder gar Bäuerin auch im schleswig-holsteinischen Hause nicht für eine ebenbürtige erachtet werden. [2]) So wurde es denn auch gehalten, als der Herzog Alexander Heinrich von der abgestorbenen katholischen Linie sich mit des Hofpredigers Heßhuus Tochter verband [3]). — An allem Diesem ändert auch die Auflösung des deutschen Reichs Nichts. Denn wenn gleich es seit dieser Zeit hohen Adel und damit Ebenbürtigkeit der vorhinnigen Reichsstände mit den nun regierenden Häusern nur durch die Gnade des Art. 14 der deutschen Bundesacte giebt, und sich demgemäß diejenigen Häuser, welche sich vordem nur mit dem hohen Adel ebenbürtig verbanden, es auch jetzt nur können,

---

1) Die Urkunde bei Sammer a. a. O. S. 317 ff.

2) Unbegreiflicher Weise sind Falck u. Sammer anderer Meinung.

3) Moser Staatsrecht Bd. 19 S. 117.

eine anderweite neue Observanz (rein unmöglich ist: so steht dieß doch ganz anders bei den Häusern, welche auch den niedern Adel als sich ebenbürtig betrachteten und betrachten durften; denn der niedere Adel ist gar nicht ergriffen worden durch die Auflösung des deutschen Reichs, wogegen diese den hohen Adel seine sämmtlichen Stützen raubte: nämlich Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Reichsstandschaft. Damit mußte er zusammenstürzen, denn ihm mangelte nun eine rechtliche Basis. Um deshalb drückt sich der Artikel 14 der Bundesacte so aus: es sollten die im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen Häuser fortan „nichts destoweniger", d. h. trotzdem daß sie mittelbar geworden, zum hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen demgemäß das Recht der Ebenbürtigkeit verbleiben.

1619 geriethen die Herzoge zu Holstein mit dem damals regierenden pinnebergischen Grafen Ernst zu Holstein und Schauenburg berühmten Andenkens (siehe die Stammtafel B.) in einen Streit. Kaiser Ferdinand II. hatte in dem genannten Jahre den Grafen Ernst, seine Familie und Successoren in den Fürstenstand erhoben, oder vielmehr, wie der Kaiser sich in dem desfallsigen Fürstenbriefe d. d. Frankfurt a. M. 16. Sept.[1]) ausdrückt, dem Grafen rc. das „Fürstl. Herkommen, Stand und Titul verneuert, confirmiret und bestättiget, und ihn rc. in Ewigkeit in den Standt, Ehr und Würde

1) Beim Lünig R. A. Bd. X S. 59. Daselbst S. 61 auch die herzoglich holsteinische Protestation an den Kaiser d. d. Flensburg 21. Nov. 1620.

unserer und des heyl. Reichs Fürsten und Fürstinnen von neuen erhebt, gewürdigt und gesetzet ꝛc."; worauf Graf Ernst sich Fürst und Graf zu Holstein, Schauenburg ꝛc. nannte. Man witterte in dem so gefaßten Titel Ansprüche auf Holstein, welche dem Oldesloer Vertrage von 1460 entgegen seien. Beinahe wäre es zu einem ernstlichen Kriege gekommen. Da aber auch der Kaiser die beliebte Fassung des Fürstentitels untersagte, gab Fürst Ernst endlich nach, zahlte 50,000 Kaiser-Gulden Kriegskosten-entschädigung, und nannte sich fortan: Fürst des Reichs, Graf zu Holstein, Schauenburg ꝛc. Sein Nachfolger aber: Jobst Hermann behielt nicht einmal den Fürsten-titel bei, sondern nannte sich wie die Vorgänger wieder: Graf zu Holstein, Schauenburg ꝛc., worin ihm sein Successor folgte, wahrscheinlich weil der Reichsfürstenrath keine Virilstimme zugestehen wollte. [1])

---

1) Vgl. Niels Slangen's Geschichte Christians IV., aus dem Dänischen von Joh. Heinr. Schlegel (Prof. in Kopenhagen † 1780) Kopenhagen 1757 ff. Buch 3 Seite 146, wo aber mehr als eine Unrichtigkeit vorkommt, zum Theil schon von Schlegel berichtigt. Piderit Geschichte der Grafschaft Schaumburg S. 118. 122. Eichhorn d. St. u. RG. §. 532. Häberlin Teutsches Staatsrecht Bd. I. §. 78. 99. Pütter Reichshistorie S. 694. S. a. Melchior Goldast's (ab Haiminsfeld Memoranda Vetera Holsatica bei *Westphalen* Monumenta inedita Tom. I pg. 958 sqq. Die Grafen zu Schauenburg führten die sechste Stimme im westphälischen Grafencollegium. Von den Slangenschen Unrichtigkeiten mögen hier nur zwei Erwähnung finden: 1. daß die Grafen zu Schauenburg hinsichtlich der Herrlichkeit Pinneberg „bloß paragirte Grafen zu Holstein" gewesen seien; 2. daß Ernst und seine Nachfolger den Titel „Graf zu Holstein" seit dem Vergleiche mit Christian IV. (1621) abgelegt hätten.

Diese pinnebergische Linie der Grafen zu Holstein und Schauenburg starb 1640 am 15. November mit Otto V., des obgenannten Jobst Hermann Nachfolger (Stammtafel B.) aus. Zu ihrer Verlassenschaft gehörte:

1. Die Grafschaft Schauenburg.

2. Die Herrschaft Pinneberg.

3. Die, 1377 erkaufte Grafschaft Sternberg, welche aber an Lippe versetzt war, und nie eingelöst worden ist.

4. Die Herrschaft Gehmen, welche Graf Johann der Steife (Stammtafel B.) mit Cordula, der Erbtochter des letzten Grafen (Heinrich) zu Gehmen erheirathet hatte.

5. Die Herrschaft Bergen in Nordholland, ein freies Allodialgut, welches Graf Heinrich Herr zu Gehmen, Vater des Grafen Jobst Hermann zu Holstein, Schauenburg rc., erkauft hatte.

6. Die Stadt Oldendorf und die Vogteien Fischbeck und Lachen waren an die Grafen von Schauenburg von den Lehnseigenthümern, den Grafen von Wunstorf mit lehnsherrlichem, d. i. Braunschweig-Calenbergischem Consense versetzt worden. Als nun inmittels durch den Abgang des Wunstorfschen Grafenstammes das Lehnseigenthum mit dem Braunschweigischen Obereigenthume consolidirt worden war, hatte Herzog Erich II. zu Braunschweig-Calenberg mit dem Grafen Otto IV. zu Holstein und Schauenburg sich dahin verglichen, daß diese Stücke bis zum Abgange des Schauenburgischen Mannsstammes in Versatz bleiben sollten, dann aber ohne Ersetzung des Pfandschillings und der Meliorationen an Calenberg rückfallen sollten.

Ad 1. Die Grafschaft Schauenburg, sahen wir, war Alod, einzelne Stücke derselben indessen schon von alten Zeiten her mindische Lehn [1]), andere Hessen-Cassel (die Aemter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg) und Braunschweig-Lüneburg (die Aemter Bokeloh, Mesmerode und Lauenau) zu Lehn aufgetragen oder (das Amt Lauenau) zu Lehn gegeben. Das Alod (Stammgut) mußte jetzt von der Lanze auf die Kunkel übergehen. Die nächste Alodialerbin aber war die Mutter des letztverstorbenen Grafen, Elisabeth des Grafen Simon VI. zur Lippe (gest. 1613) Tochter [2]). Diese schenkte ihre Ansprüche

---

1) Siehe oben.

2) Das deutsche Stammgut (Alod) ist nichts Anderes, als die alte terra salica (terra dominica), hinsichtlich deren der bekannte Satz stattfindet: de terra vero salica nulla portio hereditatis mulieri veniat, sed ad virilem sexum tota *terrae* hereditas (das Grundvermögen) perveniat. L. Sal. LXII, 6. Vgl. L. Rip. LVI, 4. Denn nur die Schwertmagen tragen die, zur Ausübung der Gewehre nöthige Wehrfähigkeit in sich. Wenn aber der Erblasser keine Schwertmagen hinterließ, was nach einigen Rechten schon der Fall war, wenn im 5ten Grade (nach andern in der 7ten Generation) keine männliche Agnaten vorhanden waren: so ging Haus und Hof von der Lanze auf die Kunkel über, und es succedirte also zunächst die Tochter des Erblassers (Erbtochter). L. Angl. L. Wer. VI, 8. War aber keine weibliche Linie des Erblassers vorhanden, so folgte seine Mutter (Schooßfall), demnächst wie bei der agnatischen Succession nach Gradesnähe deren Descendenz, und so geht es eventuell weiter von Linie zu Linie. — Die Rechte des nächsten Erben in die terra salica waren noch besonders dadurch gesichert, daß es dem Erblasser nicht erlaubt war, dieselbe ohne jenes Genehmigung gültig zu veräußern, es wäre denn, daß er durch echte Noth dazu gezwungen würde, in welchem Falle er sie dem

ihrem jüngsten Bruder, dem Grafen Philipp zur Lippe, einem in Lippe (mit Alverdissen und dem Amte Lipperode) paragirten Prinzen. Graf Philipp verglich sich mit Hessen-Cassel dahin, daß die ganze Grafschaft Schauenburg, bis auf die Lüneburgischen Lehnämter Lauenau,

---

nächsten Erben zum Verkaufe zu offeriren hatte. Da auf diese Weise die terra salica im Gegensatz der Errungenschaft (bona acquisita — *Marculfi* Form. I, 33. II, 6. 7. 12) in der Familie blieb, hieß sie paterna oder aviatica hereditas oder simpel hereditas, ererbtes Gut, Erbe, Stammgut, Geschlechts- oder Familiengut, ags. faederethel, ahd. Vatereigan, alodis parentum oder paterna. Dieses letztere, bis jetzt noch nicht erkläre Wort (alodis) könnte geradezu auch grammatisch mit Familiengut identisch sein, wäre es wahr, was Grimm behauptet, daß athal, adal das Geschlecht hieße. Es scheint nämlich das al in alod contrahirt zu sein aus athal, eine Contraction, die bekanntlich dem deutschen Munde sehr geläufig war. Indessen möchte es durchaus falsch sein, athal als prosapia zu erklären. Es ist athal ein adjectivum, und bedeutet primarius, praestans, d. i. hervorragend. Graff althochdeutscher Sprachschatz S. 141. Es steht zwar auch substantivisch, allein keineswegs ist dann stets kuni (das Geschlecht) zu suppliren. Daher möchte denn athalod, âlod wörtlich nichts Anderes bedeuten, als primarium bonum. Das Wort ôd (god), d. i. Gut, haben wir noch jetzt in: Kleinod. Auf dieselbe Weise ist denn auch adaling als homo praestans, ein factisch hervorragender Mann (princeps) zu erklären. Das Anhängsel ling haben wir in unzähligen Worten, z. B. Zwilling (Zweiling), Jüngling (Jungling) ꝛc. Doch mag es sein, daß adalinga zumeist auf Personen zu beziehen ist, die von berühmten Ahnen abstammen (nobiles). Das edelste Geschlecht (ags. atheleste cyn) ist daher das königliche. — Man verzeihe mir diese hier vielleicht zu lange, und sonst zu kurze Abschweifung, die mir schon darum nöthig erschien, um die Beibehaltung der alten Scriptur Alod statt Allod zu rechtfertigen.

Bokelo und Mesmerode, welche an Braunschweig-Lüneburg zurückfielen, in zwei gleiche Theile getheilt werden solle, und die eine Hälfte Hessen-Cassel als Allod, die andere Graf Philipp zur Lippe als hessisches Mann-Lehn haben solle. Der desfallsige Vertrag vom Jahre 1647 wurde durch den Art. 15 §. 3 des westphälischen Friedens bestätigt, und zugleich die mindischen Ansprüche, über welche ein Proceß beim Reichshofrath obgeschwebt hatte, beseitigt. Auf diese Weise entstand die noch jetzt fortdauernde hessische Grafschaft Schauenburg und die, seit der Rheinbundsacte gefürstete, Grafschaft Schauenburg-Lippe oder lippischen Antheils. [1])

Ad 2 et 4. Die Herrschaft Pinneberg, sahen wir, wurde als Pertinenz der Grafschaft Schauenburg betrachtet. Deshalb machte an sie, nicht minder wie an Schauenburg selbst, die Allodialerbin, Mutter des letzten Grafen, Ansprüche. Es meldeten sich aber auch Regredienterben, namentlich der Graf Hermann Otto zu Limburg-Styrum und Bronchorst (Stammtafel B.), der in der That zwar nicht Pinneberg aber die Herrlichkeit Gehmen davontrug. [2]) Der Herzog von Sachsen-Lauenburg, Das ist

1 Vgl. Ledderhose Kleine Schriften Bd. 2 Abh. II S. 141 ff. Ich habe geglaubt um so mehr die Succession in die Grafschaft Schauenburg ausführlicher darstellen zu müssen, weil Christiani (d. h. Hegewisch) VII S. 295. schreibt: „In Schauenburg, als einem Reichslehn, succedirte — der nächste männliche Agnat." Wie kann man in zwei Zeilen so viel Unsinn zusammendrängen!

2) Ein Prozeß beim Reichskammergerichte blieb liegen. Daß die mit Regredientansprüchen Aufgetretenen sich auch hinsichtlich der Grafschaft Schauenburg meldeten, finde ich nirgends. Es ist aber auffäl-

sehr merkwürdig, machte die alte sächsische Lehnsherrlichkeit über Holstein hinsichtlich des pinnebergischen Antheils geltend, trat aber bald mit seiner Forderung zurück.

In Rechten mußte die Gräfin Mutter die Herrlichkeit Pinneberg erhalten. Allein Christian IV. hatte sie sofort nach dem Tode des Grafen Otto V. als ein Stück von Holstein in Besitz genommen, und mit dem Herzog zu Gottorp am 7. December einen Vertrag abgeschlossen, demzufolge Friedrich III. das Amt Barmstedt und 160,000 Reichsthaler, Christian IV. alles Uebrige haben sollte.

---

lig. Vielleicht kann ein Anderer darüber Auskunft geben. Die Herrschaft Gehmen vererbte sich bis zum 3. Dec. 1800 in der Limburg-Styrumschen Familie, ging dann auf den kurmainzischen Kammerherrn und Oberstwachtmeister, Freiherrn von Bömmelberg, den einzigen Reichsfreiherrn, welcher das deutsche Reich überlebte, über, und wurde 1825 an einen Freiherrn von Landsberg-Vehlen verkauft. Die Herrlichkeit Gehmen liegt im Münsterschen (preußische Provinz Westphalen), kam mit Auflösung des deutschen Reichs in Folge der Rheinbundsacte unter Salm-Kyrburgsche Hoheit, 1810 mit Verlust der Hoheitsrechte an das französische Reich. Die W. C. A. Art. 43 theilte sie als Standesherrschaft Preußen zu. Weder der Freiherr von Bömmelberg noch der Freiherr von Landsberg-Vehlen können aber Anspruch auf hohen Adel machen, der erstere nicht, weil Art. 14 der deutschen Bundesacte nur von fürstlichen und gräflichen Häusern als hochadlich redet; der letztere nicht, weil seine Familie nie zum hohen Adel gehörte, und Niemand an und für sich darauf Anspruch machen kann, der nicht schon zur Zeit des deutschen Reichs dazu zählte. Der Art. 14 der Bundesacte ist hinsichtlich des hohen Adels strict zu interpretiren: er hat aus Gnade Etwas erhalten, dessen Grundlagen sämmtlich weggefallen waren. Uebrigens werden durch Verkauf einer Standesherrschaft keinerlei persönliche Rechte der Standesherren und ihrer Familien übertragen, eben weil sie persönliche Rechte sind.

Den Schauenburgischen Hof zu Hamburg behielten sie gemeinschaftlich; den Zoll daselbst theilten sie unter sich nach Verhältniß der Landestheilung; das Recht endlich, Präbenden und Vicarienstellen am Hamburger Dom zu vergeben, sollte abwechselnd das eine Mal vom Herzoge zu Glückstadt, das andere vom Gottorpschen ausgeübt werden. Die Schulden theilte man zu $^3/_5$ für den Königlichen und $^2/_5$ für den Gottorpschen Antheil [1]. — Allein die Gräfin Elisabeth hatte einen Proceß beim Reichshofrath auf Herausgabe der Herrschaft Pinneberg anhängig gemacht. Der Proceß konnte denn doch sehr übel für die Herzoge ausfallen. Ueberdieß wollte der Kaiser Pinneberg bis zur richterlichen Entscheidung sequestriren lassen. Ja der Schauenburgische Hof und Zoll in Hamburg waren sogar schon von dem Kaiserlichen Residenten daselbst unter Sequester gelegt, und der Reichsfiscal trat nun gar noch beim Reichshofrathe wegen eigenmächtiger Besitznehmung mit einer Anklage auf, Alles, wahrscheinlich weil verlautete, der Reichshofrath habe die Entdeckung gemacht, Pinneberg sei ein eröffnetes Reichslehn. Das bewog die Herzoge sich in Negociationen mit der Gräfin einzulassen, worauf sehr bald am 10. März 1641 zu Flensburg ein Vergleich zu Stande kam, demzufolge die Gräfin auf ihre Rechte und Ansprüche und den Reichshofrathsproceß gegen die Summe von 145,000 Reichsthaler Capital, 3500 Reichsthaler

1) Lünig's Reichsarchiv Bd. X S. 281. Ueber die hamburgischen Rechte kam ein Specialvertrag am 26. Juni 1641 zu Stande. Ebendaselbst.

jährliche lebenslängliche Rente, und die Uebernahme aller pinnebergischen Schulden verzichtete. [1]) Auf diese Weise wurde, da auch die kaiserlichen Maßnahmen aufhörten, Pinneberg mit Holstein wiedervereinigt, und der zwischen den Herzogen abgeschlossene Vertrag vom 7. December 1640 eine Wahrheit. Ich sage: Pinneberg wurde mit Holstein wiedervereinigt, Das soll heißen: wurde dem Herzogthum Holstein incorporirt. Das war kein Unrecht; denn, war auch Pinneberg Allod geworden, so hatte es damit allerdings nicht aufgehört, ein Theil von Holstein-Stormarn zu sein; nicht als Grafen zu Schauenburg sondern als Grafen zu Holstein hatten fortwährend die Descendenten Adolfs VI. die Herrschaft Pinneberg besessen. Auch muß durchaus zugegeben werden, daß, wenn Keines Rechte dadurch gebrochen werden, Incorporation durch einen legalen Act ausgesprochen werden mag. Und Das war hier der Fall. Incorporation enthält zwar eine Veräußerung, allein ist eine solche nicht prohibirt, so ist sie erlaubt, und Das ist an und für sich in allen Patrimonialherrschaften der Fall. [2])

---

1) Noodt's Beiträge zur Erläuterung der rc. Geschichte der Herzogthümer Bd. 1 S. 487.

2) Vgl. meine Schrift über die Natur des Staats Seite 43 ff. Anders in allen jetzigen civilisirten Staaten, eben weil sie keine Patrimonialherrschaften mehr sind. „Sämmtliche Gebiete des Staates, sowie Alles, was etwa noch in der Folge damit verbunden werden sollte, bilden für immer ein unveräußerliches Ganzes." Alle neueren Verfassungsurkunden. Damit ist übrigens ganz etwas Anderes, als Fideicommißqualität ausgesprochen. Diese würde unsere staatsrechtli-

Somit trat für Pinneberg dieselbe Succession ein, wie für Holstein überhaupt. Allein Christian IV. und Friedrich III. vereinbarten sich am 16. Mai 1641, daß mit dem Erlöschen des Mannsstamms des Einen, der Mannsstamm des Andern in den pinnebergischen Antheil succediren solle.[1]) Dadurch also sollte namentlich die noch jetzt blühende Descendenz Johann des Jüngern (die Sonderburgische Paragiallinie) von der Succession in Pinneberg ausgeschlossen sein.[2]) Deshalb erhob diese Linie beim Reichshofrathe Klage, worauf am 21. Juni 1650 der Vertrag vom 16. Mai 1641 von dessen Gründern freiwillig zernichtet wurde.[3]) Seitdem stand fest, daß Pinneberg ein integrirender Theil des Herzogthums Holstein sei, und wurde die Herrschaft Pinneberg nunmehr auch als solcher incorporirter Theil mit vom Kaiser zu Lehn empfangen sowohl bei den Belehnungen der regierenden Herzoge zu Holstein, als auch den Belehnungen zur gesammten Hand für die Sonderburgische Paragial-

---

chen Verhältnisse wieder in das privatrechtliche Gebiet drängen. Ich habe das in der oben citirten Schrift über die Natur des Staats so ausgedrückt: Dem Herrscher stehen heut zu Tage seine Befugnisse (Hoheitsrechte) wohl (aber auch nicht allenthalben) kraft eigenen Rechtes zu, aber nie als eigenes Recht, so daß er darüber wie ein Eigenthümer (privatrechtlich) schalten könnte. Ich verweise hinsichtlich des Weiteren und Näheren auf die Schrift selbst §. 3.

1) Der Vertrag beim Lünig a. a. O. S. 283.

2) Die Clausel wurde sogar ausdrücklich gemacht, daß keiner der bereits abgetheilten Herren Etwas von dem Pinnebergischen solle prätendiren können.

3) J. J. Moser Familien-Staatsrecht Th. I S. 697 ff.

linie. Auch hat die regierende Linie, wo nöthig, den agnatischen Consens der Paragiallinie hinsichtlich Pinnebergs nicht minder wie des übrigen Holstein eingeholt. [1]) Wie dennoch Falck (a. a. O. II S. 171) behaupten kann, daß nur die Descendenz Christians IV., als ersten Erwerbers der Herrschaft, in dieselbe succedire, ist wahrhaft unbegreiflich.

Der Glückstädtsche Antheil von Pinneberg wurde nun zwar 1647 von Christian IV. seinem Sohne Friedrich als erbeigenthümliche Grafschaft übertragen [2]). Als dieser aber dem Vater in der Regierung folgte, trat das alte Verhältniß wieder ein. — Das an Holstein-Gottorp gekommene pinnebergische Amt Barmstedt dagegen ward 1649 von dem regierenden Herzog zu Gottorp für 110,000 Thaler und die Güter Ranzau und Koxbüll an Christian von Ranzau verkauft. [3]) Unterm 16. November 1650

---

1) Sammer a. a. O. S. 24.

2) So wenigstens wird erzählt in Niels Slangen's Geschichte Christians IV., aus dem Dänischen von Joh. Heinr. Schlegel, IV, 1447 fg. Ob der lehnsherrliche und agnatische Consens zu dieser Veräußerung eingeholt wurde, ist mir so wenig bekannt, wie in welcher Eigenschaft: ob als regierender Herr oder als paragirter Fürst Herzog Friedrich diese „Grafschaft" hatte. Das Verhältniß scheint fast gar nicht von den bisherigen Schriftstellern in's Auge gefaßt zu sein.

3) Im Jahre 1705 wurde der ganze Verkauf Gottorpscher Seits als unrechtmäßig angefochten, wobei man sich auf laesio enormis und successio ex pacto et providentia majorum berief. Im darauf folgenden Jahre Landfriedensbruch, darauf Kaiserlicher Strafbefehl, endlich Sequestration der Grafschaft durch den niedersächsischen Reichskreis bis zum Jahre 1709.

erhob der Kaiser (Ferdinand III.) das Amt „als ein sonderlich Universal-Complexum-District und Territorium mit darzu gehörigen Land und Leuthen, Territorial-Superiorität, Hoch-Herrlich- und Gerechtigkeiten, unter dem Namen Ranzau zu einer des H. Römischen Reiches unmittelbahr gefreyeten Grafschaft" [1]). Es sollte also diese Grafschaft Ranzau ein Reichsalod, die Erbfolge in dasselbe die gewöhnliche deutsche, jedoch mit Primogenitur sein, und im Abgange des Mannsstammes der letzte Agnat das Recht haben, ein Mitglied der höhern Sippen des ersten Erwerbers, Christians von Ranzau, durch Adoption zum Nachfolger zu bestimmen. [2]) In diese Veräußerung der Gottorpschen Linie haben indessen nicht alle Glieder der Linie Christians III. consentirt, namentlich nicht die Augustenburgische und die Becksche Linie [3]), sie also afficirt der ganze Verkauf gar nicht. Schon am 21. März 1734 starb mit dem Grafen Wilhelm Adolf, Enkel Christians, die agnatische Descendenz Christians von Ranzau aus, ohne daß eine Adoption vorgenommen war. Es hatte aber der Sohn und Nachfolger des ersten Erwerbers: Detlef Graf zu Ranzau in einer Donationsacte vom 10. August 1669 bestimmt, daß die Grafschaft Ranzau mit dem Erlöschen der Berechteten erblich und zu ewigen Tagen an den Herzog Christian V. zu Schleswig-Holstein-Glückstadt und seine

---

1) *Lünig* Spicilegium Seculare T. I p. 842—856.

2) *Lünig* l. c. p. 845. Vergl. überhaupt Christiani IX S. 99 u. ff., wo aber auch Unrichtigkeiten vorkommen.

3) Sammer S. 28.

Erbsuccessoren in der Regierung und Lehnserben, soll heißen diejenigen seiner Lehnserben, welche ihm in der Regierung folgen würden, fallen solle, und diese Eventualerbdonation und Uebertragung wurde am 17. Juli 1671 vom Kaiser (Leopold I.) confirmirt.[1]) Demgemäß wurde die Grafschaft 1734 dem Herzog zu Schleswig-Holstein-Glückstadt erworben, nachdem derselbe sie schon zuvor in Gefolge einer Brudermordanstiftung und desfallsiger Verurtheilung des letzten Grafen Wilhelm Adolf zu lebenslänglichem Gefängnisse in Besitz genommen hatte[2]). Die Succession in die Grafschaft Ranzau ist diejenige lehnrechtliche, welche für Schleswig-Holstein stattfindet, und zwar, was die Augustenburgische und Beck-Glücksburgische Linie betrifft, weil für sie es wegen ihres fehlenden agnatischen Lehnsconsenses gar keine Grafschaft Ranzau giebt, für alle Linien, auch die Gottorpsche vermöge der Worte in der Donations- beziehungsweise kaiserlichen Confirmationsacte von $16\frac{69}{71}$: „und ihrer Lbd. Erb-Successorn in der Regierung und Lehens-Erben." Daß Christian dem Fünften die Grafschaft Ranzau in seiner Eigenschaft als König zu Dänemark geschenkt worden sei, daran kann kein Vernünftiger denken. Denn zunächst war Christian V. zur Zeit der Donation (1669)

1) *Lünig* l. c. S. 857.

2) Der Graf ward 1722 im Pinnebergischen verhaftet und nach Rendsburg abgeführt, wo er, als Besitzer landsässiger Güter, vor eine „Königliche Untersuchungscommission" gestellt wurde. Der Kaiser aber cassirte unterm 15. Jan. 1725 das Verfahren, in welchem am 9. April 1726 das obige Urtheil erging. Der Graf starb im Gefängnisse zu Aggerhus in Norwegen.

noch nicht König zu Dänemark, ein Grund, der wohl schon genügen möchte. Dann aber konnte hinsichtlich Dänemarks nicht von Lehns-Erben geredet werden, man möchte denn unsinniger Weise an die alte Lehnsabhängigkeit der dänischen Königskrone von dem Heiligen Römischen Reiche denken wollen.

Es bleibt nun noch übrig, kürzlichst zu zeigen, was aus den oben sub 5. und 6. genannten Immobiliarstücken der Schauenburgischen Verlassenschaft wurde. An Hol-
Ad 5. stein fielen sie nicht. Die Herrschaft Bergen wurde ohne einige Widerrede von der Alodialerbin, Gräfin Elisabeth, Mutter des letzten Schauenburgischen Grafen Otto's V.,
Ad 6. an einen Holländer verkauft.[1]) Hinsichtlich der sub 6. genannten Stücke kam (Oct. 1647) zu Lauenau ein, im westphälischen Frieden (Art. 15 §. 3) bestätigter Vertrag zwischen Braunschweig-Lüneburg, Hessen-Kassel und Schauenburg-Lippe zu Stande, demzufolge die Stadt Oldendorf und etwa die Hälfte der Vogteien Fischbeck und Lachen Hessen-Kassel erbeigenthümlich erhielt, das Uebrige aber zu pfandfreiem Eigenthum Braunschweig-Calenberg oder nun vielmehr Lüneburg anheimfiel; zugleich wurde ein merkwürdiges pactum successorium stipulirt, demzufolge die an Hessen-Kassel erbeigenthümlich gefallenen Stücke im Falle, der Mannsstamm der Landgrafen zu Hessen-Kassel (Wilhelmischer Linie) aussterben sollte, an den, alsdann in Calenberg regierenden Herzog zu Braunschweig eigenmächtig und ohne Meliorationsersetzung übergehen sollen, weshalb denn auch stets, wenn

---

1) Piderit Geschichte der Grafschaft Schaumburg S. 135.

Hessen-Kassel die Huldigung alldort einnähme, auch die Eventualerbhuldigung geleistet werden soll. Man findet den Vertrag nebst einem bezüglichen Nebenrecesse von demselben Datum, abgesehen davon, daß sich diese Vergleichsurkunden im Calenberg-Lüneburgischen Archive finden müssen, abgedruckt in von Meiern's Acta pacis Westphalicae V, 636. 641. Dessenungeachtet scheinen sie in Vergessenheit gerathen zu sein, wenigstens wird jetzt nicht mehr die Eventualhuldigung eingenommen. [1]) Eine andere Frage ist freilich, ob nicht das pactum successorium durch den Untergang Kurhessens und Braunschweigs, beziehungsweise die Gründung des Königreichs Westphalen unkräftig geworden ist. Und, wenn Das nicht geschehen sein sollte, ob demselben nicht dermalen die §§. 1 und 3 der kurhessischen Verfassungsurkunde vom Jahre 1831 entgegenstehen, welche bestimmen, daß sämmtliche kurhessische Lande für immer ein untheilbares Ganzes bilden, und die Erbfolge in alle gegenwärtige und zukünftige Bestandtheile und Zubehörungen des kurhessischen Staats nur Eine und dieselbe ist. Die Stücke: Stadt Oldendorf u. s. w. wurden zur Grafschaft Schaumburg hessischen Antheils geschlagen, und bilden jetzt einen integrirenden Theil derselben.

---

1) In dieser Hinsicht mag Der, welcher sich für diese Sache interessiren sollte, den §. 21 der kurhessischen Verfassungsurkunde vom Jahre 1831 vergleichen. Auf eine, vor einigen Jahren von Göttingen aus in Hannover wegen der betreffenden jetzigen Verhältnisse und desfallsigen Ansichten gethane unterthänige Anfrage bedauere ich, keine Antwort erhalten zu haben, wiewohl ich sonst stets mit einer, mich zu dem innigsten Danke verpflichtenden Liberalität von dort unterstützt worden bin.

1648 starb der Glückstädtsche Herzog Christian IV. Ihm folgte in den Herzogthümern, wie auf dem dänischen Throne sein Sohn Friedrich III., bekannt als letzter Erzbischof von Bremen und Bischof von Verden, indem er beide Stifter durch den westphälischen Frieden an Schweden verlor. Bei Friedrichs III. Huldigung in den Herzogthümern entstanden einige Weiterungen. Man machte Miene, die Huldigung ohne die zuvorige übliche eidliche Bestätigung der Privilegien einzunehmen. Ob man dann die Bestätigung hinausschieben und später sagen wollte, die Privilegien existiren nicht mehr, Das lassen wir billig dahin gestellt. Indessen ging der Huldigungsact auf die gewöhnliche Weise am 6. Oct. vor sich, nachdem Friedrich III. auf dem Throne durch seinen Kanzler (Reineking) die von ihm vollzogene eidliche Bestätigung der Privilegien d. d. 4. October [1]) überreicht und mündlich gelobt hatte, sie bei wahren Worten, Treue und Glauben zu halten.

1657 brach der bekannte unglücklich geführte Krieg mit Schweden aus. Herzog Friedrich III. zu Gottorp wünschte in diesem Kriege neutral zu bleiben, ein vielbesprochener Punkt. Der König (Friedrich III.), gestützt auf die Union der Herzogthümer mit Dänemark einerseits, den Odenseeischen Vertrag, welcher die Lehnspflicht Schleswigs bestimmt hatte, andererseits, auch den Herzog als schwedisch gesinnt verdächtigend [2]), respectirte

---

1) Schl.-Holst. Privilegien S. 214.

2) Der Herzog war der Schwiegervater des Königs von Schweden.

die ausgesprochene Neutralität nicht, und behandelte den Herzog um so mehr feindlich, als schon längst Irrungen eingetreten waren.

Der Winter von 1657 auf 58 ließ sich sehr kalt an. Die Belte waren schon im December mit Eise bedeckt. Das nannte Karl Gustav von Schweden, er stand mit 3000 Mann zu Fuß und 9000 Mann zu Pferde in den Herzogthümern, seine Brücke nach Kopenhagen. Am 30. Januar schien das Eis fest genug, den Marsch mit der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Munitions- und Packwagen anzutreten. Unweit Hadersleben ward das Meer betreten, während die dänische Flotte eingefroren unnütz dalag. Ueber Fünen, Langeland, Laaland, Falster war der König am 9. Februar auf Seeland, das offen dalag. An Widerstand war nicht zu denken: ein Wink, wie Dänemark möglicher Weise ohne alle und jede Schwierigkeit beizukommen ist. Am 18. Februar kam zu Töstrup ein Präliminarvergleich, am 26. Februar zu Roeskilde der Frieden zu Stande. Derselbe bestimmte denn auch hinsichtlich des Gottorper Herzogs, daß König Friedrich III. gehalten sein solle, ihm eine billige Genugthuung zu leisten. Das führte zu dem Kopenhagener Vergleiche vom 2. Mai 1658, welcher dem Herzoge zu Schleswig-Gottorp und dessen Erben und Nachfolgern die Lehnsverbindlichkeit wegen seines Antheils an Schleswig und wegen Femarn dergestalt erließ, daß volle Souverainetät über diese Länder eintreten solle. Ueberdieß wurde an Gottorp die Hälfte des Schleswigschen Domcapitels und das Amt Schwabstedt abgetreten. Den 2. Mai wurden zwei Souverainetätsdiplome von dem dänischen

Reichsrathe ausgefertigt: das eine für Gottorp, das andere für Schleswig-Glückstadt, und das erstere den Gottorpschen Gesandten, unterschrieben von den Mediatoren des Friedens, England und Frankreich, übergeben. In diesen Diplomen wurde auch bestimmt, daß das Herzogthum Schleswig den Agnaten zum Nachtheil nicht veräußert werden solle [1]), eine Bestimmung, die, weil jetzt kein Lehnsconsens mehr nöthig war zu Veräußerungen, nothwendig schien, die bisherigen Rechte zu salviren. Alle diese Punkte wurden in Art. 27 des Kopenhagener Friedens vom 27. Mai 1660, welcher einen zweiten schwedischen Feldzug beendete, bestätigt. [2]) Dieß Mal unter-

1) „ — Massen wir (der König zu Dänemark) dann auch hierbey ausdrücklich bedungen, daß dieses Hertzogthum Schleßwig grossen Theil ganz, uns, der Cron (das kann doch nur die schleswigsche Krone sein) und der Successoren (also aller Nachfolger in das Herzogthum Schleswig) zum Nachtheil, nicht zu veralieniren, sondern in jetzigem souverainem Stande, und seiner Consistence, so lange hocherwehntes Hertzog Friedrichen Liebden Ehe-Männliche Linie im Leben (also nicht bloß an der Regierung, es heißt: „im Leben") seyn wird, zu lassen sey." Das für Schleswig-Glückstadt ausgefertigte „Diploma, die Cession der Souverainetät des Hertzogthums Schleßwig begreiffend" ist meines Wissens bis jetzt noch nicht gedruckt worden. Vergl. darüber das dem „offenen Briefe" zu Grunde liegende Commissionsbedenken S. 2.

2) „— erlassen Ihr. Königl. Maj. zu Dännemarcken, Norwegen, nebst Dero Hochansehnlichen Herren Reichs-Räthen, aus gutem wohlbedachtem Gemüthe, freyen Willens, Sr. Fürstl. Durchl. Dero ehlichen Mann-Leibes-Erben, und Dero ehlichen Descendenten männlicher Linie die Lehn-Empfängnüß über das Hertzogthum Schleßwig, der Insul Fehmern, und allen deren pertinentien; cediren und überlassen

schrieb auch der holländische Gesandte. [1]) Es fragt sich nun, welche etwaige staatsrechtliche Folgen sich an diese wichtige Veränderung knüpfen. Von selbst versteht es sich, daß mit Aufhebung eines Lehnsverbandes alle diejenigen Rechte und Pflichten fallen müssen, welche, so sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend auf rechtmäßige Weise erhalten werden, auf dieser Grundlage und Basis ruhen; denn fällt eine Basis, so fällt auch Alles, was auf derselben ruht. Es giebt keinen natürlicheren Satz, so schwer man sich auch, wenn es an das Detail geht, darin finden kann. Es wird nun aber nicht nöthig sein, diesen, im Allgemeinen von Allen zugegebenen Satz, in allen Einzelnheiten, die gar nicht zu übersehen sind, durchzuführen. Wer überhaupt consequent sein kann, der kann sich die Folgerungen sämmtlich sehr leicht selbst ziehen. Nur ein einziger Punkt soll hier näher ins Auge gefaßt werden: er betrifft die Thronfolge. An und für

---

im Gegentheil höchstged. Ihro Fürstl. Durchl. nebenst obgedachten Dero Hohen angehörigen Ehe-Männlichen Descendenten, so lange deren ein einiger im Leben sein wird, die Souverainität, und das supremum Dominium una cum Directo et utili über das Hertzogthum Schleßwig, oder sonst Süder-Jüdtland genannt, mit allen von Höchstged. Cron hierher gehörigen und dependirenden Insulen, und pertinentien."

1) Falck II. §. 36. Die Tostrupschen Artikel, der Rothschildische Frieden, der Kopenhagener Frieden, das Souverainetätsdiplom Königs Friderici III. zu Dennemarck nebst der Corroboration der dänischen Reichsräthe und der englischen Garantie beim Lünig Reichsarchiv Bd. X S. 114 ff. No. 69. 71 u. 72. 76. 77. Das Souverainetätsdiplom auch beim *Londorp* Acta publica Tom. XII S. 348.

sich hat man nun so zu sagen: wird ein lehnbares Territorium in ein souveraines Land, einen Staat verwandelt, so kann die bisherige Succession und Successionsfähigkeit, weil sie auf dem Lehnrechte beruht, selbstredend nicht mehr Platz greifen. Das ist auch die Meinung Einiger; sie wollen, daß nun eine „alodiale Succession" eintrete.[1]) Allein, so zugegeben wird, was wohl Niemand abstreiten wird, daß mit Verwandlung eines lehnbaren in ein souveraines Territorium die bisherige erbliche Monarchie als erbliche nicht verändert werden soll, so kann selbstredend, wenn auch stillschweigend, nur die bisherige Lehnsfolgeordnung als diejenige gemeint sein, welche auch in Zukunft maßgebend sein soll und, so eben nichts Anderes auf rechtmäßige Weise bestimmt wird, sein muß. Denn welche alodiale Succession sollte denn eintreten? Die, welche im Lande gilt? Die ist aber nur für das Land, nicht über das Land, d. h. nur für das Volk, für die Unterthanen, nicht für den Thron gesetzt worden. Sie heranzuziehen ist also nicht besser, als irgend ein anderes beliebiges Successionsgesetz heranzuziehen.[2]) Dahingegen werden allerdings die bisherigen

---

1) Falck II. §. 43.

2) Daher auch im Abgange des Mannsstammes keine Weibererbfolge in das bisherige Mannlehn, wie Falck meint, vielmehr ist der Thron für diesen eventuellen Fall, wenn durch ein neues Thronfolgegesetz nicht Vorsorge getroffen wird, oder das Princip der Volkssouverainetät stabilirt ist: insofern — res nullius, als Jedweder unter Consens des Volkes zugreifen kann, ein allerdings sehr unerfreulicher usurpatorischer Zustand. — Uebrigens kann die Sache nach den hier einschlagenden Urkunden keinem Zweifel unterworfen werden, denn

Regeln über die Successionsfähigkeit, sofern sie auf dem Lehnrechte beruhen, kraftlos; denn da man nicht mehr von servitia militaria reden kann, kann man auch nicht mehr von einer Unfähigkeit des Regenten reden, solche vasallitische Dienste auszuüben. Er kann vielmehr, trotzdem, daß er lehnsunfähig ist, doch regierungsfähig sein. Das Band zwischen Vasallenthum und Regierung ist zerschnitten. Wenn nun aber auch die staatlichen Verhältnisse, soweit sie ohne das Lehnrecht bestehen können, in der That auch ohne dasselbe bestehen: so treten doch sonstige Veränderungen in den öffentlichen Verhältnissen nicht ein, denn nicht ein neuerbauter öffentlicher Zustand eröffnet sich, vielmehr der alte wird nur verändert, erhöht. Daher insbesondere bleibt auch der gesammte Rechtszustand in seiner bisherigen Geltung ungekränkt.[1]) Wie aber steht es mit den bisherigen agnatischen Rech-

---

sie cediren die Souverainetät dem Herzog zu Gottorp und seinen „ehelichen Manns-Leibes-Erben und Descendenten männlicher Linie." Siehe z. B. das Souverainetätsdiplom beim Lünig S. 140. Wenn gesagt ist, die Souverainetät sei nur für die Zeit zugestanden worden, daß Herzog Friedrichs III. zu Gottorp Linie ehemännlichen Geschlechts währet, so ist Das durchaus falsch; nur Das wird urkundlich reservirt, daß nach Abgang der Gottorpschen Linie die Königliche Linie in das Herzogthum Schleswig-Gottorp nach Maßgabe des bestehenden Rechts succediren solle.

1) Souverainitätsdiplom beim Lünig S. 141: „doch daß dem Adel, Städten, Bürgern und gesamten Unterthanen ihre Güter, Possessiones, wohl ersessene Libertät, Gerechtigkeiten, Privilegien, in Ecclesiasticis et Politicis, ohne Hindernüß ungekränckt verbleiben ꝛc.".

ten der landesherrlichen Familie? Diese Rechte waren insofern Privatrechte, als der Thron Patrimonium (Lehnseigenthum) derselben war, zumal oder wenigstens dann, wenn Fideicommißverband hinzukam. Ist also der Lehnsverband ohne den agnatischen Consens der Lehnsfolger wirksam aufzuheben, und wenn es sein darf, behält die landesherrliche Familie ihre agnatischen Rechte; muß namentlich nach wie vor in Veräußerungen der Substanz des ehemaligen Lehns consentirt werden, oder sind alle Regierungshandlungen der Vorgänger unbedingt von den Nachfolgern, mögen sie nun Seitenverwandte oder Descendenten sein, zu prästiren? Das ist die berühmte Frage, welche in der hannoverschen Sache von 1837 zur Erörterung kam. Es kann nicht unsere Absicht sein, diese Frage hier irgend weitläuftiger zu behandeln. Deshalb nur folgende kurze Bemerkungen. Wenn der Lehnsverband durch casus aufhört, wie Das der Fall war bei Auflösung des deutschen Reiches, so kann wiederum selbstredend nicht von agnatischer Einwilligung in solchen Zufall die Rede sein. Das war nun vorliegend nicht so der Fall, wenngleich auch mehr oder weniger das Herzogthum Schleswig seine Souverainetät in Gefolge einer Nothwendigkeit, nämlich des Roeskilder Friedensschlusses erhielt. Allein wer kann den Lehnsherrn hindern, auf seine Lehnsherrlichkeit zu verzichten? [1]) Dazu kommt, daß ein Staat sich dadurch rechtlich (legitim) aufbaut, daß die

1) Darf doch sogar der Vasall für sich verzichten: „vasallus etiam sine domini voluntate recte feudum refutare potest: post refutationem ad serviendum non tenetur." II F. 38.

beiden Factoren desselben: Souverain und Volk, dieses Wort nicht als Aggregat oder Majorität der einzelnen Unterthanen, sondern in seiner edelsten Bedeutung als eine ideale Gemeinschaft [1]) genommen, in Harmonie sind, d. h. wenn ihre Willen ausdrücklich oder stillschweigend auf den Einen Punkt convergiren.[2]) Das aber war in Schleswig der Fall. Wenn nun auf diese Weise es gar nicht mehr darauf ankommt, ob auch die landesherrliche Familie consentirte: so darf doch gesagt werden, daß dieser Consens ebenfalls nicht fehlte. Somit hörten die agnatischen Rechte der Glieder der landesherrlichen Familie, welche nunmehr Unterthanen des Souverains waren, als auf dem Lehnrechte beruhend, auf. Der Consens in Veräußerungen aber wurde erhalten kraft besonderen Vertrages, kraft des acceptirten Souverainetätsdiploms vom 2. Mai 1658. Auch durfte man sich

---

1) Vergl. v. Savigny System des h. R. Rechts Bd. I. §. 8. S. a. meine Schrift über d. Natur des Staats S. 15 fg.

2) Insofern, aber auch nur insofern ruht der Staat ursprünglich auf einem Vertrage, denn Vertrag ist nichts Anderes als consensus duorum pluriumve in idem placitum. *Ulpian.* in L. 1 §. 2 D. de pactis. Insofern erstarkt auch in öffentlichen Verhältnissen ein anfängliches Unrecht, komme es nun von oben, komme es von unten, durch (freien) Consens des betheiligten Factors in dasselbe zum Rechte; auf die Weise wird der Usurpator aus einem rex de facto zum rex de jure; auf die Weise wird eine aufgedrungene Constitution zu einer zu Recht bestehenden; auf die Weise Gewaltstreiche, auf die Weise Revolutionen geheiligt. Jede andere Ansicht der Sache stößt auf unübersteigliche Schwierigkeiten. Man kann nicht Berge wegtragen!

für die damalige Zeit noch auf die Fideicommißstiftungen (die Hausgesetze) berufen, denn sie fielen nicht mit dem Lehnsverbande. Ob man sich aber auf solchen fideicommissarischen Verband auch noch heut zu Tage berufen darf, ist eine andere Frage. So wahr heut zu Tage in keinem europäischen Staate, überhaupt in keinem civilisirten Staate mehr das l'état c'est moi gilt, d. h. dergestalt patrimoniales Princip, daß die Staatsgewalt Eigenthum des Landesherrn oder der landesherrlichen Familie ist, so gewiß kann auch heut zu Tage in keinem Staate mehr von Anwendung privatrechtlicher Regeln des Eigenthums- oder Fideicommißrechtes die Rede sein. Ebendeshalb aber ist es dem Souverain heut zu Tage auch nicht mehr möglich, die Souverainetät, sei es nun über das gesammte Land, sei es über Provinzen, wie ein Grundstück; das Volk wie ein Stück Vieh zu veräußern; denn nicht als eigenes Recht (jus proprium, jus suum), sondern als Recht der moralischen Persönlichkeit des Staats übt der Landesherr dermalen kraft des ihm „verliehenen Berufes"[1]) seine Souverainetät aus. Derohalben ist denn auch über die Thronfolge nicht mehr wie früher durch letztwillige Verfügung, sondern nur durch ein Gesetz neue Anordnung zu treffen.[2])

---

1) Worte König Friedrich Wilhelm des Vierten von Preußen in dem Königsberger Landtagsabschiede vom 9. Sept. 1840. Preuß. Staatszeitung 1840 No. 277.

2) Das Alles ist weitläuftiger besprochen worden in meiner Schrift über die Natur des Staats §. 3, worauf ich verweisen darf.

Uebrigens konnte die Thronfolgeordnung für Schleswig auch deswegen nicht durch die Vorgänze des Jahres 1658 alterirt werden, weil auf dem schleswigschen Throne die Herzoge zu Holstein saßen und sitzen, und „die beiden Lande ewig ungetheilt beisammen bleiben sollen."

Eine Folge des schwedischen Krieges, abgesehn von andern, die gar nicht hierher gehören, war auch die dänische Revolution des Jahres 1660. Sie ragt zwar nicht direct in die schleswig-holsteinische Geschichte, ist aber indirect in ihren Folgen von der äußersten Bedeutung für uns. Im October des Jahres 1660 war der dänische Reichstag in Kopenhagen versammelt. Eine Spaltung des Adels einerseits, des Klerus und der Bürger andererseits drohte in einen gefährlichen Handel auszuschlagen. Der König vermöge einer richtigen Politik neigte sich entschieden auf die Seite der letztern Fraction, denn was hatte er von dem Adel Anderes zu erwarten und zu gehoffen, als noch größere Einschnürung. Der Bischof von Seeland, Hans Svaning, der Bürgermeister von Kopenhagen, Hans Nansen, und die Königin leiteten die Intrigue, welche am 18. October zum Ausbruch kam, und zur Arfve-Enevolds-Regieringsacte d. i. erbeigenmächtige Regierungsacte führte, welche die bisherige Wahlmonarchie in eine absolute Erbmonarchie verwandelte. Von neuem huldigten die Stände und alle Unterthanen, und am 14. November 1665 erließ der König das berühmte Königsgesetz (Lex Regia), hauptsächlich um die Thronfolge zu sichern und zu ordnen. Das Königsgesetz bestimmt nun in dieser Hinsicht, daß das Reich Dänemark niemals ohne König sein soll, so lange Jemand

übrig ist, der aus des damals regierenden Königs Friedrichs III. Blute in absteigender Linie, so männlichen als weiblichen Geschlechts stammt (Art. 15). Art. 40 wiederholt, daß nur allein die Descendenz König Friedrichs III. den Thron erben solle, wie Das ja auch nach der erbeigenmächtigen Regierungsacte nicht anders bestimmt werden konnte. Die Erbfolgeordnung aber ist Art. 27 und folgende so festgestellt, daß zwar sowohl der Mannsstamm, als auch der Weiberstamm Friedrichs III. succediren soll, aber der Mannsstamm dergestalt den Weibern und Cognaten vorgehet, daß, so lange ein Mann vom Manne vorhanden ist, so lange weder das Weib vom Manne, noch der Mann oder das Weib vom Weibe gerufen ist, überhaupt Niemand aus dem Weiberstamme so lange folgt, wie lange noch ein „legitimus" gefunden wird, dergestalt, daß auch das Weib vom Manne dem Manne vom Weibe vorgeht. So auch sollen die Linien stets genau gewahrt werden, und nicht zu Gunsten des höhern Lebensalters aus der, dem letztem Könige nähern Linie in eine entferntere Linie gesprungen werden, und Linie auf Linie nach der Linealfolge („ordine justo") folgen. Wenn nun aber das Folgerecht auf das weibliche Geschlecht devolvirt wird, so sollen die ersten weiblichen Linien, welche aus väterlichem Stamme von König Friedrich III. durch Söhne abstammen, denen vorgehen, welche aus mütterlichem Stamme durch Töchter von König Friedrich III. ensprossen sind, dergestalt daß Linie auf Linie, Person auf Person unter Beachtung der Primogenitur folgt. Wenn also z. B. der letzte König (posterior Rex) Enkelinnen hat von einem vorverstorbenen

Söhne[1]), so gebührt der ältesten Enkelin und demnächst ihrer etwaigen Linie die Succession. Hat er aber keine Enkelinnen, so fragt es sich, ob er Töchter hat, und dann gebührt der ältesten Tochter und demnächst ihrer Descendenz die Erbfolge. Und auf diese Weise ist eventuell von Linie zu Linie fortzuschreiten, dergestalt daß eventuell zunächst in Frage kommt, ob der Vater des letzten Königs, dann der Großvater desselben und so fort Töchter und resp. cognatische Linien hinterlassen hat.[2]) Was aber die eröffnete cognatische Linie betrifft, so geht in ihr der Mann dem Weibe vor, und erst wenn die Männer erschöpft sind, geht es wieder an die Weiber: dergestalt also, daß sich, wie auch bei sonstigen Erbfolgen, die cognatische Erbfolge, sobald sie eingetreten ist, so zu sagen, in diejenige agnatische verwandelt, welche primo loco beliebt ist. Wenn endlich aller Manns- und der davon abstammende Weiberstamm König Friedrichs III. erloschen ist, dann sollen die Stämme der

---

1) Denn es kommt Nichts darauf an, ob der Ascendent zur Regierung kam, oder nicht. Art. 30: „etiamsi natus fuisset, antequam Regnum Pater susciperet."

2) Art. 32: „Quod si nec filias relinquat superstites, ea Princeps sanguinis, quae ex paterno prognata genere *proxime* ipsum attingit, successionem in Regnum, ejusque lineae, una post alteram modo dicta ratione obtinento." Art. 33: „Hinc *proxima* posterius defuncti Regis agnata, quae tamen in foemineis per filios a Nobis descendentibus lineis locum habet, in Regnum succedito, et *post eam* liberi ac Nepotes omnes, uno semper alium, linea lineam excipiente, ratione supra exposita admittuntor."

Töchter König Friedrichs III. aufgesucht werden, worüber man den Art. 34 nachsehen mag. [1])

Dieses Statut ist sehr klar; auch stimmt die Successionsordnung im Wesentlichen mit denjenigen Thronfolgegesetzen überein, welche überhaupt die Cognaten folgen lassen. In Bezug auf Schleswig-Holstein aber steht vermöge des Königsgesetzes fest:

1. Daß die Glieder des schleswig-holsteinischen Hauses, als solche, nicht zum dänischen Hause gehören, insonderheit, als solche, keinerlei Erbrecht in die dänische Krone haben.

2. Daß die Glieder des dänischen Hauses, als solche, nicht zu dem schleswig-holsteinischen Hause gehören, versteht sich von selbst.

3. Geht der Mannsstamm Friedrichs III. aus, so muß eine Lösung der Personalunion eintreten, welche Dänemark und die Herzogthümer verbindet. Denn:

a) in die Herzogthümer kann nach dem, bis dahin bestehenden Rechte der Weiberstamm nicht succediren.

b) Mit dem Abblühen der Linie Friedrichs III., welche, wie wir sehen werden, seit 1773 allein in Schleswig-

---

1) Dieser Relation liegt die officielle Prachtausgabe der Lex Regia von 1709 zu Grunde, welche im allerhöchsten Auftrage der Obersecretar (nachmals Conferenzrath) Friedrich Rostgard besorgte. In drei Sprachen (lateinisch, dänisch und deutsch) findet sie sich auf 19 mit allerlei Vignetten u. s. w. verzierten Blättern (Kupfern) in Querfolio. Diese überaus glänzend ausgestattete, aber auch sehr seltene Ausgabe befindet sich unter Andern auf der Göttinger Universitätsbibliothek.

Holstein regiert, existirt noch Mannsstamm des schleswig-holsteinischen Hauses, nämlich die Sonderburgische (Augustenburgische und Beck-Glücksburgische) und die Gottorpsche Linie.

Das Königsgesetz enthält §. 29 ff. zur Erläuterung, der damaligen Zeit entnommene Beispiele, wie eventuell die Succession gemäß der oben mitgetheilten Artikel stattfinden müsse und solle. Indem wir diese Beispiele bei Seite liegen lassen, wollen wir uns statt dessen zur Erläuterung auf die Gegenwart beziehen. Zu dem Ende wolle man die Stammtafel D. ansehen. Nach dem Ableben Seiner jetzt regierenden Majestät folgt natürlich das einzige Kind des Königs, des Kronprinzen Friedrich K. H. Sollte dieser ohne Descendenz versterben, so folgt des Königs Bruder, Prinz Ferdinand. Sollte auch er, wie muthmaßlich geschehen wird, ohne Descendenz sterben, so ist der Fall da, daß der Mannsstamm König Friedrichs III. erloschen ist, und es folgt also die älteste Schwester des jetzigen Königs: Prinzeß Juliane. Da auch sie ohne Kinder bleiben wird, so folgt die zweite Schwester: Prinzeß Charlotte, verheirathet an den Landgrafen Wilhelm von Hessen, und nach ihrem Tode ihr, bis jetzt einziger, Sohn, der Prinz Friedrich von Hessen und seine etwaige erstgeborene männliche und in subsidium weibliche Descendenz, in Ermangelung der etwa noch geboren werdende zweite Sohn der Landgräfin Wilhelm, in Ermangelung von Söhnen überhaupt die erstgeborene Tochter und deren Descendenz, und so fort u. s. f. Zugleich sieht man aus der Stammtafel, auf welche Weise der obgenannte Prinz Friedrich auch präsumtiver Anerbe zum kurhessischen

Throne ist, denn des Kurprinzen von Hessen K. H. sind nur morganatisch verheirathet. [1])

Herzog Friedrich III. zu Gottorp war am 10. August 1659 gestorben, und ihm gemäß der bestehenden Erbfolge sein Sohn Christian Albrecht (geb. 1641) gefolgt. Auf dem desfallsigen, zu Schleswig gehaltenen Landtage kamen einige Weiterungen wegen der Erbhuldigung vor. Stände begehrten nach alter Weise, daß vor ihrer Huldigung die Privilegien bestätigt und ihre Beschwerden erledigt werden möchten. Die Beschwerden bestanden dieß Mal zwar nur in drei Punkten; die drei Punkte aber zeigen, in welche Zeit man eingetreten war. Man hatte angefangen, die Axt an die Achillessehne des landständischen Lebens zu legen. [2]) Stände also begehrten: 1) daß keine Steuern ohne Bewilligung der Stände ausgeschrieben würden, insonderheit ein Ausschreiben vom 1. September 1660 zurückgenommen werde, welches zur

---

1) Die Erbfolge in Kurhessen ist bestimmt durch den Art. 3 der kurh. VU. von 1831.

2) Man wolle aus solchen Worten nicht auf ein politisches Glaubensbekenntniß, sondern nur auf eine unparteiische Relation von Thatsachen schließen. Ich bin weit davon entfernt, die Zeiten der frühern Standschaft wieder heraufzuwünschen, so fern mir auch andererseits Unterstützen jeglichen Absolutismus liegt. Damit hängt meine Ansicht zusammen, daß, wie die Sachen gekommen sind (Untergang der Stände in den alten Formen), sie mit Nothwendigkeit (wäre ich Hegelianer, würde ich sagen müssen: mit dialektischer Nothwendigkeit!) gekommen sind. „Steuern dermalen (absolut) verweigern, heißt den Staat verweigern." Also kein Wort von „liberalis datio."

Verpflegung des Heeres drei Thaler vom Pfluge bei Strafe der Execution forderte; auch die, seit 1630 eingeführten Zölle und Accisen abgestellt würden, und die eingeführte Stempelsteuer als den Privilegien zuwider aufgehoben werde; 2) daß die bewilligten Steuern auch wirklich dahin flössen, wohin sie sollten, nämlich in die Landescasse (den Landkasten), und 3) die Einnahme und Ausgabe nicht den dazu verordneten landschaftlichen Dienern entzogen werde. — Landesherrschaften erwiederten: die Steuer von drei Thalern sei durch die Nothwendigkeit geboten gewesen; über die Zölle und Accisen werde man solche Aufklärung geben, daß Jeder zufrieden sein solle; das Stempelpapier treffe ja nur die Reichen [1]), und in anderen Ländern, ja selbst Republiken wäre es ja auch nicht anders, Stände würden diese Einnahme der Landesobrigkeit nicht mißgönnen. — Als nun Stände sich noch einmal auf ihre Privilegien beriefen, wich man den Fragen dadurch aus, daß man ihre Erledigung hinausschob: man sei in Gottorp geneigt, den Beschwerden abzuhelfen, man müsse aber doch erst mit Glückstadt communiciren. Darauf Stände: sie nähmen solche Hoffnung dankbarlichst an, und sähen der Erledigung der Sache entgegen. Damit hatte es sein Bewenden, und am 3. Februar 1667 erfolgte die Huldigung, nachdem Tags zuvor der neue Herzog Christian Albrecht die eidliche Confirmation der Privilegien in Gegenwart zweier

1) Das durfte man sagen, weil man die Ritterschaft, also die Reichen ausgenommen hatte. Sonst hätte man vielleicht gesagt, es treffe ja nur die Armen.

Landräthe eigenhändig sowohl ge= als unterschrieben hatte. [1])

Am 9. Februar 1670 starb der Glückstädtsche Herzog Friedrich III. Ihm folgte Christian V. Uebergabe der Privilegienconfirmation und Einnahme der Erbhuldigung geschah dieses Mal durch den herzoglichen Statthalter, wobei den remonstrirenden Ständen erklärt wurde,

---

1) Landtagsacten V, 1 — 40. Vergl. Christiani Theil VIII, S. 206 ff., woraus man sehen wird, welche Sprache die Landesherrschaften jetzt schon führen. Wofür man sich früher bedankte und was man „ewig fürschulden" wollte, das ist jetzt Pflicht und Schuldigkeit, und wird jegliche Widerspenstigkeit und Respectwidrigkeit mit den ärgsten Ahndungen bedroht, namentlich militairischer Execution. Dabei ist interessant und charakteristisch, daß es jedesmal zu einem Handeln kommt. Hat Landesherrschaft anfänglich 100,000 Thlr. für durchaus nöthig hingestellt, so sind am Ende auch 50,000 hinreichend. Als aber 1669 acht Thaler vom Pfluge unbedingt und zwei Thaler bedingt verwilligt waren, wurden die 8 Thaler, wie sie verwilligt waren, acceptirt, die 2 Thaler aber, als unbedingt verwilligt, zu bezahlen befohlen. Christiani S. 216. Auf eine desfallsige Remonstration der Stände antwortete man äußerst höflich. Dabei hatte es sein Bewenden. Christiani S. 217. Später (1671. 72) wird es gewöhnlicher Gebrauch, die Bedingungen der Stände als nicht gemacht zu betrachten. Christiani S. 324. Dazu kommen Androhungen, daß man sich um das Steuerbewilligungsrecht gar nicht mehr kümmern werde, wenn Stände sich nicht willig finden lassen wollten, und diese Androhungen werden, nachdem Stände auseinandergegangen waren, realisirt. Christiani S. 326. 327. Im Uebrigen standen sich auch in Schleswig=Holstein Landesherrschaft und Landschaft wie Parteien gegenüber. Deshalb wird excipirt, replicirt, duplicirt ꝛc. Natürlich, daß auf diese Weise von beiden Seiten Uebertreibungen vorkommen mußten.

die persönliche Annahme der Huldigung sei eine freiwillige Gnade, und wenn Stände widersetzlicher Weise die Huldigung aufschöben, sehe sich Landesherrschaft bewogen, „die Confirmation der Privilegien zurückzunehmen; dazu wäre man berechtigt, und Stände hätten es verschuldet." Stände erwiederten: es wäre ihnen nicht beigefallen, zu behaupten, die persönliche Gegenwart des Herzogs sei rechtlich nöthig, sie hätten dieselbe nur gewünscht, um ihm seine „Hände küssen zu können." Uebrigens wünschten Stände die Confirmation erst einzusehen. Worauf die landesherrlichen Commissarii: man möge doch bedenken, wie nachtheilig es Ständen gedeutet werden könne, daß sie die Confirmation einer Censur unterwerfen wollten, als ob sie Mistrauen in die Huld der Landesherrschaft setzten; überdieß versichere man, daß „nichts Wesentliches" in der Confirmation verändert sei. Darauf ging folgenden Tags (2. Juni 1671) die Huldigung, und zwar dieß Mal, wie gewünscht worden war, mittels schriftlicher Reverse vor sich. Die Veränderung in der Confirmation, die man nicht sehen lassen wollte, war nun, daß Christian V. ihr nicht wie bisher einen eigenen Eid (so wahr mir Gott helfe ꝛc.) angehängt hatte, sondern nur „an Eides statt" mit seiner Unterschrift bekräftigte, daß er die Privilegien respectiren werde [1]. Als wenn Das einen Unterschied machen könnte! Es war Nichts, als daß die Rathgeber des Herzogs diesem ihrem Landesherrn eine Blame aufhängten.

---

1) Schl. Holst. Privilegien S. 224.

Die Irrungen zwischen den beiden Herzogen zu Schleswig-Holstein schienen seit 1667 wenigstens äußerlich einem freundlichen Vernehmen Platz gemacht zu haben, wie denn dasselbe auch durch die Verheirathung des Gottorper Herzogs Christian Albrecht mit einer Tochter König Friedrichs III. besiegelt wurde. Dennoch hatte man dänischer Seits die Cession der Souverainetät über Schleswig, durch die schwedischen Waffen und angeblich durch Perfidie des Gottorper Herzogs herbeigeführt, lange noch nicht verschmerzt. Dazu kam, daß man dem Gottorper Herzog Schuld gab, er agire im Interesse des Landes und der Stände, lediglich um das Glückstädtsche Gouvernement bei den Unterthanen insonderheit auch als ein ausländisches verhaßt zu machen. Auf diese Weise bedurfte es etwa nur eines Zunders, eines, wenn auch geringen Anlasses, um den verhaltenen Aerger in Brand übergehen zu lassen. Der fand sich denn sehr bald, als der letzte Graf zu Oldenburg und Delmenhorst gestorben war, und der oben (S. 103) erwähnte Streit über die Succession in die hinterlassenen Grafschaften ausbrach. Es wurde behauptet, der Herzog zu Gottorp habe sich unverholen dahin ausgesprochen, daß er sich um das Erkenntniß des Reichshofraths wenig bekümmern werde, und eventuell mit schwedischer Hülfe sich seinen Antheil an den Grafschaften sichern werde. Wahr oder nicht wahr, man griff Das in Kopenhagen auf; was man aber wollte, wurde geheim betrieben. Man ließ sich äußerlich freundlich in Tractaten ein. Christian V. kam selbst in die Herzogthümer (1675). Christian Albrecht reiste ihm bis Flensburg entgegen, Wirth und Gast begrüßten sich

auf das Freundlichste, die beiderseitigen Minister (der Reichskanzler Graf von Greifenfeld [1]) und der Geheime Rath Herr von Kielmannsegge [2])) traten in Unterhandlungen, welche, bleibt dahin gestellt; darauf reiste Christian V. nach Rendsburg, Christian Albrecht nach seiner Residenz Gottorp zurück, wo er sehr bald eine Einladung bekam, den König in Rendsburg zu besuchen. Das geschah denn am 25. Juni in Begleitung des Herrn von Kielmannsegge und einer Abtheilung Garde. Die Aufnahme des Gastes schien freundlich; noch am 26. Juni Nachmittags sehen wir die beiden Fürsten friedlich eine Spielpartie endigen. Da werden plötzlich die Thore von Rendsburg geschlossen, der Hafen mit einem Baum verwahrt, die mitgebrachte Garde entwaffnet und Niemand ohne höchsten Befehl aus der Festung gelassen. Christian Albrecht war Gefangener seines Vetters, seines Mitsouverains, Gefangener mitten im Frieden! Niemand durfte zu ihm, auch Kielmannsegge ward getrennt vom Herzog verwahrt, in den Nächten will der Herzog eine Wache vor seiner Thüre bemerkt haben, die Einladun-

---

1) Der Concipient des Königsgesetzes, damals aber noch bürgerlich unter dem Namen: Peter Schumacher.

2) Johann Adolf Kielmann, Advocat in Itzehoe, dann Landschaftssyndicus, wurde 1636 an den gottorpschen Hof gezogen, von Kaiser Ferdinand unter dem obigen Namen in den Freiherrnstand erhoben, und von Herzog Friedrich III. zum Kanzler des Herzogthums Gottorp bestellt. Er starb 64 Jahre alt am 8. Juli 1676 im Staatsgefängniß zu Kopenhagen: ein treuer Diener seines Herrn. Siehe unten im Texte.

gen zum Könige blieben natürlich aus.[1]) Das war denn doch eine That, welche die Augen von ganz Europa auf

1) Es kamen damals folgende officielle Staatsschriften heraus, aus denen die obigen Angaben genommen sind: 1. Gottorpscher Seits: „Wahrhafter Bericht desjenigen, was zwischen Sr. königl. Maj. zu Dänemark und des mitregierenden Herrn Herzogen zu Schleswig-Holstein hochfürstl. Durchleuchtigkeit Anno 1675 zu Rendsburg und nachgehends bis auf den Martium des 1677 Jahres vorgekommen ꝛc. — auf gnädigsten Befehl höchstgedachter des Herrn Herzogen hochfürstl. Durchl. abgefasset und zum Druck befördert. Anno 1677." Eine andere Schrift kam lateinisch unter dem Namen: Rendsburgensia ohne Ort und Jahreszahl heraus, beim *Londorp* Acta publica Tom. XII S. 293. Endlich ist eine Schrift unter dem Titel: „Der verbesserte Teutscher Fürsten-Staat. Anno 1675.", in welcher gewaltig harte Worte vorkommen, wichtig. Sie liegt mir in einem Abdrucke: Erfurt, Im Jahr 1677, und beim *Londorp* Acta publica l. c. Seite 313 ff. vor. Darin findet sich auch „Der also genandte Rendsburgische Recess" von 1675. Der Verfasser behauptet: „weder dem einen noch andern Theil verpflichtet" zu sein. 2) Dänischer Seits: „Ursachen und Beschaffenheit der Streitigkeiten zwischen Ihro königl. Majestät und Ihro fürstl. Durchl. zu Gottorf, — auf königl. Befehl 1679." Siehe auch: „Nachricht von Ihro königl. Majestät zu Dänemark wider des Herzogs Durchlaucht zu Gottorf annoch habenden Beschwerden und Ansuchungen. 1684." Dagegen wieder: „Abgenöthigte Beantwortung ꝛc." beim *Londorp* l. c. S. 436 ff. In der dänischen Schrift heißt es hinsichtlich des zuletzt im Texte erwähnten, indessen ganz untergeordneten Punktes: „Dem Herzoge sei seit der Schließung Rendsburgs mit der vorigen Höflichkeit begegnet; er sei zu des Königs Tafel gebeten worden; aber er habe sich eignen Willens aller Gesellschaft entzogen, habe lieber in seinem Gemach mit den seinigen verbleiben, als von den Königlichen Bedienten Jemand zur Aufwartung um sich leiden wollen." Wir finden Das sehr natürlich!

die Herzogthümer und Dänemark lenkte; eine That, welche die gesammte civilisirte Welt mit gerechter Entrüstung erfüllte. Dänischer Seits hat man gesagt, man habe auch zum Kriege greifen dürfen, allein „aus verwandtschaftlicher Rücksicht das gelindere Mittel vorgezogen, nämlich durch gütliche Versuche den Herzog dahin zu disponiren, daß er nachgebe.“ Sonderbare Einrede!

Und was wollte man nun? Gottorp habe Dänemark durch die schwedischen Waffen die Souverainetät über Schleswig abgenöthigt, Das sei Felonie, Schleswig also verwirkt. Indessen wolle man vorerst bloß zu seiner Sicherheit des Herzogs Länder besetzen, zu welchem Ende der Herzog seine Festungen Tönningen, Gottorp und die Holmerschanze einzuräumen haben würde. Der Herzog in seiner Gefangenschaft erklärte sich zum Theil nachgiebig, wollte gegen Revers, daß er in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden würde, seine Garnison in Tönningen Christian V. mitschwören lassen, oder auch zur Hälfte „Königliche Truppen“ aufnehmen; Gottorp, seine Residenz, werde man ihm doch nicht nehmen wollen. Das wurde aber verworfen, Stadt Schleswig und Gottorp dagegen in Besitz genommen, um zu zeigen, daß man keinen Spaß mache. Da erklärte der Herzog sich bereit, auch das verlangte Tönningen und die Holmerschanze, so wie verlangt war, zu übergeben, weil man ihm sagte, dann „würde kein Huhn in seinem Lande gekränkt werden.“ In der That ließ man ihn darauf nach dem, von dänischen Truppen angefülltem Gottorp abreisen. Die Staatsschrift sagt: „also veränderte der Herzog zwar den Ort, aber nicht die Deten-

tion." Kielmannsegge behielt man in Rendsburg zurück, um den Herzog ohne Rath zu lassen. Ich sage ohne Rath, d. h. man dictirte Kielmannsegge, als wenn Das von ihm käme, ein Schreiben an den Herzog in die Feder: er, der Herzog möge sich ohne Vorwissen und Einwilligung Christians V. nicht in Bündnisse einlassen, und den bisher geschlossenen (den vermutheten schwedischen) entsagen; möge Schwabstedt und das schleswigsche Domcapitel wieder herausgeben und der Souverainetät entsagen. Solches Schreiben überbrachte nun natürlich nicht Kielmannsegge, sondern andere, ebenwohl in Rendsburg zurückgehaltene Räthe des Herzogs. Dieser, von zwei dänischen Regimentern umgeben, nahm die Punkte an und lieferte das Souverainetätsdiplom aus. Darauf wurde Kielmannsegge seiner Haft entlassen, nachdem er einen Revers ausgestellt hatte, daß er, bei Verlust seiner Ehre, Haabe und Gutes, Nichts wider den König rathen, und daß er sich nicht aus den Herzogthümern entfernen wolle.

Sobald Christian V. die Gottorpschen Festungen hatte, benahm er sich als Herr des Landes, die Stapelholmer Schanze und Tönningen, „diese schöne Festung, die einzige Zuflucht des Herzogs, wenn Krieg im Lande, wurde unter triumphähnlichen Feierlichkeiten geschleift, und die Artillerie abgeführt" [1]). Auf die Bitte, mit dem

---

1) So die Gottorpsche Staatsschrift. Wir wissen nicht, ob das Uebertreibung ist. Die dänische Staatsschrift aber erwiedert: die Festungen seien demolirt worden, „weil die Herzogthümer schon mit zu vielen Festungen beladen gefunden worden; weil beide Oerter dem

Schleifen einzuhalten, bekam der Herzog, wenn wir der Gottorpschen Staatsschrift trauen dürfen, zur Antwort, im Nothfall würden ihm die königlichen Festungen offen stehen, und die Schleifung geschehe zur Befestigung des Vertrauens. Auf diese Weise wurde „kein Huhn im Lande gekränkt." Wahrlich! man sollte trotz alles Christenthums rein weg an der Menschheit verzweifeln, hat man bloß in solchen Sachen zu wühlen. Es ist ein wahres Wunder, daß bei so gestalteten öffentlichen Angelegenheiten der Sinn der Unterthanen für Ordnung und Gesetzlichkeit, da er doch schließlich nicht auf der Spitze der Bajonette ruht, nicht geradezu gebrochen wurde; daß so ruhmvoll dieses Volk jenen Sinn sich auf kräftige Weise bewahrt hat.

Das Schlimmste war, daß Christian V. auch die Gewissen angriff, indem er im gottorpschen Schleswig einen Huldigungseid für sich verlangte, und diejenigen öffentlichen Diener, welche sich dessen weigerten, nach Rendsburg abführen ließ; die Häuser derjenigen Diener, welche sich durch die Flucht aus dieser Noth zu retten suchten, wurden mit Soldaten belegt, welche von den zurückgelassenen Frauen verpflegt werden mußten.[1]) Kiel=

---

Lande gar keinen Vortheil schafften; weil die Gegenden, wo man sie angelegt, als von der Natur mit Gräben, Gewässern und Morästen hinlänglich verwahrte Marschen keiner künstlichen Festungen bedürften, und weil endlich die dortigen Besatzungen unerschwingliche Kosten verursacht hätten". Und warum bedankte sich der Herzog nicht für solche freundliche negotiorum gestio?

1) Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch solche leichtfertige Seelen vorhanden waren, welche die, ihrem Landesherrn, dem Herzoge

mannsegge aber wurde nebst drei Söhnen verhaftet und nach Kopenhagen geschleppt. Der alte Mann überlebte

---

zu Gottorp schuldige Treue in solcher Noth für Nichts achteten. An der Spitze standen wieder zwei Theologen (von denen der eine der Generalsuperintendent Dr. von Stöcken gewesen sein soll). In ihrem: „Bedenken zweener vornehmer Theologorum über die den Schleswigschen Landständen, Bedienten, Unterthanen u. s. w. angemuthete Eidesleistung" heißt es: „frag die Vernunft, so antwortet ein Heide: cede majori; oder willst du lieber die Kirche hören, so singt sie:

„Dem Größern weich, halt dich gering,
Daß Er dich nicht ins Unglück bring".

„Seid also unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat; weigert ihr weder Steuer noch Abgabe, noch was sie sonst von euch fordert, so habt ihr sie nicht zu fürchten" (Römer 13, 1. 3. 6. 7). Und „gehorchet euren Herren" (also ihr Sclaven, denn es ist von der Sclaverei die Rede), „nicht bloß den gütigen, sondern auch den wunderlichen" (1 Petri 2 V. 18 ff. Eph. 6, 5. 6. Coloss. 3, 22 ff. 1. Tim. 6, 1. 2. Tit. 2, 9. 10). Die Deduction schließt mit folgender Paraphrase eines Kirchenliedes:

„Gieb Geduld, (bei einer so großen Veränderung)
Vergieb die Schuld, (denen die dazu Ursache gegeben)
Verleih gehorsame Herzen (denen die doch gehorsam sein müssen.)"

Was, frage ich, hat man solcher Weise von der Theologie, denn — um ängstliche Gemüther zu beruhigen — von Religion ist nicht die Rede, zu erwarten? Hat sich der Klerus andererseits in eine Revolution eingelassen, was man noch jüngst wieder, wenn man nicht blind war, bei dem letzten polnischen Aufstande sehen konnte, so heißt es, also je nachdem, „man soll Gott mehr gehorchen, als den Menschen". Und den Satz sprechen sogar sogenannte Politiker dem Klerus in solcher Anwendung nach. Wären es noch s. g. Rechtsphilosophen, aber ein Politiker sollte etwas Anderes treiben, als Politik, wenn er noch nicht weiß, daß man die bürgerliche Ordnung auf einem Vul-

solche Schmach und die Behandlung, die er als gemeiner Verbrecher[1]) zu erdulden hatte, nur drei und einen halben Monat. Seine Söhne wurden 1677 wieder in Freiheit gesetzt. Der Herzog aber, wie es in der Gottorpschen Staatsschrift heißt, „auf das Aeußerste bestürzt über Kielmannsegge's Verhaftung, weil er nicht gewußt, wie weit dieses harte Ungewitter endlich gehen möchte", flüchtete sich zu Pferde mit

---

can aufbaut, so man sie auf einen solchen Satz gründet, denn er steht auf gleicher Höhe mit dem Gebote der déclaration des droits de l'homme et de citoyen von 1793 zur Insurrection, falls die Regierung die Rechte des Volkes verletzen sollte. Mit solchen Sätzen kann auf die Länge der Zeit kein Gouvernement regieren. Vergl. meine Schrift über die Natur des Staats §. 7.

Christian Albrecht erachtete es denn auch für nöthig, eine Gegenschrift drucken zu lassen, welche unter dem Titel herauskam: Ausführliches in der Theologie und denen Rechten wohlbegründetes Bedenken über zwo Hauptfragen u. s. w. Auf gnädigsten Befehl zum Druck gegeben Anno 1680, beim *Londorp* Acta publica Tom. XII S. 267. Hier wird S. 277 behauptet, Herr von Stöcken sei der Verfasser der ersten Schrift.

1) Weil er in dem Glückstädtschen Holstein (Itzehoe) geboren war, wurde er als Unterthan Christians V. betrachtet, auch eine neue Rechtsansicht. Als Grund der Verhaftung wird in den dänischen Staatsschriften angegeben, „damit der Minister und seine Söhne nicht durch ihre schädlichen Anschläge die sämmtlichen Herrschaften in noch größere Ungelegenheiten verwickeln und stürzen möchten." Man hatte Kielmannsegge namentlich auch in Verdacht, daß er die Staatsschrift angefertigt habe. War Das ein Verbrechen? Seinem Nachfolger: Joachim von Ahlefeld nahm der König sein Gut Bockhagen 1695 aber sehen wir Ahlefeld in dänischen Diensten.

einigen Edelleuten von Gottorp, zum Theil nicht ohne Gefahr durch die dänischen Linien, nach Hamburg. Von hier bat er vergeblich um Kielmannsegge's und seiner Söhne Freilassung. Dagegen erschien am 1. December 1676 ein Patent Christians V., welches Schleswig-Gottorp „sequestrirte", d. h. den Unterthanen befahl, dem Herzog Christian Albrecht künftig weder Gehorsam zu leisten, noch die geringste Abgabe zu entrichten, sondern sich bloß an Christian V., als ihren einzigen rechtmäßigen souverainen Landesherrn zu halten. Christian Albrecht protestirte dagegen in einem Patente vom 4. Januar 1677 und forderte seine Unterthanen auf, ihm treu zu bleiben. Kann man sich eine unglückseligere Lage der Unterthanen denken?! Ueberdieß beschwert sich die Gottorpsche Staatsschrift wiederholt über unerträgliche Exactionen und Vexationen; wie man mit der größten Härte gegen die treugebliebenen Diener und Unterthanen des Herzogs verfahren sei u. s. w. Es war, wie immer in solchen Fällen, das nothwendig gebotene Mittel zum Zwecke.

Mittlerweile war indessen der schwedische Krieg mit Hülfe französischer Waffen glücklich gegen Dänemark beendet worden. Mit Frankreich kam am 2. September 1679 der Friede zu Fontainebleau, mit Schweden am 9. desselben Monats zu Lund in Schonen zu Stande. Der zweite Nebenartikel des Fontainebleauer Friedens bestimmte aber, daß der König zu Dänemark einwillige in die Restitution des Herzogs zu Gottorp gemäß des Rothschildschen, Kopenhagener und des westphälischen Friedens, dergestalt daß unter Zernichtung aller spätern

Acte und Tractaten (ita ut, quicquid post modum actum, quive tractatus initi fuerint, nullum afferant praejudicium) besagter Herzog wieder eintritt in alle seine Gebiete, Provinzen, Oerter und Städte, wie auch in die Souverainetät.[1]) Demgemäß wurde denn auch Christian Albrecht die Souverainetät über seinen Antheil an Schleswig und das Amt Schwabstedt wieder hergestellt; die dänischen Kriegsvölker wurden abgeführt; die Exactionen hörten auf, und die Gottorpsche Regierung durfte wieder Steuern erheben. Nur über die Verwendung derselben entstanden gar bald wieder Zwistigkeiten, die sich nach und nach mehrten, besonders seitdem Christian V. wieder zu Exactionen im Gottorpschen Antheil griff und die Insel Femarn, welche nur hypothekarisch verpfändet worden war, in Besitz genommen hatte, allein nicht hieher gehören, weil die Gegenwart nicht auf ihnen ruht.[2]) Als aber 1682 eine Allianz zwischen Dänemark und Frankreich zu Stande gekommen war, dagegen das bisherige herzliche Einverständniß zwischen Schweden und Frankreich durch

1) Beim Lünig R. A. Bd. X S. 200. 201.

2) Christiani VIII S. 293. 310. 311. Der König saugte das Land dermaßen aus, daß der Herzog sich hinsichtlich verschiedener Gläubiger im deutschem Reiche ein Moratorium vom Kaiser geben lassen mußte. In einem Briefe des Herzogs an Jacob II. von England heißt es auf rührende Weise: „ma fortune se trouva reduite à un point aussi déplorable, que n'ayant point de quoi fournir *le pain* à ma table". Dahingegen schrieb der bekannte Prinz Georg von Dänemark an Jacob II., seinen Schwiegervater: der Herzog sei „ein Fürst ohne Treu und Glauben".

die französischen Reunionskammern, welche den König von Schweden (Karl XI.) in seiner Eigenschaft als Pfalzgrafen von Zweibrücken angingen, getrübt worden war: trat plötzlich Christian V. ebenso keck als perfide wieder hervor gegen das, zwar auf gutem Rechte, aber nicht auf eigenen Füßen stehende Gottorp. Am 22. April 1684 verlangte der König von dem Herzoge, gleich als wäre Nichts geschehen, und der Herzog sein Vasall geblieben: er solle die Investitur wegen Schleswig nehmen und Schwabstedt ausantworten, dem Könige einige Millionen Kosten ersetzen, die er ihm durch sein Betragen verursacht, keine Festungen bauen, weiter keine Truppen halten, als zur Formirung einer Leibgarde und einer Besatzung in der Residenz nöthig seien, die gemeinschaftliche Landesdefension werde ihn schon genugsam schützen, derohalben solle er auch allen Bündnissen mit Auswärtigen entsagen u. s. w. u. s. w. Es waren im Ganzen 16 Punkte. Die Sprache kennt man schon; es ist die, welche später Rußland gegen Polen führte. Denn die, welche der Sieger gegen den besiegten Feind führt, darf nicht mit solcher Sprache auf eine Linie gestellt werden. Was sollte Christian Albrecht in seinem Exile in Hamburg thun? Er provocirte an den Kaiser, der sich auch gern seiner annahm, aber freilich nur mit Worten handeln konnte. Es war das Deutschland von damals. Was Wunder also, daß Christian V. sich wenig um den höchsten Potentaten der Christenheit, um Kaiser Leopold bekümmerte. Da der Herzog sich binnen 4 Wochen nicht erklärt hatte, erklärte dagegen der König Schleswig-Gottorp für Dänemark, als dem Lehnsherrn, verfallen.

In dem desfallsigen Patente vom 30. Mai 1684, welches allenthalben angeschlagen wurde, sagt der König: in Betracht der „feindseligen Machinationen und zugefügten vielfältigen schweren Beleidigungen des reg. Herzogs zu Gottorp und seines Herrn Vaters, wie auch Dero bisheriger geführter unverantwortlicher Conduite und weilen die Sachen ohne gänzlichen Untergang der Fürstenthümer (ja wohl!) nicht länger in solchem verwirrtem Zustande verbleiben könnten, habe er sich zu seiner und seines Estats (also Dänemarks) Sicherheit genöthigt gesehen, den Antheil des Herzogthums Schleswig, so der Herzog zu Gottorp bishero besessen, einzuziehen, und mit dem seinigen wiederum zu vereinigen. Derohalben gebietet und befiehlt er bei seiner Königl. Ungnade und Verlust aller Hab und Güter &c. allen und jeden gedachten Herzogthums, daß sie hinführo ihn für ihren alleinigen Souverainen Landesherrn in besagtem Herzogthum Schleßwig erkennen, wohingegen er sie in seinen Königl. Landes Fürstl. Specialen Schutz nehme, auch gegen alle Gewalt kräftiglich vertreten werde (sic!) und ihre Rechte, Privilegia &c. &c. für sich und seine Königliche Erb-Successoren confirmire und dabei zu allen Zeiten Königlich mainteniren und handhaben wolle." [1])

---

1) Beim *Londorp* Acta publica Tom. XII S. 415 fg. Dort auch das Gottorpsche Gegenpatent und die Correspondenz zwischen Christian V. und Christian Albrecht, genommen aus der Schrift: Gründliche und nähere Nachricht der zwischen Sr. Maj. zu Dänemark &c. und Sr. Durchl. zu Schleswig Holstein Gottorf obschwebenden Irrungen. Anno 1684.

Es ist offenbar: zunächst spricht nicht der Herzog zu Glückstadt, sondern der König zu Dänemark; es ist offenbar: der, freilich grundfalsche Grundgedanke, welcher durch das Patent geht, ist dieser: Schleswig ist verfallenes Lehn. Um deshalb werden auf eine so überaus unpolitische Weise dem Gotterper Herzog die obigen Laster nnd Verbrechen vorgeworfen; sie sollen, juristisch genommen, als Felonie erscheinen, und so die „Einziehung" von Schleswig-Gottorp scheinbar gerechtfertigt werden. Sollten sie in irgend anderer Hinsicht vorgeworfen werden, warum nahm man nicht auch Holstein-Gottorp? Diese kostbaren Gründe paßten, wenn man von dem beregten Gesichtspunkte absah, auch auf Holstein. Und den Kaiser, ich glaube Den fürchtete Christian V. nicht sehr. Aber man hatte noch einen Rest von Scham; um deshalb bemüht man sich wenigstens der unkundigen Welt, der Masse, Sand in die Augen zu streuen. Liest man nun überdieß die, in der vorhergehenden Note berührten Briefe Christians V. an Christian Albrecht, welche vielfach auch in den Worten auf eine so merkwürdige Weise mit dem Patente übereinstimmen, daß man zu schließen genöthigt ist, ein und derselbe Concipient fertigte Beides, die Briefe und das Patent an, so schwinden die letzten Zweifel. Allenthalben sieht man Christian V., alle Acte als nichtig anfechtend, als Lehnsherrn auftreten, und den Herzog an die gefährlichen Consequentien erinnern, welche aus seinem Betragen erfolgen müßten. Dahingegen will der König ruhen, wenn insonderheit der Herzog und seine Successoren die Investitur über das Herzogthum Schleswig

von nun an und ferner, „so oft der Lehnfall sich begeben wird, bei ihm und seinen Königlichen Erb-Successoren wiederum gebührend muthen und empfangen wolle und werde". [1]) Gebhardi (Geschichte der K. Dännemark u. Norw. Seite 2194 u. 2195) behauptet, in einem Briefe vom 22. April 1684 erkläre der König ausdrücklich und mit dürren Worten, „er sei berechtigt, Schleswig wie ein verwirktes dänisches Reichslehn zu betrachten." Die Correspondenz zwischen Christian V. und Christian Albrecht liegt mir nur in dem Abdrucke vor, welcher sich beim Londorp findet. Einen Brief vom 22. April habe ich alldort nicht auftreiben können; ein Brief ohne Datum (Seite 412—414) aber muß dieser Brief vom 22. April sein, wie Das insonderheit aus dem Antwortschreiben Seite 414 hervorgeht. In diesem Briefe nun vom 22. April habe ich zwar das, von Gebhardi Behauptete als dürre Worte nicht gefunden; allein auf dürre Worte möchte es am Ende auch nicht ankommen.

Das Patent vom 30. Mai 1684 hat nun aber auch noch einen zweiten Theil: die eingezogene Portion des Herzogthums Schleswig behält der König nicht für sich als einen Theil Dänemarks, sondern er überträgt sie an sich als souverainen Herzog zu Glückstadt, d. h. „er vereinigt sie mit dem Königlichen Antheile von Schleswig", mit Schleswig-Glückstadt. Das geht auch hervor aus der Cumulation: „er nehme die Schleswig-Gottorpschen Unterthanen in seinen Königl. Landes Fürstl. *Specialen*" (also nicht den generalen dänischen) „Schutz"; Das

---

1) *Londorp* l. c. S. 412. 413.

geht ferner hervor aus der Rede: „die neuen Unterthanen gedachten Herzogthums sollten ihn (Christian V.) für ihren souverainen Landesherrn in besagtem Herzogthum Schleswig erkennen": es hätte offenbar Christian V. sonst gesagt und sagen müssen: sie sollten ihn für ihren König und Herrn in seinem Königreiche Dänemark erkennen; es geht aber auch hervor aus der Confirmation der Landesprivilegien, welche wenigstens zum Theil keinen Sinn hätte, wollte man Schleswig-Gottorp zu einer dänischen Provinz machen; es geht sodann daraus hervor, daß Christian V. nicht den Untergang der Fürstenthümer will; es geht endlich daraus hervor, daß Christian V. „allen und jeden des Herzogthums Schleswig befiehlt, ihn für ihren alleinigen Landesherrn zu erkennen", d. h. mit andern Worten: er befiehlt den Gottorpschen, ihn dafür zu erkennen, wofür ihn bisher schon die Glückstädtschen erkannten; mit den Glückstädtschen nimmt er keine Veränderung vor. Wenn nun Christian V. in dem Patente von „Königlicher" Ungnade, von „Königlich" mainteniren ꝛc. redet, so dürfen wir daraus so wenig schließen, daß Schleswig-Gottorp dänische Provinz sein sollte, als aus dem längst gebräuchlichen Ausdruck: „Königlicher Antheil", daß Schleswig-Holstein-Glückstadt ein integrirender Theil des dänischen Königreichs war, wie Seeland, Nordjütland und so fort. Vielmehr hatte bloß aus ceremonialer und Respectsrücksicht der höhere Titel, welchen der Landesherr als Oberhaupt des dänischen Reichs führte, den herzoglichen Titul in den Hintergrund gestellt. Aus solchem Ceremoniell wird man nicht auf eine Veränderung des Rechts

schließen wollen. Nennt sich doch schon Christian I. allenthalben, z. B. in „der Lande Privileige van olde Konung Kersten vorsegelt tho Ripen des negesten Middeweckens na dem Sonndage Invocavit 1460", sowie in der tapfern Verbesserung der Privilegien d. d. Kiel 5. April 1460: König tho Dennemarcken rc. Versiegelt er doch solche Privilegien wie alle sonstigen Briefe mit seinem „Königlicke Secret." Wenn man nun damals nicht hieran sich stieß, warum sollte man sich später an solche Ceremonialien stoßen. Die Sache konnte darunter so wenig leiden, als wenn Friedrich I., König von Schweden (der Gemahl jener Ulrike Eleonore) auch in seiner Eigenschaft als Landgraf zu Hessen-Kassel in allen seinen hessischen Verfügungen sich König der Schweden, Gothen und Wenden rc. nennt, von Königlicher Gnade und Ungnade spricht, mit seinem Königlichen Insiegel versiegelt, wenn die hessischen Behörden sich nennen: „Ihro Königlichen Majestät in Schweden Fürstlich-Hessische Regierung, Canzley rc.", oder geradezu von Königlichen Behörden sprechen[1]); oder wenn die hannoverschen Behörden sich bis 1837 Königlich Großbritannisch-Hannoversche Behörden nennen mußten. Wurden durch solche Vorgänge etwa Hessen schwedische, Hannover großbritannische Provinz? Wer hat Das je behauptet? Man muß ungemein wenig juristische Schärfe haben, wenn man sich den Satz: unus homo plures personas sustinere potest nicht klar machen kann. Da indessen, wie die

---

1) Vergl. Kulenkamp Neue Sammlung der Landes-Ordnungen und anderer Verfügungen für Kurhessen Bd. 1 Seite 294 ff.

Erfahrung lehrt, solcher Mangel an Schärfe sich allerdings bei schwachen Köpfen findet, so ist es den Ungarn nicht zu verdenken, wenn sie in neuerer Zeit darauf bestanden, und es durchsetzten, daß sich ihr König bei allen öffentlichen Acten eben nur König und nicht Kaiser nenne, und daß Seine jetzt regierende Majestät ihnen gegenüber nicht als Ferdinand I., sondern als Ferdinand V. auftrete. Oestreich gab nach und konnte nachgeben, denn es liegt ihm fern, die verschiedenen, unter dem Scepter des Kaisers vereinigten Staaten anders als in einer Personalunion befangen zu regieren, der gerade Gegensatz der preußischen Monarchie.[1])

Wenn nun ferner Christian V. die Landesprivilegien und alle Rechte seiner neuen Unterthanen in Schleswig „für sich und seine Königlichen Erb-Successoren" confirmirt, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Ausdruck „Königliche Erb-Successoren" von den Nachfolgern in die Krone Dänemark wohl gebraucht wird[2]); es geschieht z. B. in der obangeführten Stelle des Schreibens Christians V. vom 22. April 1684 (beim *Londorp* S. 413); allein ebenso gut kann er auch nach Dem, was zuvor über die Bedeutung des Wortes: „Königlich" gesagt ist, auf das schleswig-holsteinische Haus bezogen werden. Gesetzt aber selbst das Gegentheil wäre der Fall, so würde Das auch noch Nichts ausmachen: es würde nur

---

1) Deshalb sind auch für das Kaiserthum Oestreich Reichsstände rein unmöglich, nicht aber, aus diesem Grunde, für Preußen.

2) Hierin irrt Sammer S. 10 Note *).

folgen, daß Schleswig Nichts von Dänemark in Hinsicht des Bestehens seiner Rechte und Privilegien zu befürchten habe.

Wenn endlich Gebhardi (Geschichte der Königreiche Dännemark und Norw. Seite 2200) behauptet, König Christian V. habe am 2. April 1685 die schleswigsche Ritterschaft zu Gottorp zusammenkommen lassen, feierlich von dem holsteinischen Adel getrennt und ihr befohlen, eine Urkunde auszufertigen, worin sie ihn als ihren einigen (soll wohl heißen: einzigen) unumschränkten Herrn und König erkannte und gestand, daß sie ein Glied des dänischen Reichs sei: so ist zu sagen, daß Gebhardi hier genau wieder so ungenau referirt, wie es vorhin gezeigt wurde an seinen Excerpten aus Christians V. mehr besprochenen Schreiben an Christian Albrecht v. 22. April 1684. Christians V. Tendenz ging allerdings dahin, den Verband der schleswigschen und holsteinischen Ritterschaft aufzulösen, weil er fürchtete, die schleswigsche Ritterschaft möchte sich als Theil jenes corpus integrale der schleswig-holsteinischen Mannschaft an Kaiser und Reich oder die Reichsgerichte wenden; alles übrige von Gebhardi Referirte ist von Falck (das Herzogthum Schleswig S. 172) als unwahr bewiesen worden; überdieß kam die Tendenz Christians V. nicht zur Ausführung.

Man könnte nun noch fragen, warum zieht der König nicht auch Schleswig-Glückstadt wieder zur Krone Dänemark, warum mit anderen Worten sieht er das, für Schleswig-Glückstadt ausgefertigte Souverainetätsdiplom nicht ebenfalls als nichtig an? Allein darin liegt

keine Inconsequenz. Dieses Souverainetätsdiplom konnte er auf keine Weise als erzwungen hinstellen; durchaus freiwillig wurde es, wenn auch in Gefolge des, für Schleswig-Gottorp nothwendig gewordenen Souverainetätsdiploms ausgefertigt.

Christian V. sagt, daß er den Gottorpschen Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem seinigen wiederum vereinige. Dieß „wiederum" geht offenbar auf die Einziehung von 1676 (siehe oben Seite 206). Daß übrigens die Acte des Jahres 1684 ebenso unrechtmäßig waren, wie die des Jahres 1676, wenn es überhaupt erlaubt ist, in Beziehung auf öffentliche Verhältnisse von Unrechtmäßigkeiten zu sprechen, bedarf nicht einer besondern Ausführung. [1])

Christian Albrecht erließ denn auch am 7ten Juni von Hamburg aus ein Gegenpatent, worin er gegen alle Ungerechtigkeiten und Beschuldigungen, wie insonderheit gegen die, in des Königs Namen geschehene Einziehung seines, von Gott ihm gegebenen und angestammten Landes, Rechtes, Hoheit ꝛc. protestirt und seinen Unterthanen befiehlt, bei ihrem, ihm abgestatteten Eide und Pflichten zu beharren. Mit Härte wurde darauf Schles-

---

1) Ich habe auf die Geschichte des Jahres 1684 um deshalb mehr Rücksicht genommen, als sonst geschieht, weil ich glaube, daß das Jahr 1721 nicht vollständig verstanden werden kann ohne genauere Prüfung des Patentes von 1684. Alles aber, was sonst noch etwa über dieses Patent in allgemeinerer Beziehung zu sagen wäre, ist, um Wiederholungen zu vermeiden, für die Geschichte von 1721 aufgespart worden.

wig von Christian V. in Besitz genommen; auf rohe Weise stieß man die in Gottorp zurückgebliebene Gemahlin des Herzogs, obwohl eine Tochter des dänischen Königs Friedrich III., aus ihrem eigenen Hause, das sie, wer mag es ihr verdenken, mit Thränen im Auge verließ [1]. Hamburg wurde auch ihr Asyl, das indessen Christian V. ebenfalls bedrohte. Helgoland, welches zu Schleswig-Gottorp gehörte, war schwer zu erlangen. Der Contreadmiral Paulsen überfiel daher wehrlose Fischer auf der See, und ließ den auf der Insel zurückgebliebenen Weibern wissen, er würde ihre Männer an den Masten aufhängen, wenn sich die Insel nicht binnen 6 Stunden ergebe. Die Weiber überfielen nun den Commandanten der Insel, einen Herrn von Buchwaldt, und nöthigten ihn, die Insel zu übergeben.[2]) Am 28. Juli wurde zu Schleswig gehuldigt. Wer nicht huldigen wollte, den verwieß Christian aus allen seinen Landen.[3]) Und in diesem traurigen Zustande blieben die Sachen bis 1688. Da sollte noch Ein Mal das Recht siegen. 1688 war das Jahr, in welchem ebenfalls ein Souverain Thron und Land verlor, aber auf andere Weise wie Christian Albrecht zu Schleswig. Es war jenes Volksgericht, welches als ewige Nemesis zum zweiten Male die Stuarts aus England vertrieb, Wilhelm III. auf den englischen Thron hob. Die Stuarts nahm be-

---

1) Christiani VIII S. 298.

2) Christiani VIII, 313.

3) Gebhardi S. 2196.

kanntlich Ludwig XIV. von Frankreich auf. Der aber hatte 1682 die Allianz mit Dänemark geschlossen. Dieserhalb erachtete es Wilhelm III. für nöthig, Dänemark möglichst zu schwächen. Er brachte zu seiner eigenen Sicherheit sein großes Bündniß zu Stande, welches Holland, Schweden, die braunschweigischen Herzoge, welchen Dänemark denn doch zu nahe rückte, sodann Kursachsen, Brandenburg ꝛc. und nominell das deutsche Reich begriff. Schon im Mai des folgenden Jahres (1689) forderten die kaiserlichen, kursächsischen und brandenburgischen Gesandten, welche zur Vermittlung nach Altona geschickt waren, eine freiwillige Totalrestitution des Herzogs; sonst sei ein blutiger Krieg stündlich zu erwarten. Zugleich war ein Ultimatum beigelegt („Ihro königlichen Majestät zu Dänemark ꝛc. zu den Altonaischen Tractaten verordneten Herrn Ministris übergebne endliche Declaration. Geschehen den 16ten May st. v. 1689"). Das wirkte schon. Am 20(30)sten Junii kam der Altonaische Vertrag zu Stande, welcher den Herzog in alle seine Lande, Insulen und Güter, seine Souverainität, Regalien, Jura Collectarum, Foederum, Vestungen zu bauen und zu besitzen, und sonsten in Summa in alle die Jura, Hochheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, wie er dieselbe vor und nach dem Westphalischen und Nordischen Frieden biß zu Anno 1675 gehabt und besessen, auch was Ihr. Fürstl. Durchl. nach dem Fontainebleauischen Frieden zukommen kann, welche Friedens-Schlüsse dann hiemit nochmalen confirmiret werden, restituirt, ingleichen Dero Staatsdiener und Angehörige in ihre Güter und Capitalia. Ueberdieß be-

giebt sich der König seiner Hypothec und Schuldforderung[1]), welche auf der Insul Fehmern ꝛc. hafftet, und sollen die verpfändeten Stücke absque ullo onere restituiret werden.[2]) Jetzt kam der Herzog nach Gottorp zurück, wo er mit Jubel empfangen wurde. Eine vollkommene Harmonie trat zwischen ihm und Christian V. ein und währte bis zu seinem, 1694 (27. Decbr.) erfolgtem Tode. Selbst sein Tönningen durfte der Herzog wieder aufbauen.

Christian Albrecht folgte sein Sohn Friedrich IV. (geb. 1671), ein Fürst, der Nichts von der Ruhe und Milde seines Herrn Vaters hatte, vielmehr sehr seinem Freunde und Schwager, Karl XII. von Schweden ähnelte, dabei einen unauslöschlichen Groll gegen Dänemark wegen der, seinem Vater angethanenen Unbilden im Herzen trug. Dieserhalb suchte er sich denn auch von der, mit Glückstadt annoch gemeinschaftlichen Regierung loszumachen; sie wirkte natürlich hemmend für ihn ein. Leider baute und vertraute der Herzog allzu viel auf sich selbst und auf Schweden. Gleich als stände er politisch auf eigenen Füßen ließ er sofort nach seinem Regierungsantritte seine kleine Armee verstärken, verschiedene Schanzen aufwerfen, und, was das Schlimmste war, 500 Schweden gingen durch das Gebiet Christians V. ins Gottorp-

---

1) Oder vielmehr Contribution, welche der König „vom Kriege her" an den Herzog forderte. Siehe oben S. 207.

2) Beim Lünig R. A. Bd. X S. 224.

sche. Sofort forderte Christian V. den Herzog auf, die 500 Schweden zu entfernen, und die aufgeworfenen Schanzen zu schleifen; zugleich wollte Christian das Testament Christian Albrechts sehen. Friedrich IV. antwortete brüsk: das Testament gehe dem Könige Nichts an, Truppen und Schanzen könne er als Souverain so viele haben, als ihm beliebe. Ganz gut; hätte der Herzog nur auf die Länge der Zeit genugsamen Rückhalt gehabt. Die Zeiten Gerhard des Großen waren vorüber; dahingegen jene Zeit angebrochen, in der das Volk ohne lebendiges Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten die Sachen eben gehen ließ, wie sie gehen wollten: ein Indifferentismus, welchen die Regierungen zu ihrem eigenem größten Nachtheile kräftiglichst beförderten. Das sollte später die französische Revolution und ihre Kriege lehren. Eigentlich erst jetzt ist für Deutschland wieder ein Volkskrieg möglich geworden, und andererseits scheinen jene Cabinetskriege des 18ten Jahrhunderts, oder gar jene Kriege und Friedensschlüsse eines Glases Wassers, einer beleidigten Maitresse oder dergleichen wegen unwiederbringlich dahin zu sein. Und wenn wir das behaupten, so geschieht es nicht sowohl wegen des ganz andern Geistes unserer Zeit, sondern ebensosehr aus dem Grunde, weil wieder, wie früher, Heer und Volk eins geworden sind. Namentlich ist für das Land, in welchem ich schreibe, ein Krieg gegen den Volkswillen, nach Dem, was mir zu Gesicht gekommen ist, rein unmöglich geworden, wie andererseits ein Krieg, für den dieses Volk begeistert ist, nach menschlicher Berechnung die gloriosesten Erfolge haben muß. Nur hüte man sich, auf einen

künstlich aufgeregten Enthusiasmus ohne tiefern Gehalt zu bauen. [1])

Vor der Hand indessen lief noch Alles glücklich für Friedrich IV. ab. 1695 brach der Krieg aus, den aufzuhalten die Garants des Altonaer Vertrags sich vergeblich bemühten. Königliche Truppen rückten in das Gottorpsche ein und zernichteten einige neu errichtete Schanzen, wogegen Friedrich IV. von neuem schwedische Truppen in seine Dienste nahm, und mit Braunschweig-Lüneburg ein Schutz- und Trutzbündniß abschloß, demzufolge dieses 4800 Infanteristen und 1200 Reuter zu stellen versprach. Auch von England, den Niederlanden, ja selbst dem Kaiser liefen aufmunternde Schreiben ein, so daß der Herzog 880 Mann zum englisch-niederländischen Heere stoßen ließ, welches damals in den Niederlanden gegen Ludwig XIV. bis zum Ryßwicker Frieden (20. Sept. 1697) operirte. Allein Alles, was geschah, bestand in friedlichen Vermittlungen, die nicht zu einem Ziele führen wollten. 1697 eroberte Christian V. die Holmer-, die Barmer-See- und die Sorgerschanze, die er alsbald schleifen ließ. Der Gedanke an Entsetzung des Herzogs war also noch nicht gekommen. 1699 siegte der Herzog, die alten Schanzen und neue dazu wurden aufgerichtet, frische schwedische Regimenter rückten auf den Kriegs-

---

1) Daß ich damit nicht anspielen will auf die jetzige Aufregung gegen Dänemark, wird man mir schon glauben. Sie ist eine so wahrhafte, wie sie vielleicht nie in Deutschland vorgekommen ist, man wolle denn die Zeit der Befreiungskriege abrechnen. Der beste Prüfstein in dieser Hinsicht ist, wenn auch die äußerste Linke jauchzt.

schauplatz. — Da starb plötzlich Christian V. (25. Aug. 1699). Ihm folgte sein Sohn, der vielgepriesene Friedrich, wie der Gottorper Herzog der Vierte seines Namens. Einen Augenblick ruhte der Krieg; allein mit dem Beginn des 18ten Jahrhunderts, nachdem der Aufforderung, die wiederaufgebauten Schanzen abzutragen, nicht Folge geleistet war, rückte ein Heer unter dem Herzog Ferdinand Wilhelm von Würtemberg vor, und die Schanzen fielen zum zweiten Male, dazu Gottorp, die Residenz (24. April). Nun aber trat Karl XII., dem das nordische Bündniß kein Geheimniß mehr war, offen auf dem Kriegsschauplatze auf: 4000 Schweden mit ebensoviel braunschweigischen Truppen überschritten die Elbe und hoben sofort die angefangene Belagerung von Tönningen auf. Und als nun Karl XII. persönlich mit 10,000 Mann vor Kopenhagen erschien (4. August), eilte Dänemark den Travendahler Frieden (17. August) [1]) zu unterzeichnen, der auch für die Herzogthümer den bisherigen Rechtszustand bekräftigte. Doch sollte keiner der beiden Herzoge außer einer ganz evidenten Nothwendigkeit mehr als 6000 Mann in die Herzogthümer bringen noch halten. Zu den Fällen der Nothwendigkeit aber gehört, wenn „Ihro Maj. zu Dennemarck Dero Alliirten aus Dero Königreich Dennemarck einige Hülfe zu leisten hätten, als welchenfalls Deroselben die Passage durch Dero Antheil der Fürsten-

---

1) Nebst den Präliminarien d. d. Oldeslock 18. Juillet 1700 beim Lünig R. A. Bd. X S. 243 ff. Hier finden sich auch die Garantie und Nebenvergleiche des Friedensschlusses. Stadt Lübeck gewann das Gut und Dorf Meußlingen. Lünig S. 249.

thümber frey bleiben muß." Außerdem erhielt Gottorp 260,000 Thaler Entschädigung, wofür die Landschaft Brettstätt oder Norgensharde haften sollte. Im Uebrigen wurde „in genere nochmals festgestellet, daß, wie in denen beyden Fürstenthümbern beyde Theile, vermöge der alten Verträge und Observantz allerdings in völliger Aequalität stehen, und paria jura genießen sollen; also auch Ihro Majestät in Dennemarck und Dero Successores, als regierende Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein, in und ratione der Fürstenthümber Schleßwig-Hollstein, keinen Vorzug und Praerogative, in einigem Jure, vor Ihro Durchl. zu Hollstein-Gottorf und Dero Successores, als auch regierenden Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein sich annehmen noch praetendiren wollen." In einem, 12. Juli 1701 zu Hamburg abgeschlossenen Nebenvergleich über den Travendahlischen Frieden gab Gottorp zu, daß die Insul Arröe zur Königlichen Portion des Herzogthums Schleswig gehöre. 1)

Herzog Friedrich IV. zu Gottorp starb in der Schlacht bei Klissow (19. Juli 1702), nachdem er noch kurz vor seinem Tode eine eigenthümliche, charakteristische Einrichtung in seinem Antheile der Herzogthümer getroffen hatte. Er ernannte nämlich gegen eine jährliche Rente den meklenburgischen Generalmajor Thilemann Andreas von Bergholz zu seinem Statthalter (Gouverneur) mit Plenipotenz in allen innern Angelegenheiten; der bisherige Geheime Rath behielt das Auswärtige. Das nannte

---

1) Lünig a. a. O. S. 251. Durchaus Falsches berichtet Christiani (d. i. von Kobbe) IX S. 23.

der Herzog selbst eine Verpachtung [1]). Es war eine Maßnahme, wie solche sogar in den ärgsten Zeiten der Patrimonialität nicht vorgekommen. Was Wunder, daß sich deshalb sofort, da die Kunde von dem Tode des Herzogs angekommen war, eine solche Reaction der Staatsdienerschaft gegen den, gleich einem Souverain auftretenden, und damit sich lächerlich machenden Generalmajor zeigte, daß er seine Stellung als verloren aufgab. [2]) Die Sache ist insofern von tieferer Bedeutung, als daraus hervorgeht, daß das Patrimonialitätsprincip bereits keine Nahrung mehr im Volke, insonderheit der größten Stütze der Regierungen, der Staatsdienerschaft fand. Es entsteht die Frage, ob sich auf die Länge der Zeit gegen den wach gewordenen Geist des Volkes und der Wissenschaft regieren läßt? —

Herzog Friedrich IV. zu Gottorp hinterließ einen unmündigen Sohn, Carl Friedrich (geb. 1700), für den eine eigenthümlich zusammengesetzte, Dänemark nothwendig ärgerliche Vormundschaft beliebt wurde: der König von Schweden (Karl XII.) Obervormund, die Herzogin Mutter (Hedwig Sophie, König Karls XI. von Schweden Tochter, † 1708) und der Oheim des Mündlings, Christian August, Coadjutor und nachmals Bischof des Hochstifts Lübeck, unmittelbare Vormünder. Ueberdieß

---

1) Vgl. das „verwirrte Cimbrien" I, 10—16. Falck Sammlungen I, 321.

2) Es verdient hier der Name des Amtmann Buchwald zu Bordesholm genannt zu werden, der zuerst die Verfügungen des Statthalters als verfassungswidrig zurückwieß.

nahm die Herzogin Mutter ihren Sohn mit nach Stockholm. Solcher Weise setzte es Dänemark durch (20. Oct. 1702), daß die Herzogin Mutter sich der vormundschaftlichen Regierung (nicht der Erziehung) begab, und dem Administrator Christian August das Geheimerathscollegium beigeordnet wurde, das damals aus dem Präsidenten von Wedderkop [1]), einem einsichtigem Manne, dem Generallieutenant Baron Bannier († 1705) und jenem fameusen Görtz (Georg Heinrich von Schlitz, genannt Görtz), einem fränkischen Reichsritter [2]), über dessen „gewissenlose Haushaltung" viel disputirt ist [3]), bestand. Görtzens Meinung war, die Gottorpsche Militairmacht müsse mittels schwedischer Hülfe so gesteigert werden, daß sie Dänemark stets die Spitze zu bieten im

1) Christiani IX S. 3.

2) Ueber die gräflich Schlitz-Görtzische Familie siehe Klüber öffentliches Recht S. 910; über die äußern Lebensverhältnisse des genannten Georg Heinrich (geb. 1668) Christiani IX S. 29.

3) Zwei Schriftsteller haben seine „Ehrenrettung" übernommen: Friedrich Karl von Moser, Johann Jacob Mosers, des großen Mannes großer Sohn (Ministerpräsident in Darmstadt), und der Romanschriftsteller van der Velde in seinem Arwed Gyllenstierna. Wir unsererseits möchten am ehesten das Urtheil Wedderkop's, den Görtz tödtlich haßte, unterschreiben: „Görtz habe wohl um Schleswig-Holstein, nicht aber um Schweden den Tod verdient." Eben Dieses macht Görtz auch in der That zu einer romanhaften Figur. Er endete bekanntlich nach Karls XII. Tode als schwedischer Minister wegen „Hochverraths" auf dem Blutgerüste (13. März 1719). Sein Charakter ist nicht zu retten. Die Scandalosa, die damals vorkamen, übersteigen alle Begriffe. Aber freilich darf man auch wieder nicht vergessen, daß man im 18ten Jahrhundert lebte.

Stande sei. Außerdem machte man wiederum einen Versuch, die mit Glückstadt gemeinschaftliche Regierung über Prälaten und Ritterschaft aufzuheben, wogegen diese aber remonstrirten, so daß es beim Alten blieb. Im Uebrigen aber suchte man die letzten Reste landschaftlicher Thätigkeit auszurotten, und in diesem Punkte war man glückstädtscher und gottorpscher Seits hinlänglich einig. 1709 (Rendsburg den 21. März, ratificirt 20. April) kam man in einem geheimen („aufs äußerste secretirten") Vertrage [1]) überein, daß, sollten Prälaten und Ritterschaft auf Berufung eines Landtages „hart insistiren", so wolle man sich nicht „der Formalität eines Landtages gebrauchen, sondern eine Convocation der Prälaten und Ritterschaft insoweit zugestehen, daß dieselbe durch einen Ausschuß ihre proponenda vortragen und darüber eine Erklärung gewärtig sein mögen, und versprechen J. K. Maj. und J. Hochf. Durchl. einander, daß sie Prälaten und Ritterschaft bei solcher Convocation nichts anderes als ein purum votum consultativum gestatten wollen." Demgemäß wurde denn auch auf den 17. Juni 1711 nur jener Ausschuß nach Schleswig convocirt. Dieser indessen erklärte sich so kräftig für incompetent, und insistirte dergestalt auf Berufung eines verfassungsmäßigen Landtages, daß man sich entschloß, einen solchen in früherer Weise, jedoch mit Weglassung der Städte [2]), nach Rendsburg (14. September) zu berufen, der erste seit dem Jahre 1675, der

---

1) Dahlmann theilt ihn in der anonym geschriebenen Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft Frankfurt 1822 Seite 79 mit.

2) Alle Vorstellungen dagegen blieben unbeachtet.

letzte, der überhaupt, d. h., wenn man will, bis zum Jahre 1835 gehalten ist. Der Landtag von $17\frac{11}{12}$ ist für uns nur insofern interessant, als beide Regierungen die Privilegien der Ritterschaft und Prälaten (von den Städten ist natürlich nicht die Rede) zwar in üblicher Weise bestätigten, aber nun auch mit Weglassung der Versicherung an Eides Statt, wobei es denn dergestalt geblieben ist, daß die letzte Confirmation am 13. März 1840 von des jetzt regierenden Herzogs Hoheit vollzogen wurde. Den einzelnen Landescommünen und allen Corporationen jeglicher Art wurden seitdem ihre Privilegien besonders bestätigt. [1]) Können diese Veränderungen Etwas ausmachen? Ist nur überhaupt Bestätigung der Privilegien zu ihrer fortwährenden Rechtskraft von Nöthen, so sie nur überhaupt noch existiren [2]), oder relevirt sie so viel, wie sonst dergleichen Gelöbnisse, als Huldigungseid, Staatsdienereid und so fort? Wir glauben entschieden das Letztere. Deshalb unterblieb denn auch in Schleswig-Holstein nicht minder wie in andern Ländern seitdem die Huldigung der Stände und Unterthanen. Damit konnte natürlich nicht Unbotmäßigkeit gemeint sein, sondern nur Dieses, daß es der Bekräftigung der Unterthanenpflicht durch Eid nicht bedürfe. Ueberdieß hatte sich bereits der Satz gebildet, daß der ewige, unsterbliche Staat (oder die Landeshoheit) als moralische Persönlichkeit durch die Generationen der wechselnden sterblichen

---

1) Falck Privatrecht I, S. 328. II, S. 183. Sammer S. IX.

2) Wie das z. B. hinsichtlich des ständischen Wahlrechts rc. natürlich nicht mehr der Fall ist.

Regenten hindurchgehe, welche nach dieser Auffassung nur als die Träger solcher Persönlichkeit erscheinen [le Roi (le Prince) ne meurt pas]. Mit solchem Satze, welcher die letzten Reste der Patrimonialität (das l'état c'est moi), wenigstens principiell, über den Haufen warf, treten wir in die neuere, annoch fortdauernde Zeit ein. 1)

Die Niederlage Karls XII. bei Pultawa sollte auch dem gottorpschen Hause eine Niederlage bereiten. Sie bewirkte, daß 1709 Dänemark Schweden den Krieg erklärte. Man glaubte Gottorp wiederum, nicht ohne Grund, im Einverständnisse mit Schweden. Anfang des Jahres 1713 drang der schwedische General Steenbock in die Herzogthümer, brandschatzte die Glückstädtschen Unterthanen, verschonte zumeist die Gottorpschen, die er statt dessen zur Ergreifung der Waffen aufforderte. Wohl eilte Görtz nach Flensburg zu König Friedrich IV., die heiligste Versicherung der strengsten Neutralität überbringend. Allein im Widerspruche damit handelte Christian August in Vormundschaft des regierenden Herzogs zu Gottorp wie später 1806 der Kurfürst von Hessen: er gratulirte Steenbock zu seinen Siegen, und Mitte Februars zog Steenbock in die Gottorpsche Festung Tön-

---

1) Meine Schrift über die Natur des Staats §. 3. Der Satz le Roi ne meurt pas ist nirgends prägnanter ausgedrückt worden, als durch die Worte der Wiener Schlußacte §. 57, daß der Souverain das Oberhaupt des Staates sei. Damit ist er nicht der Staat selbst, wohl aber Träger, Subject der Staatsgewalt kraft eigenen, in ihm liegenden Rechtes.

ningen ein, trotzdem daß Görtz mit dürren Worten König Friedrich IV. erklärt hatte: Tönningen werde nie den Schweden geöffnet werden; trotzdem daß noch am 13. Januar diese Versicherungen Gottorpscher Seits wiederholt worden waren. Steenbock hatte schon am 21. Januar die geheime Zusicherung der Gottorpschen Regierung, daß Tönningen geöffnet werden solle, in der Tasche; schon am 23. Juli 1712 war dem Commandanten von Tönningen, Zacharias Wolf die geheime Ordre zugegangen, die Festung auf Verlangen den Schweden zu öffnen, und eine Convention mit Steenbock abgeschlossen worden. Somit erachtete sich Friedrich IV. vollkommen berechtet, Gottorp feindlich zu behandeln. Am 13. März 1713 nahm er mittels Patentes das gesammte Schleswig-Holstein-Gottorp einstweilen zu seiner Sicherheit [1]) in Besitz. [2]) Dennoch glaubte man noch nicht an ein dergestaltetes Einverständniß der Gottorpschen Regierung,

---

1) Daß Das würklich die Meinung war, geht daraus hervor, daß Tönningen geschleift wurde. Auch wurde 1713 den 30. März Görtz zugesagt, Gottorp solle vollständig restituirt werden, wenn er, wie er zugesagt hatte, bewirke, daß Steenbock capitulire. Görtz, ob er an Regulus dachte?!, kommt allerdings in Tönningen an, allein bloß, um Steenbock zu veranlassen, sich bis auf das Aeußerste zu vertheidigen. — —

2) Der gebrauchte Ausdruck ist: „daß Wir uns — zu versichern veranlaßt befinden". Auch das Bisthum Lübeck, weil Christian August seit dem 26. April 1706 Bischof war, ward occupirt. Es wurde aber 1717 restituirt, nachdem der, damals majorennisirte Gottorper Herzog Karl Friedrich alle Schuld wegen Tönningen auf sich genommen hatte.

wie es würklich vorlag. Die urkundlichen Beweise darüber fielen Friedrich IV. erst mit Steenbock's Capitulation und Tönningens Uebergabe in die Hände. Görtz war es nicht gelungen, sie gänzlich der Vernichtung anheim zu geben. Seit der Zeit war der Plan gefaßt, Gottorp gutwillig nicht wieder herauszugeben. Allein, so lange Karl XII. am Leben war, mochte es zweifelhaft erscheinen, welches das Loos Karl Friedrichs sein werde. Jene tödtliche Kugel in den Trancheen vor Friedrichshall (11. Decbr. 1718) veränderte Alles. Schweden schloß (3. Juli 1720) seinen Frieden zu Friedrichsburg, welchen England und Frankreich vermittelten. Diese beiden Mächte garantirten überdieß bei der Gelegenheit (26. Juli, bez. 18. August 1720) „beständig und immerfort [1]) Ihr. Majest. dem Könige in Dänemark und Norwegen, Dero Erben und Nachfolgern, denjenigen Herzogl. Theil des Herzogthums Schleswig, welchen Ihro K. Majest. in Dännemarck würklich in Händen haben" [2]), und „Se. Schwedische

---

1) Schon am 30. Oct. 1719 war vorläufig die Garantie des Herzogthums Schleswig zugesagt worden.

2) In der französischen „Acte de Garantie" heißt es in dieser Hinsicht: — — si elle (la Couronne de Dannemarc) n'était assurée de la possession de Schleswik, laquelle S. M. Britannique lui a déja garantie; le Roi Très-Chrétien a bien voulu — accorder à cette dernière Couronne — la garantie du Duché de Schleswik, promet — de maintenir le Roi de Dannemarc dans la possession paisible de la partie Ducale dudit Duché". Die beiden Garantie-Acten bei Schmauß corpus juris gentium Tom. II p. 1846 u. 2139. Wie es eigentlich mit diesen Garantien steht, das ergiebt sich am besten daraus, daß noch Jahrs zuvor ($^{9}/_{20}$. Novbr. 1719)

Maj. erklärte, für Sich und die Krone Schweden, und verspricht, Demjenigen, was von den zwei Puissancen England und Frankreich dem Könige zu Dännemarck zu Liebe wegen des Herzogthums Schleßwig zugesaget worden, sich weder mittel- noch unmittelbar zuwiderzusetzen, noch gedachtem Herzog wieder den König zu Dännemarck würkliche hülfliche Hand zu bieten, um ihn etwa obgemeldeten Versprechungen zuwieder zu beunruhigen". (Art. 6 des Friedrichsburger Friedens. [1]) Man sieht, in diesen Versprechungen, welche „auf Instanz der Krone Dännemark" gemacht wurden, ist durchaus nicht von Holstein, vielmehr lediglich von Schleswig die Rede. Es muß also die „Krone Dännemark" schon damals Holstein-Gottorp aufgegeben haben. Am 9. August 1720 erließ denn auch der Kaiser (Karl VI.) ein Edict, worin er befahl, den Herzog Karl Friedrich zu Gottorp in seinen

---

in dem Stockholmer Frieden zwischen Ulrike Eleonore von Schweden und Georg I. von Großbritannien Art. 8 „Se. Maj. von Großbritannien versprechen nicht nur als König, sondern auch als Hertzog und Kurfürst zu Braunschweig und Lüneburg, die mit Ihro Maj. zu Schweden Vorfahren und dem Reiche Schweden vorhin gepflogene Bündnisse, nebst denen Guarantien, so dem Fürstl. Hollstein-Gottorffischen Hause auf den Fuß der mit denen Nordischen Alliirten geschlossenen oder ferner zu schliessenden Frieden können zu gute kommen, anietzo mit Ihro Maj. und dem Reiche Schweden zu erneuern, und selbige nach denen jetzigen Conjuncturen einzurichten". Schmauß l. c. p. 1799. Das hindert nun aber Georg I. durchaus nicht, zu gleicher Zeit (30. Oct. 1719) der Krone Dänemark die Garantie des Herzogthums Schleswig vorläufig zuzusagen und für den Fall des Friedens in perpetuum zu versprechen. Siehe oben Note 1 S. 230.

1) Schmauß l. c. p. 1839.

Antheil an dem deutschen Reichslehn Holstein zu restituiren. „Mehr war in Wien nicht zu erlangen". Dem, aber auch nur Dem fügte man sich. Holstein-Gottorp ward geräumt, worauf der Herzog Karl Friedrich seine Residenz in Kiel nahm. Bis dahin hatte er sich, nachdem er in Folge des Todes Karls XII. Stockholm verlassen (2. Mai 1719), in Hamburg aufgehalten. Wedderkop's Rath, — man hatte den alten greisen Staatsmann, den Görtz und sein Gelichter 1709 in's Gefängniß geworfen hatte, den Görtz, weil er ihm bei allen seinen Verbrechen stets im Wege war, gar zu gern hätte hinrichten lassen [1]), bei den jetzigen Verlegenheiten, die Niemand zu beschwören wußte, aus seiner Dunkelheit wieder an den Hof gezogen — Wedderkop's Rath, sage ich, war: Schleswig aufzugeben, da theils Friedrichs IV.

---

1) Der englische Gesandte rettete Wedderkop, indem er seinem Sohne einen Wink gab, Görtz habe dem Commandanten von Tönningen ein herzogliches Blanquet — durchaus nicht das einzige, welches Görtz zu erschleichen wußte — mit dem Enthauptungsbefehle zugesandt. Als so die Sache ruchbar geworden, nahm sich auch Friedrich IV. Wedderkop's an, indem er, den von ihm belagerten, Zacharias Wolf für Wedderkop's Leben verantwortlich machte. Das half natürlich. Tönningens Capitulation bewirkte Wedderkop's Befreiung, worauf er meist in Hamburg sich aufhielt. Jener Bassewitz (Hennig Friedrich von Bassewitz), der gemäß der Politik des 18. Jahrhunderts offen meinte, Staatsaffairen ließen sich bei weitem am besten durch Bestechungen, Intriguen, beim Spiel, bei einem Glase Wein ꝛc. abmachen, der auch würklich auf diese Weise, d. h. bei der Flasche die Heirath des Herzogs mit Anna Petrowna zu Stande brachte, dieser „grand buveur de S. S." wußte den erfahrenen redlichen Wedderkop wieder vom Hofe zu entfernen: „der Mann lebe immer noch im vorigen Saeculo."

Wille zu entschieden vorliege, andererseits nirgends Hülfe sich zeigen wolle. Aber auf Schleswig solle der Herzog nur unter der Bedingung verzichten, daß ihm ganz Holstein, d. h. auch Holstein-Glückstadt eingeräumt werde. Dazu würde die Krone Dänemark möglicher Weise zu bewegen sein; alles Andere seien weitaussehende Plane. — Wedderkop wurde nicht gehört. Am 22. August 1721 erließ Friedrich IV. ein Patent an die Prälaten, Sämmtliche von der Ritterschaft und Andere, so einige adliche Güter im Herzogthum Schleswig besitzen möchten, worin in dem Tenor des Patentes von 1684 dem Herzog zu Gottorp seine „Treulosigkeiten" vorgeworfen werden, und fährt dasselbe dann fort: „daß Wir dahero bewogen worden, des Herzogen Karl Friedrichs zu Holstein gehabten Antheil im Herzogthum Schleßwig, als in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßiger Weise von der Chrone Dännemark abgerissenes Pertinens, wieder in Possession zu nehmen." Da nun auch die obgenannten Garantien und der schwedische Frieden „die ewige und ruhige Besitz- und Beherrschung des ganzen (?) Herzogthums Schleßwig und folglich auch des hiebevor gewesenen Fürstl. Antheils in jetzt besagtem Herzogthum festgesetzt und versichert" hätten, so sei er (Friedrich IV.) „entschlossen, selbigen Antheil mit dem seinigen zu vereinigen und zu incorporiren, und Dero Behueff von gesambten Eingesessenen Ständen des Herzogthums Schleßwig, als Prälaten, der Ritterschaft, Städten, Ambts- und Landschafts-Einwohnern und Unterthanen die alleinige Erbhuldigung einnehmen, die gesambte Eingesessene des gewesenen Fürstl. Antheils unter seine Königl. Souveraine und alleinige Erb- und Lan-

des=Regierung bringen und den Eid der Treue ablegen zu lassen." Demgemäß gebiete und befehle er „Prälaten und denen von der Ritterschaft, wie auch denenjenigen, so Adeliche Güther in mehrgedachtem Herzogthum innehaben und besitzen, daß sie sich auf Schloß Gottorf (welches das „Unsere" genannt wird) einfinden, um ihm, als ihrem nunmehro alleinigen Souverainen Landesherrn besagtermaßen den schuldigen Eid der Treue leisten; denen übrigen Bedienten, Magistraten in den Städten und übrigen gesammten Eingesessenen Unterthanen der gewesenen Fürstl. Städten, Aembter und Landschaften aber mandire und befehle er, daß sie sich zur Abstattung des Eides der Treue an ihn, als ihrem alleinigen Souverainen Landesherrn an denen bestimmten Orten persönlich sistirten." [1])

Demgemäß empfing Friedrich IV. in Person, umgeben von seinem Geheimen Rath, am 4. September 1721 die Huldigung der Stände. Man war in der That froh, daß die Sachen endlich auf einen festen Fuß kommen sollten, hatte man doch bisher in der That nicht gewußt, gehörte man dem Gottorper Herzog an, gehörte man Friedrich IV. an. Viele hatten sich natürlich Friedrich IV. während der bisherigen Occupation sehr dienstbar bewiesen, und fürchteten schon dieserhalb eine Resti=

---

1) Falck das Herzogthum Schleswig S. 83 ff. Heimreich Nordfriesische Chronik Bd. II S. 255. Sammer Staatserbfolge S. 7 ff. Bei Falck und Sammer fehlen die Worte: „und zu incorporiren". Es sind die Worte, über deren Auslassung das Commissionsbedenken ein so großes Geschrei erhob.

tution. Dazu kam aber, daß im Falle der Restitution ein erschlaffter Fiscus, daß sonstige leere Beutel gefüllt werden mußten. Auf diese Weise kann durchaus nicht behauptet werden, die Huldigung sei eine erzwungene gewesen, eher wurde das Gebot derselben mit Freuden hingenommen. Jedenfalls bekam, so schien es, das geängstete Land Ruhe, und Das war allein schon viel gewonnen im Vergleich zu den bisherigen unglückseligen Verhältnissen. Auch war abzusehen, daß bei erster bester Gelegenheit die, nun schon altgewohnten, in Saft und Blut übergegangenen Kopenhagener Prätensionen, und damit alles Leid sich wieder erneuern werde.

Der Eid der Stände lautete:

„Ich rc. thue kund hiermit. Nachdem Ihro Königl. Maj. zu Dännemark und Norwegen rc. rc. mein allergnädigster König und Herr, Kraft Dero sub dato Gottorf des 22. Augusti 1721 ausgelassenen Patents, den vorhin Fürstl. gewesenen Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen, und Dero Crone, als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig zu incorporiren für gut befunden, auch Kraft selbigen Patents mir allergnädigst injungiren lassen, mich allhier persönlich einzufinden, um in Dero alleinige Pflicht zu treten und den gewöhnlichen Erbhuldigungseid behöriger Form abzulegen: So gelobe und verpflichte ich für mich, meine Erben und Successoren hiemit, und in Kraft dieses, daß ich und sie Ihr. K. Maj. zu Dännemark, Norwegen rc. rc. für unsern alleinigen souverainen Landesherrn erkennen und halten Deroselben, wie auch Dero Königl. Erbsuc-

cessoren secundum tenorem legis Regiae treu, hold und gewärtig sein, allerhöchstgedachte Ihr. Königl. Maj. und Dero Königl. Erbhauses Nutzen rc., auch alles dasjenige thun und leisten wollen, was getreue und gehorsame Landsassen und Erbunterthanen Ihrem souverainen Könige und Landesherrn zu thun und zu leisten schuldig sein. So wahr rc. Urkundlich rc.[1])

Dieser Revers war bis in die neueste Zeit der einzige, welcher im Publicum bekannt geworden war. Es hat aber im Jahre 1844 der Baron Constant Dirckinck-Holmfeld, Amtmann und Kammerjunker Sr. Dän. Maj. in der dänischen Wochenschrift (Dansk Ugeskrift), redigirt von Professor Schouw, Nr. 93 auch den eidlichen Revers mitgetheilt, welchen damals der damalige Chef des Augustenburger Hauses, der Herzog Christian August zu Schleswig-Holstein rc. ausgestellt haben soll. Hinsichtlich der Echtheit des mitgetheilten Documentes kann kein gerechter Zweifel obwalten, wiewohl der Abdruck nicht unmittelbar vom Originale genommen ist, da man Dirckinck den Zutritt zum Staatsarchive verweigerte. Weil Dansk Ugeskrift, wenigstens in Deutschland, schwer zugänglich ist, haben Michelsen Polem. Erört. S. 9 und Samwer Staatserbf. S. 17 den Dirckinck-Holmfeldschen Abdruck wörtlich in ihre Schriften aufgenommen, und mag er so auch hier zur noch größern Verbreitung Platz finden. Er lautet:

„Ich Christian August rc. Thue kund hiemit: Nachdem Ihre K. M. zu Dennemark, Norwegen rc.

---

1) Falck a. a. O. S. 88. Samwer S. 9 ff.

Mein gnädigster König und Landesherr, Kraft Dero sub dato Gottorf den 22. Augusti 1721 ausgelassenen Patents, das vorhin gewesene fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und Dero Krohne, als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück, auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden, auch derowegen an mich gnädigst gesinnen lassen, den Deroselben als jetzigen alleinigen Besitzern besagten Herzogthums Schleswig, ratione meiner darin belegenen Güter, gebührenden Erb-Huldigungs-Eydt abzustatten: So gelobe und verpflichte ich für mich, Meine Erben und Successoren hiemit und in Kraft dieses, daß Ich und Sie Ihre Königl. Maj. zu Dennemark, Norwegen ꝛc. für Unsern alleinigen souverainen Landesherrn erkennen und halten, Deroselben wie auch Dero königlichen Erb-successoren in der Regierung secundum tenorem legis Regiae treu, hold und gewärtig sein, hochgedachte Ihro Königl. Maj. und Dero Königl. Erbhauses Nutzen ꝛc. befördern, Schaden ꝛc. aber — abwenden, auch alles dasjenige thun und leisten wollen, was getreue Fürsten und Vasallen Ihrem souverainen Könige und Oberherrn zu thun und zu leisten schuldig sind. So wahr ꝛc.

Uhrkundlich meiner eigenhändigen Unterschrifft und fürgedruckten Fürstl. Insiegel.

Geschehen zu Schleswig den 3. Sept. Anno 1721".

Wir sind hier bei den Vorgängen angelangt, um welche sich vor allen Dingen der jetzt obschwebende Streit über die Succession in das Herzogthum Schleswig dreht.

Von der einen Seite wird behauptet, daß 1721 Schleswig dem Königreiche Dänemark incorporirt worden sei, und demgemäß das dänische Königsgesetz darauf, als auf einen integrirenden Theil Dänemarks Anwendung leide; von der andern aber, daß 1721 nur Dieses geschehen sei, daß Schleswig-Gottorp mit Schleswig-Glückstadt vereinigt und diesem Lande, d. h. Schleswig-Glückstadt incorporirt worden sei. In Beziehung auf Schleswig-Glückstadt sei keine Aenderung eingetreten. Somit gelte für das ehemalige Schleswig-Gottorp die Glückstädtsche Succession, also für das gesammte vereinigte Schleswig eine und dieselbe Thronfolge, insonderheit auch das Primogeniturstatut Friedrichs III. vom 24. Juli 1650, wogegen die Gottorpschen Vorgänge des Jahres 1616 für Schleswig schon selbstredend hinfällig geworden wären.

So der status controversiae. Es scheint indessen nöthig, die Präliminarfrage in's Auge zu fassen, ob denn Friedrich IV. überhaupt nur eine Incorporation von Schleswig-Gottorp vornehmen durfte, gleichviel also ob in Dänemark oder in Schleswig-Glückstadt. Denn sollte sich die rechtliche Unmöglichkeit solcher Maßnahme ergeben, so müßte entweder annoch die Gottorpsche Linie, Anderweites bei Seite gesetzt, rechtlich als Schleswig-Gottorp beherrschend angesehen werden, oder wenigstens angenommen werden, Friedrich IV. sei bloß eingetreten in die Rechte der Gottorper Herzoge an Schleswig, nicht aber Schleswig-Gottorp eine Provinz geworden, sei es nun von Dänemark, sei es von Schleswig-Glückstadt.

Friedrich IV. befand sich, was auch dagegen gesagt werden mag, der Sache nach im Kriege mit dem Gottorper Herzog. Zwar erfolgte keine förmliche Kriegserklärung, kein Manifest, keine publicatio belli; und wir werden schon sehen, warum höchst wahrscheinlich dieselbe geradezu vermieden wurde: allein man weiß schon, daß die ritterliche Sitte der Diffidation seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts abkam bei Völkerstreitigkeiten. Niemand wird behaupten, daß diese Form damals völkerrechtlich noch nöthig gewesen [1]), wie denn auch überhaupt die Anforderung einer Aufkündung des Friedens dergestalt eine ethische, und selbst Das nicht einmal immer [2]) sein möchte, daß ein Unterschied zwischen Krieg und Raubzug, wie der verstorbene Kurfürst von Hessen immer wollte, gar nicht gemacht werden kann. Freilich ist Das überhaupt das Loos Dessen, was man Völkerrecht zu nennen beliebt, daß es in der Mitte schwebt zwischen dem Rechte und dem ethischen Gebiete, mit andern Worten, daß die Völkersitte zwar zumeist mehr enthält, als den bloß ethischen Imperativ, aber weniger, als den der Rechtsnothwendigkeit im Staate.

Mit dieser ersten Position, daß Krieg zwischen Friedrich IV. und Gottorp obwaltete, können wir weiter vor-

---

1) Heffter Völkerrecht S. 203.

2) Wenigstens dürfte die Politik Fälle kennen, in denen Ueberfall geboten ist. Man denke an Friedrichs des Großen Einfall in Sachsen (1756), wofern man davon absehen will, daß (vielleicht) Landfriedensbruch vorlag, denn insofern gehört ja der Fall eigentlich nicht hierher.

schreiten. Der Krieg kann selbstredend den kriegführenden Staaten im feindlichen Lande nur Besitz und Genuß der Rechte und des Vermögens des feindlichen Staats geben, nicht aber irgend Etwas hinsichtlich der bisherigen **Rechts**verhältnisse verändern. Das ist ein alter unbestrittener Satz. Wie privatrechtlich der Dejicient wohl Eigenthumsbesitz, nie aber Eigenthum acquirirt, so völkerrechtlich der Sieger wohl „Civilbesitz", „Depot", „Retention", oder wie sonst die Ausdrücke je nach der Stärke der Geltendmachung der durch die Eroberung factisch unterbrochenen Gewalt des verdrängten Staatsherrschers gewählt werden mögen, aber nicht Souverainetät.[1]) Es können vielmehr die bisherigen Rechtsverhältnisse, selbst im Falle einer vollständigen debellatio nur auf zweien Wegen verändert werden: 1. durch freiwillige Abtretung der berechteten Staatsgewalt, also namentlich durch Friedensschluß; 2. dadurch, daß durch freie Vereinigung des fremden Kriegsherrn und des besiegten Volkes ein neues Staatsleben beginnt. Dieser letztere Punkt möchte aber durch einige Worte noch näher verständlicht und gestützt werden müssen. — Ein, aus einem Theil oder der Gesammtheit seiner Rechte verdrängter Herrscher verliert durch solches Factum (De-

1) Daß Kriegsmaterialien, die öffentlichen Kassen u. s. w. vermöge der occupatio bellica sofort in das Eigenthum des erobernden Staates fallen, gehört nicht hierher. Ebenso nicht, daß, was überhaupt nicht occupirt werden kann, auch nicht durch occupatio bellica weder eigenthümlich noch auch besitzlich erworben werden kann, wie z. B. Forderungen: ein Satz, der bei der Königl. Westphälischen Angelegenheit in Frage gekommen ist.

jection), wie wir gesehen haben, nicht seine Rechte, vielmehr giebt das bloße Innehaben des Thrones lediglich Besitz und factische Ausübung. Wenn aber derjenige Theil des Volkes, über welchen die Souverainetät factisch geltend gemacht wird, in Harmonie tritt mit dem Besitzer des Thrones (dem rex de facto, dem Usurpator), so verwandelt sich das bisherige factische Verhältniß in ein legitimes Rechtsverhältniß, der bisherige rex de facto in einen rex de jure um deshalb, weil überhaupt alles Staatsleben ursprünglich auf freier Vereinigung der beiden Factoren des Staats: Herrscher und Volk beruht (siehe oben S. 187); ohne solche freie Vereinigung bringt man nie ein Staatsleben zu Stande. Wie Jemand, der nicht Herrscher sein will, nicht dadurch Herrscher wird, daß ihn eine Menge dazu erkiest: so auch nicht eine Menge dadurch Unterthan, daß ein Jemand sie beherrschen will oder auch ihr die Zügel anlegt. Wer hätte ihm seine Vollmacht ausgestellt? Die Gewalt? — sie giebt ja eben nur factischen Besitz; die Gottheit? — will der Rechtsgelehrte seine Sphäre verlassen, das Gebiet der Religion betreten? — dann hört er eben auf, Anspruch zu machen auf den Namen eines Rechtsgelehrten; er mag getrost sich unter die Theologen immatriculiren lassen. Aber der verdrängte Herrscher, kann er seine Rechte verlieren dadurch, daß sein Volk ihn verläßt, vielleicht treulos im Stiche läßt, während er ausharren will? Dem verdrängten Herrscher gegenüber ist in solchem Verlassen doch auch nur ein Factum illegaler Natur zu ersehen? Zweifelsohne; allein hat sich das neue Staatsleben mit Hint-

ansetzung des verdrängten Herrschers erst würklich erbaut, so dürfen wir die Rechte des verlassenen Souverains getrost auf Null reduciren, zunächst weil es zwei Herrscher in solidum nicht geben kann, und wir ja schon gesehen haben, daß das neue Verhältniß, so wie jene freie Vereinigung vorliegt, nach innen rechtsbeständig vorhanden ist; sodann aber, weil der verlassene Herrscher keine rechtlichen Mittel mehr in Händen hat, seine Rechte geltend zu machen, ein Recht aber, welches auf rechtlichem Wege nicht geltend gemacht werden kann, das Illusorischste ist, was es geben kann, d. h. eben kein Recht; denn alles Recht ist wesentlich behaftet mit dem Charakter der rechtlichen Erzwingbarkeit: es giebt keine nicht erzwingbaren Rechte, es ist als wenn man von nicht zu erfüllenden Pflichten sprechen wollte, man hebt durch die Adjection gerade Das auf, was man durch das ausgesprochene Substantivum behaupten will und muß, man cumulirt Freiheit und Nothwendigkeit dergestalt, daß sie unlogischer, und damit undenkbarer Weise zusammenbestehen sollen, woraus denn auch folgt, daß es Recht nur in wie durch den Staat giebt.

Allein jene Vereinigung mit dem Usurpator muß, wie gesagt, eine freie Vereinigung sein, sie muß auf Consens beruhen. Alles also, was dem Consens entgegensteht, was ihn etwa gar in sich nach der Natur der Sache vernichtet, hemmt selbstredend jene freie Vereinigung. Das gilt zunächst vom Zwange. So lange dem Volke die Mündung der Kanonen gezeigt wird, haben wir keinen Consens, und sollte das Volk hundert Mal Ja sagen. Es kann hier nicht anders stehen, als wenn das Volk etwa

die Kanonen auf die zu Recht bestehende Regierung, wohl gar auf die geheiligte Person des Staatsherrschers richtet, wie wir Das jüngst sehr prägnanter Weise in Athen gesehen haben: die Unterschriften, welche König Otto damals vollzog, waren damals nichtig; jetzt freilich, wo der Zwang schon lange aufgehört hat, ist kein gerechter Zweifel, daß der König sie frei ratihabirt hat.

Wie aber ferner z. B. Irrthum überhaupt jeglichem Consense entgegensteht, so natürlich auch jener freien Vereinigung, von der hier die Rede ist. Insoweit Irrthum vorliegt, insoweit kein Consens, insoweit nicht, insoweit Consens. Dasselbe gilt von Betrug u. s. w.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jener Consens, wie jeder Consens, auch durch concludente Handlungen beschafft werden kann. Freilich ist das ausdrückliche Jasagen thatkräftiger und unzweifelhafter als Stillschweigen, weil es auch als Leiden gedeutet werden kann. Um deshalb sehen wir alle Usurpatoren so bald als möglich zur Huldigung eilen, denn, wenn sie eine freie ist, so giebt es kein sichereres Zeichen der Unterwerfung, als eben dieses. Wenn ich nun gesagt habe, das Volk müsse consentirt haben in das anfänglich gewaltthätige Factum, damit es zum legitimen erwachse, so meine ich, daß man hier nicht zählen, sondern wägen soll: nicht das Volk als Aggregat Einzelner, meine ich, braucht consentirt zu haben, sondern das Volk, das Wort in seiner edelsten Bedeutung genommen, das heißt, dort muß Harmonie vorhanden sein, wo der Schwerpunkt des geistigen Volkslebens ruht. Ob dann auch Einzelne renitiren, es

relevirt Nichts! Daher sehen wir, daß Usurpatoren alles Gewicht legen auf die Huldigung der Stände, als des Volkes oder Landes Vertreter.

Ich habe gesagt, auf solche Weise beginnt ein neues Staatsleben. Das soll heißen: es kann mit Untergang des bisherigen öffentlichen Zustandes sich ein neuer Staat bilden; aber es kann auch das bisherige Staatsleben angeheftet werden an ein bisher schon bestehendes; es kann endlich auch das bisherige Staatsleben, nur mit Veränderungen, als nun namentlich der Dynastie oder sonst des Regimes oder der Person oder Personen, welche es ausübten, fortdauern.[1]) Ob das Eine oder Andere Statt findet, darüber läßt sich im Allgemeinen Nichts sagen; Alles hängt vielmehr von jenem vereinigtem Willen ab, von welchem die Rede war. Als Beispiel des ersten Falles wolle man die Gründung des Königreichs Westphalen ansehen, denn im Jahre 1806/7 gingen Staatsgebäude gänzlich unter, und auf ihren Ruinen erbaute sich ein total neuer Zustand des öffentlichen Lebens. Jede andere Ansicht der Sache ist eine eitle, zu welchen Consequenzen diese, hier ausgesprochene auch führen mag. Denn man sagt nicht, daß ein Gebäude noch vorhanden ist, wenn es in Schutt und Trümmern da liegt; man sagt nicht, ein Gebäude sei bloß neu bekleidet worden, wenn von dem bisher bestehendem

---

1) Ein Fall, der nicht hieher gehört, ist der, daß ein Staatsgebäude zusammenstürzt, ohne daß sich auf seiner Stätte ein neues erhebt. So war's, um zu einem nahe liegenden Beispiel zu greifen, mit dem deutschem Reiche 1806.

Gebäude kein Stein auf dem andern blieb, und nur etwa auf der Stätte desselben ein anderes aufgeführt wurde mit anderer innerer und äußerer Einrichtung, anderem Giebel, anderen Grundsäulen, anderer Bewohnung u. s. w. Und wenn Das wahr ist, so folgt denn auch, daß an Stelle des Königreichs Westphalen nach seinem „Untergange" neue Staaten gegründet wurden, weder Fortsetzungen Westphalens, noch Fortsetzungen der 1806/7 untergegangenen Staaten, aus deren Trümmern zum Theil Westphalen componirt wurde. 1)

Als Beispiel des dritten Falles wolle man die Veränderungen ansehen, welche Frankreich seit der Revo-

---

1) Eine ganz andere Frage ist jene der Politik, ob sich ein Usurpator oder verdrängter restaurirter Herrscher so zum Volke und der Außenwelt stellen soll. Hier muß unbedingt Nein gesagt werden, und darin eben und in der Hintansetzung einer gewissen Humanität liegt das Wehmüthige und Traurige, was diese unglückselige westphälische Angelegenheit hat, darin sind jene Gefühle gegründet, welche sie in weiten Kreisen erzeugt hat. Uebernahm doch selbst der König von Westphalen die kurhessischen rc. Schulden! Lucrirte man doch die Vortheile, welche diese „Fremdherrschaft", welche „Jerome Bonaparte und seine Mandatarien" zurückgelassen hatten, und hinsichtlich der onera gönnte man nur Thränen und Leid und Verarmung, und obendrein Härte, Härte einem Volke, das freudig sein Herzblut vergossen hatte zu Vertreibung der Fremdherrschaft. Hätte doch dieses Volk gern auch 1806 sein Herzblut vergossen für das angestammte Regentenhaus und die heimischen Institutionen, wenn es — nur gekonnt oder vielmehr gedurft hätte! Aber Napoleon würde das kurhessische Heer, welches sich nach jener Flucht am 30. Oct. 1806 darüber berieth, nur als eine Räuberbande angesehen haben, wie er Schill als Räuber betrachtete. Und der Tod durch den Henker ist nicht angenehm.

lution durchlaufen hat. Seit 1789, wo zuerst sich die bisherige Verfassung änderte, bis jetzt ist Frankreich dasselbe Frankreich, derselbe Staat geblieben durch alle Stürme hindurch. Aber, wie seine in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung auch zu Recht besteht, so haben die Bourbons so gut ihre Herrscherrechte zu Recht verloren, wie die Stuarts, die Wasas, Don Karlos, der Herzog Karl von Braunschweig u. s. w. u. s. w. die ihrigen. Hier zu sagen: „nur die heiligende Kraft von Jahrhunderten verwandelt die Sünde in ein Recht" [1]) ist ebenso thöricht und, Das vergesse man doch vor allen Dingen nicht, unpraktisch, als „Besitz des Territorii" zu einem Rechtstitel zu erheben [2]).

Als Beispiel endlich des zweiten Falles dient das oben, aus unserer schleswig-holsteinischen Geschichte Referirte. Friedrich IV. incorporirte einen Theil von Schleswig-Holstein-Gottorp, nämlich Schleswig-Gottorp, d. h. er heftete die Souverainetät darüber an einen an-

1) Stahl Philosophie des Rechts Bd. II Abth. 2 S. 82 der ersten Auflage. Vgl. 2te Aufl. Bd. II Abth. 2 Seite 220. Man kennt diese Sprache schon: „Dann wird auch die illegitim entstandene Dynastie im Laufe der Zeit, wenn die Generationen darüber hingegangen, zur legitimen. Denn was Gott zugelassen und durch die Zeiten erhalten hat, das ziemet der jetzigen Generation, die es ohne ihr Zuthun überkommen hat, nicht vor ihr Gericht zu ziehen rc." Es giebt keine trostlosere und heillosere Theorie, als das von Stahl aufgewärmte theokratische System, die Theorie der Brahmanen, des Zendavesta, der Aegypter und Aethiopier, der Juden, des christlichen Mittelalters u. s. w.

2) Wie z. B. jetzt wieder Zöpfl Staatsrecht Seite 51 der ersten Auflage thut.

dern, von ihm beherrschten Staat an, und zwar that er Das unter Consens des einen betheiligten Factors, des schleswig-gottorpschen Volks, denn dessen Huldigung im Jahre 1721, sahen wir schon, war eine durchaus freie. Freilich erfolgte damals nicht ein Verzicht oder eine Cession des zweiten betheiligten Elements, der verdrängten Staatsgewalt, im Gegentheil es erfolgten Protestationen; allein wir sahen schon, solcher Consens ist strengrechtlich nicht nöthig zum Rechtsbestande solcher Umwälzung; nur die Politik kann vielleicht gebieten, sich um ihn zu bemühen. Wie dieser Consens später beschafft worden ist, gehört noch nicht hieher.[1]) Wenn nun schon der Consens der verdrängten Staatsgewalt strengrechtlich nicht nöthig erscheint, dann gewiß noch weniger der Consens Derer, welche möglicher Weise vermöge Erbrechts auf den Thron des verdrängten Herrschers, die Umwälzung bei Seite gesetzt, gelangen können. Sie haben ja nur ein eventuelles Recht, die berechtete Staatsgewalt ein wohlerworbenes.[2]) Daher kommt juristisch gar Nichts darauf an, ob der Herzog Christian August zu Augustenburg und der Chef der abgestorbenen Glücksburgischen Linie consentirt; die übrigen Agnaten, namentlich der Herzog Ludwig Friedrich zu Beck oder seine Descendenz nicht consentirt haben, wie behauptet wird. Auch kann nicht in Betracht kommen, daß eine Veräußerung der Souverainetät nach neuerem Staatsrechte, so es sich

---

1) Vgl. unten die Geschichte des Jahres 1773.

2) Vgl. meine Schrift über die Natur des Staates Seite 102 u. 110.

nicht etwa um Austausch kleiner Gebietstheile handelt, abgeschnitten ist; denn, wenn auch die Incorporation, so sie in Gefolge einer Cession eintritt, eine Veräußerung involvirt, so liegt doch selbstredend in unserm Falle eben keine Cession, keine Alienation, kein Act zwischen dem bisherigen und dem neuen Herrscher vor. Ebendeshalb kann auch nicht in Betracht kommen, daß in dem Souverainetätsdiplome von 1658 bestimmt wurde, es solle das Herzogthum Schleswig „großen Theil ganz" den Agnaten zum Nachtheil nicht veralienirt werden.[1]) Ueberdieß würde, läge eine Cession aus jener Zeit vor, diese unter den Gesichtspunkt des Friedensschlusses zu bringen sein. In Bezug auf Friedensschlüsse aber müssen Veräußerungsverbote kraftlos erachtet werden; denn Noth bricht Eisen!

Somit entsteht die Frage, worin ward durch die Vorgänge des Jahres 1721 Schleswig-Gottorp incorporirt? Das muß, wie wir gesehn haben, entschieden werden aus dem vereinigten Willen Friedrichs IV. und des schleswig-gottorpschen Volks. Zu dem Ende sind sowohl das Patent als die Huldigungsreverse aus jenem Jahre zu prüfen. Ich glaube nun, daß bei dem Patente von 1721 jenes von 1684 zu Grunde gelegen hat. Dafür sprechen nicht bloß einzelne Passus, welche sich wörtlich in dem einen, wie in dem andern Patente finden, sondern mehr noch der Tenor des Ganzen. So glaube ich denn mit aller Bestimmtheit es aussprechen zu dürfen, daß auch bei dem Patente von 1721 der

---

1) Siehe oben Seite 182.

Grundgedanke ist: Schleswig-Gottorp ist dänisches, wegen Felonie verwirktes Lehn. So unhaltbar dieser Gedanke auch sein mochte: er war, haben wir gesehen, den Dänen in Saft und Blut übergegangen, und hatten sie sich auch namentlich deshalb darin eingerannt, weil sie brannten, die, durch die schwedischen Waffen dem dänischen Schwerte beigebrachte Scharte auszuwetzen. Sie vergaßen dabei, daß Friedensschlüsse auch für den Besiegten bindend sind, daß alles Völkerrecht, und was weiter darauf staatsrechtlich oder sonst basirt sein mag, daß Treue und Glauben aufhört, so man Friedensschlüsse und ihr Gefolge, als erzwungen, für nichtig ansieht, denn bei solcher Ansicht der Sache will man statt des Friedens den Krieg und immerwährende Unsicherheit den Besitzstandes — denn von Recht kann ja nicht mehr die Rede sein — zur Norm und Regel erheben.

Aus diesem Grunde nun, vielleicht wenigstens, ward Gottorp auch nicht der Krieg erklärt: der Lehnsherr führt mit dem Vasallen nicht Krieg, er straft, privirt, und perfide hatte sich ja allerdings das Gottorpsche Gouvernement bewiesen. Aus diesem Grunde werden denn auch dem Gottorpschen Gouvernement 1721 ebenso unpolitisch wie 1684 Treulosigkeiten vorgeworfen, wie Das im eigenen Interesse nie unter Regierungen vorkommen soll, wenn gleich allerdings diese Beispiele nicht die einzigen sind, welche die Geschichte kennt. Aus diesem Grunde giebt Friedrich IV. Holstein-Gottorp auf, denn es war deutsches, nicht dänisches Reichslehn. Aus diesem Grunde endlich muß der Herzog Karl Friedrich zu Gottorp Das, was sein Vormund gethan, nach erlangter

Majorennität in Allem approbiren und gut heißen. Denn der Vasall haftet an sich nicht für die Felonie seines Vormundes.

Wenn nun auch der Zustand von 1684 im Jahre 1721 wiederhergestellt werden sollte, so bemerken wir doch in dem Patente von 1721 eine nicht unwichtige Aenderung im Verhältniß zu dem von 1684. Es wird nämlich 1721 angenommen, Schleswig-Gottorp sei bereits (durch ipso facto geschehene Privation?) an Dänemark zurückgefallen, während in dem Patente von 1684 die Privation erst ausgesprochen wird. Deshalb referirt Friedrich IV. 1721 nur: daß er in Gemäßheit und Gefolge der Felonie des Gottorpschen Gouvernements Schleswig-Gottorp, als in beschwerlichen Zeiten von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinens wieder in Besitz genommen habe. Freilich soll damit zugleich auch ausgedrückt sein, daß, ebenfalls durch Felonie, und beziehungsweise fremde Waffen, Schleswig-Gottorp souverain geworden sei, Etwas, das, wie wir gesehen haben, Dänemark ja als nichtig erachtete. Deshalb wird nicht gesagt, es solle jetzt Dänemark die Souverainetät wiedererworben sein: die hatte es ja nach dänischer Auffassung nie verloren; nein, nur den allein verlorenen Besitz dieser Souverainetät zieht Friedrich IV. wieder an sich. Und nachdem er nun, daß Solches geschehen, in dem Patente referirt hat, spricht er seine Willensmeinung aus, daß er den „hiebevor gewesenen" (denn er nimmt ja an, daß Schleswig-Gottorp zur Zeit des Patentes, als wieder in Besitz genommenes Pertinens des Königreichs Dänemark, gar nicht mehr existire) „Fürstl. Antheil

in dem Herzogthum Schleswig mit dem seinigen, mit Schleswig-Glückstadt vereinige und incorporire." Daß das Patent solche Incorporation nur in Aussicht stelle, nicht schon gegenwärtig vornimmt, läßt sich durchaus nicht sagen. Sonst müßte überall, wenn es heißt: „Wir sind entschlossen, das folgende Gesetz zu geben", gesagt werden, daß damit eine Gesetzgebung nicht beschafft, sondern nur in Aussicht gestellt werde. — Wenn aber gesagt ist, daß aus der, von dem Patente gebrauchten Cumulation „zu vereinigen und zu incorporiren" gefolgert werden müsse, Friedrich IV. habe zunächst Schleswig-Gottorp mit Schleswig-Glückstadt vereinigt und dann das gesammte so vereinigte Herzogthum Schleswig dem Königreiche Dänemark incorporirt: so ist darauf zu erwiedern, daß man verdammt wenig Urkunden gelesen haben muß, wenn man glaubt, ein Staatsmann damaliger Zeit habe es zumeist über sich gewinnen können, einen deutschen Ausdruck ohne bezügliche lateinische Uebersetzung, einen lateinischen ohne bezügliche deutsche Uebersetzung in den Mund zu nehmen, überhaupt, lediglich aus dem Grunde, um so klar und deutlich wie möglich zu sprechen, es vermeiden können, einen gewählten Ausdruck zwei-, drei- und mehrfach zu cumuliren, damit durchaus keine Einrede gemacht werden könne. Und nun will man die, aus solchem Bestreben erwachsenen Worte gerade umgekehrt deuten: die Cumulation könne doch nicht ohne Ursache gebraucht sein, sonst käme ja eine Tautologie heraus. Solches Raisonnement verdient in der That keine Würdigung, so wenig wie die Interpretationen eines Tertianers. Nur insofern ist es wichtig,

um der Welt zu zeigen, auf wie schwachen Füßen die jetzigen dänischen Prätensionen stehen, denn auf — diesem Raisonnement ruhen sie! Es ist augenscheinlich, man wollte, um es zu wiederholen, **1721** den Zustand von **1684** wiederherstellen. Deshalb braucht Friedrich IV. die Worte: „man solle ihm, als nunmehro alleinigen souverainen Landesherrn in besagtem Herzogthum die alleinige Erbhuldigung leisten." Ist es möglich, sich deutlicher auszudrücken? Nur Befangenheit oder Perfidie kann zweifeln, was gemeint sein möchte. Es verdient aber auch Dieses noch bemerkt zu werden, daß die Erbhuldigung zwar nicht bloß von dem privativ Gottorpschen sondern auch den gemeinschaftlichen Unterthanen in „mehrgedachtem Herzogthum", welche Friedrich IV. unter seine „alleinige Erb= und Landes=Regierung brachte" verlangt und geleistet ist, nicht aber von den privativ Glückstädtschen Unterthanen im Herzogthum Schleswig.

Die verlangte Huldigung konnte nicht anders aufgefaßt werden, als das Patent aussagte. Sie ist so nur geleistet worden. Wäre sie wörtlich anders geleistet worden, es läge ein Irrthum vor. Wir haben aber schon gesehen, daß Irrthum auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts allen Consens in sich vernichtet, nicht deswegen, weil das hier oder dort so geschrieben stehen möchte, sondern weil es aus der Natur der Sache, aus dem Begriffe des Consenses selbstredend folgt. Die Huldigungsreverse besagen nun zwar, daß „kraft ausgelassenen Patents Friedrich IV. den vorhin Fürstl. gewesenen Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem seinigen vereinigt, und Dero Crone, als ein altes *injuria*

*temporum* abgerissenes Stück auf ewig wieder incorporirt habe", und ist es möglich, daß unter der genannten Crone die Königskrone Friedrichs IV. gemeint ist. Zwar nicht deswegen, weil nur hinsichtlich des Römischen Kaisers und der Könige von Krone gesprochen worden wäre. Denn solche Annahme wäre evident falsch [1]). Auch kann man sich aus jedem Wappenbuche damaliger Zeit überzeugen, daß sowohl auf dem schleswigschen als dem holsteinischen Helme die Fürstenkrone in Gebrauch war. [2]) Ueberdieß haben wir schon gesehen, daß in dem Souverainetätsdiplome vom 2. Mai 1658 (vgl. oben Seite 182 Note 1) unzweifelhaft von der schleswigschen „Crone" die Rede ist. Ja es wird sogar: „Cron Dännemark" gesetzt, wenn unzweifelhaft Schleswig-Holstein-Glückstadt gemeint ist. Es müßte alsdann angenommen werden, Friedrich IV. spiele mit den Worten: „als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück" auf die 1689 geschehene Auflösung der, 1684 vollzogenen Vereinigung von Schleswig-Gottorp mit Schleswig-Glückstadt an. Allein richtiger scheint es doch, diese Worte mit den oben besprochenen im Patente in Verbindung zu bringen, so lautend: „als in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßiger Weise von der Chrone Dän-

---

1) *Spener* Insignium theoria. Francof. a/M. 1640 p. 311 sqq.

2) Siehe auch *Spener* historia Insignium Illustrium. Francof. a/M. 1680 pag. 615. Auch hat der norwegische Helm auf dem schleswig-holsteinischen Schilde nur dieselbe Krone, welche sich auf den beiden andern Helmen findet. Dagegen trägt der norwegische Löwe selbst auch im schleswig-holsteinischen Wappen sowohl im Schilde als auf dem Helme die Königskrone.

nemark abgerissenes Pertinens." Hiernach wäre also der Ideengang, welcher bei Anfertigung der Huldigungsreverse seitens des Gouvernements Friedrichs IV. vorwaltete, dieser: Schleswig-Gottorp war ein uraltes dänisches Lehn („Stück", „Pertinens" von Dänemark), aber auf unrechtmäßige Weise durch die Zeitverhältnisse von Dänemark abgerissen worden; da aber Friedrich IV. es mit dem, seinem Regenten-Scepter unterthänigen Schleswig-Glückstadt vereinigt hat, so ist es nun wieder derjenigen Persönlichkeit („Dero Crone") angefallen, welche durch die beschwerlichen Zeiten ihre Rechte daran verloren hatte. Auf diese Weise wäre denn also das Wort Crone in den Huldigungsreversen für den Complex aller der Staaten genommen, welche überhaupt dem Regenten-Scepter des auf dem dänischen Throne sitzenden oldenburgischen Hauses unterworfen waren, ein Gebrauch des Wortes, welcher ebenso gewöhnlich ist, wie z. B. der, in solchem Sinne vorkommende Ausdruck: Botmäßigkeit. Auch konnte es, wenn man nicht in die eventuelle Ferne sah, factisch gleich erscheinen, ob man sagte: das Land ist dem Könige zu Dänemark, oder: es ist dem Herzoge zu Schleswig-Glückstadt angefallen, weshalb denn auch längst schon „von der Krone Dänemark Landen", von „dänischem Schleswig-Holstein" geredet wurde, wenn doch unzweifelhaft Lande des Herzogs zu Schleswig-Holstein-Glückstadt, und nicht des Königs zu Dänemark gemeint waren. Solche Ungenauigkeit im Aeußern, entsprossen aus Respectsrücksichten, ist oben (Seite 212) schon besprochen und gewürdigt worden. Sie kann den Gehalt der Sache nicht alteriren. Gesetzt

aber, das Wort Krone sollte weder in dem einen noch in dem andern Sinne zu nehmen sein, weder für Herrschergewalt Friedrichs IV. überhaupt, noch auf die schleswigsche Fürstenkrone zu beziehen stehen, so folgt immer noch nicht aus den gebrauchten Worten, die man premiren will, daß die dänische Königskrone gemeint ist; denn da Friedrich IV. bezeichnet wird als „König zu Dännemark und Norwegen ꝛc. ꝛc.", so könnte man das Wort Krone mit demselben Rechte, mit welchem man es auf das Königreich Dänemark bezieht, auch lediglich auf das Königreich Norwegen ziehen, was denn doch wohl schlagend das Unrichtige der gegentheiligen Behauptung darthun möchte. Solche Bezeichnung: „König zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc." zeigt vielmehr, daß auch auf Worte, wie „Dero Crone" kein besonderes Gewicht zu legen steht. Der sonstige Tenor der Huldigungsreverse stimmt vollkommen mit dem Huldigungsausschreiben (dem Patente von 1721) überein, und besagt klar, daß Schleswig-Gottorp mit Schleswig-Glückstadt vereinigt sei, daß Stände, während sie bisher gemeinschaftliche Unterthanen von Schleswig-Glückstadt und Schleswig-Gottorp vermöge der Untheilbarkeit der Landschaft, des Klerus und der Ritterschaft gewesen seien, nunmehr in Friedrichs IV. „alleinige Pflicht" träten, und ihm demgemäß den „gewöhnlichen Erbhuldigungseid" ablegten. Das kann denn doch unmöglich heißen: sie träten aus der bisherigen, dem Glückstädtschen Herzog mit Gottorp gemeinschaftlichen Herrschaft in dänische Pflicht; es kann nur heißen: sie träten nunmehr in des Glückstädtschen Herzogs alleinige Pflicht. Demgemäß wird nicht

ein bisher ungewöhnlicher, nicht ein fremder, nicht ein dänischer, sondern der „gewöhnliche Eid" verlangt, nur mit der Restriction, daß derselbe Friedrich IV. nunmehr als ausschließlichen („alleinigen") souverainen „Landesherrn" [1]) geleistet wird. Man hat indessen noch darauf Gewicht gelegt, daß in den Huldigungsreversen versprochen werde: Friedrich IV., und seinen Erbsuccessoren in der Regierung, [2]) „*secundum tenorem legis Regiae*" treu sein zu wollen. Damit sei, von Incorporation einen Augenblick abgesehen, wenigstens das dänische Königsgesetz auf den schleswigschen Thron bezogen worden, habe also namentlich das schleswig-holsteinische Haus seine Rechte an das dänische Haus verloren, habe ein schleswigsches Haus aufgehört zu existiren, und sei nur ein holsteinisches Haus damals geblieben. In dieser Hinsicht verdient zunächst wiederholt zu werden, daß die Huldigungen des Jahres 1721 nur von den privativ Gottorpschen und den gemeinschaftlichen Unterthanen geleistet wurden, nicht auch von den Glückstädtschen, denn hinsichtlich Glückstadts sollte ja keine Veränderung vorgenommen

---

1) Daß dieser Ausdruck schon allein entscheidend ist für die Annahme, daß in der That von dem Herzoge, nicht von dem Könige die Rede ist, wurde schon oben Seite 212 gezeigt. Dasselbe darf auch wohl aus dem Ausdrucke „Landsassen" als Gegensatz des „Landesherrn" gefolgert werden. Daß andererseits kein Gewicht auf die Ausdrücke: „König", „Königliches Erbhaus" u. s. w. zu legen ist, davon war ebenfalls oben bereits genügend die Rede.

2) Bisher war ein Streit darüber, ob dieß Komma im Originale vor „secundum" oder vor „treu" stehe. Der Streit ist dermalen geschlichtet.

werden. Deshalb kann man also die lex Regia, als dänisches Königsgesetz gedacht, jedenfalls nur auf Schleswig-Gottorp beziehen, nicht auch auf Schleswig-Glückstadt. Das aber ist schon ein Wink, daß auch für Schleswig-Gottorp nicht das dänische Thronfolgegesetz eingeführt werden sollte, denn unzweifelhaft würde man dann auch, und noch viel eher, dasselbe in Schleswig-Glückstadt eingeführt haben. Es muß also der obige Passus der Huldigungsreverse anders verstanden werden. — Es ist nun darüber gestritten worden, ob die „lex Regia" in den Huldigungsreversen nur überhaupt das dänische Königsgesetz sei, oder ob sie nicht vielmehr das Primogeniturstatut des Glückstädtschen Friedrichs III. vom 24. Juli 1650 sei, welches wohl im Gegensatz zu der Gottorpschen dispositio inter liberos vom 9. Januar 1608 („lex Ducalis") das „Königliche Statut für die Herzogthümer" („lex Regia Slesvico-Holsatica") auf dieselbe Weise genannt wurde, wie man aus Respectsursachen und des Ceremoniells halber von „Königlichem Antheil", „Königlicher Linie des Fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein" ꝛc. sprach.[1]) Diese Annahme hat Alles für sich, denn Das allerdings sollte geschehen, daß die Herzoge zu Schleswig-Glückstadt auch in Schleswig-Gottorp, und zwar als Schleswig-Glückstädtsche Herzoge regieren sollten. Es durfte also auf das Primogeniturstatut des Jahres 1650 verwiesen werden. Auch könnte, hätte man 1721 das schleswigsche Haus in die Luft sprengen wollen, seit der Zeit nicht mehr von Herzogen und Herzoginnen, von

1) Samwer a. a. O. S. 15.

Prinzen und Prinzessinnen zu Schleswig die Rede sein, wie nicht von einem „souverainen" Herzogthum Schleswig die Rede sein könnte, wäre Schleswig Dänemark incorporirt worden: und doch hat man sich nie officiell geweigert, den Titel: Herzog, Prinz ꝛc. zu Schleswig zu geben, wie stets auf das Bündigste officiell die Selbstständigkeit und Souverainetät des Herzogthums Schleswig anerkannt worden ist. Um nun aus diesem bösen Dilemma herauszukommen, hat man dänischer Seits gesagt, das schleswigsche Haus habe nicht aufgehört, am wenigsten seine Erbrechte verloren, sie seien nur modificirt worden durch das dänische Königsgesetz, mit andern Worten, die agnatischen Seitenlinien der „Königlichen Linie" succedirten nun, nachdem die, zufolge des Königsgesetzes Gerufenen erschöpft seien; was denn für den, der das Königsgesetz kennt, so viel heißt, als ihre Erbrechte sind **ad Calendas Graecas** hinausgeschoben. **Sapienti sat!** — Hinsichtlich des Widerspruchs zwischen Incorporation und Souverainetät des Herzogthums Schleswig aber hat man sich genöthigt gesehen, seine Zuflucht, zu einem nagelneuen, eigens fabricirten Begriff, wenn auch nicht Worte zu nehmen. Das Wort lautet: „Gesammtstaat" oder „Gesammtmonarchie" oder „Gesammtkörper". [1]) Diese Worte wurden bisher zum Theil wohl gebraucht, und auf s. g. Bundesstaaten bezogen, oder auch auf Staatenbündnisse alsdann, wenn der Bund als eine, in seinen äußern völkerrechtlichen Verhältnissen in politischer Einheit verbundene Macht, gleichsam als

---

1) Commissionsbedenken S. 12.

Staat hingestellt werden durfte und sollte. [1]) Hier aber sollen die Worte bedeuten, daß verschiedene souveraine Staaten dergestalt unzertrennlich miteinander verbunden seien, wie es Holstein und Schleswig würklich sind. Dann könne man wohl sagen: die kleinern Staaten solchen Gesammtreiches seien dem größern incorporirt. Allein Schleswig ist nicht Holstein, und Holstein nicht Schleswig incorporirt, eben weil beide selbstständige Herzogreiche sind. Man hat nur die Wahl, ob man Schleswig souverain lassen oder als dänische Provinz haben will. Dazwischen liegt Nichts. Ist es souverain, was noch Christian VIII., selbst in seinem „offenen Briefe" anerkannt hat, so ist es Dänemark so wenig, wie irgend einem andern Staate incorporirt, denn es wäre damit dänische Provinz, also nicht souverain. Man muß nie Contradictoria zugleich wollen. Sonst läuft man von Rechtswegen Gefahr, ein unlogischer Kopf gescholten zu werden, und macht sich der Competenz verlustig, in so ernsten Dingen, wie vorliegend, ein Wort mitzureden. [2])

Indessen wollen wir den Dänen nunmehr, um Nichts zu verabsäumen, einen Augenblick zugeben, die „**lex Regia**" in den Huldigungsreversen sei das dänische Königsgesetz.

---

1) Vgl. z. B. Wiener Schlußacte Art. 2.

2) Man sieht die Befangenheit der Gegner recht, wenn man Stellen fest ins Auge faßt, wie diese: „Daher beschränkten sich auch die Wirkungen der Incorporation auf den Uebergang der königsgesetzlichen Erbfolge auf Schleswig." Commissionsbedenken S. 9. Das ist es, was man für jetzt will: Gültigkeit der dänischen Erbfolge für Schleswig-Holstein. Deshalb mag alles Andere zugegeben werden, wenn nur durch s. g. Deduction gerettet wird, was gerettet werden **soll**.

Wie dann? — Zunächst ist Dieß zu sagen, daß die Huldigenden wörtlich Nichts gethan haben, als geschworen, sie wollten Friedrich IV. und seinen Erbsuccessoren, *secundum tenorem legis Regiae* **treu sein**, nicht aber, sie anerkenneten, daß die künftige Succession nach der **lex Regia** sich zu richten habe. Solche Verweisung auf das dänische Königsgesetz wäre dann dadurch zu erklären, daß nicht bloß die Treue, sondern auch die Erbfolgeordnung des dänischen Königsgesetzes zum Theil mit der schleswigschen zusammenfällt; daß die Successionen eben nur für einen Unglücksfall, den Abgang des Mannsstammes Friedrichs III., auseinanderfallen.

Gesetzt aber weiter, die obigen, von den Dänen mindestens für zweifelhaft erklärten Passus der Huldigungsreverse hätten in dieselben gegen das Patent eingeschmuggelt werden sollen, dergestalt eingeschmuggelt werden sollen, daß den arglos Schwörenden nicht sofort erhelle, was man meine: so würde solche, über alles, was sonst in der dänischen Geschichte vorkommt, gehende Perfidie unmittelbar an jene schmachvolle, in der deutschen Geschichte einzig dastehende [1]) Treulosigkeit ragen, deren Zeuge traurigen Andenkens die Stadt war, in welcher ich schreibe: ich meine jenen Wortbruch, dessen man am 19. Juni des Jahres 1547 gegen Hessens Phi-

1) Es war, womit man sich etwa trösten kann, auch hier wieder ein römischer Geistlicher: der Bischof von Arras, der die Intrigue leitete, und Kaiser Karl V. hinsichtlich etwaiger Gewissensbisse beruhigte. „Haereticis non est servanda fides!" Das Beste über die ganze Sache bei v. Rommel in den Monatsblättern der Augsburger Allg. Zeitung.

lipp den Großmüthigen, und demnächst Gott und die Welt sich schuldig machte, indem man das ihm zugesagte freie Geleit und Wort: „er solle nicht mit enigem" (d. i. einigem, d. i. keinem) „Gefängniß beschwert werden" verdrehte in: „er solle nicht mit ewigem Gefängniß beschwert werden", und ihn demgemäß nach gethanem Fußfall in der hiesigen ehemaligen Kaiserlichen Pfalz (Residenz) bei dem darauf stattfindenden Gastmale in der Morizburg (einem erzbischöflich Magdeburgischen, jetzt als großartige Ruine daliegenden Schlosse) auf Kaiserlichen Befehl gefangen nahm, worauf Alba auch sein Kerkermeister ward. — Es ist wunderbar, wie die Dänen in ihrem patriotischen Wahne befangener Weise selbst zu solchen, sie mit Schande bedeckenden Auslegungen greifen können. Daß aber, wären würklich die Schwörenden auf solche Weise inducirt worden, ihr Schwur insoweit, als auf Betrug und Irrthum beruhend, null und nichtig sein würde, bedarf keines weitern Beweises. Sie konnten die betreffenden Passus nicht so, wie die Dänen wollen, deuten, sie haben sie also nicht so gedeutet, nicht in solchem Sinne beschworen! Doch können wir, wie gesagt, nicht einstimmen in der Dänen Lied auf hier vorgekommene dergestaltete Perfidie! — —

Wir sind noch nicht zu Ende. Man hat auch die, der Garantie des für Gottorp ausgefertigten Souverainetätsdiploms direct entgegenstehende englische und französische Garantie (s. o. S. 230) herangezogen. Das darf mit vollem Rechte insofern zur Interpretation des Patentes von 1721 geschehen, als dasselbe sich darauf bezieht. Allein die Garantie-Acten sagen gerade das Gegentheil von Dem aus,

was sie zufolge der Behauptungen der Dänen aussagen sollen. Denn sie garantiren nur den Besitz des Theils des Herzogthums Schleswig, welchen Friedrich IV. occupirt hatte, nur Schleswig-Gottorp. Hätte das Herzogthum Schleswig an Dänemark übergehen sollen, so wäre auch Schleswig-Glückstadt, es wäre „das Herzogthum Schleswig" garantirt worden. Die Worte aber in den Garantie-Acten: **Roi de Dannemarc** und **Couronne de Dannemarc** sind bereits mehr als zur Genüge besprochen worden.

Zwar nahm Friedrich IV. im Jahre 1721 oder 1722 das schleswigsche Wappen aus seinem Mittelschilde in den Hauptschild des dänischen Wappens herüber; allein es geschah, wie Hojer (Leben Friedrichs IV. Bd. II S. 53) belehrt, nicht, um damit anzudeuten, Schleswig sei dänische Provinz geworden, sondern umgekehrt, um es neben die übrigen souverainen Reiche Friedrichs IV. zu stellen; der Mittelschild sollte fortan „bloß den dreien, zu Deutschland gehörigen und also nicht souverainen Fürstenthümern Holstein, Stormarn und Ditmarschen verbleiben." Deshalb durfte auch Friedrichs IV. Nachfolger die alte Ordnung wiederherstellen. Hätte Hojer unrecht, es würde sicher Friedrichs IV. Anordnung des Wappens geblieben sein. [1])

Zum Zeugnisse nun, daß unsere bisherige Ansicht, die Ansicht von ganz Deutschland, die richtige ist, mögen

---

1) Seitdem das norwegische Wappen aus dem dänischen Hauptschilde wegfallen mußte, ist Schleswig wieder in den Hauptschild, Lauenburg in den Mittelschild gerückt.

noch folgende Einzelnheiten dienen, die leicht vermehrt werden können, die aber sämmtlich hier zu viel Raum unnützer Weise wegnehmen würden. 1. In einem Reichsgutachten vom 25. Februar 1714 wird von den „von Ihrer K. M. in Dennemarck als Herzogen zu Hollstein-Glückstadt occupirten Schleßwig-Hollstein-Gottorffischen Landen und Jura" geredet [1]. — 2. Im Jahre 1709 hatte das kursächsische Haus, als zum Weiberstamme König Friedrichs III. gehörig, seine Erbansprüche auf Dänemark in seinen Titel aufgenommen, und dabei auch die Herzogthümer genannt. Dagegen ließ Friedrich IV. Protest einlegen, weil „das in lege regia gewurzelte Erbrecht der Königlichen Prinzessinnen und deren Descendenten sich auf die Herzogthümer nicht erstrecke" [2]. — 3. Die Sonderburgische Linie fuhr noch bis zum Jahre 1767 fort, wegen der frühern gesammten Hand an dem Herzogthum Schleswig und der Insel Fehmarn zu muthen: ein Umstand, der, als unschädlich, aus der Aengstlichkeit der damaligen Zeit [3] zu erklären ist, eventuelle Rechte zu verlieren. Auf diese Muthungen ging man dänischer Seits ein, und es erfolgten Muthscheine, daß die Rechte der Sonderburgischen Linie gewahrt sein sollten. [4] Das

---

1) Faber Staatskanzlei XXIII, 244.

2) Hojer a. a. O. Th. 1 S. 166.

3) „zu künfftiger Verwahrung und Sicherung". Muthschein vom 17. Juli 1705.

4) Michelsen 2te polem. Erört. S. 16 ff. 1te polem. Erört. S. 25 ff. Commissionsbedenken S. 18.

konnte nicht gesagt werden, wenn die dänische Erbfolge für Schleswig feststand. Im Uebrigen haben freilich solche Muthungen und Muthscheine keine Bedeutung, denn die dänische Lehnsherrlichkeit konnten sie nicht herstellen. — 4. Den 3. Oct. 1729 schlossen Friedrich IV. und der Herzog Friedrich Karl von der abgestorbenen Plönschen Linie einen Vergleich, in welchem Friedrich IV. dem Herzog Friedrich Karl zu Schleswig-Holstein und seinem Hause feierlich die Erbtheilungs-Recesse, Transactionen und Compactaten bestätigt, die mit dem Herzog Johann dem Jüngern, Ahnherrn der Sonderburgischen Linie, geschlossen worden [1]). — 5. Der damalen regierende Souverain Christian VIII. ließ am 14. Decbr. 1842 durch Seinen Commissar in der Schleswigschen Ständeversammlung erklären:

„Seine Majestät sind nicht darauf bedacht, das Herzogthum Schleswig oder Theile desselben mit Dänemark zu vereinigen; vielmehr ist der Wille Seiner Majestät, das Herzogthum Schleswig als solches zu erhalten."

Am 21. Decbr. desselben Jahres bekräftigte der landesherrliche Commissar:

„Auf Befehl Seiner Majestät des Königs habe ich die schon einmal abgegebene Erklärung zu wiederholen, daß Seine Majestät die staatsrechtlichen Verhältnisse, auf denen die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig begründet ist, sowie dessen bisherige Verbindung mit dem Herzogthum Holstein erhalten werden."

---

1) Michelsen 1te polem. Er. S. 28. 2te polem. Er. S. 18.

So ging die Souverainetät über Schleswig-Gottorp an Schleswig-Glückstadt verloren. Wohl tauchten ab und zu noch einige Rettungssterne an Karl Friedrichs Horizonte auf, doch vergebens. So vereinigten sich am 24. Februar 1724 Rußland und Schweden zu seiner gänzlichen Restauration; bis dahin sollte er ein Jahrgehalt von 25,000 Thalern von Schweden beziehen. Und in der That dachte Peter der Große, zumal, nachdem am 5. December 1724 die von Bassewitz und Menzikoff „bei der Flasche" beschlossene Verlobung des Herzogs mit Anna Petrowna zu Stande gekommen war, ernstlich an Gottorps Wiedereinsetzung oder doch wenigstens Entschädigung. Der Tod unterbrach seine Pläne. Doch Katharina nahm sich nicht minder ihres Schwiegersohnes an. Jetzt war auch seine Verheirathung mit vielem Pompe vor sich gegangen, und dem Wunsche der Kaiserin gemäß blieb Karl Friedrich, so lange sie lebte, in Petersburg. Es kam sogar eine Allianz Rußlands mit Karl VI. und Preußen zum Zwecke der auf das Eifrigste betriebenen Restauration zu Stande, wie denn auch des Herzogs Aussichten auf den schwedischen Thron, der ihm wenigstens eher als jener Ulrike Eleonore und ihrem Gemale gebührte, sich mehrten. Ueberdieß war des Herzogs Vetter, der Bischof Karl von Lübeck, Sohn Christian Augusts, mit der Großfürstin Elisabeth Petrowna, Annas Schwester (1726) verlobt worden. Auf diese Weise spannte Karl Friedrich die Saiten sehr hoch. Die Schleswigschen Inseln, Oldenburg und Delmenhorst, endlich das Plönsche nebst dem Kurfürstentitel und für seinen Bassewitz die Grafschaft Rantzau wäre ihm recht

gewesen. Als aber die Unterhandlungen mit Friedrich IV. eben in Gang gekommen waren, starb früher, als gedacht war, Kaiserin Katharina (17. Mai 1727). Ihr Nachfolger Peter II. war dem Herzog dergestalt abhold, daß dieser noch im August des Jahres Petersburg verließ, um in Kiel sein Land zu regieren. Dazu kam nun noch, daß auch Karl VI., um auch Dänemark für seine pragmatische Sanction zu gewinnen, am 27. Mai 1732 zu Kopenhagen ein Schutzbündniß mit Dänemark und Rußland abschloß, in welchem die drei Herrscher wechselsweise sich die Länder verbürgten, welche jeder von ihnen damals besaß. Indessen wurde doch des Herzogs zu Gottorp nicht ganz vergessen: er sollte für seine Ansprüche auf Schleswig eine Million Thaler haben. Allein der Herzog verwarf solches Anerbieten. Indessen erst zehn Jahre später sollten die Gottorpschen Ansprüche einen neuen Rückhalt bekommen. 1739 war dem Herzog Karl Friedrich sein Sohn aus seiner Ehe mit Anna Petrowna, Karl Peter Ulrich gefolgt. Ihn, sowie seinen Vetter Adolf Friedrich, Sohn Christian Augusts, damals Bischof von Lübeck nach seines Bruders Karl 1727 erfolgtem Tode, berief die Kaiserin Elisabeth von Rußland nach Petersburg, ernannte den Erstern 1742 zum russischen Großfürsten Thronfolger, verschaffte dem Andern 1743 die Thronfolge in Schweden. Dennoch gelang es Friedrich V., welcher 1746 den schleswig-holsteinischen wie dänischen Thron bestiegen hatte, Adolf Friedrich 7. August 1749 zu einen Verzicht auf Schleswig, und zur Einwilligung in einen vorhabenden Austausch des großfürstlichen Holstein gegen Oldenburg und

Delmenhorst zu bewegen. Diesem Präliminarvertrage folgte am 25. April des folgenden Jahres ein Definitivvertrag, durch welchen Adolf Friedrich für sich, seine Erben und männliche Descendenten „*en faveur* Ihro Königl. Maj. zu Dännemark 2c. auch Dero Erben und männlicher Descendenten auf alle an dem Herzogthum Schleswig, und in specie an dem ehemaligen Fürstl. Antheil desselben, der Insul Fehmarn und allen zu dem Schleswigschen gehörigen Landen, habende oder zu formirende Praetensiones, An- und Zusprüche renunciirte, doch mit der Reservation, daß diese Renunciation nicht weiter könne oder möge extendirt, noch zu andern Praetensionen hingezogen werden, als dasjenige, was Ihro Königl. Dänischen Maj. unter dem Nahmen gedachten Herzogthum Schleswig, jetziger Zeit wirklich inne haben und besitzen"[1]. — Allein der Großfürst war nicht zu bewegen, trotzdem daß die Kaiserin Elisabeth nicht begreifen konnte, wie man dieses „miserabele Holstein und Kiel" so zärtlich lieben könne. Solche Ansichten hatte man damals in Rußland zum gutem Glück von Holstein, denn sonst würde Kiel noch jetzt russisch sein und ewig bleiben. Sonst würde es der Kieler Hafen sein, welcher jetzt die russische Ostseeflotte zu beherbergen hätte; sonst würde sich jetzt an den Marken Deutschlands ein russisches Gibraltar erheben; sonst würde jetzt Rußland den Kieler Kanal und die Verbindung der deutschen Ost-

1) Urkunden und Materialien zur nähern Kenntniß der Geschichte und Staatsverwaltung nordischer Reiche Bd. 1 S. 198 ff. Vgl. Samwer a. a. O. S. 83 ff. S. 239 ff.

und Westsee, und wahrscheinlich auch die Mündungen der Elbe beherrschen. Was Wunder, daß Rußland es jetzt bereut, dieses „miserable Holstein und Kiel" aufgegeben zu haben; was Wunder, daß es auf alle Weise strebt, sich wieder in den Besitz der Votheile zu setzen, welche Kiel beut, und welche es verkannte. Wohl unzweifelhaft liegt die Absicht vor, Kiel, gegen Aufgeben der eventuellen Erbansprüche an Holstein und unter Garantie Schleswigs für die, nach dem dänischen Königsgesetze Succedirenden, wiederzugewinnen. Wird Rußland Kiel bekommen, auf daß Spanien nicht allein ein Gibraltar habe; auf daß Straßburg nicht allein stehe? — —

Karl Peter Ulrich bestieg **1762** als Peter **III.** den russischen Thron. Der ritterlich kühne Mann, dem nun keine Elisabeth mehr in den Weg trat, setzte sofort seine russische Land- und Seemacht zur Eroberung von Schleswig-Gottorp in Bewegung. Da sollte er die russische Constitution kennen lernen: „la monarchie, moderee par l'assassinat". Alsobald nahm Katharina **II.** die Unterhandlungen wegen Austausches des Gottorpschen wieder auf, denn Peters Vorliebe für seine Erblande und seine Erbunterthanen war in Rußland ebenfalls ein Verbrechen gewesen. Am **28.** Februar **1765** kam zu Petersburg ein Freundschafts-Garantie- und Alliance-Tractat zwischen Rußland und Friedrich **V.** zu Dänemark rc. zu Stande, welcher bereits in einem geheimen Artikel (Art. **II**) bestimmte, daß die Differenzien hinsichtlich Schleswig-Holstein-Gottorp noch vor der Majorennität Pauls (geb. **1754**), des Sohnes und Nachfolgers Peters, durch ein Arrangement-provisionel applaniret

werden sollten. Dieser provisorische Tractat wurde denn auch am $\frac{11.}{22.}$ April 1767 zu Kopenhagen im Namen Katharina der Zweiten, als Vormünderin Pauls, und Christians VII. zu Dänemark rc. abgeschlossen. Kraft dieses Tractats renunciirte Katharina nicht nur „völlig auf den von der Krone Dännemark occupirten Hochfürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig", sondern „willigte auch darin, daß der Groß=Fürstl. Antheil an das Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst (siehe oben Seite 103) ausgetauschet werde". „Dem zu Folge soll (Art. IX) der Großfürstliche ganze einseitige und gemeinschaftliche Antheil an das Herzogthum Holstein mit allen Rechten an Christian VII. zum immerwährenden Eigenthum und wirklichen Besitz tradiret und übertragen werden. In den Grafschaften aber (Art. XXVIII) eben diejenige Successions - Ordnung der Lehns=Erben statt finden, welche bisher in Ansehung des Herzogthums Holstein in dem Herzoglich=Holstein=Gottorpischen Hause, denen Lehns=Rechten und **Pactis Familiae** gemäß, beobachtet worden."[1]) 1773 war Paul majorenn geworden. Am $\frac{20.}{31.}$ Mai agnoscirte und ratihabirte er zu Zarsko=Selo den provisorischen Tractat für sich, seine Erben und sämmtliche Nachkommen.[2]) An demselbigen Tage stellte Paul noch zwei Urkunden aus: eine Renunciationsacte, wodurch er „für sich, seine

---

1) Urkunden und Materialien S. 215 ff. Samwer S. 287 ff. Die Ratificationen sind datirt: Moscau den $\frac{\text{29. Sept.}}{\text{10. Octbr.}}$ 1767 und Copenhagen den $\frac{19.}{30.}$ Nov. 1767.

2) Samwer S. 305 ff.

Erben und Descendenten allen an das Herzogthum Schleswig und in specie auf den vormaligen Fürstlichen Antheil desselben und die Insul Fehmarn bisher gehabten oder daran zu formirenden Eigenthums- und andern Rechten entsagte"; und eine Cessionsacte, wodurch er ebenfalls „für sich, seine Descendenten, Erben und sämmtliche Nachkommen an Christian VII. und Dero männliche Descendenten, wie auch eventualiter an Dero Herrn Bruders, des Prinzen Friedrich K. H. und Ihro männliche Posterité, den bisherigen ganzen einseitigen und gemeinschaftlichen Anteil an das Herzogthum Holstein mit der Landes-Hoheit und allen Rechten cedirte und übertrug, auch Allerhöchstdieselben in Possession setzte". [1])

Am 27. December des folgenden Jahres ertheilte Ihro Römisch Kaiserliche Majestät als Lehnsherr des Herzogthums Holstein den nöthigen Consens in die Permutation und Cession des Holstein-Gottorpschen Antheils. Seinen agnatischen Lehnsconsens hatte schon zuvor (Eutin den 26. December 1767 bez. 13. November 1773) der damalige Senior der jüngern Linie, Friedrich August, Bruder des Königs von Schweden, für sich und seinen Sohn gestellt. [2])

So kam Schleswig-Holstein wieder in Eine Hand, unter den Scepter Herzog Christian des Siebenten, und es bleibt nur zu untersuchen, ob durch die obmitgetheil-

---

1) Sammer S. 295 ff.

2) Sammer 301 ff. und 312 ff.

ten Rechtsgeschäfte die russische Linie auch ihre eventuellen Erbrechte an Schleswig-Holstein aufgegeben hat, ja ob dieselbe überhaupt aufgehört hat, zu dem schleswig-holsteinischen Hause zu gehören? Das glauben wir durchaus nicht. Sieht man die Urkunden genau an, so findet man unzweifelhaft, daß nur den gegenwärtigen Rechten entsagt werden sollte; an die eventuellen zukünftigen Erbrechte ist, soweit die Worte reichen, gar nicht gedacht worden, oder, ist daran doch gedacht worden, so muß der Mangel ausdrücklicher Reservation so gedeutet werden, daß man annahm, es bedürfe keines Wortes dieserhalb, die Reservation verstehe sich stillschweigend von selbst. Jedenfalls ist die Cessionsacte unzweideutig, da sie nur an Christian **VII.**, seinen Bruder Friedrich und deren männliche Descendenz cedirt.

Die Vorgänge bis zum Jahre **1806** übergehen wir, als nur in eine, mehr in das Einzelne gehende Staatsgeschichte der Herzogthümer gehörig. **1806** aber war das Jahr, in welchem das durch und durch morsch gewordene deutsche Reich einsank. Dadurch ward auch Holstein souverain. Die Bedeutung und die Folgen solcher wichtigen Veränderung, als die Umwandlung lehnbarer Landeshoheit in staatliche Souverainetät involvirt, sind schon oben bei dem Erwerb der Souverainetät über Schleswig dargelegt worden.[1]) Christian **VII.** aber er-

1) Eine besondere, nicht nothwendige Folge war auch, daß die alte Inschrift des Thores in Rendsburg: „**Eidora Romani terminus Imperii**" als Antiquität auf das Zeughaus gebracht wurde. Was soll

ließ am 9. September 1806 ein Patent, in welchem er Folgendes erklärte, festsetzte und befahl:

„Unser Herzogthum Holstein, Unsere Herrschaft Pinneberg, Unsere Grafschaft Rantzau und Unsere Stadt Altona sollen fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein, mit dem gesammten Staatskörper der Unserm Königlichen Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben, verbunden, und solchem nach von nun an Unserer alleinigen unumschränkten Botmässigkeit unterworfen sein."

Dänischer Seits wird behauptet, durch dieses Patent sei das Herzogthum Holstein dem Königreiche Dänemark incorporirt worden, und der „offene Brief" Christians VIII. erklärt es wenigstens für zweifelhaft, ob in alle Theile von Holstein dieselbe Succession Statt finde. Alle Zweifel, ob das Patent eine Incorporation vorgenommen hat, müssen schwinden, wenn man weiß, daß, als Christian VII. das Patent in seinem Staatsrathe berathen ließ, darüber gestritten wurde, ob Holstein sich nunmehr dem damals projectirten nordischem Bunde oder Dänemark näher anzuschließen habe, wobei der Herzog von Augustenburg, als Mitglied des Staatsraths, sich für die letztere Maßregel aussprach, jedoch unter ausdrücklicher Reservation der, seinem Hause zustehenden Erbrechte auf das Herzogthum Holstein. Darauf wurde das Patent concipirt, indessen hieß es statt „völlig un-

---

man darüber sagen. Ich denke, nichts Anderes, als daß man Ruinen nicht ohne genugsamen Grund abtragen soll.

getrennter Theil" damals „völlig unzertrennlicher Theil". Davon nahm der Herzog von Augustenburg Veranlassung, Christian VII. in einem Schreiben zu erklären, daß, obwohl er sich überzeugt halte, daß es nicht die Absicht sei, durch das Patent den Erbrechten seines Hauses zu nahe zu treten, so behalte er sich doch vor, eine formelle Reservations- und Protestations-Acte in Betreff seiner Erbrechte einzureichen, damit in der Zukunft eine den Sinn entstellende chicanöse Auslegung nicht den Erbrechten seines Hauses nachtheilig werden solle. Worauf auch, „um den Agnaten keine Veranlassung zur Beschwerde zu geben", die obige Fassung des Patentes beliebt wurde, mit welcher sich der Herzog von Augustenburg nunmehr in einem weitern Schreiben an Christian VII. einverstanden erklärte, und daß er es nunmehr für überflüssig halte, eine formelle Reservations-Acte einzulegen [1]). — Somit erklärt Christian VII. in dem Patente von 1806 Nichts, als es stehe Holstein jetzt, als vom deutschen Reiche getrennt, unter seiner alleinigen, das soll heißen: nicht mehr der Römisch-Kaiserlichen und seiner, sondern lediglich seiner unumschränkten, soll heißen: souverainen Gewalt, denn unumschränkt und souverain galt damals bekanntlich für identisch: hatte man doch angefangen, wider die Ordnung der Dinge die Gewalt von Kaiser und Reich als ein, die Landeshoheit beschränkendes Element aufzufassen. Die

1) Vgl. Widerlegung eines Aufsatzes in der Berlingschen Zeitung. Hamburg 1843. Samwer S. 19. Michelsen 2te polem. Er. S. 22. 23.

Worte: „Königlicher Scepter" u. s. w. sind bereits genügend oben erklärt worden. Das Wort „Staatskörper", identisch mit „Königlicher Scepter", hat offenbar keine andere Bedeutung, als Verband (Union) der unter derselben Persönlichkeit vereinten souverainen Staaten, als da waren: Dänemark, Norwegen, Schleswig ꝛc.

Die Behauptung einer Incorporation ist falsch, weil Holstein unbestrittener Weise souveraines Herzogthum ist — wie hätte es sonst unter die deutschen Bundesstaaten aufgenommen werden können —, Incorporation und Souverainetät aber, mit andern Worten Abhängigkeit und Unabhängigkeit, als contradictoria, nicht zusammenbestehen können.[1] Die Behauptung einer Incorporation ist falsch, weil anerkannter Maßen das holsteinische Haus mit seinen Herzogen und Herzoginnen, Prinzen und Prinzessinnen zu Holstein, Storman und der Ditmarschen fortbesteht. Daß aber diese Incorporation eine Veräußerung des Herzogs zu Holstein an den König zu Dänemark enthalten haben würde, solche Veräußerung aber nach neuerm öffentlichem Rechte nicht mehr vorkommen soll (siehe oben S. 188), davon wollen wir absehen, wie hinsichtlich der Cession des Gottorpschen Antheils an Holstein davon abgesehen worden ist, wobei aber nicht zu vergessen ist, daß zwischen 1773 und 1806, wenn auch nur einige und dreißig Jahre, doch eine gewaltige Kluft liegt.

Am 14. Juli 1815 trat der Herzog zu Holstein zum deutschen Bunde. Am 28. Mai 1831 erfüllte er den Artikel 13 der deutschen Bundesacte, beziehungsweise die Artikel

---

1) Vergl. oben Seite 259.

54—59 der Wiener Schlußacte. Zugleich wurde dem Herzogthum Schleswig mit Berücksichtigung sowohl der früherhin bestandenen ständischen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse eine neue ständische Verfassung von seinem Souverain verliehen, welche Verfassungen in anerkannte Wirksamkeit gekommen sind. Die Stände [1]) versammeln sich in jedem Herzogthum für sich, jedoch mit völlig gleichen Befugnissen und Pflichten. Durch solche abgesonderte Versammlung ist aber „so wenig in dem Social-Nexus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, für welche es bei den bisherigen Vorschriften lediglich sein Bewenden behalten hat, als in den sonstigen Verhältnissen, die die Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden, etwas verändert worden". Die neuen Stände bilden das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen in jedem Herzogthum. Sie haben indessen bloß consultative Stimme; es müssen ihnen aber die Entwürfe solcher allgemeiner Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstande haben, vorgelegt werden, und zwar soweit sie Ein Herzogthum allein angehen, der ständischen Versammlung dieses Herzogthums, soweit sie aber beide Herzogthümer betreffen, beiden ständischen Versammlungen. Stände haben weiter die Freiheit, Petitionen, Vorschläge, Anträge und Beschwerden zu

1) Die Gesetze sprechen von Provincialständen in der Weise, wie die Stände in den verschiedenen Staaten der österreichischen Monarchie wohl Provincialstände auch officiell genannt werden.

stellen. Die Communalangelegenheiten in jedem Herzogthum unterliegen ebenwohl unter Genehmigung der Staatsregierung den ständischen Beschlüssen, wie denn auch den Ständen unter Genehmigung des Souverains die Befugniß zusteht, die Repartition der in jedem Herzogthum zu entrichtenden, nicht bereits gesetzlich regulirten Anlagen über die contribuirenden Districte selbst zu beschaffen, und die Art der Vertheilung zu bestimmen. Die ständische Verfassung selbst kann nur nach vorgängiger Berathung mit den Ständen jedes Herzogthums vom Souverain auf dem gesetzlichen Wege abgeändert werden. Die Stände bestehen aus gewählten und solchen Abgeordneten, welchen der Souverain eine besondere Stimme beigelegt hat; desgleichen ist der Klerus und die gemeinschaftliche Landesuniversität (Kiel) vertreten. Es wählen aber die Besitzer der adelichen und sonstigen größeren Güter, die kleineren Landbesitzer und die, mit Grundbesitz angesessenen Städtebewohner. Der Souverain hat hinsichtlich jeder der beiden Ständeversammlungen die Prärogative, 4 Stimmen an solche Mitglieder der Ritterschaft zu verleihen, welche sich im Besitze einer Prälatur oder eines adelichen Güterfideicommisses befinden, oder Eigenthümer eines adelichen Gutes sind, sowie 2 Stimmen an jedesmal auf 6 Jahre abgeordnete Geistliche. Endlich hat der Herzog von Augustenburg in der schleswigschen Ständeversammlung eine Virilstimme, sowie in der holsteinschen der jedesmalige Besitzer der Hessensteinschen Fideicommißgüter. Am 15. Mai 1834 emanirte ein landesherrliches Gesetz wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, welches, hauptsächlich

eine Wahl- und landtägige Geschäfts-Ordnung enthaltend, wir in einem wortgetreuen Abdrucke, jedoch ausschließlich der, §. 14 und 15 citirten Anhänge, welche die Wahldistricte abgrenzen und die Wahlorte angeben [1]), hierunter folgen lassen:

§. 1.

| Zu der Versammlung der berathenden Stände für das Herzothum Schleswig werden gewählt: | Abg. | Zu der Versammlung der berathenden Stände für das Herzogthum Holstein werden gewählt: | Abg. |
|---|---|---|---|
| 1) von den Besitzern adeliger und anderen größeren Güter . . . . . . . | 5 | 1) von den Besitzern adeliger und anderen größeren Güter . . . . . . . | 9 |
| 2) von den kleineren Landbesitzern in den Aemtern, Landschaften, sowie in den adeligen und klösterlichen Districten in Vereinigung mit denjenigen einzelnen Ortschaften, deren Bewohner hauptsächlich Landwirthschaft treiben . . . . . | 17 | 2) von den kleineren Landbesitzern in den Aemtern, Landschaften, sowie in den adeligen und klösterlichen Districten in Vereinigung mit denjenigen einzelnen Ortschaften, deren Bewohner hauptsächlich Landwirthschaft treiben . . . . . | 16 |
| 3) von den Einwohnern in den Städten und in denjenigen Orten, welche vorzüglich bürgerliches Gewerbe treiben . . . . . . | 12 | 3) von den Einwohnern in den Städten und in denjenigen Orten, welche vorzüglich bürgerliches Gewerbe treiben . . . . . . | 15 |
| 4) von den Angesessenen in den gemischten Districten . | 2 | | |
| Lateris . | 36 | Lateris . | 40 |

---

1) Sämmtliche Urkunden auch bei v. Zangen Die Verfassungs-Gesetze deutscher Staaten Th. 3. S. 861 ff. Die Verordnung vom 15. Mai 1834 ist auch insofern interessant, als allenthalben die Herzogthümer Schleswig-Holstein dem Königreiche Dänemark entgegengesetzt werden, also nicht Theile des Königreichs Dänemark sein können. Man vgl. z. B. Art. 9 und 11. Es ist augenscheinlich, so lange man an ein nahes mögliches Aussterben des dänischen Mannsstammes noch nicht denken konnte, dachte man auch noch nicht an die jetzigen Prätensionen.

Transport . 36 Abg.

Sodann ertheilen Wir:

5) Dem jedesmaligen Besitzer der Herzogl. Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburgischen Fideicommißgüter . . . 1 erbliche Virilstimme, welche indessen ruht, wenn ein Nutznießer derselben annoch in den Jahren der Unmündigkeit, oder in fremden Diensten sich befindet. Dabei ist es dem Besitzer gestattet, sich durch einen wählbaren Eigenthümer eines größeren Guts, welcher nicht schon Mitglied der ständischen Versammlung ist, vertreten zu lassen.

Ferner wollen Wir:

6) an Mitglieder der Schleswigschen Ritterschaft, die sich im Besitz einer Prälatur, oder eines adeligen Güterfideicommisses befinden, oder Eigenthümer eines adeligen Guts sind, in so fern sie in diesem Eigenthum oder Besitze verbleiben . . . . . . . 4 Stim. ertheilen.

Endlich werden Wir:

7) jedesmal auf 6 Jahre 2 Geistl. und

8) von den bei Unserer Universität zu Kiel angestellten Professoren . 1 Mitgl. zu deren Versammlung berufen.

Hieraus ergibt sich die Gesammtzahl von . . 44 Mitgl.

Transport . 40 Abg.

Sodann ertheilen Wir:

4) Dem jedesmaligen Besitzer der Fürstlich Hessensteinschen Fideicommißgüter . . . . . . . 1 erbliche Virilstimme, welche indessen ruht, wenn ein Nutznießer derselben annoch in den Jahren der Unmündigkeit, oder in fremden Diensten sich befindet. Dabei ist es dem Besitzer gestattet, sich durch einen wählbaren Eigenthümer eines größeren Guts, welcher nicht schon Mitglied der ständischen Versammlung ist, vertreten zu lassen.

Ferner wollen Wir:

5) an Mitglieder der Holsteinischen Ritterschaft, die sich im Besitz einer Prälatur, oder eines adeligen Güterfideicommisses befinden, oder Eigenthümer eines adeligen Guts sind, in so fern sie in diesem Eigenthum oder Besitze verbleiben . . 4 Stim. ertheilen.

Endlich werden Wir:

6) jedesmal auf 6 Jahre 2 Geistl. und

7) von den bei Unserer Universität zu Kiel angestellten Professoren . 1 Mitgl. zu deren Versammlung berufen.

Hieraus ergibt sich die Gesammtzahl von . . 48 Mitgl.

§. 2. Die Befugniß zur Wahl eines Abgeordneten für die ständischen Versammlungen ist bedingt durch den Besitz eines in den Herzogthümern Schleswig und Holstein belegenen Land- oder städtischen Eigenthums von der Größe, wie

solche für jede Klasse der Wähler in dieser Verordnung (§§. 13. 14. und 15.) besonders vorgeschrieben ist.

Den vollen Eigenthümern werden nicht nur Nutznießer eines mit Fideicommiß belegten Grundstücks, sondern auch die Erbpächter und die Festebesitzer gleich geachtet, welche zur Verpfändung und zum Verkaufe ihrer Besitzungen berechtigt sind, oder die dieselben in Gemäßheit der Verordnungeu vom 14. April 1766 und 26. März 1772 vererben können.

Wenn ein zur Wahlberechtigung hinlänglich großes Grundstück sich im Besitz mehrerer Eigenthümer befindet, so kann die Wahlberechtigung nur durch einen derselben ausgeübt werden; dieser muß aber die hierzu erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, und überdies die durch desfällige Vereinbarung auf ihn stattgehabte Uebertragung dieser Befugniß genügend nachweisen. In Entstehung dessen ruht die Wahlberechtigung.

Für das Uns selbst zuständige Eigenthum wollen Wir keinen Antheil an den Wahlen ausüben.

§. 3. Die Wahlberechtigung ist ferner bedingt durch folgende persönliche Eigenschaften:

1) Durch unbescholtenen Ruf. Wer durch ein gerichtliches Erkenntniß seine Ehre, sein Amt oder sein Bürgerrecht verloren hat, oder wer zu Strafarbeiten schuldig befunden, oder wer wegen eines Verbrechens in Criminal-Untersuchnng gezogen, und wegen dieses Verbrechens nicht gänzlich freigesprochen worden, ist von der Wahlberechtigung ausgeschlossen.

2) Durch Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zur Zeit der Wahl.

3) Durch Dispositionsbefugniß, welche weder durch gesetzliche noch durch gerichtliche Curatel beschränkt ist.

Die Bekenner der mosaischen Religion sind indessen, auch wenn sie vorstehende Eigenschaften besitzen, mit besonderer

Rücksicht auf den ihnen nicht eingeräumten Genuß voller bürgerlichen Rechte, von der Wahlberechtigung ausgeschlossen.

§. 4. Die Wählbarkeit ist zuvörderst bedingt durch den Besitz eines ererbten oder sonst erworbenen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein belegenen Land= oder städtischen Eigenthums von einer solchen Beschaffenheit, wie sie für jede Klasse der Wählbaren in der gegenwärtigen Verordnung (§§. 13. 14. und 15.) besonders vorgeschrieben ist, im Uebrigen aber unter den näheren Bestimmungen, welche in Ansehung des Eigenthums für die Wahlberechtigung festgesetzt sind (§. 2.). Wie ferner zur Wählbarkeit die zur Wahlberechtigung erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 3.) vorausgesetzt werden, so ist die Wählbarkeit annoch durch Folgendes bedingt:

1) durch das Bekenntniß zur christlichen Religion;

2) durch das Bestehen eines alleinigen persönlichen Unterthanenverbandes zu Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung, dergestalt, daß Jeder, welcher zu einem fremden Staate in einem persönlichen Unterthanen=Nexus oder Dienstverhältnisse steht, von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist;

3) durch ununterbrochenen Besitz eines für jede Wahlklasse wählbar machenden Eigenthums, während zweier Jahre von dem ersten Mai desjenigen Jahres zurückgerechnet, in welchem die Wahl geschieht. Es kommt also hierbei nicht in Betracht, ob das nämliche Eigenthum oder überhaupt ein wählbar machendes Eigenthum in jeder Wahlklasse während dieser Zeit besessen worden.

In Vererbungsfällen, wohin auch die Fidei=Commiß=Succession zu rechnen ist, wird die Besitzzeit des Erblassers mitgerechnet.

4) durch fünfjährigen Aufenthalt in Unseren europäischen Reichen und Landen.

5) durch die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres zur Zeit der Wahl.

Unsere Geheimen Staatsminister und Unsere Beamte, welche entweder einem Departement vorstehen, aus welchem Uns unmittelbar Vorstellung geschieht, oder Mitglieder eines Collegii oder einer Direction sind, welche unmittelbare Vorstellung bei Uns haben, sind nicht wählbar.

Auch kann ein von Uns ernannter Wahldirector in demjenigen Wahldistricte, für welchen er ernannt ist, nicht gewählt werden.

Endlich sind diejenigen nicht wählbar, welchen Wir eine Viril-Stimme in der ständischen Versammlung ertheilt, und die Wir zu derselben berufen haben (§. 1.). Die Ausübung einer ihnen etwa zuständigen Wahlberechtigung bleibt ihnen indessen unbenommen, und das nämliche gilt von den Wahldirectoren und von denjenigen, welche zufolge des Obigen, ihrer amtlichen Stellung nach, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

§. 5. Von jedem Wahldistrict werden eben so viele Stellvertreter als Abgeordnete gewählt. Die Stellvertreter treten in die Stelle der Abgeordneten und werden statt derselben einberufen, wenn diese in der ständischen Versammlung nicht erscheinen können.

§. 6. Die Abgeordneten und Stellvertreter werden durch die Wahlberechtigten nach Stimmenmehrheit unmittelbar gewählt.

§. 7. Die Abgeordneten und Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Wenn aber in einzelnen Wahldistricten zur Ergänzung eingetretener Vacanzen, zu deren Besetzung kein Stellvertreter mehr vorhanden ist, eine außerordentliche Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern stattfinden muß, so geschieht solche nur für die Zeit, welche bis zum Ablauf der sechs Jahre seit der letzten allgemeinen Wahl annoch übrig ist. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 8. Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

§. 9. Wer in mehreren Wahldistricten der Herzogthümer auf eine zur Wahlberechtigung befähigende Weise angesessen ist, kann nur in einem dieser Districte von dieser Berechtigung Gebrauch machen, und muß daher erklären, in welchem District er wählen will. Auch ist es ihm unbenommen, eine ihm etwa im Herzogthume Schleswig, Holstein oder in Dänemark zuständige Wahlberechtigung auszuüben, falls die Zeit der Wahl das zuläßt.

§. 10. Wer in dem nämlichen Wahldistricte verschiedene eigenthümliche Besitzungen hat, deren jede ihn wahlberechtigt macht, ist gleichwohl nur zu einer Wahlstimme befugt. Verschiedene eigenthümliche zu dem nämlichen Districte gehörige Besitzungen, wovon jede für sich keine Wahlberechtigung gibt, können zur Erlangung derselben zusammengelegt werden.

§. 11. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied der ständischen Versammlung im Herzogthume Schleswig, Holstein, oder einer ständischen Versammlung im Königreiche Dänemark seyn, wenn die Zeit der Versammlung das zuläßt.

§. 12. Wer zum Abgeordneten oder Stellvertreter erwählt worden ist, muß unaufhältlich den Empfang der ihm darüber gewordenen Mittheilung bescheinigen, und es auch sofort anzeigen, falls er die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen kann, sey es, weil er schon in einem andern Districte gewählt worden, oder aus einem andern namhaft zu machenden besonderen Grunde. Wir hegen aber zu den Männern, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger in die ständische Versammlung berufen werden, die Zuversicht, daß sie ohne erhebliche Gründe eine auf sie gefallene Wahl nicht ablehnen werden.

§. 13. Die adeligen Klöster, und die Güter, welche Jurisdiction oder Polizei über Untergehörige haben, oder die, bei einem Steuerwerthe von wenigstens 50,000 Rbthl., einem

höheren Gerichtsstande unterworfen sind, bilden Einen Wahldistrict.

Jeder Prälat und jeder Gutsbesitzer, bei welchem die sonst dazu erforderlichen Eigenschaften zusammentreffen, ist wahlberechtigt und kann gewählt werden (§. 4.).

§. 14. Die zu den Gutsbesitzern (§. 13.) nicht gehörigen wahlberechtigten Landeigenthümer, Bauern, Festebesitzer und Erbpächter in den Aemtern, Landschaften und adeligen Districten, so wie die Bewohner derjenigen Ortschaften, welche hauptsächlich Landwirthschaft treiben, und daher in dem Anhange Litr. B nicht verzeichnet sind, wählen ihre Abgeordnete in verschiedenen Wahldistricten dergestalt, daß in jedem Wahldistrict Ein Abgeordneter gewählt wird.

Zu diesem Behufe sind die in dem dieser Verordnung unter Litr. A angehängten Verzeichnisse näher angegebenen Wahldistricte gebildet, welche jedoch nur eine provisorische Gültigkeit haben.

Wahlberechtigt sind diejenigen, welche in dem nämlichen Wahldistrict Landeigenthum von wenigstens 3200 Rbthl. Steuerwerth besitzen; wählbar Alle, die in irgend einem der in dem Anhange Litr. A angegebenen Wahldistricte mit Landeigenthum von wenigstens 6400 Rbthl. angesessen sind.

Wenn Gebäude in den Landdistricten oder in den zu denselben gelegten Ortschaften zur Haussteuer angesetzt sind, so wird der Betrag des Brandversicherungswerths mit gleicher Wirksamkeit wie der Steuerwerth des Landeigenthums in Anschlag gebracht und berechnet; das Eigenthum eines solchen Gebäudes ist also, auch wenn kein Landbesitz damit verbunden ist, zur Wahlberechtigung hinlänglich, wenn der Brandkassewerth wenigsteus 3200 Rbthl., und zur Wählbarkeit, wenn er wenigstens 6400 Rbthl. ausmacht.

Obgleich nach obigen Vorschriften eigenthümliche Besitzungen, welche in verschiedenen Wahldistricten belegen sind, im Allgemeinen zum Behuf der Wahlberechtigung und der

Wählbarkeit nicht zusammengelegt werden können, so soll solches doch in denjenigen Fällen gestattet seyn, wenn diese eigenthümlichen Besitznngen als ein landwirthschaftliches Ganze bewirthschaftet werden. Die Zusammenlegung geschieht alsdann in dem Wahldistricte, wo die Gebäude belegen sind, von welchen aus der landwirthschaftliche Betrieb besorgt wird.

In Ansehung der Städte Burg und Arroeskjöbing, sowie des Ortes Marstall, welche mit den Inseln Fehmern und Arroe zu gemeinschaftlichen Wahlen verbunden sind (Anhang Litr. C), wird die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit nach dem für die Städte festgesetzten Maaßstabe (§. 15.) bestimmt, und die Wahlberechtigten in diesen beiden gemischten Districten können sowohl Städter als kleine Landbesitzer aus ihren Districten zu Abgeordneten wählen.

§. 15. Die Städte und diejenigen Ortschaften, welche vorzugsweise bürgerliches Gewerbe treiben, machen diejenigen 22 Wahldistricte aus, welche in dem dieser Verordnung unter Litr. B angehängten Verzeichnisse aufgeführt sind. Diese Wahldistricte haben nur provisorische Gültigkeit. Wahlberechtigt ist in den Städten und den erwähnten Ortschaften, wer innerhalb des Wahldistricts ein Eigenthum an Häusern besitzt, welche einen Brandkassewerth von wenigstens 1600 Bankthalern haben. Besitzt ein Hauseigenthümer zugleich innerhalb des Weichbildes belegenes Land, so ist der Betrag, nach welchem es zur Bankhaft angesetzt ist, dem Brandkasse-Taxato hinzuzurechnen. Wählbar ist derjenige, welchem in einem der in dem Anhange (Litr. B) angeführten Wahldistricte Häuser und Grundstücke gehören, die nach dem oben gedachten Maaßstabe zusammen den Werth von wenigstens 3200 Bankthalern haben.

§. 16. In denjenigen Districten, für welche die Brandversicherung der Gebäude nicht gesetzlich anbefohlen ist, tritt in Ansehung der Gebäude, welche bei keiner Brandkasse ver-

sichert sind, an die Stelle des zur Bestimmung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit festgesetzten Brandversicherungswerths, das Taxatum, welches in Uebereinstimmung mit den §§. 15. und 18. der Verordnung vom 15. December 1802, betreffend die Ausschreibung einer neuen Steuer vom Eigenthum und der Benutzung liegender Gründe, ermittelt ist.

§. 17. Für jeden Wahldistrict werden Wir einen Wahldirector ernennen, der, wenn er Uns noch keinen Eid geleistet hat, einen schriftlichen Eid an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei einzusenden hat, worin er Treue gegen Uns und die redliche Erfüllung der ihm in seiner Eigenschaft als Wahldirector obliegenden Pflichten angelobt. Bei dem von ihm geleisteten Eide soll er verbunden seyn, die Pflichten des ihm anvertraueten Geschäfts den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gemäß, treu und redlich zu erfüllen.

§. 18. Zum Behuf der Mitwirkung bei dem Wahlgeschäfte und der Protokollführung müssen stets Wahlassistenten und Wahlsecretäre gegenwärtig seyn, welche von dem Wahldirector, aber immer nur für das jedes Mal bevorstehende Wahlgeschäft, ernannt werden. Sind die solchergestalt ernannten Männer noch nicht vereidigt, so haben auch sie den Eid der Treue (§. 17.) schriftlich abzulegen, und an den Wahldirector einzusenden. Bei den von ihnen geleisteten Eiden sollen sie zur redlichen Erfüllung der denselben in der ihnen angewiesenen Stellung vorschriftsmäßig obliegenden Pflichten verbunden seyn.

Der Wahlassistenten sind Achte. In den Städten erwählt der Wahldirector sie zunächst aus den deputirten Bürgern, oder anderen vorzugsweise das Vertrauen ihrer Mitbürger genießenden Einwohnern, auf dem Lande aus den bereits gewählten Vorstehern, Vertretern und Vollmachten, oder in deren Ermangelung aus den angesehensten Angesesse-

nen in den verschiedenen Bezirken des Wahldistricts. Die Zahl der Wahlsecretäre, welche zugleich mit den übrigen Wahlofficialen bei den von ihnen abzugebenden Entscheidungen ein Stimmrecht haben, ist auf 4 bestimmt. In der Wahlversammlung der Prälaten und Gutsbesitzer werden zu Wahlassistenten und Wahlsecretären ansässige Landräthe und Districtsdeputirte, oder wenn ihre Zahl nicht hinreichen sollte, andere Gutsbesitzer ernannt.

Sollte ein Wahlassistent oder Wahlsecretär wegfallen, so hat der Wahldirector den Platz unverzüglich wieder zu besetzen, und solches auch dann wo möglich wahrzunehmen, wenn die Vacanz während des Wahlgeschäfts und also vor Beendigung der Wahl einträte, damit die Zahl der Wahlofficialen, so viel nur immer thunlich, vollständig vorhanden sey und der Fall einer etwaigen Stimmen-Parität vermieden werde.

Sollte aber eine Stimmengleichheit eintreten, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 19. Für jeden Wahldistrict ist eine Liste über die in demselben befindlichen wahlberechtigten und wählbaren Angesessenen durch den Wahldirector zu entwerfen, demnächst mit sämmtlichen Wahlassistenten und Wahlsecretären durchzugehen, und wenn sie ausgefertigt worden, von sämmtlichen Wahlofficialen zu unterschreiben.

§. 20. Dem Wahldirector sollen diejenigen Beamte, welche nach ihrer Stellung officielle Auskunft darüber geben können, in wie weit die Angesessenen in einem Wahldistrict die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit erfüllen können, alle Verzeichnisse, Extracte und Nachrichten auf sein Verlangen unaufhältlich mittheilen, deren er zur Verfertigung dieser Liste bedürfen mögte.

§. 21. Diese Liste, in welche auch die Namen der Wahldirectoren, welche ein wahlfähig machendes Eigenthum

besitzen mögten, mit der Bemerkung aufgenommen werden müssen, daß sie nur in ihrem Districte nicht wählbar sind, ist spätestens acht Wochen vor der Wahl, unter Beifügung einer kurzen und faßlichen Uebersicht der gesetzlichen Vorschriften über die für den Wahldistrict in Betracht kommenden Erfordernisse zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit, öffentlich auszulegen, und an die Beamten und Prediger im Districte zu vertheilen, auch, daß solches geschehen, wie es der Umfang und die Bestandtheile des Districts erfordern, entweder in einer Zeitung, in den Wochenblättern, oder in den einzelnen Kirchspielen auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise, zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 22. In den Städten und den dazu gelegten Ortschaften geschieht die Auslegung der Liste, welche bei dem Stadtsecretär oder dem Ortsbeamten zur Einsicht vorhanden seyn muß, auch auf dem Rathhause oder der Grichtsstätte; in den Wahldistricten auf dem Lande, wo Exemplare bei den Predigern zur Einsicht hingelegt werden können, auch auf der Gerichtsstätte und bei den innerhalb der Kirchspiele wohnhaften Beamten.

§. 23. Den Prälaten und Gutsbesitzern hat der Wahldirector die Liste auf die für sonstige Bekanntmachungen übliche Weise zur Kunde zu bringen.

§. 24. Wenn Jemand glauben sollte, daß in diese solchergestalt (§. 21 — 23.) zur öffentlichen Kunde gebrachten Listen Angesessene des Wahldistricts als wahlberechtigt oder wählbar aufgenommen sind, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, oder daß Angesessene, welche diese Eigenschaften haben, in den Listen fehlen, so kann er bei dem Wahldirector, unter Anführung der desfälligen Gründe, eine Anzeige davon machen. Eine solche Anzeige muß indessen innerhalb 14 Tagen von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die Vorschriften in den §§. 21. 22. und 23. vollständig zur Ausführung gebracht worden, beschafft werden, wenn sie dar-

auf gerichtet ist, daß annoch Namen auf die Listen der Wähler oder Wählbaren aufgenommen werden; eine spätere Anzeige der Art findet für die dermalige Wahl keine Berücksichtigung. Nach Ablauf dieser Frist wird von dem Wahldirector ein Termin zur Prüfung und Erledigung der eingegangenen Bemerkungen und Erinnerungen gegen die Wahllisten angesetzt.

§. 25. Zu diesem Termin beruft er nicht allein die Wahlassistenten und Wahlsecretäre, sondern ladet auch die dabei betheiligten Personen ein. Nachdem er in dem Termine die Wahlofficialen mit den bei ihm eingegangenen Bemerkungen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse, unter Vorlegung etwaiger selbige betreffenden Eingaben bekannt gemacht hat, werden die erschienenen dabei betheiligten Personen von ihm und den Wahlofficialen näher vernommen und nach hinlänglich vorbereiteter Sache wird von dem Director, den Wahlassistenten und Wahlsecretären über die gemachten Einwürfe entschieden, über den ganzen Vorgang auch ein von ihnen zu unterschreibendes Protokoll durch einen der Wahlsecretäre geführt, in welches zugleich die Gründe der Entscheidung aufzunehmen sind.

§. 26. Wenn nach diesen Entscheidungen die Liste berichtigt, und von sämmtlichen Wahlofficialen unterschrieben ist, oder wenn 14 Tage seit Auslegung derselben verflossen sind, ohne daß Bemerkungen oder Erinnerungen gegen solche eingekommen wären, so ist als Grundlage für die bevorstehende Wahl das Verzeichniß der Wählbaren zum Druck zu befördern, und jedem Wahlberechtigten so bald als möglich ein Exemplar davon zuzustellen.

In den Städten und den dazu gelegten Ortschaften haben überdem die Wahldirectoren sich gegenseitig diese Listen mitzutheilen, und die nämliche Verbindlichkeit liegt den Wahldirectoren in den Wahldistricten für die kleineren Landbesitzer ob.

§. 27. Damit dem Wahldirector die mit der Zeit erforderlich werdenden Berichtigungen in den Wahllisten möglichst erleichtert werden, sollen die Beamten, welche ihm die zur Verfertigung dieser Listen erforderlichen Extracte, Verzeichnisse und Nachrichten zu geben verbunden sind (§. 20.), gleicherweise angewiesen werden, ihn im Verlauf des Maimonats eines jeden Jahrs von allen den Veränderungen in Kenntniß zu setzen, welche seit der letzten amtlichen Mittheilung eingetreten sind, und von Einfluß auf die Wahllisten seyn können.

§. 28. Jeder Wahldirector hat den Tag, an welchem die Wahl stattfinden soll, mit der Anzeige über den Ort der Versammlung auf die im §. 21. vorgeschriebene Weise zeitig und wenigstens acht Tage vorher, zur öffentlichen Kunde zu bringen. Eine gleiche Anzeige des Tages und des Ortes ist auf der jedem Wahlberechtigten zuzustellenden Liste der Wählbaren zu notiren, verbunden mit einer Aufforderung an den Wähler, in der Wahlversammlung zur bestimmten Zeit zu erscheinen, um daselbst diejenigen für ihn wählbaren Personen namhaft zu machen, die er zu Abgeordneten oder zu Stellvertretern zu wählen wünscht.

§. 29. An dem Tage der Wahl versammeln sich der Wahldirector, die Wahlassistenten und die Wahlsecretäre in dem Wahllocale, zu welchem zwar außer den Wahlberechtigten auch Anderen der Zutritt gestattet ist, doch so, daß jene dadurch nicht in der Ausübung ihrer Wahlbefugnisse gestört werden. Der Wahldirector, welcher den Vorsitz führt, eröffnet die Wahlhandlung durch Verlesung seines Commissorii, worin die Rechte und Pflichten der Wähler und Wählbaren kurz zusammengestellt sind; macht alle Beikommende auf die Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung aufmerksam, und sorgt vornehmlich für Beobachtung der Ordnung.

§. 30. Sollte Jemand in diesem Termine wider die Wahlliste eine Erinnerung dahin anbringen, daß in dieselbe

Angesessene des Wahldistricts aufgenommen wären, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, so haben die Wahlofficialen dieselbe annoch näher zu untersuchen und möglichst aufzuklären, und über deren Werth oder Unwerth eine Entscheidung abzugeben, welche nebst den Gründen zu Protokoll zu nehmen ist (§. 24.).

§. 31. Die Wahlassistenten (§. 29.), welchen, sowie den Wahlsecretären, der Wahldirector die für sie bestimmten Plätze anweiset, haben die Namen der einzelnen Wähler bei jeder Abstimmung zu nennen, und alle etwa erforderlichen Aufklärungen zu geben, zu deren Mittheilung sie im Stande sind.

§. 32. Ueber alle in der Wahlversammlung vorfallenden Verhandlungen wird von einem der Wahlsecretäre, nach näherer Bestimmung des Wahldirectors, ein Protokoll aufgenommen. Getrennt von diesem sind aber besondere Protokolle über die Abstimmung durch die beiden Secretäre und zwar dergestalt zu führen, daß einer von ihnen bei dem Namen eines jeden Wählers die Namen derjenigen hinzufügt, auf welche derselbe gestimmt hat, der andere aber auf der Liste der Wählbaren bei dem Namen eines jeden der ihm zugefallenen Stimmen bemerkt. Für die Stimmen, welche auf Wählbare außer dem Wahldistricte abgegeben werden möchten, sind besondere Folia in dem Abstimmungsprotokoll einzurichten, und darin die Namen dieser Wählbaren und die Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen einzutragen.

§. 33. Wenn die Wahlofficialen zugleich Wähler sind, so stimmen sie zuerst. Demnächst ruft der Wahldirector die Wähler einzeln nach einer gewissen Ordnung, die sich in einer bestimmten vorher bekannt gemachten Regel gründen muß, zur Abgebung ihrer Stimmen auf. Ist ein Wähler, welcher dieser Ordnung zufolge aufgerufen wird, nicht zur Stelle, so darf die Wahlhandlung dabei nicht aufgehalten, sondern muß fortgesetzt werden. Am Schlusse derselben sind aber die

Namen derjenigen, welche beim ersten Aufruf nicht zugegen waren, nochmals aufzurufen, und diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für das Mal beim Abstimmen zu übergehen.

§. 34. Für jeden Abgeordneten, welchen der District zur ständischen Versammlung zu senden hat, nennt jeder Wähler diejenigen zwei wählbaren Personen (§. 5.), welche er zu wählen beabsichtigt, und macht sie bei der Abstimmung, welche auf die ganze Zahl der Abgeordneten zu richten ist, möglichst genau kenntlich. Insonderheit muß er, wenn er Namen nennt, die sich auf der Liste der Wählbaren seines Districts nicht finden, angeben, in welchem Wahldistricte diese für ihn wählbaren Personen angesessen sind, damit die Liste für diesen Wahldistrict nachgesehen und überhaupt die Richtigkeit der Angabe untersucht werden kann. Die Secretäre verzeichnen sämmtliche abgegebene Stimmen auf die vorgeschriebene Weise in ihren Protokollen, vergleichen selbige bei jeder einzelnen Abstimmung, und lesen das Niedergeschriebene laut vor, worauf der Wähler, welcher gestimmt hat, zurücktritt.

§. 35. Wenn ein Wähler solche Individuen, die für ihn nicht wählbar sind, nennen sollte, so ist ihm die nöthige Aufklärung und Erläuterung zu ertheilen, zugleich aber bemerklich zu machen, daß es ihm überlassen bleiben müsse, sich für Angesessene, die für ihn wählbar sind, zu entscheiden. Er ist aber nicht sofort zum Abstimmen aufzufordern, sondern zu entlassen, und ihm zur Ueberlegung bis zum Schlusse des Wahlacts Zeit zu geben, wo er dann wiederum zur etwaigen Abgebung seiner Stimme vorzufordern ist.

§. 36. Jedem, welcher glauben mögte, in irgend einer Hinsicht wider das bei der Wahlhandlung beobachtete Verfahren Einwendungen machen zu können, ist es bis zur bewerkstelligten Ermittelung des Resultats aus der Abstimmung gestattet, selbige und seine damit in Verbindung stehen-

den Beschwerden nebst den Gründen den Wahlofficialen vorzutragen. Diese haben die Beschwerden sofort zu untersuchen und darüber nach genugsam stattgehabter Erörterung zu entscheiden. Sowohl die Beschwerden nebst den von dem Beschwerdeführer dafür angebrachten Motiven, als auch die zu publicirende Entscheidung mit den Gründen sind zu Protokoll zu nehmen. Die Entscheidung wird bei dem ferneren Verfahren zu Grunde gelegt, und das Wahlgeschäft findet seinen Fortgang.

§. 37. Wenn sämmtlichen anwesenden Wählern auf die vorgeschriebene Weise Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so sind die Protokolle nochmals zu vergleichen, zu dem Ende laut zu verlesen und die etwa befundenen Irrungen zu berichtigen. Findet die Abstimmung in mehreren Sitzungen Statt, so muß solches am Schlusse einer jeden Sitzung geschehen. Sind solchergestalt alle zur Abstimmung gehörigen Verrichtungen vorgenommen, so werden zur Ermittelung des Resultats derselben die Stimmen, welche auf jeden Wählbaren gefallen sind, zusammengezählt, und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in den Protokollen notirt, welche so wie das Verhandlungsprotokoll, nach völlig beendigtem Geschäft von dem Wahldirector, den Wahlassistenten und den Wahlsecretären zu unterzeichnen sind.

§. 38. In denjenigen Districten, in welchen nur Ein Abgeordneter zu erwählen ist, ist derjenige als erwählter Abgeordneter anzusehen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, und als Stellvertreter derjenige, auf welchen nach ihm die meisten Stimmen gefallen sind. Eben so sind in denjenigen Districten, welche mehrere Abgeordnete zur ständischen Versammlung zu senden haben, diejenigen, welche hiernach bis zur vollständig geschehenen Ausmittelung der verordnungsmäßigen Anzahl von Abgeordneten mehr Stimmen als irgend ein Anderer gehabt haben, als erwählte Abgeordnete, und diejenigen, welche nach ihnen bis zur beschafften Ausmitte-

lung der vorschriftsmäßigen Zahl von Stellvertretern die meisten Stimmen gehabt haben, als erwählte Stellvertreter, und zwar in der Ordnung zu proclamiren und erforderlichen Falls zur ständischen Versammlung einzuberufen, die sich nach der Mehrheit der auf jeden einzelnen Stellvertreter gefallenen Stimmen ergibt. Sind die meisten Stimmen über Mehrere, welche zufolge des Obigen als Abgeordnete und Stellvertreter in Betracht kommen konnten, gleich vertheilt, so entscheidet unter diesen das Loos. Diese Loose werden von einem der Wahlsecretäre bereitet. Für die etwa Abwesenden werden die Loose durch Wähler gezogen, welche der Wahldirector dazu auffordert.

§. 39. Der Ausfall der Wahl ist durch den Wahldirector in seinem Wahldistricte bekannt zu machen, und unter Beifügung der Protokolle an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei einzuberichten.

§. 40. Sobald aus sämmtlichen Wahldistricten die Berichte und Protokolle über die vollzogenen Wahlen bei Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei eingegangen sind, werden Wir hinsichtlich derjenigen, welche nach Maaßgabe des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831, §. 3, zur Annahme der etwa auf sie gefallenen Wahl Unserer Erlaubniß bedürfen, Unsere allerhöchste Resolution ertheilen. Hiernächst soll das Resultat sämmtlicher Wahlen zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§. 41. Wenn die ständische Versammlung zusammentreten soll, werden Wir selbige durch ein Patent, worin der Tag der Eröffnung festgesetzt ist, einberufen. Ohne eine solche Einberufung können sich die Abgeordneten zu einer ständischen Versammlung nicht vereinigen.

Die ständische Versammlung stellt sofort ihre Functionen ein und geht auseinander, so bald ihr durch Unseren Commissarius die Aufhebung derselben angekündigt ist.

§. 42. Zu den Versammlungsorten der Abgeordneten für die Herzogthümer Schleswig und Holstein bestimmen Wir bis weiter die Städte Schleswig und Itzehoe.

Daselbst ist auch zu diesem Behuf ein Gebäude anzuweisen, in welchem außer dem Versammlungszimmer von gehörigem Raume für die Plätze sämmtlicher Abgeordneten, Unseres Commissarius und der demselben etwa beigeordneten Personen, auch die sonst erforderlichen Locale, namentlich zu Comptoiren und zur sicheren Aufbewahrung der Protokolle und Acten der ständischen Versammlung, vorhanden seyn müssen.

Die desfälligen näheren Veranstaltungen sind von Unserem Commissarius in Verbindung mit dem Präsidenten der Versammlung zu treffen.

§. 43. Nach erlassenem Einberufungspatente werden Wir als Mittelsperson für alle Verhandlungen einen Commissarius ernennen, dem Wir, den Umständen nach, entweder für die ganze Dauer der Versammlung oder für einzelne in derselben vorkommende Gegenstände der Berathung einen oder den anderen Beamten beiordnen werden, damit sie nach näherer Anweisung Unseres Commissarius in der Versammlung erscheinen und über einzelne bestimmte Gegenstände die etwa erforderlichen Aufklärungen ertheilen können.

§. 44. An dem in dem Patente dazu bestimmten Tage wird die Versammlung nach gehaltenem Gottesdienste durch den von Uns ernannten Commissarius eröffnet.

§. 45. Unser Commissarius kann, jedoch ohne Stimmrecht zu haben, allen Sitzungen der Versammlung beiwohnen, und in denselben das Wort nehmen, so bald und so oft er es angemessen findet. Nur bei den Abstimmungen nach förmlicher Verhandlung (§. 74.), und bei der Prüfung der ausgearbeiteten Schriften und Aufsätze (§. 54. und 77.) ist er nicht gegenwärtig.

Unser Commissarius theilt der ständischen Versammlung die landesherrlichen Propositionen mit, gibt die nöthigen Erläuterungen, sowohl bei Mittheilung der Propositionen, als im Laufe der Verhandlungen, und empfängt die von der Versammlung abzugebenden Erklärungen und Gutachten, sowie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden, zur weiteren Beförderung an Uns. Alle Mittheilungen zwischen der Regierung und der Versammlung gehen daher durch Unseren Commissarius, und die Versammlung hat über sämmtliche Gegenstände ihrer Wirksamkeit mit Niemanden außer ihm zu verhandeln.

§. 46. Die Abgeordneten können, mit Ausnahme des fürstlichen Inhabers der erblichen Virilstimme, in der Versammlung keinen Anderen für sich bevollmächtigen.

§. 47. Jeder Abgeordnete hat sich spätestens am Tage vor der Eröffnung der Versammlung einzufinden, und, unter Producirung der ihm nach §. 12. dieser Verordnung gewordenen Mittheilung über die auf ihn gefallene Wahl, seine Ankunft Unserem Commissarius anzuzeigen. Ist ein Abgeordneter behindert sich einzufinden, so ist solches zur Kunde des Commissarius zu bringen, und von ihm, befundenen Umständen nach, der Stellvertreter einzuberufen, welcher dann während der ganzen Sitzung in Function bleibt. Eine solche Einberufung ist schon dann erforderlich, wenn ein Abgeordneter bei Eröffnung der dermaligen Versammlung bis zum Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkt an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist. Sollte aber auch der einberufene Stellvertreter während der Dauer der Versammlung aus einer oder anderen Ursache verhindert werden, derselben beizuwohnen, so wird der Abgeordnete, dessen Stelle er vertreten, wieder einberufen, wenn die frühere Verhinderungsursache wegfällig geworden.

§. 48. Gleich nach Eröffnung der Versammlung erläßt der Commissarius eine Aufforderung an die Abgeordneten,

ihre etwaigen Erinnerungen wider die Richtigkeit der in den einzelnen Wahldistricten stattgehabten Wahlen anzuzeigen, diese Erinnerungen mögen nun darin bestehen, daß einem Gewählten die erforderlichen Eigenschaften zur Wählbarkeit fehlten, oder darauf begründet sein, daß eine gesetzmäßige Wahl rechtswidrig verworfen worden ist. Zugleich hat der Commissarius die Zweifel, welche er selbst in den gedachten Beziehungen hegen mögte, den versammelten Abgeordneten vorzulegen. Hierauf finden die nöthigen Berathungen und Verhandlungen über die etwa angebrachten Erinnerungen und Einwendungen statt, bei denen ein Mitglied, welches von Unserem Commissarius dazu ausersehen wird, das Protokoll führt. Sowie die Verhandlungen über eine Einwendung zu Ende gebracht sind, bringt der Commissarius die Frage zur Abstimmung. Stimmt mehr als die Hälfte der anwesenden Abgeordneten für die Ungültigkeit einer Wahl, so ist sie aufzuheben, im entgegengesetzten Falle hat es aber bei derselben sein Verbleiben. Wenn die Entscheidungen solchergestalt erfolgt sind, so ist keine Einwendung wider die Wahl eines Abgeordneten weiter zuzulassen.

§. 49. Sind überall keine Einwendungen wider die Wahlen der Abgeordneten angebracht, oder sind die angebrachten auf vorstehende Weise erledigt, so fordert Unser Commissarius den Aeltesten in der Versammlung auf, die Wahl eines Präsidenten zu leiten. Diese geschieht durch Zettel. Jedes Mitglied überreicht daher dem Aeltesten in der Versammlung einen Zettel, worauf es den Namen desjenigen geschrieben hat, auf den seine Wahl gefallen ist. Wenn alle Stimmzettel eingereicht sind, beruft der Aelteste zwei Mitglieder zur Verzeichnung der Stimmen, und überliefert zu dem Zwecke jedem derselben eine Liste, auf welcher sich die Namen sämmtlicher Abgeordneten in alphabetischer Ordnung befinden. Hiernächst öffnet er die Zettel und verliest die darauf verzeichneten Namen. Die solchergestalt verkündeten

Wahlstimmen werden von jedem der berufenen beiden Mitglieder auf der Liste bei dem Namen desjenigen verzeichnet, auf welchen sie gefallen sind. Nach geschehener Verzeichnung sämmtlicher Stimmen werden die beiden Listen und die darauf verzeichneten Stimmen unter sich und mit den zu dem Ende hingelegten Stimmzetteln verglichen, etwa vorgegangene Irrungen berichtigt, und, wenn solches geschehen, die Stimmen gezählt. Dasjenige Mitglied, welches hiernach die meisten, und zugleich nicht weniger als ein Drittheil der abgegebenen Stimmen erhalten hat, ist von dem, welcher die Wahl leitet, als Präsident der Versammlung zu proclamiren, und nimmt den für den Präsidenten bestimmten Platz ein. Hat kein Mitglied eine so große Anzahl Stimmen erhalten, so ist unter Beobachtung der vorgeschriebenen Regeln von Neuem zu stimmen. Erhält auch sodann kein Mitglied wenigstens ein Drittheil sämmtlicher Stimmen, so ist zwar abermals zu stimmen, jedoch nur auf diejenigen drei Mitglieder, welche bei der zweiten Abstimmung mehr Stimmen, als irgend ein anderes Mitglied der Versammlung, erhalten haben.

Sind bei der ersten Abstimmung oder bei einer Umstimmung gleiche Stimmen für mehrere Mitglieder vorhanden, von denen Jeder für sich ein Drittheil aller Stimmen hat, so wird von diesen einer durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, und wenn auch hier Gleichheit der Stimmen eintreten sollte, so gibt das höhere Alter den Ausschlag. Auf gleiche Weise ist es in dem Falle zu verhalten, in welchem es nach Maaßgabe obiger Vorschrift zur Frage steht, welche drei Mitglieder der Versammlung zur engeren Wahl zu stellen sind.

§. 50. Den Geschäftsgang in der ständischen Versammlung leitet der Präsident allein, und unabhängig von der Gegenwart des Commissarius. Er sieht besonders dahin, daß Gegenstände, welche nicht vor die Versammlung gehören, (§. 78.), auf den vorschriftsmäßigen Weg verwiesen werden.

Es ist ihm überlassen, in wie weit er an den Verhandlungen über die Propositionen Theil nehmen will. Nur gibt er bei Abstimmungen nach förmlicher Verhandlung (§§. 74. und 75.) keine Stimme ab. An ihn werden die Vorträge in der Versammlung (§. 72.) gerichtet. Er stellt, nachdem ein Gegenstand hinreichend erörtert worden ist, die Frage, über welche abgestimmt werden soll; und von seiner Verfügung hängt zunächst Alles ab, was auf Ordnung in der Versammlung Beziehung hat. Er bestimmt die Geschäftsordnung, und hat jedes Mitglied zu erinnern, welches von dieser und der Ordnung der Versammlung abweichen sollte. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Versammlung möglichst beschleunigt werden, und daß solche zunächst auf die landesherrlichen Propositionen, die stets vor allen von den Mitgliedern durch den Präsidenten zur Berathung gebrachten Gegenständen in der Versammlung zur Erörterung kommen müssen, gerichtet werden. Er ist daher auch verpflichtet, etwaigen in dieser letzten Beziehung von Unserem Commissarius an ihn ergangenen Aufforderungen zu entsprechen.

§. 51. So bald der Präsident seine Function angetreten hat, wird unter seiner Leitung zur Wahl eines Vicepräsidenten geschritten, selbige im Uebrigen aber eben so, wie die Wahl des Präsidenten, bewerkstelligt.

§. 52. Der Vicepräsident tritt ganz in die Stelle, Rechte und Pflichten des Präsidenten ein, wenn dieser zu fungiren behindert wird, hat aber im entgegengesetzten Falle nur die Rechte und Pflichten der andern Mitglieder.

§. 53. Wenn die Wahl des Vicepräsidenten beendigt ist, schreitet die Versammlung zur Wahl von zwei Secretären. Auch diese geschieht durch Stimmzettel. Jedes Mitglied hat auf einen solchen Zettel die Namen derjenigen beiden Mitglieder zu verzeichuen, auf welche seine Wahl gefallen ist, und selbigen dem Präsidenten zu überreichen, unter dessen

Leitung dann fernerweitig, wie bei den vorhergehenden Wahlen, zu verfahren ist.

Die Secretäre nehmen hiernächst die für sie bestimmten Plätze ein.

§. 54. Die Secretäre führen das Journal über die eingekommenen Sachen und das Protokoll über die Verhandlungen in der Versammlung und deren Resultate.

Beim Anfang einer jeden Sitzung wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung von demjenigen Secretär, welcher es geführt hat, verlesen, und nach erfolgter Genehmigung von dem Präsidenten und den beiden Secretären unterzeichnet. Die Secretäre, welche an den Verhandlungen und Abstimmungen Theil nehmen, verfassen ebenfalls im Allgemeinen, und nur mit den im §. 77. bezeichneten Ausnahmen und näheren Bestimmungen, alle Schriften und Ausfertigungen für die Versammlung.

Die Vertheilung der den Secretären obliegenden Arbeiten ist, die Genehmigung des Präsidenten vorbehältlich, ihrer Uebereinkunft zu überlassen, in Ermangelung derselben aber vom Präsidenten zu bestimmen.

Zur Führung eines Copiebuchs und zur Besorgung der erforderlichen Reinschriften kann der Präsident zuverlässige Leute gegen eine passende Bezahlung annehmen.

§. 55. Die Mitglieder, welche zum Präsidenten, zum Vicepräsidenten und zu Secretären erwählt worden sind, behalten diese Eigenschaften nur für die Dauer einer, nach Maaßgabe des §. 41. von Uns einberufenen ständischen Versammlung, und die auf sie gefallene Wahl kann nur mit Genehmigung der Versammlung abgelehnt werden.

§. 56. Wie etwaige Einwendungen und Erinnerungen gegen die Wahlen der Abgeordneten von der ständischen Versammlung zu erledigen sind (§. 48.), so hat sie auch in gleicher Art und unter Beobachtung eines gleichen Verfahrens in denjenigen Fällen zu entscheiden, in welchen es zur Frage

steht, ob ein Gewählter die Eigenschaften verloren hat, die dazu erforderlich sind, um Mitglied einer ständischen Versammlung zu sein (§. 4.), und derselbe sich gleichwohl nicht zum freiwilligen Rücktritt veranlaßt fände.

Es wird hierbei aber festgesetzt, daß der Verlust eines wählbar machenden Eigenthums nur dann die Befugniß zur Theilnahme an den ständischen Versammlungen aufhebt, wenn binnen Jahresfrist dieser Verlust nicht durch die Erwerbung eines anderen wählbar machenden Eigenthums ersetzt worden ist. Zur Zeit der Einberufung einer ständischen Versammlung ist indessen der Besitz eines solchen Eigenthums stets und ohne Rücksicht darauf erforderlich, ob diese Unterbrechung kürzer als ein Jahr gewährt hat.

§. 57. Wenn aus gültigen Ursachen ein Abgeordneter wegfällt, so ist der Stellvertreter sofort von dem Commissarius einzuberufen.

§. 58. Die ständische Versammlung kann auch Entscheidungen abgeben, welche die Berichtigung der Wahllisten betreffen, jedoch nur mit einer auf künftige Wahlen beschränkten Wirksamkeit. Denn das etwaige Ergebniß, daß Einem oder dem Andern gesetzwidrig Wahlberechtigung und Wählbarkeit beigelegt oder entzogen worden, hat keinesweges die Ungültigkeit der ganzen Wahlhandlung zur Folge (§. 48.).

§. 59. Jeder Abgeordnete kann in der Versammlung auf ordnungsmäßigem Wege Anträge machen, und zu den gemachten Anträgen Zusätze und Veränderungen in Vorschlag bringen, wie er denn auch befugt ist, über alle auf gehörigem Wege in der Versammlung zur Sprache gebrachten Gegenstände zu reden. Da er sich hierbei nur durch die Berücksichtigung desjenigen leiten zu lassen hat, welches nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung zur Förderung des Gemeinwohls beitragen kann, so darf er auch von den Wählern keine bindenden Instructionen annehmen. Bewohner eines Wahldistricts können jedoch verlangen, daß der Abgeordnete sie

betreffende Bitten und Beschwerden der Versammlung vorlege, und selbige in so weit unterstütze und rechtfertige, als es mit seiner Ueberzeugung übereinstimmt.

§. 60. Ohne gültige Ursachen, und ohne Vorwissen des Präsidenten, darf kein Abgeordneter aus der Versammlung wegbleiben. Wird ein Mitglied durch Krankheit oder andere dringende Ursachen auf längere Zeit verhindert, an den Sitzungen Theil zu nehmen, so muß der Präsident solches dem Commissarius anzeigen, welcher dann den Stellvertreter einberuft, so ferne die Umstände es zulassen, daß derselbe annoch an den Verhandlungen Theil nehmen kann.

§. 61. Jedes Mitglied muß sich der Entscheidung der Präsidenten über Verstöße gegen die Ordnung unterwerfen, und kann den Präsidenten auf solche Verstöße, zum Behuf der Rüge, aufmerksam machen, wenn es dergleichen wahrzunehmen glauben sollte.

§. 62. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei Viertheile sämmtlicher Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig sein. In denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Versammlung zu entscheiden hat, erfolgt die Entscheidung nach Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen für zwei einander entgegenstehende Meinungen gleich getheilt, so ist die zur Erörterung gebrachte Motion als hinfällig zu betrachten. Diese allgemeine Regel kommt auch auf die in den §§. 48. 56. und 71. bezeichneten Fälle, unter den daselbst vorgeschriebenen näheren Bestimmungen, zur Anwendung, während es in Ansehung der durch die Versammlung zu treffenden Wahlen nach den in den §§. 49. 51. 53. und 66. gegebenen Vorschriften zu verhalten ist.

Was die Gegenstände betrifft, welche Wir der Versammlung zur Berathung haben vorlegen lassen, so wird Uns diejenige Meinung, für welche die Mehrheit sich erklärt hat, als Meinung der Versammlung vorgetragen. Ist Parität der Stimmen vorhanden, so sind Uns beide Meinungen vor-

zutragen, wie es denn auch bei getheilten Stimmen immer der Minorität freisteht, zu verlangen, daß ihre abweichende Ansicht, unter Ausführung der Gründe, in das an Uns gelangende Gutachten aufgenommen werde. Ueber die Proposition eines Mitgliedes der Versammlung wird nur dann ein Gutachten derselben an Uns erstattet, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen sich dafür erklärt hat.

§. **63.** Wenn ein Abgeordneter einen Beschluß der Versammlung durch seinen Antrag über einen besonderen Gegenstand zu bewirken, und daher selbigen an die Versammlung zu richten beabsichtigt, so hat er den Vorschlag in Form des Beschlusses, den er zu bewirken gedenkt, schriftlich abzufassen, und bei dem Präsidenten einzureichen. Dieser bringt denselben sodann, indem er ihn zu gleicher Zeit abschriftlich Unserem Commissarius mittheilt, durch Befestigung an einer Tafel zur Kenntniß der ganzen Versammlung, und bestimmt den Tag zu Einbringung des Vorschlags. Zur festgesetzten Zeit hält demnächst der Proponent seinen Vortrag. Wenn nach Beendigung desselben Niemand den Gegenstand für so berücksichtigungswerth erklärt, daß er annoch in einem Ausschusse zu bearbeiten sei, oder wenn die Mehrheit der Versammlung sich gegen eine solche Bearbeitung ausspricht, so ist der Antrag als zurückgewiesen zu betrachten, und darf bei der dermaligen Versammlung von keinem Abgeordneten erneuert werden.

§. **64.** Wird dagegen ein solcher Antrag von der Versammlung zu einer näheren Berücksichtigung geeignet befunden, so ist ein Ausschuß zum Behuf des Vortrags über die Proposition zu wählen.

§. **65.** Wenn durch Unseren Commissarius der Versammlung eine Proposition vorzulegen ist, so wird solche gleichfalls von dem Präsidenten durch Befestigung an einer Tafel zur Kunde der ganzen Versammlung gebracht. Wird in der Sitzung, in welcher Unser Commissarius die Propo-

sition vorlegt, von Keinem in der Versammlung auf Erwählung eines Ausschusses angetragen, so hat die Versammlung in der nächsten Sitzung durch Stimmenmehrheit die Frage zu erledigen, ob die Ausführung der Proposition ohne vorgängige Bearbeitung in einem Ausschusse anzurathen sei.

§. 66. Die Ausschüsse, in welchen die Gegenstände der ständischen Berathungen zur Verhandlung in der Versammlung vorbereitet werden, bestehen wenigstens aus drei Mitgliedern, welche die Versammlung nach relativer Stimmenmehrheit wählt. Jedes Mitglied überreicht zu dem Ende dem Präsidenten einen Zettel, worauf die Namen so vieler Abgeordneten von ihm geschrieben sind, als Ausschußmitglieder gewählt werden sollen. Sonst geschieht die Wahl auf die in den §§. 49. 51. und 53. vorgeschriebene Weise. Für den Fall einer hier eintretenden Stimmengleichheit gibt das höhere Alter den Ausschlag. Der Präsident der Versammlung kann indessen nicht zum Mitgliede eines Ausschusses gewählt werden (§. 50.).

Die Mitglieder eines Ausschusses erwählen nicht nur unter sich denjenigen, welcher das Directorium zu führen, sowie denjenigen, welcher den Vortrag in der ständischen Versammlung zu halten hat, sondern vereinigen sich auch über die etwa sonst erforderliche Vertheilung der Arbeiten. Ueberdem steht es dem Ausschusse frei, bei der Versammlung darauf anzutragen, daß ihm ein oder das andere Mitglied beigeordnet werden möge.

§. 67. Die Sitzungen der Ausschüsse, aus denen kein Mitglied wegbleiben darf, ohne dem Dirigenten solches, unter Angabe der Behinderungsursachen, angezeigt zu haben, müssen so angesetzt werden, daß sie nicht mit den Sitzungen der ständischen Versammlung collidiren.

§. 68. Den Ausschüssen (§. 66.) kann Unser Commissarius, wann und so oft er will, schriftlich oder mündlich diejenigen Mittheilungen machen, welche er für erforderlich

hält. Den Berathungen in den Versammlungen der Ausschüsse wohnt er aber nur dann bei, wenn er von ihnen dazu eingeladen worden ist.

§. 69. Der, in Uebereinstimmung mit den Verhandlungen im Ausschusse zu entwerfende, möglichst zu fördernde Bericht nebst Antrag ist in einer Ausschußsitzung zu verlesen, und wenn er daselbst gebilligt ist, von sämmtlichen Mitgliedern zu unterschreiben. Für den Fall einer Meinungsverschiedenheit müssen diejenigen, welche mit der Mehrheit nicht einig sind, entweder in dem Berichte des Ausschusses ihre abweichende Meinung ausführen, oder ein besonderes Gutachten nebst Antrag beifügen, und mit Beziehung darauf den Bericht unterzeichnen, welcher demnächst an den Präsidenten eingeliefert wird. Dieser hat dafür zu sorgen, daß solcher nebst dem etwaigen abweichenden Gutachten der Minorität wenigstens drei Tage, ehe er in der Versammlung zum Vortrag kommt, zur Einsicht in derselben hingelegt wird.

§. 70. An dem Tage, welchen der Präsident zu diesem Vortrage bestimmt hat, wird selbiger entweder von dem Dirigenten oder von demjenigen Mitgliede des Ausschusses, welches dieser dazu ausersehen hat, in der Versammlung gehalten. Betrifft der Vortrag eine von einem Abgeordneten angebrachte Proposition, so kann diese, nach Beendigung des Vortrags, nur mit Zustimmung aller Mitglieder der Versammlung zurückgenommen werden. Ist eine solche Proposition nicht hinfällig geworden, oder betrifft der Vortrag eine durch Unseren Commissarius gemachte Proposition, so eröffnet der Präsident unmittelbar nach Beendigung desselben eine vorläufige Berathung über den Gegenstand, welche hauptsächlich den Zweck hat, die Mitglieder näher zu instruiren, und die Frage zu erledigen, ob die Sache im Ausschusse gehörig vorbereitet sei, oder weitere Vorarbeiten der förmlichen Verhandlung und Abstimmung in der Versammlung vorangehen müssen. Bei dieser vorläufigen Berathung kann jedes

Mitglied wiederholt das Wort nehmen, Erläuterungen von dem Berichtserstatter des Ausschusses, von dem Commissarius oder Demjenigen, der die Proposition gemacht hat, verlangen, und Abänderungen oder Zusätze in Vorschlag bringen, welche dann gleichfalls mit zu berathen sind. Ein Mitglied, welches bei dieser Berathung das Wort nehmen will, erhebt sich von seinem Sitze. Sind Mehrere aufgestanden, so bestimmt der Präsident die Ordnung, in der sie reden sollen.

§. 71. Findet der Präsident, daß der Zweck der vorläufigen Berathung erreicht ist, so bringt er, wenn von einem Mitgliede darauf angetragen wird, zur Abstimmung, ob die Sache noch einer ferneren vorgängigen Bearbeitung in dem Ausschusse bedürfe, und also zuvor an solchen zurückgelangen müsse, oder ob sie nunmehr zur förmlichen Verhandlung und Abstimmung für geeignet zu halten sei. Erklärt sich nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für das Letzte, so geht die Sache an den Ausschuß zurück. Ist dieses nicht der Fall, so bestimmt der Präsident den Tag, an welchem die förmliche Verhandlung und Abstimmung vorgenommen werden soll, und bezeichnet selbigen auf einem Anschlagbogen, der an einer dazu bestimmten Tafel zu befestigen ist, unter Beifügung der Proposition, so wie der Namen des Proponenten und des Ausschuß-Berichtserstatters. Dieser Anschlagbogen ist zugleich so einzurichten, daß diejenigen Mitglieder, welche über die Proposition zu reden beabsichtigen, ihre Namen darauf verzeichnen können.

§. 72. Am Tage der förmlichen Verhandlung, deren Zweck vornehmlich darin besteht, durch Zusammenfassung und nähere Entwickelung des bei der vorläufigen Berathung Vorgekommenen, die endliche Beschlußnahme gehörig vorzubereiten, halten Diejenigen, welche sich zum Reden angezeichnet haben, ihre Vorträge zuerst. Jedes Mitglied redet nur Einmal, mit Ausnahme des Berichtserstatters, welcher Behauptungen eines Redners erforderlichen Falls berichtigen kann.

Der Vortrag muß stets an den Präsidenten gerichtet sein (§. 50), und es ist untersagt, einen anderen Abgeordneten, oder Unseren Commissarius oder die ihm beigeordneten Beamte anzureden, oder auch nur in einer Rede namentlich aufzuführen.

§. 73. Sämmtliche Vorträge in der Versammlung werden stehend, von dem Platze des Vortragenden aus gehalten. Schriftliche Ausarbeitungen abzulesen, ist nicht gestattet; von dem Proponenten ist jedoch die von ihm an die Versammlung gerichtete Proposition (§. 63) zu verlesen, so wie von dem Referenten eines Ausschusses der Bericht desselben und das etwanige Bedenken der Minorität in dem Ausschusse. Auch sind die Secretäre, wenn sie das Protocoll oder eine Ausfertigung vorzulesen haben, so wie ferner der Präsident und Unser Commissarius oder die ihm etwa beigeordneten Beamten (§. 43) an jene Regel nicht gebunden.

§. 74. Wenn die Vorträge beendigt sind, und die Sache zur Beschlußnahme reif ist, so bringt der Präsident den Gegenstand zur Abstimmung, indem er entweder den ganzen Inhalt der Proposition zusammenfaßt, oder selbigen in verschiedene möglichst einfache, und für die Form der Abstimmung geeignete, Sätze oder Frage auflöst, über welche dann einzeln zu stimmen ist.

§. 75. Die Stellung der Frage, welche hiernach von dem Präsidenten zu beschaffen ist, kann nicht Gegenstand der Discussion werden. Jedoch ist es jedem Mitgliede erlaubt, eine andere Fassung vorzuschlagen, welchemnächst es von dem Präsidenten abhängt, ob er die seinige, oder statt derselben die vorgeschlagene wählen, oder die Versammlung darüber entscheiden lassen will.

§. 76. Die gewöhnlichen Abstimmungen geschehen durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, oder auf eine andere Art, die der Präsident nach Gutfinden bestimmt. Spricht sich auf diesem Wege die Stimmenmehrheit nicht entschieden aus, so kann der Präsident eine förmliche Abstimmung anordnen, und

jedes Mitglied die Anordnung derselben von ihm verlangen. Die förmliche Abstimmung, bei welcher die Secretäre die Stimmen sammeln, nachdem sie die ihrige zuerst abgegeben haben, geschieht durch Kugelung.

§. 77. Von der allgemeinen Regel, wornach die Bedenken, welche in Uebereinstimmung mit dem Resultate der Abstimmung abzugeben sind, von den Secretären entworfen werden müssen (§. 54.), findet dann eine Ausnahme Statt, wenn eine Sache vorher in einem Ausschusse behandelt worden ist, und die Meinung desselben im Wesentlichen den Beifall der Versammlung erhalten hat. Auch ist es der Versammlung unbenommen, zur Abfassung solcher Schriften auch andere Mitglieder aus ihrer Mitte auszuersehen. Wenn das Bedenken der Versammlung in einer Sache, die in einem Ausschusse behandelt worden, nicht von diesem entworfen wird, so muß der beikommende Secretär, oder wer sonst zu diesem Geschäfte von der Versammlung ausersehen sein mögte, zum Behuf der Ausführung desselben, mit den Mitgliedern des Ausschusses die nöthige Rücksprache halten. Alle erwähnte Auffätze sind dem Präsidenten zu überliefern, welcher sie in der Versammlung verlesen läßt. Sind sie genehmigt, oder die für nöthig erachteten Berichtigungen darin vorgenommen, so werden sie von dem Präsidenten und dem beikommenden Secretär, oder wenn statt des Secretärs ein anderes Mitglied zur Ausarbeitung derselben ausersehen worden wäre, von diesem unterschrieben.

Die an Uns gerichteten Bedenken sind durch den Präsidenten an Unseren Commissarius, zur weiteren Beförderung an Uns, zu übersenden.

§. 78. Bitten und Beschwerden Einzelner hat die ständische Versammlung sofort an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei der Versammlung mit gehö-

rig constatirter Anzeige darauf antragen, daß selbige sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 79. Damit der wesentliche Inhalt der Verhandlungen in den Versammlungen zur öffentlichen Kunde gelange, hat Unser Commissarius dafür zu sorgen, daß derselbe, und zwar so viel nur immer thunlich noch während der Dauer der Versammlung, nach und nach, so wie ein Resultat der Berathungen über einen Gegenstand vorliegt, in einer eigenen dafür bestimmten Zeitung, bekannt gemacht werde. Zu dem Ende ist der Inhalt der Verhandlungen durch zwei zu solchem Zwecke für die ganze Zeit der Versammlung besonders zu erwählende Abgeordnete, unter Aufsicht und Mitwirkung des Präsidenten, zusammenzustellen und durch diesen Unserem Commissarius vorzulegen.

§. 80. Die Mitglieder der ständischen Versammlung erhalten auf deßfalls eingegebene Rechnung an Diäten, während der Reise und ihres Aufenthalts an dem Versammlungsorte, 4 Bankthaler, und an Entschädigung für die Reiseunkosten 1½ Bankthaler für die Meile. Die Repartition dieser Kosten wollen Wir der Bestimmung der ständischen Versammlung, unter Vorbehalt Unserer zu bewirkenden Genehmigung überlassen. Für die erste ständische Versammlung sollen selbige aus Unserer Kasse vorgeschossen werden.

§. 81. Dasselbe findet hinsichtlich der Ausgaben statt, welche mit den Wahlen selbst an Druck- und andern Kosten verbunden sind.

Für die Reisen, die Jemand unternimmt, um sein Wahlrecht auszuüben, findet aber keine Vergütung statt.

§. 82. Wie hinsichtlich sämmtlicher Geschäfte bei den Wahlen und in den ständischen Versammlungen alle Gebühren wegfallen, so wollen Wir auch für selbige völlige Befreiung vom Stempelpapier allergnädigst zugestanden haben. Ebenso werden Wir die Veranstaltung treffen, daß die Corre-

spondenz portofrei geführt werden könne, welche die von Uns ernannten Wahldirectoren oder Unser Commissarius, zur Erfüllung der ihnen nach gegenwärtiger Verordnung obliegenden Pflichten, zu führen haben.

Sollten Wir zur vollkommeneren Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht für die Zukunft eine Veränderung in den wegen Anordnung und Regulirung der ständischen Verhältnisse erlassenen Vorschriften nöthig finden, so werden Wir dies als einen nach Maaßgabe Unseres allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung von Provinzialständen vom 28. Mai 1831 zu behandelnden Gegenstand betrachten, und die solche Veränderungen betreffenden Gesetzesentwürfe der ständischen Versammlung zur Berathung vorlegen lassen, ehe Wir darüber Unseren allerhöchsten Beschluß fassen.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich u. s. w.

Um nun beurtheilen zu können, was und wie viel nach allem Bisherigen von den Landes-Privilegien stehen geblieben ist, scheint es paßlich, dieselben nebst der tapfern Verbesserung Christiani I. d. d. Kiel 1460 und Friderici I. Confirmation und Verbesserung derselben d. d. Kiel 1524 wortgetreu hier folgen zu lassen.

## I. Der Lande Privilegien.

WJ Christian van Gades Gnaden tho Dennemarcken, Schweden, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Grave tho Oldenborg und Delmenhorst. Bekennen und bezügen appenbahr mit diesem gegenwärtigen unsem Breve vor allen den jennen, de desen sehen, hören effte lesen, dat de Ehrwerdige Praelaten, strenge Rit-

terschop, Ehrsame Stede, und Innwahner des Hertogdoms tho Schleßwig, der Lande und Grevenschop tho Hollstein und tho Stormarn uns hebben gekohren tho einem Herthogen tho Schleßwig, Greve tho Hollstein und tho Stormarn vorbenömet, hebben uns ock annahmen und huldiget vor eren Herren, nicht als einen König tho Dennemarcken, men als einen Herrn disser vorgeschrevenen Landen mit Vnterschede aller Articul und Stücke, hirnah utgedrücket:

Tho dem Ersten, um Beständigkeit der sylven Lande im Frede tho holten, wille wi und scholen den Christen loven, und Gades Dienst, und de Rechtfertigkeit holten, holten laten, beschermen un nicht krängken, men mehren na unsem Vermögen, einen jeglicken Innwahner der ehrvornömenden Lande geistlick und weltlichk, Ritterschop, Städte; als: Schleßwick, Flensborg, Haderslebe, Hamborch, Kiehl, Itzehoe, Rendesborch, und alle andere Städte klen und grot, de vorbenemenden Landen, ehre Innwahnere, den Kopman und wanderenden Minschen, by eren Rechten und Freyheiten tho laten, und se daran beschermen und alle ere Privilegien, Fryheit, Recht und Gerechtigkeit und alle erlicke Sede und Gewahnheit, aver alle düsse vorbenemönde Lande, willen un schölende besegelen, verbreven und beständigen, samplicken und einen jeglichken besondern de dat eschet, de wi ock alle in Krafft düsses Breefs un volborten, tho laten und besteden ewig tho blivende. Ock arge sede, dagegen GOtt und Recht sind, afftokerende na unserm Vermöge. De Lübeckschen schölen brucken eller Fryheit de se und ere Kopmann mit rechte an düssen Landen hat hebben. Vi

thiden unsers seeligen Oheimbs Hertogh Alevs, hebben se ock Privilegia de ehn unse vorgenannte Oheim plichtig was tho holdende, de lave wie ehn tho holdende.

Vorder bekenne wy und stan tho, na deme dat wy mit sambt unsen leven Brödern Herrn Mauritius und Gerde, Graffen tho Oldenburg und Delmenhorst von Borthwegen de negesten Erve nach Dode unses seeligen Ohms Herrn Alevs vorgeschreven, tho den Landen sin, dat wi tho den sülven erkohren sind tho einem Herrn, als vorgeschreven iß, nicht als ein König tho Dennemarcken, men üm Gunst de de Innwahnere düsses Landes tho unsen Persohnen hebben, nicht tho ervenden düssen Lande jenigen von unsen Kinden effte Fründen men na unsem Levende, alß wi un van freyen Willen gekohren sind tho düßen Landen von den Innwahnern vorbenömbt, so mögen se und ehre Nachkömlinge also dicke, alse dyse Lande loß werden, beholden ehren Käer tho kesende den tho einen Herren einen van unsen Kinderen, effte dar nene were (dat GOtt affkehre) tho kesende einen van unsern Erven de denen kahren werd also vorgeschreven steit, de schall sin Lehen eschen uñ entfangen van sinen Lehen-Herren, da se aff tho lehen gahn, unde dohn als sick van Recht gehöret.

Und dat so dane Woldat und Gunst den Innwahnern düsser vorbenömenden Lande enen und ehren Nachkommenlingen sy unschedlich, men tho ewigen Thiden framblich und nütte, schölen se effte jennich van ehnen, he sy geistlich effte weltlichk nicht verpflichtet wesen, uns tho folgende, denen edder Hülpe dohn buten düssen Landen vorgeschreven in Sacken, de lieff edder Guth andre-

pen, vor uns laden tho rechte, men ein jeglich schal in sothanen Sacken de Lief edder Guth andrepen sin Recht söcken biñen Landes, alse sick gehöret;

Offt wy Krieg anschlögen, um Frede und Nüttigkeit düsses Landes nach Rade, Vollborde und willen der gemeinen Rede düsser Lande, edder wolde wohl buten oder binnen Landes düsse vorgeschrevene edder nachgeschrevene Artickel kräncken, so schölen und willen wy dagegen wesen, und ein ißlich schal plichtig wesen, trülicken dartho tho helpen, düssen Breff und Eintracht nach allen ehren Stücken tho bescharmende.

Wy unse Erven und Nachkömlinge schölen und willen ock nene Schattinge effte bede dohn aver de Innwahner düsser Lande sambtlicken effter besonderlicken (uth bescheden) unse egen Bunden und Lansten, de unversettet und unverpantet sin, sünder freundlichen Willen und tholat, eindrechtiglicken Vollborth aller Rede und Mannschop dieser Lande, geistlick und weltlick willen ock und schölen betalen alle Schülde und Plichten unses seeligem Ohms Alves, Wantags Hartogen tho Schleßwick ergenannt, und wennehr wy willen in lösen verköffte Gülden up Wedderkop versettede edder verpandeten Güter dieser Lande dat wille wy und schölen dohn mit unsem eigen Gelde.

Laven ock schölen und willen alle Breffe unses vorbenömenden seeligen Ohms holden, die sick behören tho holden mit rechte, wy und unse Nachkömlinge schölen unsen Hußfruwen nene Güder vergeven edder verplichten

in düssen Landen, ahne na Rade und Vollborte unserer vorgeschrevenen Stede und der Lande.

Wy laven nach Rade, Willen und Vollborde unser Rede in den Hartogdhom Schleßwig stete tho hebten einen Landbahren Mann uth düssen Lande tho einem Drosten aver dat Hartogdhom, de alle Sacken schal vor scheden; die ene nach uthwisinge des Rechtens höret tho scheden, des geliken tho hebbende aver dat Land tho Hollsteen und Stormarn, enen Marrschalk, de ok sin Ambt recht do da sick gehöret, den sülven Drosten und Marckschaln schölen wy versehen, dar sie ehren Statt afholden, und den se thosick eschen an den Rath, nachdeme wy dessen mit ehme aver enkahmen. Vnse Droste und Marrschall schölen ock des Jahrs facken Dinge holden, und Recht an den Jegenen des Landes, dar it am meisten behoff deit.

Wy willen und schölen ock des Jahrs alle Jahr sülven Landrecht holden in yßlicken Landen, wennehr wie sunder hinder sind, und hören denn alle merckl. Klagen unde Verscheden nach Rade unserer Rede.

Die Droste und Marrschalk schölen bauen alle Ding, den rechten GOtt vor Ogen hebben, und wahren sichk, so ferne se eher Ehre, Rüchte und Guth leff hebben, dat se nene Gunst edder Gave nehmen vor Recht, wer et, dat se des averwunden worden, wy wollen dat richten up dat höchste, darum schölen uns alle Dröste und Marrschalle schweren in den Hilligen, dat se willen richten so se rechtes weten und befragen können, nene Gunst, edder Gave tho nemende; Hierumme bidde wy alle vnse Riddere Vögede und Vndersaten nu und in

tho kamenden Thiden, effte we wolle verweldin unsen Drosten effte Marschalck, dat se ehme bystendig sin und helpen, ehr Recht bescharmen, wor und wann ehr dat geeschet wert.

Diese vorbenömete Landen laven wy na allem unsem Vermögen tho holden in guten Frede, und dat se bliuen ewich thosamende ungedelet; darum schall niemand feinden den andern, men ein ißlick schall sick nögen laden an Recht.

Vppedath so dane Vrede desto bether holden werde, schölen und willen wy tho unse Ambtmanne, alse Droste, Marrschalck, Schencken, Köcke-Mester, Vögede, und dergelicken hebben in diesen Landen Innwahner düsser Lande, und enen unse Schlöte, Borge und Lehne darsülvest dhon und anders nemande;

Wanner wi willen an düsse Lande theen, so schölen vnse Droste, Marrschalck, Ambtmanne und Vogede düsser Lande uns bestöllen nöghafftige Deener, de vns annehmen und by uns bliven dewyle wy in den sylven Landen wesen willen, willen ock mit veelheit Volckes, Gesterey, unser, unser Haußfrauwen edder unser Kinder de Lande nenerley wise beschweren, men scholen alle unsere Theringe und Stadt holden von unsen Renten.

Den Plogmann, edder Hußmann, schall nemanden beroven edder beruen, all werde sien Herre beveidet, by Bröcke des Landfredens.

Nademe de Innwahner düsser vorgenomenden Lande uns so dane Gunst, Willen und Frundschop bewiset hebben, so laven wi enen und ehren Nachkommen, se alle thoholtende schadelos von allermännige Anspracke, Vey-

de und Anfechting de scheen möchten offte ettlicke sick dessen Recht tho hebben, tho dessen vorgenommeden Landen sämbtlicken edder besondergen, von Anspracke wegen unser leven Brödere edder der Herr vom Schauenborg. Ock offte jemand sick mende tho wesende ein Lehen-Herr der Lande Hollstein und Stormarn sämbtlicken edder besündrigen: Offte ock nu we sick belehninge mende tho hebbende up ettlicke düsser Lande von Macht des Käysers, edder wor idt af wehre, geistlichk effte weltlick effte Rede desser Lande mit dem Drosten und Marschalck tho nütticheit der Lande, edder etliche jegen wes böden setteden, schickeden, edder Vhr ede mackeden mit Nachbern diser Lande schölen wi und willen alle stede, und vast holden, wende tho unser thoe kumpst, und ferner vns holden in den Sacken na Rade unser Rede darsülvest, na Gelegenheit der Sacke. Wy lathen ock dat nu tho und Vollborden, in Krafft düses Breffes, also, dat de Droste und Marrschalk effte unser Rede mögen verfolgen und rechten die jennen de dargegen thon.

Ock willen wy und schölen na unsen Vermögen schicken, dat men holde in den Hertogdhome, dat Land Boeck wo ide nicht iß gegen de Article düsses Breves.

De Schlöte der Lander schall men holden van den Renten und effte dat redliche Bröcke fallet, dann scholen unse Vögede, winnen na Landrechte, edder mit Fründschop, und nicht mit Walt ꝛc. hefft we in den Landen Hollsten und Stormarn Hollsteinische edder ander Recht de dat will affsetten, so dat wy dar tho geeschet werden, wyllen wy sülvest affleggen uñ günnen ehn Hollsten Recht.

Wes ein Innwohner diser Lande Geestlick edder Ridderschop hebben will tho siener eigenen Behueff und nicht tho Kopenschop, dar darff he nergen vor tollen in dessen Landen.

Unsere Voigte in dessen Landen scholen de Schlöten und Stede holden tho unser truwen handen na unsem Affgange tho truwer Hand unser vorbenomeden Reden, de se fort scholen holden, to truwer Hand des, so den Here werth tho den Landen, na vorgeschrevener wiß.

Offte etlicke von binnen edder vom Buten, mit Waldt desse Lande vorgeschreven beschedigen wolte, edder gegen Landrecht bede, so mögen unse Dröste, Marrschalck und Rede, unse Untersaten vorsamlen, in unsen affwesende, und keren so dañ Waldt und Argff dar schal ein Jßlick tho helpen;

An unsem Affwesende mögen unse Dröste und Marrschalck beeden, wat en düncket, nütte sin vor de Lande, wente tho unser thokumpst.

Alle desse vorgeschrevene Article schweren wy in den Hiligen, in gueden Truwen, na unsem besten Vermogen stede und fast tho holden, und laven vohrt vor uns, unsere Erben und Nachkömelinge alle dessen Stücke und de sülve Article vorgeschreven, und einen Jßlicken für sich den Ehrwürdigen, und werdigen Herrn Prälaten, Ritterschop, Mannschop und gemeinen Innwohnern des Hertogdomes tho Schleswig und der Lande Hollsten und Stormarn, und tho truwer Hand den Riddern dersülven Lande vorbenömet, stede und fast tho holdende, unverbracken, sonder arg, und hebben des unse Königliche Secret nedden an dessen Breeff heten hengen, und tho

mehrer Wittlichheit hebben wi Johannes tho Ahusen, **Canutus** tho Wyburg, **Jacobus** tho Barlin, **Henricus** tho Ripen, von den sülven Gnaden, Bischoppe, Otto Nielsen, Erick Ottens Hoffmeister, Clawes Rantzow Marrschalck, Eggert Frille, Niels Erichsen, Peter Hawenschild, Kunedt Henrichsen, Johann Biornsen, Strange Nielsen, Johann Otten, Ludowig Nielsen, Johann Rantzau und Johann Frille Riddere, Rede unsers allergnädigsten Herrn vorgeschreven unse Innsegele hengen laten netten an düßen Breeff, de gegeven is tho Ripen des negesten Middeweckens na dem Sonndage alse man singet in der hilligen Kercken, **Invocavit**, na unsers Herren Bohrt verthein hundert in dem seßtigsten Jahre.

## II. Tapfere Verbesserung Christiani I.

WJ Christiern von Gades Gnaden thoe Dennemarcken, Schweden, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertog thoe Schlesewig, Greve tho Hollsten, Stormarn, Oldenborg und Delmenhorst.

Doen wietlich bekennen und betügen appenbare vor alß wehme in krafft dieses Breves, dat wi baven so danen Breeff alse wy mit sambt unser leven getreuwen Reden de tho Ripen bi uns wehren ahn dem nechst vorgangenen Donnerdage negest na dem Sonndage, alse man singet in der hilligen Kercke **Invocavit** den Ehrwerdigen, Werdigen, Strengen, und düchtigen Bischoffen, Prälaten, Ridderen, Knapen unde süst allen Innwahnern unses Hertogdomes tho Schlesewick und unser Lande Hollsten und Stormarn besegelt geven, densülven Ehrbenomden, Ehrwerdigen, werdigen, Strengen, duch-

tigen Bischoppen, Prälaten, Ridderen, Knechten und den gemenen Innwahnern unsers Herthogdomes tho Schlesewig und unser Lande Holsten und Stormarn disse nachgeschreven Articule umme Bestand willen dersülven unser Lande gnädiglichen gegundt, beseegelt gegeven, und ehne verbetert hebben, doch also, dat de erste unse vorbenomte Breeff vermiddelst dessen und desse vermeddelst demsülven ergenannten Breve by siner Macht blive ungekränckt.

Int erste scholle wi edder unse Nachkömlinge nene Kriege anschlägen sonder Rath und vollbord unser Reden und gemeinen Mannschopp der Land vorbenombten.

Ock wille wy und unse Naekomlinge alle Jahr de Mannschup uthe dem Lande tho Hollsten uppe dat vyrthe the Bornhovede utbeden, wenn des Noth ist, und des gelickens in den Herrtichdohme tho Bornehovede so wi sonder hinder sindt, unde also wi denne so danes hinders anich werden, schollen wi so dane vullenbringen, also wi ersten konnen, dar hen tho verschedende Stücke und Sacken de de Ridderschup und Mannschup tho verschedende hefft.

Willen ock nemandes Lehne in densülven Landen verlehnen geistlick oder weltlick sondern Innwahnern der Lande und unse dudesche Kentzler und Schrivern.

Ock schall nemand den andern roven, brennen, ichtes wat gegen Landrecht doen, we dar schüldig anne werdt, over den schall men richten na Landrechte.

It offte gavet Lüde des Landes mit ehren Helperen, die Inwahnere dersülven Lande versammelde jegen de jennende de Land beschedigen wolden, in unsem affwe-

sende, und dar denne jemand jennigen bewißlicken Schaden wahrnehme, so danen Schaden schöllen und willen, wi und unse Nahkömlinge ehm benehmen.

Ock schollen wi nene Ambtlüde unser Schlöte up edder aff setten in dessen Lande sonder Rade unses Rades.

Wie schölen ock vermogen die Ehrwerdigen Herrn Bischoppe tho Schleßwig und Lübeck dartho vieff gueter Manne ahn dem Hertochdome unde och vieff guede Manne Innwahnere unser Lande Hollsten offte Stormarn de alle Sacke in unsem Affwesende Schellen richten unde verscheden.

Wi und unse Nakoemlinge scholen unsen Hußfrowen oder nemande sonder Innwohner desser Lande nene Gueddar vorgeven oder verpflichtigen, ahne na Rade und Vollbordt unser Rede dersülven Lande.

Ock scholen wi und unse Naekömlinge in dessen Lande nene Münte setten, sonder so dane alse do Lübecke und Hamborg gennge und geve iß.

Offt wie oder unsere Kindere und Erven affgingen, und nicht mehr wan enen Sohne levendig na uns leten, dede Können tho Dennemarcken wehr, alßdenne mögen die Innwahnere desser Lande behalten, ehre freie kohre densülven König tho einen Hertogen tho Schlesewick und Greven tho Hollsten und Stormarn tho kesende, und alsdanne schalhe plichtig wesen alle Articule und Privilegia dede wi den vorgenometen Landen und Innwohnern gegeven und besegelt hebben, bey aller ehrer Krafft uppet nie tho befestigende, bestetigende, vorbeterende und tho beschwerende, wo he ock sollickes nicht angahn wolde, aldenne scholen die vorgenomten Innwahnere nicht

verplichtet sinn, densülven König tho ehren Herren tho kesende: Men so schollen sie daznegest einen unser nechsten Erven kesen, tho ehren Herren, des thoer Teuchnusse hebbe wi unse Königlicke Secret an dessen unsen Brefen heten hengen, de gegeven is thom Kile ahm Freytage vor Palmarum na Christi unsers HErren Gebord Verteinhundert und in dem seßtigsten Jahre.

## III. Friderici I. Confirmation und Verbesserung.

WJ Frederich van GOttes Gnaden erwehlter König tho Dennemarcken, Rechte Erve tho Norwegen, Hertog tho Schleßwig, Holsten, Stormarn und der Ditthmarschen, Grave tho Oldenborg und Delmenhorst bekennen und betügen appenbahr vor uns, unse Erven, und Nakamelinge, dat wi den Hochwerdigen, Werdigen, Gestrengen, Ehrenvesten, Ehrsamen Herrn Pischuppen, Prälaten, Ridderschup, Mannschup, Steden, Innwahnern, unde Gemeinheiden sambt allen Innsaten der Fürstenthume Schlesewig, und Hollsten, und Stormarn um ehrer getrewen underdanigen und gehorsamen Dienste willen, de sie uns jegenwerdigen in düssen unsen schwaren Krieges-Läufften bewiset hebben, ock in unsen Noden und Schulden guetwillig erbaden unde ertoget hebben, unde noch nachmahls guetwillig und getruwelick beweisen und ertogen werden, hebben ihre Privilegia, Freyheit und Begnadunge, wor de den Olther van Fürsten, tho Fürsten, Königen, Hertogen uñ Graven vorgeschreven, vorsegelt und ehnen begnadet und gegeven sin, vernieget, confirmeret, ratificeret, vorbetert un-

de verendert, so wie ock jegenwertigen in Krafft und Macht düsses unses versegelden Breves vernien, ratificeren, confirmeren, verbettern und stadtfesten in Articulen wi nachfolgen, alse effte se alle van Worden tho Worden hierinne bestemmet und begrepen weren; Tho dem Ersten üm Beständigheit dersülven Lande in Frede tho holdende, willen wy und schölen den Christen laven, Gades Denste und de Rechtferdigheit holden, holden laten, beschermen, unde nich krencken, man mehr nach unsem Vermöge enen jßlicken Innwahner der ehrbenömeten Lande geistlich und weltlick, Ridderschupp, Stede, alse Schleßwick, Flensborg, Hadersleve, Hamborg, Kiehl, Itzehoe, Rendesborg und alle andere Stede klene und grothe der vorgenomeden Lande, ehre Innwohnere den Kopman und Wandereden Minschen by ehrem Rechte und Fryheit tho latende und se daranne bescharmen, und alle ehre Privilegia, Fryheit, Recht, und alle ehrlicke Sede und Wahnheit aver alle desse vorgeschreven Lande Segel und Breve vor unse Erven und Nachkömlinge sambtlichk und ein jßlick besondergen stede fast holden. De Bunden und Lansten in deme Hartigricke schölen nen Gerichte effte Gewalt aver de Prälaten und Edele Lüde hebben, de ock nich verdelen an ehrem egen Liven und Gute, edder in jenniger Mate mit Dänischen Landrechte verfolgen; Dat Stand und Grund egene schölen nicht scheden, deß Prälaten effte Eddelmans ehrem Schermarck und Ornam, dat se in Besittinge und in Bruckinge hebben, edder mit ehrem Lochhomede beholden hebben, effte beholden willen. De Prälaten und Ridderschup in den vorgeschreven Fürstenthumen Schleß-

wig und Hollstein schölen hebben Hals und Hand und dat högeste Gericht aver ehre Untersaten und deners sonder allen Mittel unde der Fürsten bewohren effte Verhinderung dorch se effte ehre Ambtlüde edder Befehlhebbere doch vorbeholden Fürstlichen Avericheit und gemeiner Landfolginge und ock Fürstlicke Praerogativen. De Prälaten und Adel in den vorbenomeden Fürstenthome schölen baven Recht und Rechts erbedinge up de gemenen Mannschup, Prälaten, Rede, Mann und Steden dorch de Fürsten edder ehre Befehlshebbere nicht verweldiget averfallen edder verunrechtet werden, unde wewohl dat Fürstendom Schleßwig von dem Ricke tho Dennemarcken tho Lehne geit, schölen doch de Innwahnere buten Landes nicht appelleren mögen, sonder vor vns, unsen Prälaten, Reden und Ridderschup der Fürstendomer Schleßwig und Hollstein sich in Rechte entscheiden laten. Men schal ock in den vorbenömeden unsen Fürstendohmen nene Accise, tollen edder Beschwerunge effte jennig Unplicht den Prälaten, Ridderschop, Mannschupp effte Steden und allen Inngesetenen uplegen, baven Vollbordt der gemeinen Manschup, ein jeßlick Prälate effte Edelmann schall von denen jennen, dat he tho siner Köcken bedarvet, und von sinen fahrenden Have und Buhave ock andern sinen Korn und de inkamen nicht tollen.

Die Innwahner und Ingeseten der vorgeschreven Forstendohme Schleßwig unde Hollsten he sey geistlick oder weltlick schölen nicht plichtig sin buten den gesegten Fürstendhomen tho denende, edder tho folgende effte Hülpe, men vermöge se den dartho mit Solde.

Nemand schölen wy uth dessen vorschreven Landen in Sacken, de de Liff, Ehre und Guth belangen, vor uns buten den Fürstenthomen tho Rechte laden, men en jßlick schall sin Recht binnen Landes socken vor uns und düsser Lande Prälaten, Rede, undt Mann schall ock durch nene Denische oder Uthheimische gerichtet werden.

Düsse Landen vorbenömet laven wy nach allem unsem Vermögen holden in guden Freden, und dat se bliven ewig thosamen ungedelet, darumme schall niemand feeden den andern, men en jßlick schall sich nögen laten an Rechte.

Updath sodann frede deste beth geholden werde, schölen wy und willen unse Ambtmann alse Drosten, Marrschalcke, Schencken, Köcken=Mester, Vogede und dergelicken hebben, in dessen Landen Innwahner düsser Lande und ahne unse Schlöte, Borge, und Lehne dersülvest dhon und anderes nemand weltlicken Lüden den de van dem Adel binnen Landes gebahren sünd.

Mann schall ock twie des Jahres gemeine Land=Tage vorschreven. Achte Tage nach Paschen, in den Fürstendhom Schleßwig, Flensborg, und achte Tage nach Michälis in dem Fürstendhome tho Hollsten, binnen dem Kiehle, und alldar alle und jßlicke Sacken verhören und mit Rechte scheiden.

Wat de Land=Droste und Landes=Marrschalck mit andern unsern Reden dede se dartho gebrucken, düssen vorgeschreven Fürstendhomen, thom besten und tho Bestande nüttest bedencken können, mit to hopen sate Enigkeit und Frede upthorichten; De Landfrede tho be=

denckende, mit Nabern tho verwetende, wes se derhalven beden, schicken eff deden, wo dat vns nicht tho Schaden unde Nadel sey, stede fast holden.

Wy laten ock tho unde bevollborden in Krafft düses Breves, dat de Land-Droste effte Marrschalcke und unsere Rede mögen verfolgen und rechten diejennen, de da hier entgegen dhon.

Were et Saecke, dat de jennig doch sindlicker Wisse binnen edder buten Landes vorhanden worde, dar jemand gefangen edder gegrepen werde, den schole wy unse Erven und Nachkömlinge verpflichtet sin, von Fengnüß und Feld-Schaden tho quiteren unde tho lösende.

Wy schölen und willen ock in den Fürstenthumen Schleßwig, Hollstein, Stormarn, nene andere Münte ansetten, men alse tho Lubeck und Hamborg genge und geve iß.

Alle düsse vorgeschrevene Articule laven und schweren wy **Friederic** upgenant in den hilligen by unsen Königklicken Ehren, Truwen, und geloven stede, vast und unverbrochen ewiglicken tho haldende, unde vor vns, unse Erven und Nakomlinge alle düsse vorgeschrevene Articule, Stücke und Punct sambt und ein jßlicken besondergen den hochwerdigen, werdigen, gestrengen, Ehrenvesten, und Ehrsamen Herrn Prälaten, Ridderschop, Mannschop und gemeinen Innwahnern der Fürstendhome Schleßwig, Holsten und Stormarn, ehren Nachkömmenlingen, und ehren Erven und tho druwer Hand Reden dersülven Fürstenthome steth und fast ewigen unverbracken tho holdende, sonder Arg und ahne alle Ge-

verde, und hebben düß unse Fürstlicke Secret nedden an düssen Breff mit freyen Willen, Weten und Vollborth tho stath vestinge, unde Ohrkunde der Wahrheit hangen laten, de gegeven is in unser Stadt Kiehl, im Jahr na Christi unses Heren Geborth, dusend vifhundert unde veer und twintig, am Frydage na unsers Hern Hemmelfarth.

---

Um die dermaligen finanziellen Verhältnisse der Herzogthümer durchschauen zu können, lassen wir die nachfolgenden uns zugegangenen Notizen folgen, ohne jedoch die vollständige Verbürgung derselben in allen Einzelheiten übernehmen zu können:

Schleswig-Holstein würde ohne seine Verbindung mit Dänemark keine Staatsschulden haben, da die Einkünfte der Herzogthümer stets einen erheblichen Ueberschuß über die Staatsbedürfnisse derselben ergeben haben. In der That aber participiren sie an einer Schuldenlast von 110 Millionen Reichsbankthalern, zu welchem Antheile, steht rechtlich nicht fest.

Hinsichtlich der Steuern findet eine doppelte Prägravation der Herzogthümer Statt, ein Mal insofern als die Herzogthümer eine größere Summe an jährlichen Steuern aufbringen, als zu ihren eigenen Staatsbedürfnissen erforderlich ist; sodann insofern als von den Staatseinkünften der Herzogthümer ein unverhältnißmäßig geringer Theil in den Herzogthümern verwandt wird, der Rest der Circulation im Lande entgeht. Zum Beweise diene folgende auf das Budget des laufenden Jahres (1846) basirende Uebersicht:

| | | |
|---|---|---|
| Es werden von den | 9,847,983 Rbthlr. | 81 Rbschillge, |
| welche der innere Dienst in Dänemark und den Herzogthümern erfordert: in Dänemark verausgabt . . . . . . | 7,485,283 = | 43 = |
| in Schleswig-Holstein verausgabt . . . . | 2,362,700 = | 38 = |

Die Einkünfte in den Herzogthümern betragen an Steuern und Domanialeinkünften ohne die Postintraden und den Kieler Canal-Zoll:

4,928,720 Rbthlr.

| | | |
|---|---|---|
| Da nun in den Herzogthümern nur verausgabt werden . . . . . | 2,362,700 Rbthlr. | 38 Rbschillge, |
| so bleiben für das Jahr zu den in Dänemark und für gemeinschaftliche Staatszwecke (als z. B. Hofbedarf ꝛc.) zu bestreitenden Ausgaben übrig . . . . . . . | 2,566,019 = | 58 = |

Dagegen beträgt die Totaleinnahme an Steuern und Domanialgefällen aus den dänischen Provinzen (ohne den zu 2,000,000 Rbthlr. angeschlagenen Sundzoll und die Postintraden) . . 7,928,670 Rbthlr.,

| | | |
|---|---|---|
| wovon, von den Zinsen der Staatsschuld abgesehen, in Dänemark verausgabt werden . . . | 7,485,283 = | 43 Rbschillge, |

so daß die Steuerpflichtigen in Dänemark zu den Kosten der auswärtigen Angelegenheiten und der Staatsschulden, von denen ein großer Theil in Dänemark selbst verzinst wird, nur beitragen . 443,386 Rbthlr. 53 Rbschillge.

Wenn die für den innern Dienst in Dänemark und den Herzogthümern im laufenden Jahre zu verwendende Summe von 9,847,984 Rbthlr. 81 Rbschillge sich nach dem Verhältnisse des beiderseitigen Steuerbetrags, in runden Summen, also wie 8 zu 5 verhielte, so würden

auf Dänemark . . . 6,060,298 Rbthlr.,<br>
auf die Herzogthümer aber . . . . . . . . 3,787,686 = 51 Rbschillge<br>
fallen; mithin, da jetzt nur . . . . . . . 2,362,700 = 38 =<br>
verwandt werden, mehr 1,424,986 = 13 =

Wollte man dem Königreiche den Betrag des Sundzolls mit . . 2,000,000 =<br>
zu der angegebenen Steuersumme von . . 7,928,000 =<br>
sowie den Herzogthümern zu dem Steuerbetrag . . . . . . . 4,928,720 =<br>
den Canalzoll mit . . 67,900 =

4,996,620 Rbthlr.

| | | | |
|---|---|---|---|
| zu Gute rechnen, und demnach in runder Summe in Verhältniß wie 10 zu 5 annehmen, so würden dann Dänemark . . . . . . | 6,565,325 | Rbthlr. 32 | Rbschillge, |
| den Herzogthümern aber | 3,282,661 | „ 64 | „ |
| und mithin immer . . | 919,961 | „ 26 | „ |
| über die jetzt verwandte Summe . . . . . . | 2,362,700 | „ 38 | „ |
| gebühren. | | | |

Ein für die Herzogthümer ebenso ungünstiges Resultat ergiebt sich, wenn die jetzigen Beiträge des Königreichs und der Herzogthümer zu den nicht für den innern Dienst bestimmten Staatsausgaben nach den beiderseitigen Einschüssen in die Staatskasse berechnet werden. Diese Staatsausgaben betragen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. für die Gesandtschaften . . . . | 272,209 | Rbthlr. 48 | Rbschillge |
| 2. für die Besitzungen auf Guinea . . . | 44,000 | „ | |
| 3. für die Handelsconsulate . . . . . | 14,400 | „ | |
| 4. für die Eisenbahn in Lauenburg . . . | 960 | „ | |
| 5. an Vergütung auf die Wittwenpensionen in Westindien . | 5,500 | „ | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Uebertragen | 337,069 | Rbthlr. | 48 Rbschillge |
| 6. zur Verzinsung und Abtragung der Staatsschuld . . . | 5,100,000 | = | |
| 7. zu unvorhergesehenen Ausgaben . . | 650,000 | = | |
| | 6,087,069 | = | 48 = |
| Zur Bestreitung derselben sind disponibel | | | |
| 1. die Ueberschůsse von Lauenburg . . . | 176,250 | = | |
| 2. die Ueberschůsse von Westindien . . . | 86,700 | = | |
| 3. die Postintraden . | 240,200 | = | |
| 4. die Zinsen der Activa | 580,000 | = | |
| | 1,083,150 | = | |
| so daß vom Kőnigreich und den Herzogthůmern annoch aufzubringen ist die Summe von . . . | 5,003,919 | = | 48 = |
| Davon sollte nach dem angenommenen Verhåltnisse von 10 zu 5 das Kőnigreich abhalten $^2/_3$ mit | 3,335,946 | = | 32 = |
| die Herzogthůmer $^1/_3$ mit | 1,667,973 | = | 16 = |
| und da die Herzogthůmer wirklich contribuiren | 2,566,019 | = | |
| sowie den Betrag des Canalzolls mit . . . | 67,900 | = | |
| | 2,633,919 | = | |

so leisten sie zu viel . 965,645 Rbthlr. 80 Rbschillge,
wogegen, wenn man die beiderseitigen Steuerbeiträge allein zu Grunde legt, auch den Sundzoll mit 2,000,000 Rbthlrn und den Canalzoll mit 67,900 Rbthlrn, zusammen. . . . . . . . 2,667,900 =
von der obigen Summe 5,003,919 =
im Voraus abzieht, der Rest von . . . . . . 2,936,019 =
nach den Verhältnissen wie 8 zu 5 aufzubringen wäre, und demnach Dänemark $^8/_{13}$ mit . $1,806,780^{12}/_{13}$ =
die Herzogthümer $^5/_{13}$ mit . . . . . . . . $1,129,238^1/_{13}$ =
zu contribuiren hätten, so daß den Herzogthümern, da sie jetzt . . 2,566,019 =
beitragen, alsdann . . $1,436,780^{12}/_{13}$ =
zu viel auferlegt sein würden.

Wie man daher die Berechnung auch macht, so scheinen jedenfalls jährlich reichlich $2^1/_2$ Millionen Reichsbankthaler der Circulation in den Herzogthümern zu entgehen, wie der Beitrag zu den Staatsschulden und andern gemeinsamen Staatsausgaben das richtige Verhältniß auch nach der, Dänemark günstigsten Berechnung

beinahe um 1 Million Rchsbthaler überschreitet. Dazu kommt, daß, da der dritte Theil der aus den Herzogthümern ausgehobenen Militairmannschaft in dänischen Garnisonen (von 1857 jährlichen Recruten 620 Mann) dient, auch das Material für die Armee fast ausschließlich in Dänemark angeschafft wird, von der zu 3,352,590 Rbthlrn veranschlagten Gesammtausgabe für das Land-Militair kaum der vierte Theil mit 762,132 Rbthlrn in den Herzogthümern, mehr als das Viertel aber mit 2,590,458 Rbthlrn in Dänemark ausgegeben wird. Wie es mit der Flotte steht, ist schon gesagt worden. Nur Das verdient noch bemerkt zu werden, daß sie vorzugsweise mit Schleswig-Holsteinern bemannt wird, weil sie ein geborenes Seemannsvolk sind, mehr noch, wird behauptet, als die Dänen.

Schließlich mögen hier noch einige Worte über Titel, Wappen, Flagge und Farben der Herzogthümer eine Stätte finden.[1] Der regierende Herzog führt den Titel: „Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc.“ Früher wurde dem Herzogstitel noch vorangesetzt: „Erbe“ oder „wahrer Erbe zu Norwegen“. Dieser Titel beruhte auf Prätensionen, deren Erörterung für unsern Zweck nicht nöthig erscheint. Wer sich darüber unterrichten will, vergleiche Christiani a. a. O. Th. 5 S. 160 und 398. Was Sachsen-Lauenburg betrifft, so ist unzweifelhaft, daß dieses Herzogthum dem Könige zu

---

1) Vergl. Heiberg Schleswig-Holsteins Wappen, Fahnen und Farben. Schleswig 1845.

Dänemark als souverainer deutscher Bundesstaat zusteht. Im Uebrigen ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß, als England an den Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg fiel, Niemand daran zweifelte, daß in England das englische Thronfolgegesetz fortbestehe, nicht aber ipso jure das hannoversche Thronfolgegesetz eingeführt sei. Auch führt Dänemark sein Wappen wegen Lauenburg nicht in seinem Hauptschilde, sondern im Mittelschilde. Da nun aber für Lauenburg die agnatische Mann-Lehnsfolge feststeht, so gehört das schleswig-holsteinische Haus auch zu dem neuen lauenburgischen Hause und ist daher berechtet Titel und Wappen von Lauenburg aufzunehmen.

Das Prädicat, welches dem regierenden Herzoge und dem präsumtiven Thronfolger nach dem neueren Völkerrechte gebührt, ist unzweifelhaft „Hoheit", doch wird dasselbe dermalen natürlich durch den höhern Majestätstitel und, was den präsumtiven Thronfolger betrifft, durch den Titel „Königliche Hoheit" absorbirt. Zwar ward durch ein Römisch-Kaiserliches Diplom vom Jahre 1725 dem Herzog Karl Friedrich zu Gottorp und seinen Nachfolgern in der Regierung das Prädicat „Königliche Hoheit" beigelegt, wovon die Veranlassung die Aussicht Karl Friedrichs auf den schwedischen Thron und mehr noch seine Verlobung mit Anna Petrowna war. Da indessen keine regierende Herzoge zu Gottorp mehr existiren, überhaupt ein besonderes gottorpisches Haus nicht mehr existirt, vielmehr nunmehr bloß als integrirendes Glied in dem schleswig-holsteinischen Hause enthalten und begriffen ist: so kann auch von diesem

Prädicate nicht mehr die Rede sein. — Die Chefs der nachgeborenen Linien führen den Herzogstitel und das Prädicat Durchlaucht. Die sonstige, zum schleswig-holsteinischen Hause gehörende Descendenz hat den prinzlichen und resp. Durchlauchtstitel.

Das vereinigte schleswig-holsteinische Wappen besteht aus einem quadrirten Schilde mit einem ebenfalls quadrirten Mittelschilde. Das erste Quartier des Hauptschildes (heraldisch rechts) enthielt früher wegen des Titels „Erbe zu Norwegen" den norwegischen Löwen mit der Hellebarde [1]), und Dem entsprechend auf der Mitte des Hauptschildes einen desfallsigen Helm. Davon kann heut zu Tage nicht mehr die Rede sein [2]); es wird daher das erste Quartier von zwei blauen leopardirten Löwen übereinander im goldenen Felde wegen des Herzogthums Schleswig eingenommen. Das zweite Quartier (heraldisch links) hat wegen des Herzogthums Holstein im rothem Felde das in drei Theile zerschnittene Schauenburgische silberne (weiße) Nesselblatt mit einem von Silber und Roth quergetheilten Schildchen in der Vertiefung, gegen welches zwischen den drei Theilen des Nesselblattes drei silberne Nägel in Form eines Schächerkreuzes stehen. Das dritte Quartier hat ebenfalls im rothen Felde einen silbernen (weißen) Schwan mit einer goldenen Krone am Halse, wegen Stormarn. Das vierte Quartier

1) Im rothem Felde ein goldener gekrönter Löwe, die silberne gekrümmte Streitart Oluf des Heiligen in den Pranken haltend.

2) Das Großherzogthum Oldenburg und das Haus Augustenburg haben indessen den norwegischen Löwen in ihren Hauptschilden beibehalten.

endlich hat wiederum im rothem Felde einen geharnischten goldenen Reuter mit bloßem Schwerte auf einem silbernen rennenden Pferde mit schwarzem Zeuge wegen Ditmarschen. Zwischen das dritte und vierte Quartier ist eine Spitze als fünftes Feld eingeschoben. Dasselbe enthielt, so lange das norwegische Wappen geführt wurde, den ditmarsischen Reuter, wogegen Schleswig in das zweite, Holstein in das dritte, Stormarn in das vierte Feld gesetzt waren. Dermalen kann die Spitze nur allein von Lauenburg eingenommen werden. Das Lauenburgische Wappen nun ist das gewöhnliche sächsische Wappen, der Rautenkranz mit entsprechendem Helme. So führte es der letzte Herzog zu Sachsen-Lauenburg, Julius Franz † 1689. Dänemark hat statt dessen in seinen Mittelschild einen goldenen Springer im rothem Felde aufgenommen. — Der schleswig-holsteinische Herzschild hat im erstem und viertem Quartiere im goldenen Felde drei rothe Querbalken wegen Oldenburg, im zweiten und dritten Quartiere im blauen Felde ein goldenes schwebendes Kreuz wegen Delmenhorst. Ueber dem Hauptschilde stehen drei mit Fürstenhüten gekrönte Helme. Auf dem heraldisch rechtem Helme stehen drei goldene Schäfte, oben mit Pfauenfedern geziert, wegen des Herzogthums Schleswig; auf dem heraldisch linken Helme finden sich sieben mit dem holsteinischen Nesselblatte bezeichnete Fähnlein an goldenen Lanzen wegen des Herzogthums Holstein. In Mitten gebührt dem sächsischen Helme wegen Lauenburg zu stehen.

Die schleswig-holsteinische Flagge besteht aus den in einander geschobenen schleswigschen und holsteinischen

gekrönten Wappen auf rothem Grunde.[1]) Hiernach sind die schleswig-holsteinischen Farben Roth und Weiß[2]), und zwar, wie Heiberg (S. 21) versichert, in senkrechten Streifen. Doch findet sich in dem Wappenmantel auch Blau und Gold oder Gelb wegen der schleswigschen Löwen. Aber freilich, wie das schleswig-holsteinische Militair dermalen nur das Danebrog führen darf[3]), so die schleswig-holsteinischen Kauffahrer als „Danske Egendom" nur das weiße Kreuz auf rothem Grunde. Eine besondere schleswig-holsteinische Kriegsmarine existirt bekanntlich gar nicht.

---

1) Heiberg S. 20. Dem Büchelchen liegen colorirte Abbildungen der Flaggen bei.

2) Es sind die Farben der Stammlande Holstein und Stormarn, zu welchen Schleswig und Ditmarschen hinzukamen

3) Dem Vernehmen nach duldete König Ernst August von Hannover nicht, daß das deutsche Bundescontingent des Herzogthums Holstein das Danebrog in seinem Lande entfeltete. Das dänische Commando scheint die Regierung jetzt aus eigenem Antriebe bei dem schleswig-holsteinischen Militair oder doch wenigstens dem holsteinischen Bundescontingente abschaffen zu wollen. Freilich stimmen damit nicht überein die angestellten Forschungen über die Kenntniß der dänischen Sprache in den Herzogthümern und die Grenze der Sprachgebiete.

# Anhang.

Halle, den 28. November 1846.

Nachdem bereits die Vorrede gedruckt ist, fällt mir heute die Helwingsche Schrift: „Die Erbansprüche des K. Preußischen Hauses an die Herzogthümer Schleswig-Holstein" in die Hände. — Wir ehren die patriotische Gesinnung des Verfassers, der als „preußischer Historiker" glaubte, „in einer so wichtigen Sache und in einem so entscheidenden Momente auf Gesichtspunkte aufmerksam machen zu müssen, die der Entwicklung der Dinge", wie er zuversichtlich erwartet, „sehr leicht eine andere Wendung geben dürften". (Vorwort S. VIII.) Dennoch möchten wir wünschen, die Schrift wäre ungeschrieben geblieben. Sie kann für den Schwächern eine durchaus klare Sache unklar machen, ihn verwirren. So unlieb es uns ist, so können wir nicht umhin, um so mehr über Helwing's Schrift ein hartes Urtheil zu fällen, als ihr Verfasser mit ungeziemender Anmaßung gegen Männer, wie Falck, Dahlmann, Michelsen, Samwer u. s. w. auftritt, indem er ihnen unverzeihliche Ignoranz vorwirft, sich selbst für die competenteste Persönlichkeit in

dieser Sache erachtend. (Vorwort S. VII.) Dieses erhobene Schwert möchte auf den Herrn Verfasser, ohne daß es verwundet hat, zurückfallen. Wir wollen dem Herrn Verfasser eine gewisse Belesenheit nicht absprechen, und Das ist es, wodurch die Schrift eine Art gelehrten Ansehns bekommt. Was aber in der Sache Helwing allein durch seine Schrift bewiesen haben möchte, ist Dieses, daß ein Mann, der lediglich Historiker, nicht auch Jurist ist, sich nicht in publicistische Untersuchungen einlassen sollte. Zum Beweise diene Folgendes.

Der Leser meiner Schrift wird sich entsinnen, daß im Jahre 1502 die beiden Söhne Christians I.: Hans, der zugleich König zu Dänemark war, und Friedrich I. regierende Herzoge zu Schleswig-Holstein waren, Jener im „Segebergischen", Dieser im „Gottorpschen Antheile". S. o. S. 125. Hans, der 1513 starb, folgte sein Sohn, der wilde Christian II., welcher, 1523 entsetzt, im Jahre 1559, ohne männliche Descendenz zu hinterlassen, starb, denn sein einziger Sohn Hans war vor ihm 1532 gestorben. Friedrich I. ist somit der Stammvater des gesammten jetzt blühenden schleswig-holsteinischen Hauses, welches sich durch seine Söhne Christian III. und Adolf in die beiden Hauptzweige: den Königlichen mit dem Nebenzweig Sonderburg und den Gottorpschen ausbreitete. Man vergleiche die Stammtafel C. Es ist nun oben Seite 125 berichtet worden, daß im Jahre 1502 des König Hans Tochter Elisabeth verheirathet wurde dem Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg, dem Urenkel des Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg, welcher als Friedrich I. 1417 mit der Kur Brandenburg

belehnt wurde, und der Stammvater des Königlich Preußischen Hauses ist.

Es ist weiter jedem Juristen hinlänglich bekannt, daß es seit dem Eindringen des römischen Rechts in Deutschland, wie auch in andern Ländern üblich wurde, die landesherrlichen Töchter vornämlich bei ihrer Verheirathung auf die Succession in die väterlichen Mann-Lehne und Stammgüter verzichten zu lassen, um sich solcher Weise gegen die Anwendung des römischen Rechts, welches die Weiber mit den Männern hinsichtlich der Erbfolge auf gleiche Linie stellt, zu sichern. Die meiste Gefahr, daß der Anwendung des römischen Rechts, dessen Verhältniß zum einheimischen Rechte damals noch unklar war, das Wort geredet werden möge, lag alsdann vor, wenn etwa eine landesherrliche Tochter an einen mehr oder weniger mächtigen Herrn verheirathet werden sollte, dessen Descendenz aus dem römischen Rechte hergenommenen Prätensionen und Erbansprüchen auch mit dem Schwerte Nachdruck zu geben im Stande war. Daher die Cautel der Töchterverzichte hier am ehesten vorkam. Herr Helwing würde gut gethan haben, hätte er sich, bevor er die Feder zur Hand nahm, erst aus irgend einem guten Publicisten, vornämlich aus Johann Jacob Moser's, des bis jetzt unübertroffenen großen Mannes Familien-Staats-Recht Derer Teutschen Reichsstände Th. I. Cap. 7 u. ff. über die Natur dieser Töchterverzichte unterrichten wollen. Denn auf einen solchen Tochterverzicht stützt er die exorbitante Ansicht, daß das Königlich Preußische Haus einen dergestalt „liquiden" Anspruch auf den ehemals Segebergischen Antheil an

Schleswig-Holstein habe, daß es in der Gegenwart jede Minute denselben occupiren könne, da er ihm zu Recht zustehe, und es lediglich durch eine Revolution den Besitz desselben bis dahin nicht erlangt habe. Demgemäß spricht Helwing von einem „Holstein-Brandenburgischen Hause", und zwar in einer Weise, daß der Schwächere glauben sollte, es wäre das eine uralte, nicht aber eine lediglich Helwingsche Bezeichnung. Demgemäß fordert er das Königlich Preußische Haus auf, das Schleswig-Holsteinische Wappen und die betreffenden Titel, wenigstens den „Erben von Schleswig-Holstein" aufzunehmen. In seiner Einfalt und Selbstüberschätzung begreift er nicht, warum das Alles nicht längst schon geschehen ist, ohne sich zu sagen, daß was er gesehen, doch auch wohl Andere richtiger gesehen haben dürften. Während alle Welt bisher annahm, daß durch die besprochenen Töchterverzichte der Mannsstamm gegen unbefugte Prätensionen und Erbansprüche gesichert werden sollte, also auf keine Weise Rechte, welche ihm zustanden, verlieren sollte[1]):

1) Alle Töchterverzichte sind strict zu interpretiren. *Pütter* jus priv. Principum p. m. 25.: „Filiarum nubentium Renunciationes nihil aliud continent, quam Declarationem, se jus sibi vindicare nolle, quod per se non habebat locum." Vgl. J. J. Moser Familien-Staats-Recht Th. I. S. 801. 802. 779. 781. Für seine Zeit, wo das Verhältniß des römischen zum einheimischen Rechte feststand, urtheilt daher Moser in seiner gemüthlichen Sprache: „Es seynd aber dises überflüßige Cautelen; denckt einer: Superflua non nocent; so antworte ich: Fiat meinetwegen." Und S. 786 meint er wenigstens: „Meistens seynd es in der That überflüßige Dinge, und es ist eine Schande, daß unsere alte Teutsche Redlichkeit von denen Mäusen so durchfressen worden ist, daß man so vile Löcher zustopfen findet;

meint Helwing, aus Mangel an genügender Kenntniß und weil er sich in eine ihm lieb gewordene Idee eingerannt hatte, der in Rede stehende Tochterverzicht habe die Agnaten ihrer Successionsrechte zu Gunsten der verzeihenden Tochter und ihrer Descendenz berauben sollen. Doch sehen wir uns einen Augenblick die Stützen des Helwingschen Raisonnements an.

In dem Mannlehn Schleswig-Holstein, wie in Dänemark waren seit Christians I. Thronbesteigung Töchterverzichte nicht üblich gewesen, offenbar weil die Succession hier, insonderheit wegen des Wahlrechts der annoch kräftigen Stände so fest stand, daß Befürchtungen, die Cognaten möchten einmal Erbansprüche geltend machen, nicht aufkommen konnten. Jene Elisabeth, welche 1502 Joachim I. von Brandenburg verheirathet wurde, war die erste Tochter, welche sowohl hinsichtlich der von ihrem Vater beherrschten Königreiche als Schleswig-Holsteins mit Willen und Volbort ihres Gemahls für sich, ihre Erben und Nachkommen ihren Verzichtsbrief (Stendal am Mittwochen nach dem Sonntag Misericordia Domini Anno 1502) ausstellte. Wie in allen Töchterverzichten, so reservirte sich auch in diesem Verzichtsbriefe [1]) Elisabeth alle die-

---

da es aber nun einmal so ist, und man sich einer Seits, wo etwas zu erhaschen ist, kein Gewissen daraus macht, den nächsten besten, obgleich noch so schlechten Vorwand zu ergreifen, und unter dessen Schutz etwas via facti durchzudrucken; so kann man es endlich auf der andern Seite auch niemand verargen, wann er deme hinwiederum auf alle ersinnliche Weise vorzubeugen sucht."

1) Abgedruckt bei von Raumer Cod. diplom. Brandenb. cont. II, 206 und bei Helwing S. 251.

jenigen Erbansprüche (Erbgerechtigkeiten), welche sie habe. Das ist nun in dem betreffenden Briefe so ausgedrückt, daß Elisabeth „verzeyhet aller unnd iglicher landt lewt herschaft u. s. w., Es wer dann das unnser lieber Herr unnd vatter" (Hans) „on mennlich leibs lehenns erbenn fur und fur versturben, alßdann wollen wir unnd unnser erben, **unsers rechten Erbfalls** unverzigen sein Sunnder unns des hiemit **vorbehalten** haben **ungeverlich**". Hierauf sich stützend, behauptet nun Helwing (S. 113): „Damit war in aller Form eine gültige hausgesetzliche Bestimmung von Seiten König Hans I., in seiner väterlichen Eigenschaft und kraft des ihm zustehenden Autonomie-Rechtes, zu Gunsten seiner einzigen Tochter getroffen worden; die gewährte Concession war in gehöriger Form von der Tochter acceptirt, und außerdem befestigt und bekräftigt sowohl von Seiten des Schwiegersohns, als auch des Kronprinzen Christian (Christian II.), des einstigen Erben des Herzogthums Schleswig-Holstein (?), und damals einzigen erwachsenen Sohnes des König Hans, auch einzigen volljährigen Agnaten seines Stammes (?), indem auch er im Jahre 1500 bekannt hat, daß die besprochene Ehestiftung[1]) von Rath und Handlung mit seinem Wissen und Volbort geschehen, und daß er darzu seinen Willen und Volbort für sich und seine Erben und Nachkommen

1) Helwing übersieht in seinen Eifer auch sogar Dieß, daß nicht von dem Verzichtsbrief, sondern von der Ehestiftung die Rede ist. Indessen kommt darauf Nichts an.

gebe. Was also innerhalb der Familie geschehen konnte, war geschehen; von dieser Seite bestand die Uebereinkunft völlig zu Rechte." Jeder Jurist wird sich eines Lächelns nicht erwehren können. Helwing verdreht auf eine curiose Weise den Sachgehalt. Er macht die Acceptanten zu Concedenten, die Concedenten, um den Ausdruck beizubehalten, d. h. die Verzeihenden zu Acceptanten. Und warum? Während alle Töchterverzichte nur Rechte, die bestehen, salviren, nicht aber neue constituiren sollten: meint H., der fragliche Verzicht habe einem Theil der Lehnserben ihre Rechte rauben, und statt dessen diese Rechte der verzeihenden Tochter und ihrer Descendenz geben sollen, und Das habe der Vater der verzeihenden Tochter „in seiner väterlichen Eigenschaft und kraft des ihm zustehenden Autonomierechtes" bestimmen können. Wie nun hiernach der Verfasser gar wunderliche Begriffe von dem Staatsrechte damaliger Zeit haben muß, so hat er auch den Beweis geliefert, daß er Urkunden damaliger Zeit in juristischer Hinsicht auszulegen nicht wohl befähigt erachtet werden kann. Denn den Ausdruck „männliche Leibes-Lehnserben" bloß auf die Descendenten, nicht auch auf die Gesammthänder und respective die Agnaten (d. h. die Collateralen), sofern auch diese nach dem bestehenden Lehnrechte gerufen sind, zu beziehen, Das ist stark.[1]) Das aber ist es, was H.

1) Daß Töchterverzichte die bestehende Erbfolge nicht brechen sollten, und wenn sie es doch gethan hätten, sie insoweit ungültig waren und sind, davon kann sich H. ebenfalls aus Moser belehren. Vgl. Moser a. a. O. S. 789. 791. 801. 802. 781. Die übliche clausula

meint, daß das brandenburgische Haus nach dem söhnelosen Absterben Christians II. im Jahre 1559 hätte zugreifen dürfen, sich den ehemals Segebergischen privativen und gemeinschaftlichen Antheil vindiciren dürfen. Und er begreift nicht, warum Das nicht geschehen sei, warum man so still gesessen, da doch in der kurzen Zeit von 1502—1559 oder eigentlich 1532, in welchem Jahre es ziemlich entschieden war, daß Christian II. ohne Sohn sterben werde, die constituirten Rechte, wodurch die „Cognaten Agnaten wurden"(!) nicht hätten vergessen sein

---

reservatoria sollte also dem weiblichen Geschlecht vorzüglich diesen Vortheil bringen, daß der Mannsstamm um so weniger per Pactum oder Testamentum zu dessen Nachtheile über die Lehen, Stammgüter ꝛc. verfügen könne. Wäre also würklich die clausula reservatoria in einem Töchterverzicht zweifelhaft, so müßte tacite subintelligirt werden, daß sie nicht neue Rechte constituiren sollte und wollte. Denn „einem tertio Agnato, inscio et invito kann dadurch in der That nicht präjudiciret werden". Moser a. a. O. S. 782 fg. Wenn Moser annimmt, daß die Töchterverzichte in Bezug auf simple Allodien im Zweifel nur zu beziehen seien auf die Linie des Vaters der Verzeihenden, nicht auch auf die Seitenverwandten des Mannsstamms, so beruht Das auf seiner Ansicht, daß schon an sich die nähern Töchter und Cognaten den entfernten Agnaten in alodio insofern vorgingen, als das betreffende Allodium frei veräußerlich, also nicht Stammgut sei. In diesem Falle dürften allerdings die Töchter an und für sich sogar mit den Söhnen concurriren, und ist daher auch in diesem Falle jeder Töchterverzicht ganz nach der Regel so strict wie möglich zu interpretiren. Für rechte Mannlehen und subsidiarische Weiberlehen, sowie für Stammgüter aber ist es Moser nie eingefallen zu behaupten, was er für simple Allodien allerdings mit vollem Rechte ausspricht. Moser a. a. O. S. 837. 838.

können. Er schiebt deshalb Alles auf die Thronrevolution des Jahres 1523, durch welche Friedrich I. den Segebergischen Antheil mit dem Gottorpschen verband. Allein dem Rechte nach meint H. fiel 1559 der Segebergische Antheil an das Brandenburgische Haus, dem Rechte nach gehört er also jetzt diesem; nur den Besitz desselben hat es bis jetzt nicht bekommen, darf denselben aber, da es ein actuelles Recht hat, jeder Zeit an sich ziehen, den unrechtmäßigen zeitigen Besitzer dejiciren. Gott bewahre uns in Gnaden vor solchen Theorien! Wenn man nicht festhält, daß des Verfassers Auge eben nur auf Schleswig-Holstein gerichtet war, so sieht man in der That nicht ein, warum H. dem Brandenburgischen Hause solcher Weise nicht auch dasselbe Recht auf die Königreiche Dänemark, Schweden und Norwegen 2c., kurz Alles, was König Hans besaß, giebt; denn die verzeihende Kurfürstin Elisabeth verzichtet in üblicher Weise „auf alle und jegliche Land, Leute, Herrschaft — und gemeiniglich Alles und Jegliches ihres väterlichen und mütterlichen Erbes, Erbtheils, Angefälles und Gerechtigkeit, wie Das Namen hat oder haben mag, Nichts ausgeschlossen, und alles Das reservirt sie sich in üblicher Weise auf den Fall, daß ihr Vater ohne männliche Leibes Lehns Erben abgehen sollte". Was kann es dem Verfasser verschlagen, die damalige Succession in die Königreiche Dänemark, Schweden und Norwegen zu einer Lehnsfolge zu stempeln?— Daß, abgesehn von dem Wahlrechte der dänischen, schwedischen und norwegischen Reichsräthe sowie der schleswig-holsteinischen Stände, die wichtigste Person bei der ganzen Angelegenheit: Friedrich I., der Ahnherr des ge-

sammten dermaligen oldenburgischen Hauses nicht in dieselbe consentirte, Das beachtet H. gar nicht. Was kam es auf Bruch seiner und seiner Descendenz Rechte an — handelte doch Hans, der übrigens, abgesehen davon, daß er sich den Verzichtsbrief ausstellen ließ, gar nicht handelte, „kraft seiner väterlichen Eigenschaft und seines Autonomierechtes"! Sapienti sat. Daß die Kurfürstin Elisabeth sich Rechte, die sie haben möchte, cautelarischer Weise bloß vorbehält, nicht aber neue bekommt, muß jedem Einsichtigen klar sein. Sie sagt es ja selbst, daß sie lediglich ihre habenden Erbrechte sich vorbehalte, und auf diesen rechten Erbfall hin ihr Verzicht ungefährlich sein solle. Nur Das allein könnte in Frage gebracht werden, ob, da Schleswig-Holstein rechtes Mannlehn war, durch den Verzichtsbrief die Kunkel überhaupt oder doch wenigstens die von der verzeihenden Elisabeth abstammende cognatische Descendenz subsidiarische Thronfolgerechte bekommen habe. Wenn man weiß, daß die Töchterverzichte sich, weil das eben ungefährlich war, alle möglichen Erbrechte reservirten, so kann auch unser Verzicht nur so interpretirt werden, daß die Kurfürstin Elisabeth sich und ihren Erben und Nachkommen lediglich diejenigen Rechte vorbehält, welche sie nach dem zur Zeit des Verzichtes bestehendem Rechte haben möchten.[1])

---

1) Moser a. a. O. S. 791: „Hinwiederum wird denen Töchtern gar offt auf den Abgang des Mannsstamms auch die Succession in Land und Leute vorbehalten; wobey sich jedoch allemal (wann es auch nicht beygeruckt würde,) von selbsten verstehet,

Hatten sie also keine Rechte, so konnten sie durch den Verzichtsbrief auch keine erlangen. [1])

Die neue Theorie Helwing's fährt S. 114 fort: „Wenn auch die Billigung der Lehnsherren in unserm Falle durchaus nicht nothwendig war, da König Hans und sein Sohn Christian für völlig befugt erachtet werden müssen, für sich und ihre Erben und Nachkommen ein solches Zugeständniß, wie das vorliegende, zu ertheilen, so erschien dieselbe doch nicht unerwünscht, um die dem Hause Brandenburg erwachsenen neuen Erbansprüche gegen etwaige Anfechtungen von Außen her mehr sicher zu stellen." Und dabei beruft sich auch H. auf Johann Jacob Moser (in s. [altem] Teutschen Staatsrecht Bd. 23 S. 172). Wir wollen wünschen, daß Moser Das nicht erfährt, er würde sich unwillig im Grabe herumdrehen. Moser's Meinung ist diese, daß zu Töchterverzichten keine Confirmation vonnöthen sei, „weilen diese Pacta nur das weiter feste setzen, worzu die Töchter auch ohne dieses verbunden seynd". Nie aber ist es dem großen Manne eingefallen, zu behaupten, was H. behauptet, daß einem Lehnsherrn unberechtete Lehnsfolger ohne seinen Willen eingeschoben werden könnten durch eine Disposition des besitzenden Vasallen. Uebri-

---

daß solches nur so ferne gemeint seye, als sie, nach der Natur derer darunter befindlichen Lehen, u. s. w. sothaner Succession fähig seynd."

1) Auf den Streit, ob nicht wenigstens die Erbtochter der Regredienterbin vorgehen müsse, läßt sich Helwing gar nicht ein.

gens hat zwar nicht der König zu Dänemark[1]), wohl aber Kaiser Maximilian I. 1517 den Verzichtsbrief[2]) confirmirt.

Hinsichtlich der oben Seite 125 abgehandelten Römisch-Kaiserlichen Anwartschaft auf Holstein für das Brandenburgische Haus behauptet Helwing nichts Neues. Da indessen auch dieser Punkt von neuem in Anregung gebracht ist, so mögen hier nachträglich noch folgende, die Seite 125 erläuternde Bemerkungen Platz finden. In derselben Urkunde, in welcher Kaiser Maximilian I. den Verzichtsbrief der Kurfürstin Elisabeth auf Ansuchen ihres Gemals confirmirt, sagt er zugleich für den Fall, daß die „Fürstenthumb und Lande holstain und Slesewig dem heiligen Reiche heimfallen werden", Joachim I. zu, daß er „Inn oder seine kinder" mit dem damals Gottorpschen Antheile an Schleswig-Holstein „begaben und denselben vor allen anndern vorleihen und zustellen solle und wolle". Es geht daraus hervor, daß man damals in zwiefacher Hinsicht eine unrichtige Ansicht über Schleswig-Holstein hatte: einmal, indem man Schleswig zu den deutschen Reichslehnen zählte (siehe oben S. 129); sodann, indem man die vermeintliche subsidiarische Erbgerechtigkeit des Weiberstammes in der That für sehr

---

1) Helwing S. 116 nimmt Dieß an; allein König Hans thut in der mitgetheilten Urkunde (S. 253) Nichts, als daß er seinerseits der verzeihenden Elisabeth bekräftigt, daß ihr Verzicht ihr und ihren Leibeserben nicht zu Schaden gereichen solle an alle Dem, so ihr nach Gewohnheit und landläufigen Rechte seiner Königreiche und Fürstenthümer zukomme.

2) Den Ausdruck „Erbgerechtigkeit" versteht H. auch nicht.

begründet erachtete, denn sonst würde Joachim I. sich und seine Descendenz ohne Zweifel auch auf den Segebergischen Antheil haben exspectiviren lassen. Wiewohl Joachim I. sich noch 1530 den Maximilianischen Brief von 1517 wörtlich von Maximilians Nachfolger Karl V. bestätigen ließ, sah man doch später beide Unrichtigkeiten sehr wohl ein, weshalb denn Karl V. den Kurfürsten Joachim II. „und seine Mitbelehnten" auf „das Herzogthum Holstein" exspectivirte, oder, wie wahrscheinlicher [1]), eventuell mit demselben belehnte, und ist der so erlangte eventuelle Anfall und Erwerb („das Angefälle") des Herzogthums Holstein von spätern Kaisern und jedenfalls noch im Jahre 1699 confirmirt worden.

1) Die Urkunde ist nie gedruckt worden, so daß sich die Wissenschaft im Unklaren über diesen Punkt befindet.

---

## *Corrigenda.*

Fehler, wie die nachfolgenden, wolle der geneigte Leser nicht auf des Verfassers Rechnung schieben:

Seite 14 Note 2 Zeile 5 ist nach „wie" ausgefallen „selbst".

Seite 168 Note 1 lies: Siehe oben S. 13.

Seite 168 Note 2 lies: L. Angl. et Wer. statt: L. Angl L. Wer.

Die Worte Gewere, Were, Weren sind ohne meinen Willen mit einem h gesetzt worden.

---

Halle, Gebauersche Buchdruckerei.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wippermann, Edu.

Kurze Staatsgeschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein

Halle 1847

Hols. 440
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10457442-0